

Dirk Fabricius

Folter und unmenschliche Behandlung in Institutionen

Feldefekte und Schuldfähigkeit als kriminogene Faktoren



Dirk Fabricius hat das Konzept und alle Texte entworfen, das Buch wurde aber zum Lehrstuhlprojekt: Konzept und Texte wurden in Diskussionen an der Professur diskutiert und verändert, z.T. auch wesentlich ergänzt und umgeschrieben. Das ist im Inhaltsverzeichnis kenntlich gemacht.

Beteiligt waren:

Sabina Bott, Wiss. Mitarbeiterin an der Professur und ehemals stud. Hilfskraft

Jens Dallmeyer, Dr. jur. Lehrbeauftragter und Wiss. Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der J. W. Goethe - Universität Frankfurt (Main). Rechtsanwalt am Landgericht Frankfurt (Main). Näheres ist zu finden unter www.jens-dallmeyer.de.

Jasmin Koçak, Referendarin jur., ehemalige studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Professor Fabricius, Erste Juristische Staatsprüfung im Juni 2006

Sevim Kurt, stud. Hilfskraft an der Professur, studiert Rechtswissenschaft und Soziologie.

Anja Schiemann, Dr. jur. Lehrbeauftragte am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an der J. W. Goethe - Universität Frankfurt (Main). Rechtsanwältin.

Alexander Stein, Assessor jur., nach dem Studium der Rechtswissenschaften (1998-2002) Doktorand am Institut für Öffentliches Recht, einschließlich Völkerrecht und Europarecht, Diplôme de Droit Comparé an der Robert Schuman-Universität (2003), Rechtsreferendariat in Darmstadt, Frankfurt/M. und San Diego (U.S.A.)

Dirk Fabricius

Folter und unmenschliche Behandlung in Institutionen
Feldeffekte und Schuldfähigkeit als kriminogene Faktoren

www.merus-verlag.de

Die Deutsche Bibliothek – Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 by merus verlag, Hamburg

merus verlag
Postfach 60 53 39
22248 Hamburg
www.merus-verlag.de

Lektorat: Dr. Alexander Heck
Umschlaggestaltung: Malcolm James Langham, Hamburg
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISBN-10: 3-939519-24-3
ISBN-13: 978-3-939519-24-9
1. Auflage Oktober 2006

Inhalt

1	Einleitung	1
<i>1.1</i>	<i>Vor allem anderen: Denkaufgabe</i>	<i>1</i>
1.1.1	Fälle	1
1.1.2	Fragen:	2
<i>1.2</i>	<i>Anlässe</i>	<i>2</i>
1.2.1	Der Fall Daschner	3
1.2.2	Abu Ghraib	3
<i>1.3</i>	<i>Leerstellen</i>	<i>6</i>
<i>1.4</i>	<i>Wiederkehrende Fragen</i>	<i>8</i>
<i>1.5</i>	<i>Antwortenvorschau</i>	<i>9</i>
1.5.1	Feldbegriff und Feldwirkungen	9
1.5.2	Schuldfähigkeit als empirisch zu erforschender Gegenstand	10
1.5.3	Ein umfassendes Bild möglicher Reaktionen auf Verbrechen	11
1.5.4	Was ist ein Verbrechen?	11
2	Kriminalität und Kriminalisierung	11
<i>2.1</i>	<i>Kritik formeller Verbrechenbegriffe</i>	<i>13</i>
<i>2.2</i>	<i>Bereichsbezogene Verbrechenbegriffe</i>	<i>14</i>
2.2.1	Verbrechenbegriff der Rechtsanwendung	15
2.2.2	Verbrechenbegriff des einfachen Gesetzgebers.	15
2.2.3	Verbrechenbegriff der Kriminalwissenschaft als Grundlagenwissenschaft	15
2.2.4	Der Verbrechenbegriff des Strafgesetzgebers	16
<i>2.3</i>	<i>Materielle Elemente des Verbrechenbegriffs von Verfassungen wegen</i>	<i>16</i>
<i>2.4</i>	<i>Opferbezug des Verbrechenbegriffs</i>	<i>20</i>
<i>2.5</i>	<i>Ist (verbotene) Selbstschädigung ein Verbrechen?</i>	<i>20</i>
<i>2.6</i>	<i>Mittelbare Fremdschädigung durch Selbstschädigung</i>	<i>21</i>
<i>2.7</i>	<i>Rechtsgut „Volksgesundheit“?</i>	<i>23</i>
<i>2.7</i>	<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerung</i>	<i>24</i>
3	Kriminalitäts - Theorien	25
<i>3.1</i>	<i>Was ist und wozu braucht man eine Theorie?</i>	<i>25</i>
<i>3.2</i>	<i>Kriminologische Theorien: Beispiele und Schemata</i>	<i>25</i>

3.3	<i>Zum Beispiel: Makrokriminalität</i>	27
3.4	<i>Wie und warum</i>	29
3.4.1	Von Funktionen, Prozeduren und Mechanismen	29
3.4.2	Kovarianzen und Kausalitäten	29
3.4.3	Unabhängige Variable, abhängige Variable und Rückkopplungen	30
3.4.4	Universelle Gesetze und Wahrscheinlichkeiten	30
3.4.5	Komplexe Systeme	31
3.4.6	Warum gibt es? Wie funktioniert es? Ultimate und proximate Ursachen	31
3.5	<i>Fokussieren, Abblenden, Ausblenden</i>	32
3.5.1	Soziologie	33
3.5.2	Sozialpsychologie	33
3.5.3	Biologie	33
3.6	<i>Das Verhältnis von Theorien und Disziplinen: Eine integrierende Perspektive</i>	33
3.7	<i>Dem Strafrecht implizite Kriminologische Theorien und „Schuld“ in der Kriminologie</i>	35
3.7.1	General- und Spezialprävention	35
3.7.2	Recht als Zwangsordnung oder Recht als Ausdruck des Gesellschaftsvertrages und seine Wirkung auf Kriminalität	35
3.7.3	Der freie Entschluss kriminologisch relevanter Faktoren	35
4	SCHULD IN DEN KRIMINALWISSENSCHAFTEN (ANJA SCHIEMANN)	36
4.1	<i>Was ohne ein Konzept von „Schuld“ kriminologisch nicht erklärbar ist</i>	36
4.2	<i>Schuld in der Kriminologie</i>	36
4.3	<i>Schuld in der Strafrechtswissenschaft</i>	37
5	EMPIRIE DER SCHULDFÄHIGKEIT: PSYCHOANALYSE UND KOHLBERG (ANJA SCHIEMANN)	40
5.1	<i>Schuldfähigkeit</i>	40
5.1.1	Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen	41
5.1.2	Steuerungsfähigkeit	42
5.1.3	Wozu Schuldfähigkeit?	42
5.2	<i>Psychoanalyse: Schlüssel – Wörter</i>	42

5.2.1	Unbewusstes	43
5.2.2	Innerer Konflikt	43
5.2.3	Dynamisches Unbewusstes: Abwehrprozeduren und ihre Funktion	44
5.2.4	Zum Verhältnis von Seele, Körper und Geist	44
5.3	<i>Das Über-Ich im Kontext</i>	45
5.3.1	Das Strukturmodell. Die Funktionen von Es, Ich, Über-Ich	45
5.3.2	Differenzierungen im Über-Ich	45
5.3.3	Das „Innere normative System“: weitere Differenzierungen	46
5.4	<i>Entwicklung des Moralischen Urteils: Einsicht ins Unrecht</i>	46
5.4.1	Entwicklungsstufen	47
5.4.2	Autorität vs. Konvention	48
5.4.3	Konvention vs. Postkonventionelle Moral	48
5.4.4	Moralisches Urteil und Moralisches Handeln	48
5.4.5	Die Funktion einer postkonventionellen Moral	49
5.5	<i>Kriminalität als Funktion von innerem Konflikt</i>	49
5.6	<i>Erziehung zur und Erhaltung von Schuldfähigkeit</i>	49
5.6.1	Reifung, Entwicklung, Erziehung: Rechtsbewusstsein entsteht nicht durch Lernen von Regeln oder Werten	49
5.6.2	Die Funktion der Strafe bezüglich der Schuldfähigkeit	51
6	<u>EXPERIMENTE ZUR ROLLE VON GEHORSAM UND KONFORMITÄT: MILGRAM, ZIMBARDO</u>	51
6.1	<i>Milgram</i>	52
6.1.1	Die Basiskonstruktion des Experiments	52
6.1.2	Varianten	55
6.1.3	Kriminalwissenschaftliche Interpretationen	58
6.2	<i>Stanford-Prison-Experiment (SPE) (Zimbardo)</i>	60
6.2.1	Die Konstruktion	60
6.2.2	Strafrechtliche Prüfung	65
6.2.3	Die Ethik des Experiments	66
6.2.4	Der Abbruch des Experimentes	66
6.2.1	Kriminalwissenschaftliche Interpretation	69
7	<u>GEWALT UND AGGRESSION. BIOLOGISCHE UND PSYCHOLOGISCHE BEFUNDE</u>	73
7.1	<i>Aggression, Gewalt und Kraft</i>	73
7.2	<i>Evolutionäres und Neuropsychologisches zu Aggression und Gewaltbereitschaft</i>	76

7.2.1 Raubtiervergangenheit?	76
7.2.2 Aggressionstrieb?	77
7.2.3 Formen der Aggression	77
7.3 Kriminographie und Kriminologie der Gewaltverbrechen	79
7.3.1 Gewalt und Geschlecht	79
7.3.2 Kollektive Gewalt	80
7.3.3 Individuelle Persönlichkeit bei organisierter oder Massengewalt	82
7.3.4 Privat-individuelle Formen der Gewalt	84
7.3.5 Wie erfolgreich ist Gewalteinsetz?	86
7.4 Reaktionen	88
8 KRIEG ALS VERBRECHEN, KRIEGSVERBRECHEN	90
8.1 Anknüpfungen und Einleitung	90
8.2 Der Begriff des Krieges	90
8.3 Ist Krieg Verbrechen?	91
8.4 „Wozu sind Kriege da?“ – Funktionen des Krieges	92
8.5 Krieg nach der Entwicklung der Kultur: „Privatisierung der Gewinne, Sozialisierung der Verluste“	94
8.6 Funktionieren des Krieges	96
8.7 Die Abrichtung der Soldaten	98
8.7.1 Steuerungsmodelle: Marionette, Fernsteuerung, programmiert Selbststeuerung	98
8.7.2 Konflikte	99
8.7.3 Der Primat des Individuellen	99
8.7.4 “Flucht” in die Krankheit?	100
9 ENTSTEHUNG VON KRIMINALITÄT IN (TOTALEN) INSTITUTIONEN	101
9.1 Die Merkmale „Totaler Institutionen“	101
9.1.1 Beispiele	102
9.1.2 Beschränkung des sozialen Verkehrs	102
9.1.3 Funktionale Erklärung – Gewicht individuellen Handelns, Effektivität und Effizienz	103
9.2 Die Effekte „totaler Institutionen“ auf die Insassen	104

9.2.1	Die Angst des Insassen vor der Entlassung	104
9.2.2	Anpassungs- und Coping-Strategien	105
9.2.3	Hierarchisierung und Subkultur	105
9.2.4	Identitätsstörung, Ich-Schwächung und Störungen des „Inneren normativen Systems (InS)“	105
9.2.5	Der Verlust von Bedürfnissen und die Preisgabe von Forderungen	109
9.3	<i>Die Effekte „totaler Institutionen“ auf die Bediensteten</i>	110
9.3.1	Betäubtes Gewissen	110
9.3.2	Entmündigung – Büroarbeit – Kontaktverlust	111
9.3.3	Verwaltungseffizienz und Behandlung: Die Gefahr, dass ein Insasse menschlich erscheint	111
9.3.4	Gonzales, Rumsfeld, Graner, England: 7000 Gefangene in Abu Ghraib	111
9.4	<i>Die Negierung der Institution</i>	113
9.4.1	Das Zentrum der “totalen Institution” liegt nicht in der “totalen Institution”	113
9.4.2	Doppeltes Spiel: Lizenzinhaber von Macht und Gewalt – Behandler und Therapeut	114
9.4.3	Diagnose oder Etikettierung?	114
9.4.4	Autorität, Aggression und Ungehorsam	115
10	WIE MACHT MAN TOTALE INSTITUTIONEN WENIGER TOTAL?	116
10.1	<i>Einleitung</i>	116
10.1.1	Kräfte des Feldes (1): Gehorsam und Konformität	116
10.1.2	Kräfte des Feldes (2): Ungerechtigkeit und Überforderung	118
10.2	<i>„Gegenwirkungsgrundsatz“</i>	119
10.2.1	Das StVollzG als Schutzgesetz vor unerwünschten Nebenwirkungen totaler Institutionen	119
10.2.2	Inverse Weltmodelle	119
10.2.3	Realisiertes Modell: Der Arxhof	120
10.3	<i>Strukturelle Gegenwirkungsmöglichkeiten</i>	121
10.3.1	De-Uniformisierung	121
10.3.2	Privatsphäre	121
10.3.3	Kontakte	122
10.3.4	Trennung Verwalter - Behandler	122
10.3.5	Öffentlichkeit. Ombudsleute	122
10.3.6	Mehr Markt, weniger Bürokratie und Zentralisierung	123
10.3.7	Mitbestimmung	123
10.4	<i>Auswahl, Ausbildung, Fortbildung der Mitarbeiter</i>	123

<i>10.5 Die Schulung der Insassen</i>	124
<u>11 KURZHAUSARBEIT: FÄLLE UND LÖSUNGSSKIZZEN (BOTT, DALLMEYER, KOÇAK, KURT)</u>	125
<i>11.1 Fälle</i>	125
<i>11.2 Fragen:</i>	126
<i>11.3 Bemerkungen zur Lösung</i>	126
11.3.1 Zu Frage I.	126
11.3.3 Zu Frage II.	131
11.3.5 Zu Frage III.	137
11.3.7 Zu Frage IV.	141
<u>12 KURZHAUSARBEIT: METHODISCH, THEMATISCH</u>	143
<i>12.1 Die Konstruktion der Fragestellungen</i>	143
12.1.1 Handeln erklären (I. S. 1)	143
12.1.2 Kriminologien als allgemeine Theorien, auf Verbrechen angewandt (I. S. 2)	143
12.1.3 Was heißt „Erklärungskraft“ (I. S. 3)?	143
12.1.4 Normative und faktische Geltung: Prognosen über die Praxis (II.)	144
12.1.5 Wirkungen der prognostizierten Reaktionen – prognostizierte Präventionswirkung (III.)	144
12.1.6 Wie passt „Dogmatik“ zu den (vorausgesagten) Präventionsleistungen? (IV.)	145
<i>12.2 Wissenschaft und Methode</i>	145
12.2.1 Erklärbarkeit impliziert nicht Voraussagbarkeit	146
12.2.2 Die Herkunft des Rauschens und warum man sich auf Rauschen nicht berufen kann	146
12.2.3 Beschreiben, Verstehen und Erklären ist nicht Vorschreiben, Befehlen und Verlangen: nochmal zu Fakten und Normen	147
<i>12.3 Theorien</i>	147
12.3.1 Lerntheorien. Notwendige Differenzierungen, unabdingbare	

Konkretisierung	148
12.3.2 Psychoanalyse: Verbreitete Missverständnisse	149
12.3.3 Kontrolltheorie: Der Bedeutungsgehalt von ‘control’	150
12.3.4 Verhältnis von Theorien: Antrieb und Hemmung. Menschenbilder	150
12.3.5 Der Erklärungsgehalt des “Moralischen Urteils”	150
12.3.6 Moralisches Urteil und Moralisches Handeln	151
12.3.7 Hilflosigkeit: erlernte und objektive	151
12.3.8 Situationale Faktoren. Situation als Gelegenheit	151
12.3.9 Die 3 Sätze der Verhaltensgenetik	152
13 FOLTER, WAHRHEIT, VERSÖHNUNG	152
<i>13.1 Folter (Alexander Stein)</i>	<i>153</i>
13.1.1 Begriff	153
13.1.2 Rechtslage	154
13.1.3 Warum entwickelt sich Folter?	157
13.1.4 Wie funktionieren Folterregime?	158
13.1.5 Psychodynamische Aspekte	161
13.1.6 Keine Bewältigung ohne politische Aspekte: wider die Reduktion auf ein medizinisches Problem	163
<i>13.2 Wahrheit</i>	<i>163</i>
13.2.1 Gedächtnis und Gedenken: Die Last des Schweigens	164
13.2.2 Durch Erinnern mit den Spuren leben können	164
13.2.3 Wahrheit und Gerechtigkeit. Probleme der Mediation	165
<i>13.3 Versöhnung</i>	<i>166</i>
13.3.1 Gegenschlag, Rache, Strafe und Versöhnung. Warum Versöhnung?	167
13.3.2 Versöhnung und Friedensschluss bei Primaten	169
13.3.3 Wie?	169
<i>13.4 Demokratie und Gewaltenteilung: auch zur Kriminalprävention empfohlen</i>	<i>170</i>
LITERATUR	173
STICHWORT- UND NAMENSREGISTER	182

1 Einleitung

1.1 *Vor allem anderen: Denkaufgabe*

Wir möchten Sie, liebe Leserin, lieber Leser, zu Beginn einladen und aufordern, die nachstehenden Fälle zu durchdenken, im Lichte der sich daran anschließenden Fragestellungen und allen anderen Fragen, die Ihnen dazu noch in den Sinn kommen mögen, ggf. sie stichwortartig zu lösen bzw. zu bearbeiten, Weichenstellungen und Probleme zu notieren. So gewinnen Sie leichteren Zugang zu dem Feld, das in diesem Buch aufgelassen und in Teilen abgeschritten werden soll.

1.1.1 *Fälle*

Fall 1

Die Polizisten K und L verfolgen einen auf frischer Tat ertappten Autodieb. Dieser hat im Handschuhfach des Wagens eine Pistole gefunden, mit der er in Richtung der Polizisten schießt. K ruft ihm zu, er solle die Waffe wegwerfen. Das tut er auch, K hält in der Verfolgung inne, um die Waffe aufzuheben. Währenddessen folgt L dem Dieb und schießt ihm in den Rücken. Das hat den Tod des Diebes zur Folge.

Var. a)

K bestätigt in seiner Vernehmung die Angaben des L, der Dieb sei im Moment der Abgabe des Schusses noch im Besitz der Pistole gewesen.

Var. b)

K gibt in seiner Vernehmung den wahren Sachverhalt an, nämlich dass der Dieb zum Zeitpunkt der Abgabe des Schusses nicht mehr bewaffnet gewesen sei und dass der L gesehen habe, wie der Dieb die Waffe weggeworfen habe.

Fall 2

Polizist A weigert sich aus Gewissensgründen, gefassten Verdächtigen, bei denen anzunehmen ist, dass sie Beweismittel wie Drogen oder Juwelen verschluckt haben, Brechmittel zu verabreichen. Durch diese Verweigerung kommt es dazu, dass zumindest in zwei Fällen eine spätere Verurteilung unmöglich wird.

Dr. B entschließt sich nach einigem Ringen, seine Tätigkeit als Bereitschaftsarzt fortzuführen unter der Maßgabe, möglichst oft medizinische Bedenken gegen die Vergabe zu erheben, auch wenn diese im Einzelfall nicht begründet sind. Jedenfalls in zwei Fällen kommt es auch hier aufgrund fehlender Beweise zum Freispruch.

Sowohl A wie B holen Rechtsrat bei einem Juraprofessor ein, der einen Verstoß gegen die Menschenwürde bei der Vergabe von Brechmitteln sieht.

Fall 3

E, Ehefrau des F, sieht diesem tatenlos zu, wie er die 3jährige Tochter und den 10jährigen Sohn mindestens einmal pro Woche verprügelt. Obgleich sie dies ablehnt, hält sie still. Sie ist zum Gehorsam erzogen. In der Familie gilt es als das Schlimmste, Interna nach außen zu tragen. Auch hat sie Angst vor dem gewalttätigen F, aber auch vor ihren eigenen Verwandten, die bei einer Mel-

dung an die Behörden oder gar einer Anzeige „mit dem Finger auf sie zeigen“ würden. Nach einem Jahr geht sie jedoch zu einer Erziehungsberatungsstelle. Die Erziehungsberaterin (EB) sichert Stillschweigen zu, entschließt sich aber nach zwei Monaten doch zur Anzeige.

Fall 4

Der 48jährige Türke R wird von seinem jüngeren Bruder darüber informiert, dass der Stiefvater des R (S) ihre Schwester sexuell missbraucht hat.

R lebt bereits seit 20 Jahren in Deutschland, ist aber in der türkischen Kultur aufgewachsen und noch eng mit ihr verbunden.

Nach einem über 7 Monate hin verlaufenden Abwägungsprozess entschließt sich R, seinen Ehrverpflichtungen als ältester Mann der Familie nachzukommen. Er besorgt sich Munition für eine Pistole, die er schon vor mehreren Jahren beiläufig erworben, aber nie zusammengesetzt hatte und macht sich auf den Weg in das Lokal, in welchem er S antreffen kann. Er will ihn zwingen, sich zu entschuldigen und unverzüglich das Land zu verlassen. Als R das Lokal betritt, fordert er die anderen Gäste auf, das Lokal zu verlassen, da es um die Regelung einer Familienangelegenheit gehe. Dieser Aufforderung kommen die Gäste nach. Als R den S anspricht, lacht dieser höhnisch, daraufhin zieht R die Waffe und erschießt den S. Dann läuft er zunächst davon, um seinen jüngeren Bruder über die Tat zu informieren sowie noch einige Angelegenheiten zu regeln und stellt sich am Abend der Polizei.

1.1.2 Fragen:

I. Bilden Sie Hypothesen, die das Handeln von A und B, E und EB, K und L sowie R erklären könnten. Ordnen Sie Ihre Hypothesen den Kriminalitätstheorien zu. Bestimmen Sie, welche der Theorien in welchem Fall die größte Erklärungskraft hat.

II. Welche strafrechtlichen Tatbestände sind erfüllt, welche tatsächlichen strafrechtlichen wie außerstrafrechtlichen Konsequenzen erwarten Sie für die zuvor (in I.) genannten Beteiligten? (Es wird nur eine überschlägige strafrechtliche Betrachtung erwartet.)

III. Welche Wirkungen sehen Sie in spezial- und in generalpräventiver Hinsicht für die außerstrafrechtlichen und für die strafrechtlichen Konsequenzen voraus, welche haben die größere Präventivkraft?

IV. Wie und an welchem Ort im Verbrechensbegriff/-aufbau lassen sich die kriminologischen Befunde juristisch verarbeiten? Erkennen Sie hier Defizite? Wie könnte man diesen abhelfen?

1.2 Anlässe

Der folgende Text basiert auf einem Skript für ein Examinatorium im Wahlpflichtfach Strafrecht/Kriminologie. Die Lehrveranstaltung diente dazu, die durch den Fall Daschner ausgelöste Folterdebatte in der Lehre auf wissenschaftlichem Fundament zu bewältigen, hinsichtlich der Entstehung von Verbrechen in institutionellen Zusammenhängen und ihrer strafrechtlichen Verarbeitung. Im Vordergrund standen die kriminologischen Fragen. Während der laufenden Veranstaltung rückten die Folter-Fälle im irakischen Gefängnis Abu Ghraib ins Zentrum des öffentlichen Interesses und verstärkten

die Anstrengungen bei Studierenden und Lehrendem zu verstehen, einen Standpunkt zu gewinnen sowie Entstehungsbedingungen und Abhilfemöglichkeiten ins Auge zu fassen und zu prüfen.

1.2.1 *Der Fall Daschner*

Ein Kind ist entführt, um die Eltern zu erpressen. Man weiß nicht, ob es noch lebt. Der Verdächtige und, wie später festgestellt, Täter ist ein Jurastudent, das entführte Kind ein Bankierssohn. Der damalige stellvertretende Polizeipräsident Daschner in Frankfurt lässt dem Verdächtigen Folter androhen mit dem Ziel, dass dieser sage, wo das Kind sich aufhalte. Er ist entschlossen, diese Drohung gegebenenfalls in die Tat umsetzen zu lassen und legt darüber einen Aktenvermerk an. Unklar bleibt, ob er sich Rückendeckung aus dem hessischen Innenministerium geholt hat, obgleich qualifizierte Verdachtsmomente in dieser Richtung vorliegen. Bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht in Frankfurt ist bekannt¹, dass derartige Drohungen bei der Polizei nicht ungewöhnlich sind; daher weckt es Erstaunen, dass Daschner diesen Vorgang detailliert dokumentiert und dafür sorgt, dass die Sache öffentlich wird. Unmittelbar danach tritt er auch öffentlich recht offensiv dafür ein, dass in solchen Fällen derartige Vernehmungsmethoden legal seien.

Obleich alle Tatsachen „auf dem Tisch liegen“, dauert es mehr als zwei Jahre, bis ein Urteil gesprochen wird²: Es erfolgt ein Schuldspruch im Wege einer so genannten „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ nach § 59 StGB.

Nicht nur Daschner selbst, sondern eine Reihe weiterer Juristen und Polizisten, abgesehen von Politikern und Teilen der Öffentlichkeit gehen zunächst in die Offensive, mit der Behauptung, Folter oder zumindest ihre Androhung sei in manchen Fällen legal und legitim.³

1.2.2 *Abu Ghraib*

Diese Offensive gerät ins Stocken, als im Frühjahr 2004 unter Verwendung von Photos, die die Täter selbst aufgenommen haben, Misshandlung und Folter aus dem von der US-Armee betriebenen Gefängnis Abu Ghraib im Irak öffentlich werden. In den kommenden Monaten und Jahren wird deutlich, dass die Vorfälle in Abu Ghraib allenfalls insoweit ein Exzess waren, als die Täter Photos aufgenommen haben und die Sexualisierung⁴ so in den

1 In der HR-Sendung „Stadtgespräch“ vom 3. April 2003 z.B. wurde von den Frankfurter Teilnehmern – auch aus Polizeikreisen, daraus auch kein Hehl gemacht.

2 Auch disziplinarisch wird nichts unternommen, eine Suspendierung nicht in Erwägung gezogen. „Keine Eile bei Ermittlungen gegen Daschner“ titelt die FR (Biedermann, 2003).

3 Bartelt, 2004; aufschlussreich auch ein Interview mit dem stv. Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, W. Bosbach, der, nachdem er artig erklärt hat, für Folter gebe es keine Rechtfertigung behauptet, es sei unverantwortlich, möglicherweise unter Folter gewonnene Informationen zur Gefahrenabwehr nicht zu verwerten. Der Satz „diese Informationen müssen wir doch trotzdem ernst nehmen“ ist indifferent gegenüber der feinsinnigen Unterscheidung, ob man positiv weiß oder nur billigend in Kauf nimmt, dass die Informationen unter Folter gewonnen worden ist. Zudem lässt sich das Argument selbstverständlich auch auf deutsche Polizeibehörden ausdehnen, diese müssen Folttervorwürfe nur bestreiten und das Argument zieht gleichermaßen. Für die Gefahrenabwehr ist alles erlaubt und die Aussage „für Folter gibt es keine Rechtfertigung“ wird implizit durch diesen Text dementiert (FR v. 31.12.2005, S. 6). Gegen die Relativierung der Menschenwürde durch Herdegen in MDH Leicht, 2003

4 Eine solche Sexualisierung ist bei Folter oft im Spiel, auch im Fall Daschner: dieser dementierte, er habe dem Verdächtigen mit der Vergewaltigung durch zwei große Neger gedroht:

Vordergrund trat.⁵ Im Übrigen wurde sowohl für den Irak wie für Afghanistan überzeugend berichtet, dass es ein ganzes System von mehr oder minder geheimen Gefängnissen und Lagern gab, in denen derartige Methoden an der Tagesordnung sind, dass die amerikanische Regierung davon wusste und dies billigte.⁶ Am 7. Oktober 2005 findet sich in der Frankfurter Rundschau auf S. 6 folgende Meldung:

„US-Senat stärkt Rechte von Gefangenen

Sehr zum Ärger des Weißen Hauses hat der US-Senat in der Nacht zum Donnerstag ein klares Verbot fragwürdiger Verhörmethoden der Gefangen in US-Gewahrsam verabschiedet. Mit 90 zu 9 Stimmen sprachen sich die Senatoren für die strikte Anwendung des Armeehandbuchs aus, das „brutale, unmenschliche und entwürdigende“ Behandlung von Gefangenen verbietet. Das Weiße Haus hat die Senatoren gewarnt, damit werde die Effektivität des Kampfes gegen den Terror eingeschränkt. Treibende Kraft hinter dem Vorstoß war der republikanische Senator John McCain, der selbst in fünf Jahren vietnamesischer Kriegsgefangenschaft gefoltert worden war. „Unsicherheit über die Regeln wird zur Misshandlung“, sagte McCain. „Wir brauchen klare Standards.“ McCain hatte den Antrag eingebracht, nach dem ein Offizier ihm über systematische Misshandlung im Irak und in Afghanistan berichtet hatte. Der Mann habe 17 Monate vergeblich versucht, genaue Anweisungen über erlaubte Verhörmethoden zu bekommen. Auch die im Misshandlungsskandal um das irakische Gefängnis von Abu Ghraib verurteilten US-Soldaten hatten sich auf unklare Anweisung berufen.“⁷

Soweit die US-Armee das Foltern nicht selbst übernimmt, verbringt sie Verdächtige in Länder wie Jordanien oder Ägypten, wo andere das Foltern übernehmen.⁸ Die britische Regierung stellt der CIA für derartige Flüge britische Flughäfen zur Verfügung, in Großbritannien werden unter Folter erlangte Aussagen als verwertbar angesehen, so lange nicht britische Verhörende selbst gefoltert haben.⁹ Die italienische Regierung wusste um Übergriffe, d.h. ge-

Ziegler, Der Täter, FR v. 30.07.2003, S. 9; wer die Behauptung aufgestellt hatte, ist mir nicht bekannt – abgesehen davon ist der Artikel Zieglers sehr lesenswert. Zur sexuellen Erniedrigung bei Folter und ihrem Hintergrund s. a. Schmidbauer, 2004.

5 Burkeman, 2004.

6 S. dazu auch schon Paasch, Das Universum schwarzer Löcher, FR v. 17.05.2004, S. 3; DPA, 2004; Bush und Rumsfeld hatten schon im Nov. 2002 Maßnahmen gebilligt, die mit der Genfer Konvention nicht in Einklang stehen (Goldenberg, 2004); Ostermann, 2004; auch das zurückhaltende IRK spricht schon Anfang 2004 von Fällen, die das Ausmaß von Folter erreicht hätten (Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), 2004); zu den Lügen des Weißen Hauses Leyendecker, 2005. Aus Guantanamo berichtet der Ex-Militär-Dolmetscher Saar, 2005, der von Rollkommandos, sexuellen Befragungstechniken und der dort gewonnenen Überzeugung berichtet, die meisten Gefangenen seien unschuldig; s. auch die Besprechung seines Buches durch Harris, 2005; zum „torture Network“ in Afghanistan Levy und Scott-Clark, 2005; Cambell und Goldenberg, 2004.

7 S. zum Hintergrund näher Ostermann, 2005a. Die Skandalisierung, die Mies, (Im rechtlosen Raum. Die Anwälte von US-Soldaten versuchen aus mutmaßlichen Peinigern unter Druck gesetzte Opfer zu machen, FR v. 25.08.2004, S. 3), versucht, geht fehl. Die Schaffung solcher rechtlosen Räume ist ein hervorragendes Mittel, um normale Menschen leichter in Sadisten zu verwandeln und sie zugleich als die einzig Verantwortlichen dastehen zu lassen, wo die stillschweigende oder sorgfältig formulierte Erwartung von Politikern und Vorgesetzten besteht, hasserfüllte Gefangene zu brechen (s. a. Tutu, 1999, S. 196) – genau von solchen Verwandlungen wird in diesem Buch häufig die Rede sein.

8 „Torture by proxy“ genannt. Cobain, Grey und Norton-Taylor, 2005; s. schon Schultz, 2004, S. 9; diese Möglichkeit schaffen sich die USA, weil sie sog. Irregulären Kämpfern sowohl den Kriegsgefangenen-Status (dazu Art 8 Abs. 2 d. Statuts d. IstGH) als auch den von Untersuchungshäftlingen verweigern.

9 Gillan, Court of appeal rules over torture evidence. Judgment permits testimony as long

nauer Folterung irakischer Häftlinge in Naziria, ohne etwas zu unternehmen, woraufhin der Verteidigungsminister Antonio Martino unter Druck gerät.¹⁰

Das klare Nein der bundesrepublikanischen Regierung zur Beteiligung am Irakkrieg hat die Bundeswehr davor geschützt, direkt in derartige „Vorfälle“ verwickelt zu werden. Das Folterverbot, praktisch schon an vielen Stellen löchrig geworden, ist aber auch normativ in einen deutlichen Erosionsprozess übergegangen.¹¹ Wie sich im Winter 2005 herausstellt, ließen deutsche Sicherheitsbehörden in Guantanamo und einem für Folter bekannten syrischen Gefängnis Vernehmungen durch deutsche Beamte durchführen.¹² Einige rechtswissenschaftliche Autoren relativieren die Unantastbarkeit der Menschenwürde, andere schlagen jedenfalls vor, dass gegen folternde Vernehmungsbeamte nicht vorgegangen werden soll.¹³

Wenn man die Stellungnahmen zu Urteilen im Fall Daschner verfolgt, so zeigen sich auch nach zwei Jahren Debatte zwei deutlich getrennte Lager, und zwar nicht nur bei Laien, sondern auch bei Professionellen und bei Wissenschaftlern. Ob Folter ein Verbrechen ist, ob Folter die Menschenwürde tangiert, ob Folter die Menschenwürde vielleicht doch hier und da tangieren darf, ob man gegen eine klare gesetzliche Regelung zu höheren Zwecken verstoßen darf – alle diese Fragen bleiben unentschieden.¹⁴

Vergessen und unbewusst sind all jene Gründe, die 1949 und in der Folge zu einem strikten Folterverbot, abgesichert durch viele Normen, geführt haben – die Unbrauchbarkeit zur Wahrheitsfindung, Nichteingrenzbarkeit, Verrohung.¹⁵ Gründe, die wie unter einem Brennglas in den sozialpsychologischen

as abusers are not British, *GuardWeekly*, 20.08.2004, S. 9; zu der Entwicklung in verschiedenen europäischen Ländern Warning, Ein bisschen Folter. In mehreren europäischen Staaten wird das absolute Folterverbot aufgeweicht. In Italien soll eine Gesetzesänderung nun Gewaltanwendung auf „niedrigem“ Niveau ermöglichen, *ai-Journal* (H. 7) 2004, S. 26 – 27. Am 8. Dez. 2005 entschied das House of Lords, dass unter Folter gewonnene Beweise unverwertbar sind (FR v. 9.12.2005) unter Hinweis darauf, dass das Englische Recht Folter und ihre Früchte über 500 Jahre mit Abscheu betrachtet habe. Der Vorsitzende Lord Bingham of Cornhill sagte (<http://politics.guardian.co.uk/lords/story/0,9061,1662108,00.html>): „Die Prinzipien des Common law für sich genommen zwingen zum Ausschluss von Beweismitteln, die unter Folter durch Dritte gewonnen sind, als unzuverlässig, unfair, gewöhnliche Standards von Humanität, und Ehrbarkeit verletzend und unvereinbar mit den Prinzipien, welche ein Gericht, das Gerechtigkeit zu üben sucht, beseelen sollte.“

10 ENS, Rom wusste um Übergriffe, FR v. 14.05.2004, S. 6; die Annahme der Völkerrechtswidrigkeit nicht nur des 2. Irak-Krieges, sondern auch vieler danach ergriffenerer Maßnahmen und die Erfüllung völkerstrafrechtlicher Tatbestände durch US Politiker und Militärs ist alles andere als aus der Luft gegriffen: Center for Constitutional Rights, Der Kriegsverbrechen beschuldigt Auszüge der Klageschrift des „Center for Constitutional Rights“ gegen US Verteidigungsminister D. Rumsfeld und CIA-Direktor G. Tenet, eingereicht beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe, FR v. 30.11.2004, S. 7. Zum „System Guantanamo“ auch *ai Journal* 01/06 (etliche Beiträge); Grossmann, 2005.

11 Bielefeldt, 2005; zur Relativierung der Unantastbarkeit der Menschenwürde Leicht, 2003.

12 FR v. 16.12.2005, S. 1 „Regierung und BKA in Erklärungsnot“.

13 Sogar einer der Strafverteidiger, E. Hild, der Daschner verteidigte, stellte die Unantastbarkeit der Menschenwürde in Frage: Ceballos Betancur, K, „Er ist bestraft genug“, FR v. 17.12.2004, S. 30.

14 Die Erosion des Folterverbots ist ein besonders gravierendes Beispiel für eine Unterminierung der „Rule of Law“, die unter Berufung auf präventive Gefahrenabwehr, behauptete riesige Gefahren und angenommene moralische Überlegenheit den Bruch jedes Gesetzes ermöglicht (s. die Analyse von Denninger, 2005).

15 So große Verbrechen könnten nicht vergolten, die Schuld nicht ausgeglichen werden;

Experimenten von Milgram und Zimbardo deutlich werden. „Ganz normale Menschen“ – werden in Kürze in Ungeheuer verwandelt und begehen Verbrechen, wenn sie einen entsprechenden Befehl bekommen oder eine Rolle übernehmen, für deren ordnungsgemäße Erfüllung die Begehen von Verbrechen erforderlich erscheint. Anders gesagt, es sind keine „Monstren“, die andere „brutal, unmenschlich und entwürdigend“ behandeln, sondern die meisten von uns sind, ohne dass sie dazu besonders vorbereitet oder ausgebildet werden müssten, schon außerhalb von Extremsituationen zu derartigen Handlungen in der Lage.

1.3 Leerstellen

Das strafrechtliche wie das kriminologische Denken hingegen haben in erster Linie Individuen und ihre Defizite – Gewissenlosigkeit, Willensschwäche, Triebhaftigkeit z.B. – als Quellen für verbrecherisches Handeln im Auge. Das führt dazu, dass sie die kriminogenen Faktoren, wie sie von Institutionen durch Befehls-Gehorsamsverhältnisse oder durch Rollenmuster erzeugt werden, nicht berücksichtigen bei der Erklärung, warum Menschen, und zwar ohne dass sich Persönlichkeitsstörungen, sonstige Defizite oder auch nur bestimmte Persönlichkeitsmerkmale finden ließen, so handeln, wie sie es tun.¹⁶

Eine zweite Leerstelle bezieht sich darauf, dass die Wahrnehmung der inneren Konflikte, deren Verarbeitungsmöglichkeiten und praktische Verarbeitung nicht genügend entfaltet sind, insbesondere Widersprüche „normativer“ Impulse zu wenig ins Blickfeld geraten. Die schuldrelevanten Merkmale der Unrechtseinsicht, Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sind geeignet, werden aber nicht genutzt, um entsprechende Feststellungen zu machen und normativ zu bewerten. „Schuldunfähigkeit“ wird als kriminogener Faktor zu wenig gesehen.¹⁷

Die dritte Leerstelle bezieht sich darauf, dass Alternativen zur Strafe als Reaktion auf Verbrechen nach wie vor zu wenig berücksichtigt, zu wenig erforscht und zu wenig ausgebaut sind – Versöhnung, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung z.B. Diese Leerstelle wird durch die selbstverständliche Annahme, Strafe sei unverzichtbar, häufig verdeckt, ohne positive Effekte des Strafens belegen zu können – eine Frage, die im Völkerstrafrecht¹⁸ drängender wird, weil einige der Strafzwecklehren hier untauglich seien.¹⁹

Das wird von Neubacher bestritten. Er argumentiert tendenziell gegen nationales, aber für internationales Strafrecht – während im nationalen Rahmen ohnmächtige Täter dem mächtigen Staat gegenüber stünden, gehe es im internationalen darum, mächtigen Tätern etwas entgegensetzen zu können, die keines Schutzes bedürftig seien.²⁰ Dieses Argument trägt allerdings nur

nach Entfernung aus den Machtpositionen sei weitere negative Spezialprävention nicht erforderlich, Resozialisierung in der Regel ebenfalls unmöglich oder überflüssig. Ausführlicher im 13. Kapitel.

16 Dies wird von Möller, 2003, S. 228 bezüglich der Kollektivverbrechen ausdrücklich eingestanden. An der Oberfläche bleibt Neubacher, 2005, S. 240 ff.

17 Die Zahl der individuellen Verbrechen aus selbstsüchtigen Motiven spielt eine relativ unbedeutende Rolle: Mentzos, 1993, S. 15.

18 Allgemein zum Völkerstrafrecht Weigend, 2003, Werle und Nerlich, 2002.

19 Neier, 1998, S. 79 ff. zu seiner Auseinandersetzung mit Zalaquett.

20 Neubacher, 2005, S. 415.

bis zu dem Punkt, an dem die Täter dingfest gemacht und inhaftiert sind. Denn dann unterliegen sie all den Mechanismen, denen Gefangene unterliegen²¹, und in bestimmten politischen Situationen könnten sie eines besonderen Schutzes bedürfen. Zudem taucht das Problem der Massenbestrafungen auf, die nur auf der Basis summarischer Verfahren oder aber unter Auswahl zwischen den Verdächtigen erfolgen können.²² In beiden Fällen gibt es erhebliche Gerechtigkeitsprobleme, einmal wegen der Selektivität, zum anderen wegen der Fehlerträchtigkeit summarischer Verfahren. „Kurze Prozesse“ sind rechtstaatlich bedenklich, weil sie die Wahrscheinlichkeit für Fehlurteile erhöhen, Verteidigungsmöglichkeiten beschneiden, gründliche tatsächliche wie rechtliche Untersuchung verhindern. Ganz abgesehen davon fragt sich, wozu derartige Verfahren gut sein sollen, außer Strafe zu legitimieren: Aufhellung der Verhältnisse, unter denen es zu diesen Verbrechen kam, eine differenzierte Ermittlung von individueller Verantwortung, äußeren Zwängen und Feldeffekten ist unter solchen Bedingungen nicht möglich, weil die Aussagebereitschaft und die Aufrichtigkeit unter der Strafdrohung abnimmt, seitens des Angeklagten, aber auch seitens als Zeugen auftretender potentieller Mitäter. Wenn aber dem Legalitätsprinzip eine Absage erteilt wird und selektiert werden soll, so stellt sich die Frage der Auswahl: Die Führer, die Geführten, soll gewürfelt werden? Wenn es so viele Täter wie z.B. in Ruanda gibt – muss man dann nicht besonders befürchten, dass es nach den Machtverhältnissen geht und dass die Schwächsten und Kleinsten bestraft werden?

Eine vierte, schon angesprochene Leerstelle ist das Fehlen eines wissenschaftlich fundierten und konsentierten Verbrechensbegriffs. Die wissenschaftliche Unentscheidbarkeit der Frage, ob „entwürdigende“ Behandlung ein Verbrechen ist, deutet auf ein fehlendes oder zumindest höchst brüchiges Fundament der Kriminalwissenschaften hin. Das aufkommende internationale Strafrecht in Europa und mehr noch das Völkerstrafrecht²³ und die Existenz des internationalen Strafgerichtshofes, des Den Haager Tribunals und natürlich schon der Nürnberger Prozesse²⁴ macht eine Antwort an dieser Stelle noch drängender. Diese Einrichtungen werden ohne genügende rechtpolitische, kriminologische/kriminalpolitische und straftheoretische Konzepte in Gang gesetzt²⁵, was es unabdingbar macht, solche, und auch ideell tragfähige Konzepte zu erarbeiten.²⁶

Darüber hinaus wird diese Fragestellung deswegen so drängend, weil im Zuge der Globalisierung Nationalstaaten sowie ihre Legitimation und Potenz, Strafvorschriften zu setzen oder dies zu unterlassen, erodieren.²⁷ Die

21 Verlust der Privatsphäre, von Kontaktmöglichkeiten.

22 Möller, 2003, S. 303.

23 Werle und Nerlich, 2002.

24 Möller, 2003, S. 80 verweist darauf, dass sich das Aktionsspektrum im Umgang mit besiegten Kriegsverbrechern, dass sich bis dahin entweder in einem „tout pardonner“ im Sinne des Friedens von Münster und Osnabrück (1648 – westfälischer Friede) oder eben in einer einfachen „Abrechnung“ durch kollektive Erschießungen der Führungselite erschöpft hätte, um einen entscheidenden Zwischenschritt erweitert worden sei: Dem Dornenweg einer bislang weitgehend unbekanntem Bestrafung der Einzeltäter gemäß ihrer individuellen Verantwortlichkeit.

25 Möller, 2003, S. 3.

26 Wengleich die theoretischen Fragen bisher bemerkenswert wenig aufgeworfen wurden, wie Möller, 2003, S. 413 zutr. feststellt.

27 Neier, 1998, S. 21.

frühere Selbstverständlichkeit, dem Staat die Definitonsmacht zu überlassen, wird durch die Vereinten Nationen und das Völkerrecht beschränkt, wonach die staatliche Souveränität nicht mehr die unübersteigbare Grenze ist.²⁸ Aber auch von innen her, durch Prozesse der Privatisierung und durch verfassungsrechtliche Grenzziehungen staatlicher Interventionen und Eingriffe stellen sich viele Fragen viel materieller und lassen sich nicht unter Verweis auf die formelle Definitonsmacht des Staates lösen. Die „Privatisierung der Gewalt“ – private Sicherheitsdienste, aber auch militärische²⁹ – ist dafür ein Beispiel.³⁰ Die Privatisierung des Krieges macht die Durchsetzung von Menschenrechten noch schwieriger.³¹

Schließlich führt der internationale Verkehr und Informationsaustausch ebenso wie die zahlreichen Wanderungsbewegungen dazu, dass religiös, ethnisch und kulturell unterschiedliche Auffassungen aufeinander treffen, sich aneinander reiben und sich in unterschiedlichen Formen mischen. Die Legitimität staatlicher Eingriffe und insbesondere strafender Eingriffe kann nicht mehr auf kulturelle Besonderheiten gestützt werden.³² Hervorzuheben ist dabei, dass in all diesen Fällen nicht die Tatbestandsmäßigkeit, sondern die Rechtswidrigkeit problematisch ist.³³

Neubachers Behauptung, die Menschenrechte stünden in der Theorie unangefochten dar, Menschenwürde sei gesicherter Kernbestand, ist durch die eingangs geschilderten Fälle/Entwicklungen auch nur auf die Theorie bezogen fraglich geworden – von der Praxis ganz zu schweigen.

1.4 Wiederkehrende Fragen

Eine vollständige Theorie sollte Antworten auf die folgenden Fragen bieten:

Gibt es ...?

Was ist es?

Warum gibt es ...?

Wie funktioniert es?

Dabei ist allerdings einschränkend zu bemerken, dass die dritte Frage nur dort ins Spiel kommt, wo es um evolutionär, kulturell oder gesellschaftlich Entwickeltes, um Konstruiertes geht.

Auch mag man behaupten, dass die dritte und die vierte Frage zentrale sind, wird jedoch zugeben müssen, dass es ohne eine Bestimmung des Gegenstandes, ohne einen Begriff des Gegenstandes, ohne Angeben der Merkmale des Gegenstandes unmöglich ist, die Funktion und das Funktionieren desselben zu bestimmen. Und ohne die Überzeugung, dass es den Gegenstand gibt, bleiben die Begriffsbestimmung, die Funktionsbestimmung und die Bestim-

28 Neubacher, 2005, S. 114.

29 Nach Traynor, 2004 gehen 30 Mrd. US \$ an das private Militär im Irak-Krieg, es stellt das zweitgrößte Kontingent vor den Briten; s.a. Brown, 2004, die von 11 000 – 20 000 Beschäftigten im Irak spricht und einem Umsatz von 100 Milliarden US \$/jährlich dieser Industrie.

30 Heitmeyer, 2004, S. 9.

31 Auch bei den Befragungen von Gefangenen sind im Irak Private eingesetzt worden, Guardian and Observer Reporters, 2004.

32 Heitmeyer, 2004, S. 9.

33 Reese, 2004, S. 184.

mung der Art und Weise des Funktionierens bestenfalls fiktiv.

Dabei stehen die einzelnen Fragen in einem wechselseitigen Zusammenhang. Wenn unklar ist, was es gibt, ist auch fraglich, ob es das „Etwas“ gibt. Hypothesen, was es ist, können allerdings die Suche erleichtern. Bleibt die Suche ergebnislos, so ist zunächst der Schluss „gibt es nicht“ mit der weiteren Folge, dass die Frage nach Funktion und Funktionieren sinnlos wird. Allerdings kann man hypothetisch annehmen „wenn es X gibt, dann könnte die Funktion sein und dann sollte es so und so funktionieren“ und auf solcher hypothetisch-fiktiven Basis kann man eine neue Suche starten, weil danach klarer ist, was man sucht.

Um den Lesern einen Einstieg in Thematik und Problematik leichter zu machen, sollte man die aufgelisteten Begriffe zu bestimmen suchen, klären, ob man die dadurch bezeichneten Gegenstände für existent hält, und wenn ja, was ihre Funktion ist und wie sie funktionieren.

Auftaktfragen	Gibt	Ist	Warum	Wie
Schuld				
Verbrechen; Kriminalität				
Recht				
Aggression				
Gewalt				
Strafe				

1.5 Antwortenvorschau

1.5.1 Feldbegriff und Feldwirkungen

Der Begriff des Feldes, der in diesem Buch zugrunde gelegt wird, ist von dem Sozialpsychologen Kurt Lewin in die Psychologie eingeführt worden, Pierre Bourdieu hat ihn in der Soziologie fruchtbar gemacht.³⁴ Wenn für die hier schwerpunktmäßig ins Auge gefassten Fälle dispositionale Faktoren, d.h. solche, die in der Persönlichkeit, den Einstellungen, Haltungen usw. der Individuen liegen, keine brauchbare Erklärung für bestimmtes (verbrecherisches) Handeln erlauben, müssen andere Faktoren am Werk sein. Andererseits gibt es auch keine äußeren Zwänge, keine Drohungen und Konsequenzen, die das Handeln hinlänglich erklärbar machen könnten. Die Antwort der Feldkonzepte ist, dass es im sozialen Raum Felder gibt, die, wie Magnet- oder Gravitationsfelder, auf alle Individuen wirken, die in ein solches Kräftefeld eintreten oder in es hineingeraten. Die Zwänge, die sich den Individuen durch diese Felder auferlegen, hängen nicht von Aktionen individueller Akteure oder der direkten Interaktion zwischen den Beteiligten ab (dies wird bei der Betrachtung des Stanford-Prison-Experimentes noch besonders deutlich werden), sondern es handelt sich um objektive Kräfteverhältnisse, die dadurch

34 Bourdieu, 1985, S. 10; zur Kritik an der Lewin'schen Konzeption und ihrer Weiterführung Bischof, 1993, S. 5 ff., 33 ff. Im vorliegenden Zusammenhang genügt jedoch der Feldbegriff dem, was im Moment zu leisten ist.

entstehen, dass entsprechend sozialisierte Akteure über transindividuelle Dispositionen³⁵ verfügen und es so erreichen, objektive aufeinander abgestimmte und den objektiven Erfordernissen mehr oder minder angepasste Praktiken hervorzubringen.³⁶

Solche Felder und die von ihnen ausgehenden Wirkungen sind spezifischer als allgemeine sozialstrukturelle oder kulturelle Faktoren, die von manchen Kriminalitätstheorien, z.B. Anomie- oder Kulturkonflikttheorie, angeführt werden.

Feldeffekte in die Kriminologie einzuführen impliziert keineswegs, dass für Erklärungen ausschließlich Feldkräfte in Betracht zu ziehen sind. Vielmehr geht es darum, sie gegebenenfalls als hauptsächliche, in anderen Fällen möglicherweise zusätzliche Faktoren neben dispositionalen, im Individuum zu lokalisierenden einerseits, direkten äußeren und „Großraumvariablen“ wie „Kultur“ und „Gesellschaft“ andererseits, heranzuziehen.

Folter ist nur ein Beispiel für Handlungen, die von solchen Feldern ausgelöst werden. Solcher Felder wird man z.B. in allen Fällen der Kurzhausarbeit gewahr, sie sind fast zu alltäglich und verbreitet, als dass man ihnen die gebotene Aufmerksamkeit schenkte. Wer die Fälle strafrechtlich durchdenkt, wird darauf stoßen, dass eine strafrechtliche Behandlung nicht leicht fällt. Das legt die Annahme nahe, dass die Strafrechtswissenschaft ihre Instrumente nicht genügend differenziert, um solche Feldeffekte in der strafrechtlichen Zurechnung adäquat zu berücksichtigen.

Das Versäumnis, die schon lange bekannten und auch viel diskutierten genannten Experimente als Quellen für kriminologisches Nachdenken und Anreiz für weitere kriminologische Forschung ebenso wie für strafrechtliche Überlegungen zu nutzen, haben vor uns schon Michael Walter und Frank Neubacher (2002) bemerkt und angesetzt, es aufzuholen. Leider kam ich erst auf das von ihnen herausgegebene und geschriebene Buch, nachdem die Veranstaltung stattgefunden hatte. Mir selbst waren diese Versuche schon lange bekannt und ansatzweise hatte ich auch schon Konsequenzen daraus gezogen.³⁷ Dennoch musste ich bei der erneuten Auseinandersetzung damit einsehen, dass ich zahlreiche Schlussfolgerungen nicht gezogen, dass ich sie unbewusst zur Seite geschoben hatte, dass psychoanalytisch betrachtet Abwehr im Spiel gewesen war.

1.5.2 Schuldfähigkeit als empirisch zu erforschender Gegenstand

Die zweite Leerstelle – innere Konflikte – soll dadurch gefüllt werden, dass das Gewissen, beziehungsweise das Über-Ich oder „innere normative System“ und sein Funktionieren und seine Entstehung genauer unter die Lupe genommen wird, moralische Dilemmata und andere normative Konflikte in Betracht gezogen werden, um (kriminelles) Tun zu erklären.

35 Dispositionen, die mehrere, regelmäßig viele Individuen aufweisen.

36 Bourdieu 1984, S. 241.

37 vgl. Fabricius 1995, S. 390.

1.5.3 Ein umfassendes Bild möglicher Reaktionen auf Verbrechen

Auch bei der dritten Leerstelle – Alternativen zur Strafe –, bezüglich der realen Wirkungen der Strafe, vermögen uns die genannten Experimente (und die korrespondierenden Erfahrungen im realen Leben von Institutionen) wichtige Aufschlüsse zu geben, inwieweit Strafe ein wirksames Mittel ist, die Entstehung von Verbrechen zu verhindern. Eine umfassende Kritik der Strafe unter Aufarbeitung aller empirischen Befunde dazu kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Allerdings soll das, was aus den hier behandelten Fragen bezüglich Institutionen, besonders „totaler Institutionen“ zu erschließen ist, die Behauptung begründen, dass Alternativen zu suchen und stark zu machen sind. Hier wird im letzten Kapitel auf die Versöhnungskommissionen eingegangen, ein alternatives Modell, das in der Debatte um das Völkerstrafrecht weitgehend untergegangen ist, obwohl sich innere Widersprüche im Völkerstrafrecht abzeichnen, die eine andere Lösung zu finden dringend machen.

1.5.4 Was ist ein Verbrechen?

Was die vierte Leerstelle, den Verbrechenbegriff, angeht, so kann auch diese nur ansatzweise gefüllt werden. Es wird sich allerdings zeigen, dass die Verfassung eine Reihe von Leitlinien bietet, die geeignet sind, viele Handlungen sicher aus dem Verbrechenbegriff auszuschließen.

2 Kriminalität und Kriminalisierung

Mit der Überschrift „Kriminalität und Kriminalisierung“ ist schon die Frage aufgeworfen, ob es Kriminalität gibt, oder ob sie erst durch Kriminalisierung, das heißt durch Schaffung von Straftatbeständen entsteht.

Wenn es Kriminalität unabhängig von Kriminalisierung gibt, so kann es Verbrechen geben, die nicht unter Strafe stehen. Andererseits kann es Straftatbestände geben, denen kein Verbrechen entspricht.

Man kann drei Positionen unterscheiden.

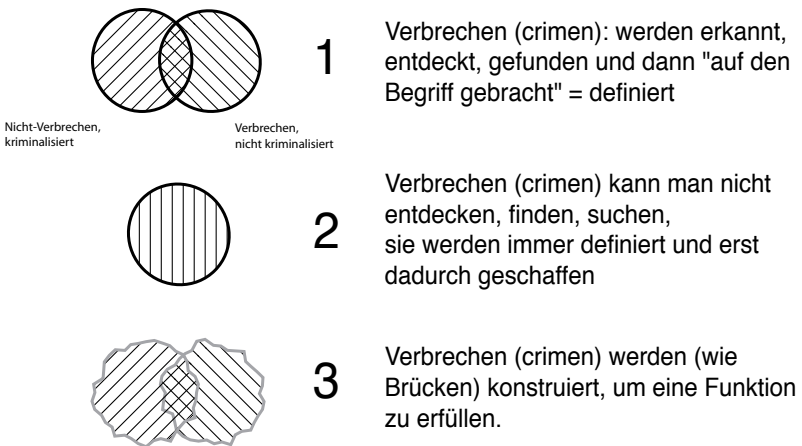


Abb. 1

- (1) Die erste, klassische Position, geht davon aus, dass es Verbrechen gibt, so wie es Pferde und Steine gibt. Dann kann man sie entdecken und unter Strafe stellen. Stellt man sich die gesetzlich kriminalisierten Handlungen in dem linken Kreis vor und tatsächliche Verbrechen im rechten, so liegen die zutreffend erkannten Verbrechen in der kreuzschraffierten Schnittmenge der beiden Kreise, während die schräg schraffierten Flächen die nicht erkannten „wahren Verbrechen“ bzw. die fälschlich als Verbrechen bezeichneten Handlungen enthalten. Fraglich ist, wieweit diese Position haltbar ist. Auf Verbrechen kann man nicht zeigen, wie auf Pferde und Steine. Wer einen Scheck ausstellt, begeht möglicherweise einen Betrug oder eine Urkundenfälschung. Man muss klären, in welcher Beziehung die Beteiligten stehen (Schecknehmer, scheinbarer Aussteller, wirklicher Aussteller, Bezogener), um erkennen zu können, was geschieht: ein Verbrechen oder z.B. die Erfüllung eines Vertrages. Aber das kann man nur durch eine Reihe weiterer Beobachtungen herausfinden, die auch noch in Relation gesetzt werden müssen. Nun ist das allerdings kein allein durchgreifender Einwand. Schließlich gehören Schwerkraft, Beschleunigung oder Gasdruck auch nicht zu dem, worauf wir zeigen können, aber wir gehen doch davon aus, dass es dies alles gibt. Es gibt einen zweiten Einwand: Der zwischenkulturelle Vergleich und auch die – z.T. nur wenig zeitversetzte Beobachtung einer Gesellschaft – ergeben kein annähernd klares Bild. Hier Verbrechen, dort Heldentat; hier des Landes Brauch, dort eine Straftat. Anders gesagt: es gibt keine intersubjektive Übereinstimmung und niemand hat ein allseits akzeptiertes Beweisverfahren anzubieten, um Verbrechen von Nicht-Verbrechen zu unterscheiden. Wer also behauptet, er wisse, was Verbrechen sei und es handle sich um eine ewige und unwandelbare Menge von bestimmten Verhaltensweisen, nimmt eine metaphysische Position ein. Das ist mit der Verfassung nicht zu vereinbaren. Es taucht die Frage auf, ob es überhaupt Verbrechen gibt.
- (2) Der zweite Einwand, die Wandelbarkeit von Verbrechenskatalogen, hat dazu geführt, dass die Überzeugung, es gebe Verbrechen, ins Wanken geraten ist und man zu der Position gelangte: „Verbrechen werden durch Definition geschaffen.“ Dabei sind die Bezugsgruppen unterschiedlich. Entweder bezieht man sich auf den Gesetzgeber als den legitimen Definierer oder aber auf „die Gesellschaft“, die Mehrheit der Gesellschaft oder ihre „billig und gerecht denkenden“ Angehörigen. Man kann die erste Variante als gesetzessystempositivistisch, die zweite als *sozialpositivistisch* bezeichnen. Beide Varianten sind „formelle Verbrechensbegriffe“, weil sie das als Verbrechen nehmen, was (ggf. von einer besonders legitimierten natürlichen oder juristischen Person) als solches definiert wird. Genau betrachtet kennt diese Position kein Verbrechen, sondern nur Vorstellungen, Ideen von Verbrechen.
- (3) Die dritte Position geht davon aus, dass es keine abgeschlossene Menge von Verbrechen gibt, die man erkennen kann. Vielmehr liege ein Konstruktionsprozess zugrunde. Zu sagen, etwas ‚wirke konstruiert‘, ist oft abwertend, im Sinne von *künstlich*, *unnatürlich*, *unwahr*. Dieser Unterton lässt sich in der Debatte um den sog. Konstruktivismus oft wieder finden, besonders im ‚radikalen Konstruktivismus‘ allerdings mit

umgekehrten Vorzeichen. Wenn Verbrechen eine ‚bloße Konstruktion‘ sind, so lassen sie sich in der Realität nicht finden und jede Legitimation, darauf zu reagieren, ist zu bezweifeln – dann gibt es zur zweiten Position keinen Unterschied. Aber ist dieser Begriff von Konstruktion zutreffend? Werfen wir einen Blick auf etwas handfest Konstruiertes: Brücken erfüllen eine Verkehrsfunktion, und die können sie mehr oder minder gut oder auch gar nicht erfüllen. Brücken hat es nicht immer gegeben, sondern sie wurden entwickelt, um Flüsse und Abgründe überqueren zu können. In dieser funktionalen Betrachtung kann man Brücken von Nicht-Brücken unterscheiden und gute von schlechten. Brücken sind körperliche Gegenstände und zugleich „Artefakte“, also konstruiert. Man kann auf sie zeigen. Verbrechen könnten auch Artefakte sein, aber nicht körperliche, sondern abstrakte, immaterielle Gegenstände. So wird etwa gesagt, Verbrechen seien nur „sozialschädliche Handlungen“. Ob etwas sozialschädlich ist, lässt sich nicht durch Beobachtung des handelnden Individuums allein erkennen, sondern nur durch Berücksichtigung des Kontextes, in welchem dieses Handeln stattfindet. Wir haben es hier mit einem materiellen Verbrechensbegriff zu tun, der aber „konstruktivistisch“ ist. Der Verbrechensbegriff hätte die Funktion, sozialschädliches von nicht-sozialschädlichem Verhalten unterscheidbar zu machen (und ersteres besser bekämpfbar bzw. vermeidbar). Die Grenzen wären weniger klar und scharf gezogen, aber es gäbe viele Fälle, für die entscheidbar wäre, ob es sich um Verbrechen handelt oder nicht.

2.1 Kritik formeller Verbrechensbegriffe

Eine sozialpositivistische Position muss die Definition des Verbrechens und damit auch den Kreis des Strafbaren der Mehrheit ausliefern. Und zwar verschiedenen Mehrheiten in unterschiedlichen Gesellschaften, Kulturen oder denselben Gesellschaften usw. zu verschiedenen Zeitpunkten. Wissenschaftlich fundierte Richtigkeitskriterien gibt es nicht. Eine solche Position ist kulturrelativistisch: Folter, Sklaverei und Homosexualität können Verbrechen sein oder auch nicht, je nach Mehrheit.

Die zweite, gesetzespositivistische Position ist kriminalpolitisch hilflos, sie kann dem Strafgesetzgeber keine fundierten Vorschläge machen, ob ein Tatbestand ins Gesetz aufgenommen oder entfernt werden sollte. Auch kann sie Gesetz und Recht nicht unterscheiden, kennt kein „gesetzliches Unrecht“.

Völkerstrafrecht und internationaler Strafgerichtshof, diktatorische Verhältnisse, aber auch die Anwesenheit von Fremden, die dem „heimischen“ Strafrecht unterworfen werden sollen, zwingen dazu, einen „interkulturellen“ Verbrechensbegriff jedenfalls vorauszusetzen, wenn die Basis nicht einfach „potestas“ und „vis“, d.h. Macht und Gewalt sein sollen.³⁸

Die Herausforderung, die internationales Strafrecht auf Bezug auf kulturelle Neutralität oder Universalität darstellt, wird von Autorinnen und Autoren, die sich gründlicher damit auseinandersetzen durchaus erkannt, exemplarisch seien hier Christina Möller, Carolin Reese und Frank Neubacher

38 Möller, 2003, S. 3; Lüderssen, 2005, stimmt erstaunlicherweise di Fabio darin zu, dass das Strafrecht kulturabhängig sei und bleibe.

genannt.³⁹ Eine Klärung vermögen allerdings auch sie nicht zu erreichen⁴⁰; ihnen scheint ein Verzicht darauf hinnehmbar, weil bei Menschenrechten ein so großes Maß an Übereinstimmung bestehe.

Auch gebe es eine große Übereinstimmung hinsichtlich der Einschätzung der Deliktsschwere bei u.a. Tötung und familiebezogenen Delikten – das allerdings ist nur überzeugend, solange man nur die Tatbestandsseite und nicht die hier gerade entscheidenden Rechtfertigungs-Fragen im Blick hat⁴¹; weitere Positivierung⁴² löst das Problem nicht ernsthaft.

Das erscheint aus zwei Gründen unbefriedigend, wobei der erste auf das Feld, das sie beackern, direkt zielt: Wenn die westliche Führungsnation oder besser gesagt deren Spitze „brutale, unmenschliche und entwürdigende“ Behandlung von Gefangenen jedenfalls in manchen Fällen für legitim hält, besteht offenbar keine Einmütigkeit.

Der zweite Grund ist, dass sich diese Fragen auch für nicht staatlich angeordnete, legitimierte oder verstärkte Kriminalität, sondern wie unsere Eingangsfälle zeigen, auch für viele Fälle der Alltagskriminalität stellen.

Auch hier kann eine umfassende Klärung nicht geliefert werden, das muss an anderer Stelle geschehen. Allerdings lassen sich durchaus einige Stützpfeiler aufziehen, die manches aus dem Verbrechensbegriff ausschließen, anderes einbeziehen, wobei man verschiedene Verbrechensbegriffe für verschiedene Praxen im Auge behalten muss. Hilfreich ist insbesondere eine genauere Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Diese Unterscheidung wird nicht nur von Verfassungen wegen, sondern auch aus kriminologischen Gründen für wesentlich gehalten.

Um die Vielfalt und Wandelbarkeit sozialpositivistischer Verbrechensbegriffe ohne materiellen Verbrechensbegriff zu überwinden, könnte man noch zwei Möglichkeiten der Reduktion und Vereinheitlichung bedenken:

Auflisten, was irgendwo und irgendwann als Verbrechen galt und gilt. Ein solcher Katalog würde kaum eine Handlung auslassen.

Beim ‚kleinsten gemeinsamen Nenner‘, der Liste der Delikte, die überall bestraft werden, bleibt am Ende möglicherweise gar nichts über.

2.2 Bereichsbezogene Verbrechensbegriffe

Eine Hilfe, sich in diesen Verbrechensbegriffen zu orientieren ist, den Bereichen der Gesetzesanwendung, der Gesetzgebung, der Politik und der Kriminalwissenschaft unterschiedliche Begriffe zuzuweisen.

39 Reese, 2004, S. 159, die zutreffend darauf hinweist, dass die angebliche Trennlinie zwischen kriminell-nichtkriminell faktisch eine zwischen angepasst-nichtangepasst ist, d.h. auf das Ungehorsame, nicht auf das Böse zielt und das dies korrigiert werden muss. Allerdings fragt sie später, ob die Illusion, die Gut-Böse Trennlinie sei mit der sozialintegriert – sozialrandständig identisch, zivilisatorisch notwendig sei (ebd. S. 279), um dann aber die auf Beseitigung von Störungen und Belästigungen zielende Politik („broken Windows“) zutreffend zu kritisieren. Am Ende steht sie zu einem „gemäßigt materiellen Kriminalitätsbegriff“ (ebd., S. 314 f.).

40 Neubacher, 2005, S. 89, mit Hinweis auf Marxen, 1998, der einen materiellen Verbrechensbegriff für eine ausgearbeitete völkerrechtliche Straftatlehre verlangt.

41 Neubacher, 2005, S. 200.

42 Neubacher, 2005, S. 366.

2.2.1 Verbrechensbegriff der Rechtsanwendung

Für die Rechtsanwendung ist ein gesetzessystemischer Verbrechensbegriff richtig, wobei als positives Recht allerdings auch die Verfassung zu berücksichtigen ist. Der Rechtsanwender ist ans Gesetz gebunden, Eingriffe oder grundrechtsbezogene Handlungen, wie sie mit Strafrecht verbunden sind, bedürfen der gesetzlichen Grundlage. „Nullum crimen sine lege“ zwingt dazu, im Kontext Rechtsanwendung gesetzessystemisch herauszufinden, was Verbrechen i.w.S. sind.

Vom Modell her hat Wissenschaft im Kontext der Gesetzesanwendung die Funktion, die Auslegung, die Interpretation des Gesetzes zu begründen und zu verbessern bzw. die in der Verwaltung oder Justiz vorgenommene zu korrigieren. Hier ginge es wissenschaftlich darum, Auslegungsmethoden zu entwickeln, die die Gesetzesbindung ermöglichen und verbessern.

Ein direkter oder politischer Einfluss ist – jedenfalls im Modell – als eher schwach vorgestellt, bezieht sich auf Ermessensentscheidungen, die im Strafrecht so gut wie nicht vorkommen.

Vieles, was sich als Gesetzesauslegung ausgibt, ist in Wirklichkeit Umdeutung des Gesetzes, rechts- und kriminalpolitisch begründet: „Strafbarkeitslücken“, „Strafwürdigkeit“ sind Beispiele für entsprechende Topoi. Die Grenze zwischen Rechtsanwendung und Rechtsschöpfung verschwindet. An der normativen Vorgabe des Modells ändert das nichts.

2.2.2 Verbrechensbegriff des einfachen Gesetzgebers.

Wesentlicher Einfluss ist der Politik auf die Gesetzgebung zugeordnet. Die Politik muss darüber entscheiden, ob Handlungen in Straftatbeständen erfasst werden oder ob im Strafgesetzbuch erfasste Handlungen aus dem Straftatentkatalog herausgenommen werden sollen. Dafür braucht man einen Maßstab, der sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben kann. Ein gesetzessystemischer Verbrechensbegriff ist kriminalpolitisch und gesetzgebungsbezogen unbrauchbar. Allerdings ist der einfache Gesetzgeber an die Verfassung gebunden, und auch der Verfassungsgesetzgeber muss die „Ewigkeitsgarantien“ berücksichtigen.

2.2.3 Verbrechensbegriff der Kriminalwissenschaft als Grundlagenwissenschaft

Für die Kriminal-Wissenschaft als Grundlagenwissenschaft können die Zufälligkeiten von gesetzgeberischen Prozessen ebenfalls nicht relevant sein. Dies gilt sehr klar für die Kriminologie. Eine Wissenschaft vom Verbrechen – die Kriminologie – kann man nur begründen, wenn der Grundbegriff klar definiert ist.

Eine Bindung an die Zufälligkeiten der Gesetzgebung ist dabei nicht förderlich. Der gegenwärtige wissenschaftliche Zustand ist nicht befriedigend. Bei der Lektüre kriminologischer Literatur ist wichtig, sich immer wieder klar zu machen, was der Autor (im jeweiligen Kontext) unter Kriminalität fasst.

2.2.4 Der Verbrechensbegriff des Strafgesetzgebers

Der Strafgesetzgeber ist auch an die Verfassung gebunden. Er darf keine Gesetze verabschieden, die verfassungswidrig sind.

Wenn ein verfassungswidriges Gesetz doch zum Strafgesetz werden soll, so kann dies nur mit einer flankierenden Verfassungsänderung geschehen, so weit die Verfassung änderbar ist.

Ein „sozialpositivistischer“ Verbrechensbegriff scheidet damit auch für die Gesetzgebung – als normativer Maßstab – aus bzw. seine Grenzen werden normativ, verfassungsrechtlich, und damit materiell bestimmt. Die Grundrechte sind Minderheitenschutz (vor dem „Terror der Mehrheit“), und Minderheitenschutz ist für die gesellschaftliche Entwicklung und Anpassungsfähigkeit zentral.

Abgesehen davon ist ein sozialpositivistischer Verbrechensbegriff wenig brauchbar, weil eine Gesellschaft kein Subjekt ist, das in irgendeiner Hinsicht etwas wahrnehmen, fühlen oder entscheiden kann.⁴³ Gesellschaften sind durch unterschiedliche Kulturen und Subkulturen geprägt und selten einheitlich. Welche legt man zugrunde: die mächtigste, die verbreitetste usw. Erst recht werden die Schwierigkeiten mit Blick auf ein überstaatliches, interkulturelles Strafrecht deutlich.

Die Wissenschaft braucht, wenn sie die Gesetzgebung beraten will, Maßstäbe dafür, was ein Verbrechen ist, unabhängig davon, was in Politik oder Meinungsumfragen behauptet oder vorgeschlagen wird.

Jedenfalls sollte klar sein, dass eine bloß formelle Bestimmung des Verbrechensbegriffs nicht nur wissenschaftlich unbefriedigend ist, sondern auch verfassungswidrige Gesetze passieren lässt.

2.3 Materielle Elemente des Verbrechensbegriffs von Verfassungs wegen

Welches sind die Anforderungen an Grundrechtseingriffe?

Eingriffe in Grundrechte oder weitergehend in grundrechtbezogene Positionen bedürfen der Legitimation. Strafen implizieren immer Eingriffe in Freiheit oder Eigentum. Ihre Verhängung setzt daher voraus, dass das Gesetz einen legitimen Zweck verfolgt. Sodann ist zu prüfen, ob es geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Nun fragt sich, wann ein Eingriff mit Strafe geeignet ist, welches die Kriterien für Eignung sind. Die Frage der generellen Wirksamkeit von Strafe ist ungeklärt, ich lasse sie an dieser Stelle dahinstehen. Die Zweifel aufgrund aller pädagogischen, psychologischen und kriminologischen Befunde sind groß – das sei gesagt.

Gehen wir auf die Frage ein, was der Gesetzgeber als Verbrechen bezeichnen darf.

- Darf er das Tragen blauer Haare verbieten?
- Was können legitime Zwecke sein?

⁴³ Möller, 2003, S. 246, die in Anlehnung an Jäger von Bequemlichkeitsausdrücken spricht.

- Schadensvermeidung
- Innere Sicherheit
- Ordnung
- „grundgesetzliche Ordnung“

Das Kriterium, nach dem man hier entscheiden muss, kann meines Erachtens nur das der Schädlichkeit sein.

Lästiges, Unschickliches, Unanständiges und Obszönes zu unterdrücken ist schon kein legitimer Zweck. Individualität setzt Unterschiedlichkeit, Abweichung voraus. Sie ist ein hoher Wert (und ist für die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaften von hohem Wert). Solches darf selbst dann nicht unter Strafe gestellt werden, wenn sich fast alle einig sind.

Ordnungsstiftung, gesellschaftlicher Zusammenhalt, gesellschaftliche Integration sind grundsätzlich legitim.

Allerdings stellt sich die Frage, ob Repression geeignet ist, und ob die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit dem unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Ordnungsstiftung mittels Repression entgegenstehen. Das alte Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen geschieden. Es geht um die „öffentliche Sicherheit“, während Ordnungsstörung allein kein Grund für polizeiliches Eingreifen ist. Diese Überlegungen sind aber auch für den Gesetzgeber von verfassungsrechtlichem Belang, das heißt, Röcke kürzer als Knielänge und mittelalterliche Männertracht mögen je nach Standpunkt ungehörig sein, fallen als bloße Nonkonformitäten aber aus einem verfassungsrechtlichen Verbrechensbegriff heraus.

Darf der Gesetzgeber die Frage „Was gibt es?“ frei entscheiden?

Dürfte der Gesetzgeber das Tragen blauer Haare unter Berufung auf einen Erfahrungssatz verbieten, etwa „Das Tragen blauer Haare erzeugt bei Betrachtern psychische Störungen“?

Ist der Gesetzgeber frei, bestimmte Dinge zu erfinden? Die Kriterien der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit beziehen sich auf die wirkliche Welt. Die Erkenntnis der Realität ist Voraussetzung. Der Gesetzgeber kann nicht durch eine gesetzliche Definition Hexen produzieren und entsprechend darf er auch Hexerei nicht unter Strafe stellen. Ebenso kann er nicht einen Erfahrungssatz „erfinden“.

Aber wer entscheidet über die Existenz von Erfahrungssätzen? Die Wissenschaft. Vermag sie das – in ausreichendem Maße?

Falls Sie jetzt annehmen, derartige Fragen hätten sich im wissenschaftlichen Zeitalter erledigt, so möchte ich hier einige Zweifel säen. Zum Beispiel gibt es hier gerade eine Renaissance der Sicherungsverwahrung und für deren Verhängung ist Voraussetzung, dass ein „Hang“ festgestellt wird. Die Erfahrungswissenschaften, die hier zuständig sind wie Psychiatrie und Psychologie, sind aber der Auffassung, dass es etwas Derartiges wie einen Hang gar nicht gibt. Dasselbe gilt für die „schädlichen Neigungen“ des § 19 JGG.

Noch problematischer ist es bei den Fällen der Körperverletzung von Kindern oder Jugendlichen in Initiationsriten.

Wäre der Gesetzgeber frei, derartige Riten nicht mehr als Körperverletzung

zu betrachten, sondern sie als gerechtfertigt oder gar tatbestandslos anzusehen?⁴⁴

Auch hier mag das Beispiel auf den ersten Blick weit abgelegen erscheinen. Denkt man jedoch an die Debatte um das so genannte „Züchtigungsrecht“, so lassen sich diese Fragen sehr gut exemplifizieren. In der Psychologie und Pädagogik ist seit langem bekannt, dass Schläge erstens ungeeignet sind, die proklamierten Erziehungsziele zu befördern. Zweitens ist seit langem bekannt, dass sie sogar schädliche Nebenwirkungen haben und häufig das, was sie eigentlich zu verhindern trachten, herbeiführen. Trotzdem hat sich lange die Auffassung erhalten, es gebe ein elterliches Züchtigungsrecht. Und selbst, nachdem der Gesetzgeber in § 1631 Abs. 2 BGB ein entsprechendes Verbot erlassen hat, werden manche Strafrechtler nicht müde, Wege zu ersinnen, die strafrechtlichen Konsequenzen nicht zu ziehen.⁴⁵

Da Verbrechen eine „besonders gewichtige“ Schädigung ist, wird man Sozialschädlichkeit verlangen. Das heißt: die Beeinträchtigung eines Rechtsgutes. Allerdings stoßen wir hier auf erhebliche Probleme, einen Maßstab für „Sozialschädlichkeit“ zu entwickeln. Solange es um Rechtsgüter des Einzelnen und um ihre Verletzung geht, ist man sich im Kern schnell einig. Problematisch wird es, wenn es um Gefahren für solche Rechtsgüter geht, wie etwa in den §§ 315 ff.⁴⁶ Problematisch sind auch die Rechtsgüter der Allgemeinheit wie „Sicherheit des Rechtsverkehrs“ (§ 267), Rechtspflege (§§ 153 ff.) oder gar die „Funktionsfähigkeit der Versicherungswirtschaft“. Ein besonders aufschlussreiches problematisches Beispiel ist die „Volksgesundheit“, die bei Delikten nach dem BtMG als verletztes Rechtsgut gilt.

Jedoch sollten die zahlreichen ungelösten Probleme nicht zur Abkehr von dieser Position, sondern zu intensiverem Bemühen führen, fundierte und klare Kriterien zu entwickeln.

Wenn man die Strafe für generell geeignet hält, sozialschädliches Handeln zu reduzieren, so kann man in solchen Fällen Eingriffe für erforderlich halten. Bei gleich geeigneten muss immer das mildeste Mittel gewählt werden. Strafrecht als das „scharfe Schwert“ darf also nur als ultima ratio eingesetzt werden.

Daneben kommen die besonderen Anforderungen aus Art. 103 Abs. 2 GG zum Zuge.

Diese Überlegungen zeigen, dass eine Berufung auf das einfache Gesetz ebenso wenig genügen kann wie eine Berufung auf „die Mehrheit“. Das Grundgesetz hat mit Bedacht den Grundrechtsschutz ausgebaut um gerade einen „Terror der Mehrheit“ zu verhindern. Das aber bedeutet, dass der Gesetzgeber an die Verfassung soweit gebunden ist und nicht frei „definieren“ kann, was er unter Strafe stellen möchte.

Die grundsätzlichen Dimensionen dürften in dem hier abgebildeten Koordinatensystem eingefangen sein

44 Vgl. BGH XII ZB 166/03, Beschluss v. 15.12.2004 (zu § 1666 BGB) zum Schutz eines Mädchens vor Genitalverstümmelung.

45 Wessels und Beulke, 2005, S. 137 f. (Rn. 387 ff.); vorsichtiger Wessels und Hettinger, 2005, S. 95 (Rn. 317a)

46 Nicht gekennzeichnete §§ sind solche des StGB

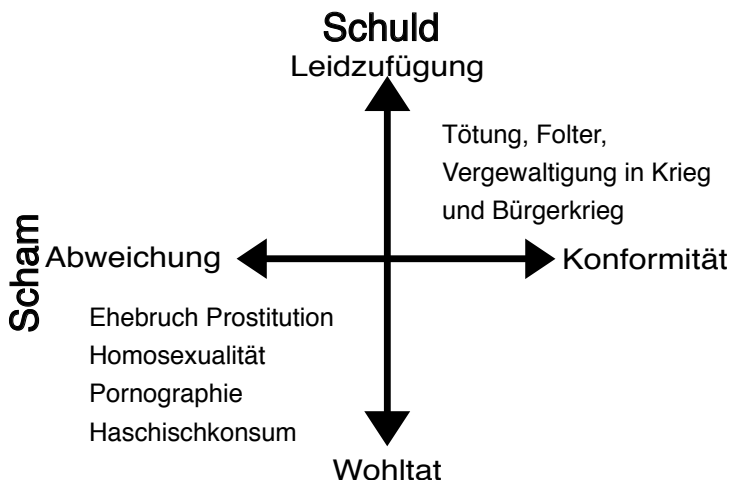


Abb. 2

Die Schädigung anderer, die Zufügung von Leid, ist schuldbezogen. Die Dimension Abweichung - Konformität ist eher schambezogen. Schuld bezieht sich auf Ausdehnung des eigenen Machtbereichs mit der Konsequenz der Beeinträchtigung anderer, Scham auf die Verletzung von konventionellen Regeln, die bestimmen, wie man sich (öffentlich) richtig zu verhalten hat oder aber auch, wie man richtig zu sein hat: Deswegen kann man sich z.B. körperlicher Gebrechen, Behinderungen oder nur der eigenen Hässlichkeit schämen.

Wir finden nun Kandidaten, bei denen Konformität und Leidzufügung zusammenehen, andere, bei denen Abweichung und Wohltat zusammenehen (können).

Wenn die entwickelten verfassungsrechtlichen Kriterien für Verbrechen zutreffend sind, so wäre die Nichtbestrafung in einem Fall ebenso falsch, weil verschuldete Leidzufügung nicht unter Strafe gestellt wird, wie umgekehrt der Bestrafung des „abweichend-wohltätigen Verhaltens“ ein Ende zu machen wäre, weil es hier nicht um Schädigung, sondern um Vorstellungen von gutem Leben geht. Jeder Person steht es frei, so zu leben, wie sie es für gut und richtig hält und dies zu propagieren. Jeder anderen Person steht es aber auch frei, das für falsch und schlecht zu halten, was jene für richtig ansieht und anders zu leben. Das sind die Garantien der Art. 2, 4, 5 GG. Erst in der Schädigung anderer finden solche Vorstellungen vom guten Leben, wenn tatsächlich gelebt, ihre Grenze. Man darf also im Quadranten „Abweichend-Wohltat“ nicht strafrechtlich-eingreifend agieren.

Im aktuellen Strafrecht ist für die Frage der Kriminalitätsfeststellung und/oder Kriminalisierung besonders der Bereich „Drogen“ interessant. An diesem Beispiel soll das bisher Gesagte konkretisiert werden.

Zum einen könnte die Zufügung von Leid gegen sich selbst in den Kreis des Verbrechens gehören, zum anderen aber eine mittelbare Fremdschädigung dadurch, dass man sich durch Drogengebrauch „außer Gefecht setzt“ darstellen.

Wenn eines von beidem der Fall wird, so wäre die Nichtkriminalisierung der „legalen Drogen“ falsch, während die Bestrafung nach dem BtMG grundsätzlich legitim wäre.

Eine Trennung zwischen legalen und illegalen Drogen wäre also unter Gleichheitsgesichtspunkten infrage zu stellen.

Die Unterscheidung müsste sich jedenfalls durch Kriterien begründen lassen, die die legalen Drogen als ungleich und damit auch ungleich zu behandeln erkennbar machen.

2.4 Opferbezug des Verbrechensbegriffs

Wenn „Schädigung“ eine notwendige Bedingung für die Annahme von Verbrechen ist, ergibt sich, dass die Bestimmung des Verbrechens vom Geschädigten ihren Ausgang nimmt. Weitere Voraussetzung ist mindestens, dass ein Mensch in der Verursachungskette handelnd beteiligt ist. Außerdem bedarf es eines besonderen Gewichts des Schadens oder der Art, wie er verursacht wurde.⁴⁷

2.5 Ist (verbotene) Selbstschädigung ein Verbrechen?

Ein erster Ansatzpunkt mit Blick auf die Drogenproblematik ist die Frage, ob verbotene Selbstschädigung ein Verbrechen ist. Der Drogennutzer, soweit er sich auf die Droge einlässt, weiß, dass Schäden eintreten und schädigt sich selbst. Zwar mögen diese selbstschädigenden Handlungen auch Konsequenzen für Dritte, z.B. Verwandte, haben oder Dritte zu Leistungen verpflichten. Der Frage, ob dieses mittelbare Verursachen von Drittschädigungen ausreichend ist oder ausreichend sein kann, gehe ich im nächsten Abschnitt nach.

Wie ist es mit der Strafbarkeit von Selbstmord? Selbstmord ist sicherlich die intensivste Form von Selbstschädigung. Der Selbstmordversuch ist jedoch nach fast einhelliger Ansicht nicht strafbar.

Sofern behauptet wird, jeder Selbstmord oder Selbstmordversuch sei nur durch eine psychische Störung erklärbar, die die Zurechnungs- oder Geschäftsfähigkeit des Betreffenden eingeschränkt habe – mit der Konsequenz, dass dieser schuldunfähig ist und damit andere zur Hilfeleistung verpflichtet, oder, sofern ihnen eine Garantenstellung obliegt, zur Selbstmordverhinderung im umfassenden Sinn aufgerufen sind, bleibt es jedenfalls dabei, dass die Selbsttötung nicht als kriminell angesehen wird. Weiteres Beispiel sind alle Risiko-Sportarten und natürlich die Nutzung aller legalen Drogen (Nikotin, Alkohol), die in vieler Hinsicht hochgradig selbstschädigend ist, ohne dass hier überhaupt an Strafbarkeit gedacht wird.

Zwar werden hier bestimmte sozialrechtliche Folgen diskutiert – z. B. erhöhte Kosten für die Raucher in der Krankenversicherung, aber hier geht es eher um die Sicherung von Obliegenheiten, wie sie jedem Versicherungsnehmer im Schadensfall zustehen.

Wenn aber grundsätzlich Selbstschädigung jedenfalls kein Verbrechen ist, wenn sie auch an manchen Stellen verboten sein mag, so stellt sich die Frage, ob das Verbot, bestimmte Drogen zu nehmen, strafrechtlich sanktioniert werden darf, und wenn der Drogennutzer frei ist, mit welchem Recht kann

⁴⁷ Reese, 2004, S. 14, gerade mit Bezug auf Großverbrechen S. 283 ff.

man dann den Händler bestrafen?

Im Ergebnis ist damit klar, dass nach dem vom Individuum ausgehenden und auf der individuellen Persönlichkeit gründenden Grundgesetz die verantwortliche Selbstschädigung nicht strafbar gemacht werden darf.

2.6 Mittelbare Fremdschädigung durch Selbstschädigung

Als einzig zu prüfende Alternative bleibt die Frage, ob die mittelbare Fremdschädigung durch Selbstschädigung strafbar gemacht werden darf. Prototypen dafür gibt es, etwa die Herbeiführung der „Wehruntauglichkeit“ durch Selbstverletzung. Ein weiteres Beispiel ist die Herbeiführung der Unfähigkeit zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen.

Allerdings handelt es sich hier um eng umrissene Ausnahmen. In allen Fällen ist erforderlich, dass eine spezifische Garantenstellung besteht als ein herausgehobenes Pflichtenverhältnis.

Die Frage ist, ob man eine derartige Position verallgemeinern kann, ohne dass man das liberale Modell der Verfassung ad absurdum führt. Man müsste eine allgemeine Pflicht zur Aufopferung, das heißt zur umfassenden Nächstenliebe konstruieren.

Damit würde das Prinzip der Freiheit unterlaufen. Man hat sich für das Prinzip der Freiheit entschieden, weil die Individuen immer am besten darin sind, Präferenzen zu bilden – besser als der Staat allzumal. Die komplizierten Kosten-Nutzen-Berechnungen, die in einem Individuum ablaufen, lassen sich nicht schematisch von oben herab bestimmen.

Die Definition dessen, was selbstschädigend ist, ist ohne bevormundende (paternalistische) Konzepte, was gut für einen Menschen ist, nicht möglich, und diese Frage lässt sich im Allgemeinen nicht entscheiden.

Die Feststellung mittelbarer Fremdschädigung durch Selbstschädigung setzt also ein taugliches Konzept voraus, Selbstschädigung zu bestimmen, ohne die Präferenzautonomie als Prinzip infrage zu stellen.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass man die Verpflichtungen des Individuums gegenüber der Gemeinschaft global bestimmen könnte. Alle Einwände, die gegen Unterlassungsstrafbarkeit erhoben werden und die dazu führen, dass man sich auf eine präzise Bestimmung von Garantenstellungen bemüht, würden unterlaufen.

Im Ergebnis kann man also feststellen, dass auch das Konzept der mittelbaren Fremdschädigung durch Selbstschädigung eine Bestrafung des Drogengebrauchs nicht begründen kann.

Es kommt hinzu, dass der Drogengebrauch bei allen Drogen in den meisten Fällen unter Kontrolle bleibt. Die Kosten, die ein Drogennutzer für andere verursacht, lassen sich etwa durch Belegung der Stoffe mit Abgaben wie der Tabaksteuer regulieren.

Diese Argumente liegen noch alle vor der Frage der Zweckmäßigkeit, sie liegen auf prinzipieller, normativer Ebene.

Soweit die Nutzer tatsächlich ihre „Konsumenten-Souveränität“ dadurch verlieren, dass sie so abhängig werden, dass sie alles tun, um an Stoff zu kommen, handelt es sich um eine Frage der Schuldfähigkeit.

Zum materiellen Verbrechensbegriff gehört sicher die Fähigkeit, autonom entscheiden zu können. Das Schuldprinzip ist vom Bundesverfassungsgericht in den Verfassungsrang erhoben worden. Soweit also ein Nutzer abhängig wird in einem Ausmaß, dass die Schuldfähigkeit beeinträchtigt ist, kommt Strafe jedenfalls nicht in Betracht.

Was Drogen angeht, war schon angesprochen worden, dass eine mittelbare Schädigung anderer in Betracht gezogen werden kann.

Nimmt man die Prototypen strafbaren Verhaltens, so geht es immer um die Aneignung fremden Hab und Gutes, darum, andere „aus dem Wege zu räumen“, das heißt, sich Macht über andere zu verschaffen und sich im weitesten Sinne auf Kosten anderer zu bereichern.

Darüber hinaus gibt es Verletzungen von Garantenpflichten. Im Lichte der Handlungsdelikte betrachtet lässt sich bei Drogenkonsum nichts finden. Der Drogennutzer schädigt sich selbst. Dies kann dazu führen, dass er bestimmte Ansprüche hat, das heißt, dass es Garantenpflichten ihm gegenüber im weitesten Sinne gibt (Krankenversorgung, Sozialhilfe, Unterhaltsansprüche gegen Verwandte etc.), aber es besteht eine Differenz zu den Prototypen strafbaren Handelns.

Nimmt man umgekehrt die Verletzung von Garantenpflichten zum Modell, der Drogennutzer macht sich unfähig, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen oder im weiteren Sinne seine Verpflichtungen gegenüber „Volk und Staat“ zu erfüllen, so ließe sich unter Umständen strafbares Verhalten konstruieren. Die Debatte darüber kommt etwas später unter dem Stichpunkt „Rechtsgut Volksgesundheit“. Aber unterstellen wir einmal, die Drogennutzung und auch alles, was sie herbeiführt, unterstützt etc., das heißt also Handel, Bereitstellung von Spritzbestecken usw. sei schädigend und mithin Eingriffe in die Handlungsfreiheit an dieser Stelle erforderlich. Dann stellt sich die zweite Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung geeignet ist, eine Minderung der Häufigkeit dieses Verhaltens herbeizuführen.

Dies muss für die Drogenkriminalität infrage gestellt werden.

Dabei kann man generell die Frage stellen, ob Strafe effektiv ist. Für den Drogenbereich lassen sich aber darüber hinausgehende Argumente finden, die die Pönalisierung zu einem zweifelhaften Instrument machen. Empirische Forschungen haben ergeben, dass der selbstschädigende Charakter des Drogenkonsums den meisten Drogennutzern bekannt ist und dass sie ein ambivalentes Verhältnis dazu haben. Wie eine Untersuchung von Schumann⁴⁸ gezeigt hat, führte die Erhöhung der Strafdrohungen durch die Reform des Betäubungsmittelgesetzes dazu, dass die Nutzer sich mehr mit ihrer Sucht identifizierten und sie gegen den autoritären Druck behalten wollten. Im Kleinen ist dieses bekannt: Viele beginnen zu rauchen, weil die Eltern es verbieten und verfolgen. Der Reiz des Verbotenen spielt hier eine Rolle, weil es so aussieht, als ob etwas Lustvolles verboten wird, was die Erwachsenen sich selbst nehmen. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Befunde, dass die meisten, die angeben schon mal alkoholisiert gefahren zu sein, sich mit dem Verbot des alkoholisierten Fahrens identifizieren, das heißt, dies nicht für richtig halten. Die Strafdrohung hat auch hier kontraproduktive Effekte, die einsichtige Übernahme der Norm, nicht betrunken zu fahren, sinkt

48 Schumann, 1989.

(Kerschke-Risch). Auf weitere kontraproduktive Effekte der Strafverfolgung im Drogenbereich soll noch eingegangen werden.

Kommen wir schließlich zum dritten Aspekt, nämlich ob nicht andere mildere Mittel zur Verfügung stehen. Sobald man über die Ursachen des Drogenkonsums mehr Aufschlüsse gewinnt, wird schnell klar, dass die Kompensierung von Sozialisationsmängeln oder deren Prävention oder, wenn es schon zu einer süchtigen Entwicklung gekommen ist, Therapie hilfreicher sind. Dieser Vergleich wird noch unterstrichen dadurch, dass die Strafverfolgung bei relativ geringer Effektivität sehr hohe Kosten verursacht, die für die anderen präventiven Mittel fehlen. Zwar ist eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers in den Fällen ungeklärter Effizienz, auch im Vergleich unterschiedlicher Mittel und unerwünschter weiterer Folgen anzunehmen, deren Reichweite jedoch durch den Grad der Klarheit begrenzt wird und nach Möglichkeit begrenzt werden sollte.

2.7 Rechtsgut „Volksgesundheit“?

Kommen wir noch einmal auf die Frage zurück, ob die mittelbare Schädigung „der Gesellschaft“ als Verbrechen angesehen werden darf. Wenn die Erhaltung von Gesundheit Sache des Einzelnen ist und eine selbstschädigende Handlung grundsätzlich nicht strafbar ist, so müsste es einen sachlichen Grund geben, im Falle der Drogennutzung davon abzuweichen. Hier wird nun das Rechtsgut „Volksgesundheit“ bemüht. Es ist jedoch schnell einsichtig, dass damit die grundrechtliche Entscheidung, dem Einzelnen die Bildung seiner Präferenzen zu überlassen, das heißt, das Eingehen von Risiken so lange unbeanstandet zu lassen, wie dieses nicht jedenfalls partiell auf andere verschoben wird, damit unterlaufen wird. Wenn der Einzelne verpflichtet ist, die Volksgesundheit zu erhalten oder zu ihr beizutragen, wenn man ihn als verpflichtet ansieht, ein „nützliches Mitglied“ der Gesellschaft zu sein und die Verletzung der Pflicht strafrechtlich ahnden will, so hat man das Modell eines Ameisenstaates im Sinn, wo die einzelne Ameise beliebig aufgeopfert werden darf und umgekehrt zur Aufopferung verpflichtet ist.

Jedenfalls mit geltendem Verfassungsrecht ist eine solche Rechtsgutlehre nicht vereinbar und muss Anleihen an ein gänzlich illiberales Strafrecht machen. Volksgesundheit kann nur als Summe der Gesundheit der Einzelnen angesehen werden. Und wenn die Einzelnen sich krank machen wollen, so steht ihnen dieses grundsätzlich frei⁴⁹; fraglich kann nur sein, inwieweit sie bestimmte Obliegenheiten haben, die ihnen dann Ansprüche verlustig gehen lassen.

Schließlich wird man die Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Drogen noch unter zwei Aspekten infrage stellen müssen: Zum einen kommt der Gleichheitsgrundsatz ins Spiel. Anhaltspunkt für eine derartige Grenzziehung könnte ja nur die unterschiedliche Gefährlichkeit des jeweiligen „Stoffes“ sein. Es ist schon deutlich geworden, dass die Grenzziehung nicht entsprechend der Gefährlichkeit erfolgt.

⁴⁹ Wenn die individuelle Autonomie im Einzelfall durch psychische Störungen eingeschränkt ist oder durch listige, verführerische Techniken unterlaufen wird, steht der Annahme einer Verantwortlichkeit eines Händlers als mittelbarer Täter einer u.U. gefährlichen Körperverletzung nichts im Wege.

Der zweite Aspekt ist, dass die Illegalität einerseits Nutzer schafft – man denke an den antiautoritären Affekt – und andererseits aber es nur zu einer Verschiebung kommt. Soweit sich Drogennutzer davon abhalten lassen, verbotene Drogen zu nehmen, weichen sie entsprechend auf die nicht verbotenen aus – das zugrunde liegende Problem bleibt ungelöst.

Die Ursachenfrage ist also entscheidend, und erst mit einem klaren Blick auf die Ursachenfrage kann man fragen, welche Mittel erforderlich, geeignet und zweckmäßig sind. Insgesamt ist jedenfalls klar, dass es bei der so genannten Drogenkriminalität

- eher um kriminalisierte Selbstschädigung geht
- ein Einsatz des Strafrechts eher schadet als nützt
- andere Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind.

2.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Ob es Verbrechen gibt, ist unentschieden. Ich hoffe jedoch, dass beim Leser auf der Basis der Initiationsriten, „blauen Haare“ und Hexen intuitiv und auf der Basis der verfassungsrechtlichen Überlegungen auch normativ die Überzeugung der Notwendigkeit eines materiellen Verbrechensbegriffs gewachsen ist, dessen minimale Kriterien die Unterscheidung der in Abbildung 2 gegebenen Achsen Wohltat – Schädigung und Konformität – Abweichung sind. Dabei möchte ich einen Rückfall darin sehen, wenn diese Dimensionen konfundiert werden, was durch die Staatsmacht jederzeit geschehen kann und auch tatsächlich geschieht. Es entspricht meines Erachtens einer verordneten Rückkehr zu einem vorkopernikanischen oder vordarwinschen Weltbild, einer Einebnung der mühevoll errungenen Unterscheidung von Gesetz und Recht und der Annahme, dass Gewalt nicht Recht schafft.

Wenn sich der Leser der Mühe unterzogen hat, seinen eigenen Verbrechensbegriff zu bestimmen oder aber in der gängigen strafrechtlichen und kriminologischen Literatur zu schauen, was ein Verbrechen ist, so wird er eher einen gesetzes- oder sozialpositivistischen Verbrechensbegriff gebildet haben bzw. auf solche in der Literatur gestoßen sein; vielleicht von einigen „salvatorischen Klauseln“ umrankt und mit einem Ausdruck des Bedauerns, dass man es einfach nicht besser bestimmen könne. Das impliziert aber, dass von Grenzfall zu Grenzfall und Epochengrenze zu Epochengrenze etwas anderes Verbrechen ist, d.h. der Begriff sich ändert und damit auch die Extension (diejenigen Handlungen, die als Verbrechen anzusehen sind). Und es leuchtet ein, dass eine Erklärung für „kriminelle Handlungen“ in einer Gesellschaft, in der Ehebruch und Homosexualität Kriminalität sind und das Schlagen von Kindern nicht, anders aussehen muss, als in einer Gesellschaft, in der es genau umgekehrt ist. Dass man angesichts solcher Vielfältigkeiten, Beliebigkeiten und Widersprüchlichkeiten den Schluss ziehen kann, „in Wirklichkeit“ gebe es keine Verbrechen, ist gut nachvollziehbar und die Frage kann hier auch nicht entschieden werden.

Einstweilen wird pragmatisch unterstellt und hypothetisch angenommen, es gebe Verbrechen und dabei handele es sich jedenfalls nur um Handlungen, die in den beiden „Schädigungs“-Quadranten lägen, während die in den „Wohltat“-Quadranten zu verordneten Handlungen als Verbrechen auszuscheiden seien.

Auf dieser Basis können wir uns jetzt den Kriminalitätstheorien zuwenden, von denen wir Antworten auf die Frage erhofften, wie Kriminalität funktioniert und warum es sie gibt.

3 Kriminalitäts - Theorien

3.1 *Was ist und wozu braucht man eine Theorie?*

Theorien braucht man, um etwas besser erklären zu können, etwas besser verstehen zu können. Wenn man besser erklären und verstehen kann, kann man – oft, aber entgegen mancher Annahme, nicht immer⁵⁰ – besser voraussagen, was zukünftig geschehen wird, d.h. besser prognostizieren. Auch kann man, wenn man die Zusammenhänge besser versteht, besser darauf Einfluss nehmen und die Dinge in einen Zustand versetzen, der den eigenen Wünschen eher entspricht.

Die Kriminologie ist eine Erfahrungswissenschaft, ihr Name nimmt Bezug auf „crimen“, den lateinischen Ausdruck für „Verbrechen“.

Eine Theorie des Verbrechens hat die Aufgabe, die verwirrende Vielfalt in dem mit „Verbrechen“ bezeichneten Gegenstandsbereich übersichtlich und durchsichtig zu machen, indem sie diese Vielfalt an Delikten vom Schwarzfahren bis zum Massenmord, die verwirrende Vielfalt von Definitionen – was hier eine Heldentat ist, ist dort ein Verbrechen – auf wenige Gesetzmäßigkeiten zurückführt.

3.2 *Kriminologische Theorien: Beispiele und Schemata*

Der offene Dissens in der Frage, ob es Verbrechen gibt, hat unglücklicherweise nicht dazu geführt klarzustellen, dass diejenigen, die behaupten, es gebe Kriminalität nicht, keine Kriminalitätstheorie haben können.

Das sei zunächst an einem weniger emotional aufgeladenen Beispiel verdeutlicht. (Allerdings funktioniert das Beispiel nur für diejenigen, die davon ausgehen, dass es keine Einhörner gibt. Diejenigen, die an Einhörner glauben, müssen etwas anderes einsetzen, damit das Beispiel funktioniert.)

Für diejenigen, die nicht an Einhörner glauben, muss die Frage, wie sie funktionieren (z.B.: Wie es mit ihrem Blutkreislauf bestellt ist, ihrem Immunsystem, dem Paarungsverhalten etc.) ebenso unsinnig erscheinen wie die, warum es Einhörner gibt (was ihre ökologische Nische ist, worin sie sich von ihren nächsten Verwandten unterscheiden und welcher Selektionsdruck diesen Unterschied zu einer Artentrennung gemacht hat).

Die „Ungläubigen“ sind allerdings nicht gehindert, Einhornvorstellungen zu untersuchen, die sie in Sagen, Mythen, Märchen, in der Werbung und in Comic-Strips finden mögen. Auch hier lässt sich die Frage, wie diese Vorstellungen funktionieren und die Frage, warum es sie gibt untersuchen, sinnvoll stellen.

Übertragen wird das auf unser Feld:

Wie wir gesehen haben, ist die Frage, ob es Verbrechen gibt, umstritten.

Für diejenigen, die annehmen, dass es Verbrechen gibt, hat „Kriminologie“

50 Bei sog. komplexen Systemen z.B. nicht, s. Ciompi, 1997, S. 287.

einen ganz anderen Gegenstand als für diejenigen, die annehmen, dass es Verbrechen nicht gibt, sondern nur Verbrechen Vorstellungen.

Grob gesprochen kann man die Anhänger der ersten Auffassung unter die „Ätiologen“, ihre Theorien als ätiologische Theorien, als Theorien der Entstehung und Verursachung von Kriminalität, zusammenfassen.

Die Vertreter der zweiten Auffassung sind dem „Labeling Approach“ zuzurechnen. Hier geht es darum, dass die Bezeichnung „Verbrechen“ oder „Verbrecher“ bestimmten Handlungen oder bestimmten Personen „aufgeklebt“ wird, ohne dass es zwischen denen, die dieses Etikett tragen und denen, die davon verschont bleiben, einen wirklichen Unterschied gibt.

Allerdings liegt die Sache nicht so einfach wie beim Einhorn: Die Vertreter des Labeling Approach bestreiten nicht, dass Menschen einander töten, dass Männer Frauen vergewaltigen und Autos und Fahrräder weggenommen werden. Sie bestreiten nur, dass es in der Entstehung und Funktion dieser Handlungen etwas so Gemeinsames gibt, dass es sinnvoll ist, derartige Handlungen, Geschehnisse und ihre Akteure als eine Klasse zusammenzufassen und ein gemeinsames ätiologisches Modell zu entwerfen.

Wichtig ist noch festzuhalten, dass diejenigen, die annehmen es gebe Verbrechen, parallel dazu durchaus untersuchen können, wie Verbrechen Vorstellungen entstehen, sich ausbreiten, welche Wirkungen sie haben. Sie können sich alle Befunde der „Labeling-Theoretiker“ zu Nutze machen, etwa um zu prüfen, ob die Übernahme der Bezeichnung als „Verbrecher“ die Wirkung haben kann, ein Verbrechen zu befördern, weil der Betreffende das Etikett in sein Selbstbild übernimmt; sie können prüfen, ob die vorhandenen Verbrechen Vorstellungen mit dem als Verbrechen wissenschaftlich bestimmten übereinstimmen, ob es Differenzen gibt und welche Auswirkungen diese Differenzen haben. Sie können z.B. auch in der Sache zu dem Ergebnis kommen, dass es zwar Verbrechen, aber keine Verbrecher gibt (keine Menschen, die besondere Eigenschaften aufweisen, die sie zum Verbrecher machen) und dies wiederum mit weit verbreiteten Vorstellungen konfrontieren. Umgekehrt können diejenigen, die annehmen es gebe keine Verbrechen, solch eine Differenz von Realität und Vorstellung nicht bestimmen, es ist für sie eine „hohle“ Frage ohne Sinn. Vorstellungen ohne Gegenstücke in der Realität haben keinen Maßstab für wahr oder falsch.

Von dem hier gebildeten Verbrechenbegriff aus muss allerdings auch klar gestellt werden, dass eine spezifische ätiologische Theorie unmöglich ist. Denn wenn, wie im zweiten Kapitel dargelegt, Verbrechen ein viktimologisches Konzept ist, d.h. aus der Opferperspektive heraus gebildet wird (wie Krankheit aus der Perspektive des Kranken), so ist die Erwartung einer eleganten und einfachen Theorie nicht zu erfüllen. Verluste, Kränkungen und Leid, die man erfährt, können verursacht werden, ohne dass ein Mensch seine Hand im Spiel hat. Es handelt sich dann nicht um Verbrechen, sondern um Unglück. Aber auch dann, wenn ein Mensch seine Hand im Spiel hat, kann derselbe schädigende Effekt auf höchst unterschiedliche Art und Weise, mit allen Abstufungen der subjektiven Beteiligung dieses Menschen, über eine Kette vieler Beteiligten, in Abhängigkeit von bestimmten sozialen Situationen, erhöhte Aggressivität oder fehlende Hemmung zustande kommen. Letztlich läuft es darauf hinaus, dass man eine allgemeine Handlungstheorie

braucht, eine Theorie, die erklärt warum Menschen so handeln, wie sie handeln und die Tatsache, dass ein Verbrechen vorliegt oder welches Verbrechen, nur minimale Einschränkung der Möglichkeiten der Erklärung gegenüber nicht verbrecherischem Handeln mit sich bringt. Auch hier mag der Vergleich mit Krankheit zur Verdeutlichung beitragen: Dasselbe Leiden kann durch Bakterien, Viren oder Gifte verursacht sein, diese können besonders wirksam sein, weil die Abwehrkräfte des Patienten zu schwach sind oder weil sie gehäuft auftreten. Beeinträchtigungen der Geistestätigkeit können durch Verletzungen, Pharmaka und Abwehr wie Verleugnung oder Projektion zustande kommen.

Ein mögliches Missverständnis sei noch angesprochen:

Die Unterscheidung zwischen Ätiologen und Labeling-Theoretikern hat nichts mit der Zuordnung zur Soziologie oder Psychologie zu tun. Man kann die Verteilung von Etiketten und Stigmata soziologisch und psychologisch erklären, so wie man auch soziologisch und psychologisch die Verteilung von Tötungshandlungen erklären kann.

3.3 Zum Beispiel: Makrokriminalität

Der Verzicht auf einen materiellen Verbrechensbegriff bedeutet, dass eine wissenschaftliche Entscheidung darüber, ob mit einem Tatbestand ein Verbrechen bestraft wird, nicht herbeizuführen ist; umgekehrt, dass es auf die Macht zur Durchsetzung einer Entscheidung ankommt. Die Dominanz der legalistischen, etatistischen und kulturelrelativistischen Konzepte wird vom labeling-approach sichtbar gemacht – hieran ist anzuschließen – jedoch zugleich auch gebilligt. Diese Billigung wird mit Begriffen wie „Makrokriminalität“, Staatsverbrechen, Weiße Kragen- bzw. Wirtschafts-Kriminalität⁵¹, staatsverstärkte Kriminalität⁵², organisierte Kriminalität⁵³, Kriminalität der Mächtigen⁵⁴ in Frage gestellt. Dass diese Begriffe Verbrechen etikettieren, die meist nach neutral angewandten Gesetzen strafbar sind bzw. gewesen wären, weist indirekt darauf hin, dass die Ermittlungs- und Sanktionspraxis einem Kriminalitätsbild folgt, welches dem Gesetz nicht entspricht. Solange ein materieller Verbrechensbegriff nicht gebildet, der Versuch oft gar lächerlich gemacht wird, bleibt das Tor für eine Einbindung von Juristen qua Ausbildung offen⁵⁵, die an Fällen geschult werden, in denen Makrokriminalität nicht vorkommt, so dass sie stillschweigend voraussetzen, das seien keine Verbrechen und damit ihre Suchscheinwerfer nicht in die entsprechende Richtung lenken.

Das Spezifische der Makrokriminalität ist nach Jäger die Größenordnung der

51 dazu Reese, 2004, S. 18 ff. und zu den Ergebnissen empirischer Untersuchungen ebd., S. 50 ff. mit dem Befund, dass es ‚durchschnittliche, normale, integrierte Personen sind, die zu Tätern werden. Allerdings kann es sein, dass der statistischen Normalität eine gesellschaftlich verbreitete Störung zu Grunde liegt – eine Frage, der Reese nicht nachgeht.

52 Naucke, 1996, dazu auch Möller, 2003, S. 285. Dass die Involvierung des Staates eine besondere Berücksichtigung verlangt, betont Möller, 2003, S. 244: durch Erlass von Unrechtsgesetzen kann besonders der Anschein erweckt werden, es handele sich um Recht, zum anderen wird staatlichen Akteuren besonderes Vertrauen entgegengebracht. Das wird (ebd., S. 255) mit Blick auf die deutsche und chilenische Geschichte anschaulich gemacht.

53 Reese, 2004, S. 68 ff.

54 Reese, 2004, S. 79 ff.; zus. Neubacher, 2005, S. 18 ff. zur Erläuterung und Diskussion der Begriffe.

55 Neubacher, 2005, S. 175

Täterkollektive und ihre ausgebaute Organisation, die nur in einem entsprechenden politisch-ökonomischen Umfeld sich entwickeln kann. Der Einzelne und seine Tat erscheint dann systemkonform und situationsangemessen und deswegen, trotz Gesetzesverletzung und angerichtetem Schaden, nicht als Straftat.⁵⁶

Die Diskussionen unter diesen Begriffen haben gezeigt, dass trotz Anwendbarkeit von Gesetzen diese nicht angewendet werden, wenn das Verbrechen nur groß genug ist, von Mächtigen oder staatlichen Akteuren begangen wird, dass suggeriert wird, hier sei individuelle Verantwortlichkeit ganz aufgehoben, sei es durch Zwänge (Befehlsnotstand) oder Unerkennbarkeit („kriminelle Umgebung“), dass es sich um Verbrechen handele. Sie haben auch gezeigt, dass die Gesetze oft solche Verbrechen nicht oder in relativ schwacher Form überhaupt erfassen. Aus diesen Diskussionen ist exemplarisch zu lernen, was Etiketten bewirken (können). Die Juristenausbildung mit ihrer „Staatszentriertheit“ sowie die Orientierung an eher individuellen Tätern, die unmittelbar eindimensional egoistisch handeln, wird die Anwendung von Tatbeständen auf derartige Fallgruppen konditioniert, während die anderen komplementär als nicht relevant gelernt werden.

Herbert Jäger⁵⁷ hat für die Verbrechen im Nationalsozialismus gezeigt, dass die Zwangslagen keineswegs so verbreitet waren, an Hand vieler Beispiele gezeigt, dass Individuen sich ohne schlimme Folgen verweigern konnten, dass viel hier Vorgebrachtes in den Bereich der Neutralisationstechniken einzuordnen ist.⁵⁸ Darauf aufbauend hat er das Konzept der „Makrokriminalität“ entwickelt.⁵⁹ Die Größe und Organisation der Täterkollektive wie ihre Einbettung in einen politischen Gesamtrahmen sind die wesentlichen Merkmale. Die Einzeltat wird zu einem „Kleinstpartikelchen“ in einem Gesamtgefüge, so dass individuelle Verantwortlichkeit zu verschwinden scheint.⁶⁰ Wegen ihrer organisiert-kollektiven Organisation haben Makroverbrechen oft zur Folge, dass Opfer mehrfach betroffen sind und sozial besonders stigmatisiert werden, die Neutralisationstechniken der Täter durch ihre oberflächliche soziale Anpasstheit dazu führen, dass sich die Opfer als sozial nicht angepasst erleben oder jedenfalls so behandelt werden.⁶¹ Freilich geht Jäger und die sich ihm anschließenden nicht den letzten Schritt zu einem materiellen Verbrechensbegriff.⁶² Damit bleibt dieser der Macht der Meinungen überlassen und wird der Wissenschaft entzogen.

56 S. die Würdigung Jägers bei Reese, 2004, S. 132: sein Verdienst sei es, den Verbrechensbegriff ohne sofortige ideologische Versteinerung erweitert zu haben; auch Möller, 2003, S. 241 ff.

57 Jäger, 1967.

58 S. dazu auch Möller, 2003, S. 318 m.w.N.

59 Jäger, 1989; zur Würdigung von Jägers Konzeption Reese, 2004, S. 132.

60 Möller, 2003, S. 241.

61 Vgl. Neubacher, 2005, S. 208.

62 Neubacher, 2005, S. 366 verlässt sich auf weitere Positivierung (im Völkerstrafrecht).

3.4 *Wie und warum*

3.4.1 *Von Funktionen, Prozeduren und Mechanismen*

Theorien sollen uns etwas erklären. Kriminalitätstheorien sollen erklären, warum es Verbrechen gibt. Dazu werden Funktionen beschrieben, z.B. Verbrechen sei eine Funktion genetischer Defekte, von Sozialisationsmängeln oder von Armut und Arbeitslosigkeit.

Damit solche Funktionen erfüllt werden, bedarf es der „Prozeduren“, der Verfahren. D.h. man braucht eine Folge von Schritten, eine Art Programm. Und solche Programme wiederum müssen „implementiert“ werden: Man braucht Mechanismen, die aneinander gereiht in der Lage sind, die Prozeduren umzusetzen. Von einer vollständigen Theorie kann man dann sprechen, wenn die Funktionen, die ihnen zugrunde liegenden Prozeduren und die diese Prozeduren ausführenden Mechanismen vollständig beschrieben sind. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Beschreibungen empirisch bestätigt sind.

Fragt man sich, warum es Autos gibt, wird man auf ihre Funktion, körperliche Gegenstände von einem Ort zum anderen zu bringen, stoßen. Weitere Differenzierungen wird man in der Funktionsbestimmung, in den Abgrenzungen zu Pferdekutschen, Fahrrädern, Schiffen, Flugzeugen usw. finden.

Um körperliche Gegenstände zu bewegen, bedarf es der Arbeit, und das setzt wiederum Energie voraus, die in Kraft umgewandelt wird. Weitere Momente der Schritte, die notwendig sind, die Funktion zu erfüllen, bestehen in der Steuerung, im Bremsen etc.

Um letztere Schritte gehen zu können, bedarf es der „Gehwerkzeuge“, d.h. der Energiespeicherung, der Umwandlungsmechanismen von Energie in Kraft und von Kraft in Arbeit.

Für Gehirne kann ich annehmen, dass diese dazu dienen, Lebewesen in ihrer natürlichen und sozialen Umgebung überlebensfähiger zu machen, indem sie Informationen aus der Umwelt und dem eigenen Körper aufnehmen, verarbeiten und in Reaktions- und Handlungsmotivationen und Pläne umsetzen und für die Aktivierung der erforderlichen Muskeln und die Steuerung der Bewegung sorgen. Ich werde also die Prozeduren als Schritte der Informationsverarbeitung, Symbolbildung usw. begreifen.

Die Mechanismen, auf denen diese Prozeduren in erster Linie „laufen“, sind Neuronen.

3.4.2 *Kovarianzen und Kausalitäten*

Von solchen idealen Theorien sind wir, zumal in der Kriminologie, ziemlich weit entfernt. Theoriebildung beginnt in der Regel mit der Wahrnehmung von „Kovarianzen“: Wenn die Häufigkeit der Geburten mit dem vermehrten Auftreten von Störchen zeitlich nahe zusammentrifft, kommt man leicht auf die Idee, dass es einen kausalen Zusammenhang gibt, d.h. z.B. dass die Störche die Kinder bringen. Das regt uns nur in diesem Beispiel zum Schmunzeln an, weil wir in diesem Beispiel wissen, welche Schritte zu tun sind und mit welchen Mechanismen dies geschieht, damit Kinder geboren werden. Aber es gibt viele Fälle, in denen wir nur Kovarianzen feststellen können, ohne die zugrunde liegenden Prozeduren und Mechanismen zu kennen. Kovarianzen

registrieren zu können, ist ein wichtiges Vermögen, was den Menschen, aber auch den meisten Tieren eine außerordentliche Hilfestellung ist, sich in der Welt zurechtzufinden und besser zu überleben. Es kann nämlich sein, dass man auf eine Variable Einfluss nehmen kann und dann feststellt, dass sich kovariierend mit dieser Veränderung auch in der anderen Variablen eine Veränderung ergibt, ohne dass man die Kausalitäten (die Kette der Mechanismen) oder auch die Prozeduren kennt.⁶³

Z.B. gibt es eine Kovarianz zwischen Gewaltkriminalität und Einsatz von Körperstrafen in der Erziehung.⁶⁴ Oder zwischen erlittenem sexuellen Missbrauch als Kind und späterer Disposition, andere Menschen sexuell zu missbrauchen. Wenn man dann die Häufigkeit der Prügelstrafe in Schule und Elternhaus reduzieren kann, kann man Gewaltkriminalität reduzieren, ohne dass man genau verstehen muss, wie Gewalttaten durch Prügelstrafen im eigentlichen Sinne verursacht werden. Man kann daher begründet sagen, dass es kausale Zusammenhänge gibt, aber es wäre irreführend zu sagen, dass die Prügelstrafe eine Ursache für eine spätere Gewalttat ist. Im Fall des sexuellen Missbrauchs kommt man vermutlich ohne genauere Aufhellung der Prozeduren und Mechanismen überhaupt nicht weiter. Denn im Falle der Prügelstrafe gab es lange Zeit eine gesetzliche Billigung (und gibt es mancherorts noch immer), und, indem man diese widerrief, konnte man das Prügeln aus der Schule weitestgehend vertreiben und auch in der elterlichen Erziehung jedenfalls zurückdrängen. Der sexuelle Missbrauch hingegen genoss nie eine solche Billigung und fand und findet fast immer im Geheimen statt. Die Kette der Verwandlung von Opfer in Täter zu unterbrechen wird nicht gelingen, ohne dass man genauer versteht, wie diese Verwandlung im Einzelnen vor sich geht.

3.4.3 Unabhängige Variable, abhängige Variable und Rückkopplungen

Oft wird eine Funktionsbeschreibung auch in der Form geliefert, dass man sagt, Kriminalität (abhängige Variable) werde durch Veranlagung, oder Umstände oder Erziehung (unabhängige Variable) beeinflusst, hänge vom Wert der unabhängigen Variable ab. Man möchte also erklären, durch welche Variablen der Wert der abhängigen Variablen beeinflusst wird.

Die Lage kann jedoch komplizierter sein, wenn es Rückkopplungen zwischen den abhängigen und den unabhängigen Variablen gibt, d.h. im zeitlichen Verlauf der Wert der abhängigen Variablen auf die Werte der unabhängigen Variablen zurückwirkt. In diesem Falle hat man es mit Rückkopplung zu tun oder, wenn man von Funktionen spricht, mit rekursiven Funktionen.

3.4.4 Universelle Gesetze und Wahrscheinlichkeiten

Wichtig ist, sich klar zu machen, dass die Beschreibung von Zusammenhängen auf der Basis der Feststellung von Kovarianzen in der Regel im Bereich außerhalb der klassischen Physik nur zu „probabilistischen“ Gesetzmäßigkeiten führt, d.h. zu Wahrscheinlichkeitsaussagen, weil die Korrelation zwischen Variablen nicht perfekt ist, sondern manchmal nur schwach ausgeprägt. (Das

63 Contingency Detection Modul, Fonagy, 2004, S. 19.

64 Straus, 1991.

ist nicht zu verwechseln mit einer Aussage darüber, wie sicher dieser schwache Zusammenhang festgestellt ist – dies wird durch die Signifikanzmaße beschrieben.)

Das bedeutet, dass wir keine Aussagen der Form haben:

Jedes Individuum, das so und so ist, wird dies und jenes tun oder in jeder Situation, die so und so konstelliert ist, wird dies und das geschehen.

Immer können wir nur sagen: in den meisten Fällen, in vielen Fällen oder vielleicht auch nur in manchen Fällen wird ein Individuum dies oder das tun, wird dies und das geschehen.

Das bedeutet, dass es immer Gegenbeispiele gibt, und bedeutet auch, dass man im Einzelfall oft nicht erkennen kann, ob ein Individuum mit einer bestimmten Störung z.B., die bei 60 % dieser Individuen zu einem Rückfall führt, auch bei dem Individuum auftreten wird, das man gerade vor sich hat – oder ob es sich um eines der 40 % handelt, die trotz dieser Störung nicht rückfällig werden. „Ich kenne jemanden, der, obwohl der Vater Trinker, die Mutter depressiv war und er selbst nach der Sonderschule jahrelang arbeitslos war, zum Boss eines florierenden Unternehmens geworden ist“: Derartige Einwände, die Einzelfälle anführen, sind nicht geeignet, solche probabilistischen Gesetzmäßigkeiten zu widerlegen oder auch nur in Frage zu stellen. Um solche Gesetzmäßigkeiten zu bestätigen oder zu widerlegen, bedarf es der Untersuchung vieler Fälle.

3.4.5 *Komplexe Systeme*

Komplexe Systeme weisen Wechselwirkungen zwischen internen – im Inneren des Systems befindlichen – Variablen wie zwischen externen und internen Variablen auf: es gibt Rückmeldungsschleifen. Diese Wechselwirkungen sind oft nicht-linear. Häufig erscheint das Verhalten dann „chaotisch“ – die Chaos-Theorie sucht nach den dahinter liegenden Mustern. Sie können ‚gepuffert‘ sein und Veränderungen an einer Variablen scheinen keine Auswirkungen auf andere Variablen zu haben. Dementsprechend lassen sich komplexe Systeme schwer beeinflussen und ihr Verhalten ist schwer voraussagbar. Auch Lebewesen und insbesondere Menschen sind solche komplexen Systeme. Das Experiment mit der Konstantsetzung vieler Variablen ist dann nicht angemessen (oder impliziert einen unendlichen Forschungsprozess) – denn damit reduziert man das Modell um die Komplexität, die ja ein solches System gerade charakterisiert. Sie sehen dann wie einfache Systeme aus. Da wir von Natur aus in unserem Denken eher auf – zeitlich und räumlich – überschaubare Situationen ohne exponentielle⁶⁵ Verläufe, nebenwirkungs- und rückkopplungsarm zugeschnitten sind, kommt es im Umgang mit solchen Systemen leicht zu Fehlern.

3.4.6 *Warum gibt es? Wie funktioniert es? Ultimate und proximate Ursachen*

Eine vollständige Theorie setzt nicht nur voraus, dass man Funktionen, Prozeduren und Mechanismen vollständig beschreiben kann, vielmehr sollte man auch erklären, warum ein solcher Apparat, der Funktionen erfüllt, in

65 Wo z.B. eine Variable im Quadrat zunimmt, wenn die andere sich verdoppelt.

die Welt gekommen ist.

Die Funktion des Thermostaten ist es, die Raumtemperatur konstant zu halten, dies erfolgt dadurch, dass bei einer Abweichung von Ist- und Soll-Wert eine Angleichung des Ist-Werts an den Soll-Wert erfolgt und die Mechanismen sind Temperaturfühler und „Effektoren“, die auf den Betrieb der Heizung Einfluss nehmen. Dies ausgeführt, hätte man beschrieben, wie es funktioniert, offen bliebe aber, warum es überhaupt Thermostate gibt. Man könnte weiter untersuchen, unter welchen Bedingungen der Thermostat aktiv wird (Kälte), unter welchen es typischerweise zu Funktionsstörungen kommt (sibirische Kälte oder Oszillieren bei geringer Differenzwerteeinstellung). Das wäre die Erforschung der „proximaten“ Ursachen.

Wie Angst und Schmerz z.B. funktionieren, lässt sich beschreiben, aber warum gibt es Angst und Schmerz, wo wir beides doch gar nicht mögen? Ebenso kann man mithilfe der Kriminologie (mehr oder minder gut) beantworten, wie es zu Straftaten kommt, wer die Leute sind, die Straftaten in welchen Situationen begehen und wie die Häufigkeit durch gesellschaftliche Umstände gesenkt oder erhöht werden kann, z.B. Arbeitslosigkeit oder der Glauben, Steuerhinterziehung sei eine Sportart – dies wären hier mögliche proximale Ursachen.

Die Frage jedoch, warum es überhaupt Verbrechen gibt und warum es eine Maschinerie gibt, die sich mit der Definition, der Ermittlung, Verfolgung, Aburteilung und Vollstreckung beschäftigt bleibt dabei offen. Diese Fragestellungen werden auch als die nach „proximaten“ und „ultimaten“ Ursachen bezeichnet. Die Antwort für den Thermostaten auf der ultimativen Ebene lautet: weil Menschen das Bedürfnis haben, in wohl temperierten Räumen zu hausen“, für Schmerz und Angst, „weil beides beim Überleben hilft, indem man angehalten oder gezwungen wird, sich zu kurieren oder Gefahren auszuweichen.“ Für das Verbrechen ist die Frage schwieriger zu beantworten – sie kann in diesem Buch nicht behandelt werden.

3.5 Fokussieren, Ablenden, Ausblenden

Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie und Biologie sind alle an der Produktion kriminologischer Theorien beteiligt. Es wäre irreführend anzunehmen, dass sich solche Theorien immer widersprechen, einander ausschließen und nur eine von ihnen richtig ist. Natürlich gibt es Theorien, deren Aussagen nicht miteinander verträglich sind, und wo man Tests suchen muss, um zu entscheiden, welche richtiger ist. Solche Widersprüche kann es jedoch auch innerhalb derselben Disziplin geben. Man stellt sich den Soziologen, den Psychologen und den Biologen usw. besser als Fotografen ganz unterschiedlichen Stils vor, wobei der eine mit Weitwinkel und diffusem Licht, der andere mit Teleobjektiv und Scheinwerfer und der dritte mit einem Makroobjektiv arbeitet. Schulenstreitigkeiten lassen sich – in Analogie zur Kunst – auch so beschreiben, als ob der Dichter/Schriftsteller, der das Ganze poetisch bzw. prosaisch einzufangen, der Maler, der Gemälde malt, der Regisseur einen Film dreht und der Musiker eine Oper – und jeder behauptet, dass allein sein Weg der Annäherung der einzig wahre ist.

3.5.1 *Soziologie*

Betrachten wir etwa die Soziologie, so behandeln die Soziologen die Individuen als „Black Box“ und erkunden die Relationen zwischen ihnen und beschreiben das Muster, das diese Relationen ergeben. Einige Beispiele: Die Verteilung ökonomischen, aber auch kulturellen und sozialen Kapitals – Geld, Bildung, sozialen Einfluss–, die Existenz und Verteilung von – z.B. rassistischen – Vorurteilen, politischen Präferenzen in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen. Die Entwicklung von ganzen Lebensstilen, von Mustern bezüglich Automarke, Wohnungseinrichtung, Kunstgeschmack und Ernährungsweise.⁶⁶

Der Psychologe hingegen, jedenfalls der „Ein-Personen-Psychologe“, bemüht sich nun gerade darum, diese „Black Box“ des Soziologen zu erhellen und ihre Funktionen, Prozeduren und Mechanismen zu beschreiben. Allerdings blendet er die gesellschaftlichen Einflüsse auf das Individuum aus.

3.5.2 *Sozialpsychologie*

Der Sozialpsychologe, oder „Zwei- und Mehr-Personen-Psychologe“ betrachtet, wie sich die Individuen im Zusammenspiel in ihrer inneren Entwicklung wechselseitig beeinflussen.

3.5.3 *Biologie*

Der Biologe steht den Mechanismen am nächsten, den hormonellen und neuronalen Maschinerien, aber sein Feld reicht weit in die Prozeduren, die innerhalb von Individuen ablaufen und die sie ausführen. Dafür hat er Schwierigkeiten, die Makroebenen der Psychologie und Soziologie in den Blick zu bekommen.

3.6 *Das Verhältnis von Theorien und Disziplinen: Eine integrierende Perspektive*

Wann immer ich erklären möchte, warum ein Mensch ein Verbrechen begangen hat (oder es unterlassen hat), tue ich gut daran, Variablen aller Disziplinen heranzuziehen und ihr relatives Gewicht zu bestimmen sowie ihre jeweilige Beeinflussbarkeit.

Wenn ich z.B. feststelle, dass männliche „Ghetto-Kids“ ein hohes Maß an selbst- oder polizeiberichteter Gewalttätigkeiten aufweisen, könnte ich versucht sein, dies auf den ersten Blick psychologisch, d.h. mit einer erhöhten „Gewaltbereitschaft“ oder einer herabgesetzten Fähigkeit, diese Gewaltbereitschaft zu hemmen, erklären. Vorsichtiger mit einer solchen Erklärung werde ich sein, wenn ich dieselben Jugendlichen zusammen mit Kids aus anderen Orten in eine Situation außerhalb des Ghettos versetze und feststelle, dass die Häufigkeit von Gewalttaten hier zwischen ihnen und den anderen nicht differiert. Vielmehr werde ich mich dann daran machen zu untersuchen, was die Ghettosituation ausmacht und die Gewaltbereitschaft dort lebender Jugendlicher auslöst. Umgekehrt wird bei denjenigen, die auch in der „neuen“ Situation gewalttätig werden, eher eine psychologische Erklärung in Betracht

66 Bourdieu, 1979.

zu ziehen sein.⁶⁷

Wenn mehrere Menschen um einen Geschlechtspartner konkurrieren und es dabei zu Gewalttätigkeiten kommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Männer um eine Frau konkurrieren erheblich größer als dass Frauen um einen Mann konkurrieren: Frauen tragen ihre Konkurrenzkämpfe gewaltfrei (was nicht mit aggressionslos zu verwechseln ist) aus.

Männer mit pädophilen Neigungen tendieren dahin, Orte aufzusuchen, wo sich viele Kinder aufhalten, Spielplätze, Kindergärten, Kinderheime. Ein Mann ohne derartige Neigungen, in dieselben Situationen versetzt, sieht im Gegensatz zu denen mit pädophiler Disposition keine Gelegenheit.

Auch Erwachsene, berufserfahrene Menschen können, in die Rolle des Schülers versetzt, dazu übergehen, Papierschwalben durch das „Klassenzimmer“ fliegen zu lassen (beobachtet bei Weiterbildungen zum Fachanwalt). Und ausgewiesene Fachärzte können im Fall eigener Krankheit alle Merkmale typischen „Patientenverhaltens“ annehmen (vgl. Oliver Sacks).⁶⁸

Weiterhin ist zu bedenken, dass Schul-, Arzt-, Patient- oder Gerichtssituationen kulturell „eingefärbt“ sind und eine weitere Ebene liefern, die Handeln erklären kann.

Wie man in dieser losen Beschreibung schon erahnen kann, sind die Grenzen dabei durchaus fließend. Es ist in der Tat mehr eine Frage des jeweiligen Fokus, und an den Rändern der Disziplinen sind die Überschneidungen breit und die Scharnierwissenschaften wie Biopsychologie oder Sozialpsychologie treten auf. Welche Disziplin man bemüht, hängt auch davon ab, welche Fragestellung man hat oder, aus der praktischen Perspektive, an welchen Hebeln man ansetzen will. Und es hängt natürlich davon ab, womit man die meiste Varianz erklären kann.

Einer Gesellschaft mit einer hohen Selbstmordrate hilft eine noch so genaue Untersuchung der psychologischen Prozesse, die zum Selbstmord führen, weniger weiter als die Beschreibung jener Orte in dem gesellschaftlichen Muster, an denen solche suizidalen Prozesse ausgelöst werden.

Die Tatsache, dass junge Männer besonders häufig gewalttätig werden, hat biologische Ursachen, aber auch genuin psychologische Faktoren sind beteiligt, wenn jemand gewalttätig wird. Ein „Herumdrehen“ an den biologischen Variablen ist kaum möglich und hätte zudem vermutlich zahlreiche negative Folgen, die zudem nicht absehbar wären. Erfolgversprechender und sicherer ist es daher, auf die psychologischen Faktoren zu schauen, und die Verteilung im gesellschaftlichen Muster dabei im Auge zu behalten: die Möglichkeiten, zu Wissen und Wohlstand zu gelangen, sind in Abhängigkeit vom sozialen Ort unterschiedlich breit, mit unterschiedlichen Hürden oder gar Barrikaden verstellt und der Schutz vor „Wegelagerern“ ist ebenfalls ungleich verteilt. In der Ökonomie des Drogenhandels kann man auf Durchsetzung seiner Forderung auf die Justiz nicht zählen. Und man weicht eher in den Drogenhandel aus, wenn andere Wege verbarrikadiert sind. Andere Wege sind versperrt, weil man z.B. am falschen Ort geboren, ohne Vater aufgewachsen ist oder eine schlechte Bildung erworben hat.

67 Cohen et al., 1996; Pinker, 2002, S. 327.

68 Sacks, 1984.

Und dabei sollte man nicht alles zugleich tun, sonst sieht man leicht nur noch schwarz, sondern die Bilder nacheinander entwerfen, betrachten und analysieren, um eine mehrdimensionale Vorstellung zu entwickeln.

3.7 Dem Strafrecht implizite Kriminologische Theorien und „Schuld“ in der Kriminologie

Wenn die Grundbegriffe zutreffend bestimmt sind, sollte aus ihrer Integration ein Gedankengebäude, der Umriss einer Theorie erkennbar werden. Einer Theorie, die die Entstehung, Wandel, Prävention von Kriminalität erklärt. Und in diesem Kontext Entstehung, Wandel und Wirkung von Recht und Strafe. Ich gehe davon aus, dass Juristen und Kriminologen mindestens implizit eine vollständige kriminalwissenschaftliche Theorie haben und sie in Umrissen zum Ausdruck bringen.

3.7.1 General- und Spezialprävention

Die „Strafzwecklehren“ transportieren kriminologische Vorstellungen: wer etwa generalpräventiv orientiert ist, hält grundsätzlich alle für verbrechensgeneigt, während Verfechter der Spezialprävention durch Biologie/Sozialisation besonders Geförmete oder Geschädigte als Urheber und deren Störungen als Ursachen für Kriminalität ansehen.

3.7.2 Recht als Zwangsordnung oder Recht als Ausdruck des Gesellschaftsvertrages und seine Wirkung auf Kriminalität

Wer Recht als Zwangsordnung begreift⁶⁹, geht stillschweigend davon aus, dass die Menschen zum rechtmäßigen Verhalten gezwungen werden müssen, wer Recht eher aus dem Vertrag erwachsen sieht, stellt sich Menschen vor, die aus Erkenntnis beiderseitigem Interesses daran rechtlich handeln.

Wenn Kriminologen nur das äußere Verhalten berücksichtigen, also das außer Acht lassen, was Juristen „die innere Tatseite“ nennen, so spricht dies dafür, dass sie Bewusstsein, Einsicht und Gewissen als erklärende Faktoren für irrelevant halten.

Wer das geltende Gesetz mit Recht in eins setzt, kennt keine Unrechtsgesetze. Das ist die Haltung der meisten Juristen und der meisten Kriminologen.

3.7.3 Der freie Entschluss kriminologisch relevanter Faktoren

Wenn man Strafe mit Schuld und diese mit Willensfreiheit verknüpft, so impliziert dies den freien Entschluss als bedeutsamen kriminologischen Faktor. Wenn man Schuld freilich für nicht feststell-, sondern nur zuschreibbar, Willensfreiheit für eine – wenn auch unverzichtbare – Illusion hält, also Schuld nur erwähnt, aber nicht gebraucht, fällt sie als Moment einer auch nur impliziten Kriminologie aus. Mit der Frage, ob und wie Schuld und Schuldfähigkeit auch in einer gesamten Kriminalwissenschaft einen Platz haben müssen und können, wird sich das nächste Kapitel beschäftigen.

69 Hart, 1973; s. aber für eine umfassendere Sicht Hofmann, 1993.

4 Schuld in den Kriminalwissenschaften (Anja Schiemann)

4.1 Was ohne ein Konzept von „Schuld“ kriminologisch nicht erklärbar ist

Ein großer Teil der kriminologischen Forschung misst Kriminalität durch Beobachtung (oder durch Auswertung von fremden Beobachtungen, wie sie etwa in der PKS niedergelegt sind) und baut Erklärungsmuster auf diesem Datenmaterial auf, in dem die Verteilung in struktureller und zeitlicher Hinsicht gemessen an anderen Variablen untersucht wird. Einem solchen Vorgehen sind Einblicke in das „Innenleben“ der beteiligten Individuen weitgehend verschlossen, das „innere normative System“ kommt nicht in den Blick, entsprechend kann es auch in Erklärungsmodelle nicht eingehen.

Doch selbst dort, wo die Kriminologie die Täter untersucht, sind Konzepte, die auf so etwas wie „Gewissen“ oder „Schuld“ Bezug nehmen, ausgesprochen selten. Die Formen der Gewaltkriminalität, die wir hier näher betrachten wollen, gehören zu denen, die von der herkömmlichen Kriminologie kaum erklärt werden können, weshalb auch die Versuche, dies überhaupt in das Spektrum des zu erklärenden Kriminellen aufzunehmen, schwach ausgeprägt sind. Ebenso sucht man vergeblich nach Erklärungen für die verbreitete Steuerhinterziehung, Korruption und Untreue. Auch hier hilft der Bezug auf (biologisch oder psychisch) gestörte Individuen nicht, um zu erklären, warum sich diese Art von Kriminalität entwickelt und ausbreitet. Warum Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt erscheint und mit „Entstraflichung“ der Versuch gemacht wird „Steuersünder“ zur Nachzahlung zu bewegen, kann in einem personenzentrierten Ansatz nicht erklärt werden. Ebenso führt eine Erklärung über die äußeren Umstände hier nicht weiter. Allein daran anzusetzen hieße, eine flächendeckende Kontrolle zu installieren, was aufwändig und in vieler Hinsicht kontraproduktiv wäre. Ohne zu fragen, wie die Verhaltenssteuerung durch die Individuen selbst im Kontext normativer Systeme vonstatten geht und wie man diese Innensteuerung mit Bezug auf das Recht verbessern kann, bleibt die Kriminologie blind und ohne wirksame „Rezepte“.

Das Problem der staatlich angeordneten, jedenfalls gebilligten Gewalt ist zentral, weil die Zahl der Opfer alles übersteigt, was Private „leisten“ können. Nicht zuletzt die Frage, was die Juristen, als Techniker der Macht, zu diesen Formen von „Befriedungsverbrechen“ beitragen und was jeder von uns tun kann, um das Risiko, daran beteiligt zu werden, zu verringern, bringt uns dazu, diese Thematik zum zentralen Gegenstand dieses Buches zu machen.

4.2 Schuld in der Kriminologie

Sucht man nach Ausführungen zur Schuld in den einschlägigen Kriminologielehrbüchern, so wird man enttäuscht. Schneider hat in seinen zwei Büchern „Einführung in die Kriminologie“ (3. Aufl., Berlin u. a. 1993) und „Kriminologie“ (Berlin u. a. 1987) „Schuld“ überhaupt nicht im Stichwortverzeichnis, auch bei Kürzinger (2. Aufl., Stuttgart u. a. 1996) sucht man vergebens nach einem Stichwort. Eisenbergs (4. Aufl., Köln u. a. 1995) Hauptfundstel-

le zur „Schuld“ findet sich unter § 31 Rn. 54 und bezieht sich auf Strafzumessungserwägungen. So konstatiert er u. a. die „Nichtberücksichtigung der auch psychologisch relevanten Tatsachen“. Göppinger (5. Aufl., München 1997) hat nur „Schuldfähigkeit“ und „Schuldstrafrecht“ als Stichworte, bei letzterem erklärt er den Schuldenstreit um Schuldstrafrecht neben dem Sinn und Zweck der Strafe für eine rein kriminalpolitische Frage, bringt dann aber wenigstens die Empirie ins Spiel, da der Verlauf der Fronten seiner Meinung nach davon abhängt, welchen Verbindlichkeitsgrad man dem entsprechenden Erfahrungswillen zugesteht (S. 47). Das erstaunt natürlich, fragt man sich doch gleich, wie es möglich sein sollte, empirisch nachgewiesene Daten nicht für verbindlich zu halten. Kaiser (Kriminologie, 9. Aufl., Heidelberg 1993) zieht im erfahrungswissenschaftlichen Kontext den Bogen von Schuld mehr zu Sozialgefährlichkeit (im Gegensatz zu strafrechtlicher Schuld, die er als Vorwerfbarkeit definiert) (S.548) und erläutert i. Ü. unter dem Stichwort „Schuld“ die §§ 20, 21 StGB (S. 549-552) – die erste Fundstelle zu „Schuld“ ist ein BGH-Zitat, in dem das Wort vorkommt (S. 544). Albrecht (Kriminologie, 2. Aufl., S. 51) hebt in seinen Erläuterungen zur Schuld die „limitierenden Funktionen der Schuld gegenüber einem ungezügelter präventiven Steuerungszugriff des strafenden Staates als notwendige Mittel der Freiheits-sicherung“ hervor. Er stellt dann weiter auf die Schuld als „normatives Konstrukt“ ab, das den empirisch aufweisbaren Handlungsgründen aus sozialwissenschaftlicher Sicht letztlich nicht gerecht werden könne und versteht den normativen Schuldbegriff als „Bollwerk gegen die denkbare wissenschaftlich angeleitete Durchleuchtung und Kontrolle des Menschen“. Also normative Schuld jenseits wissenschaftlicher Erkenntnis? Aufschlussreich sind die Ausführungen Hassemers im „Kleinen Kriminologischen Wörterbuch“ (3. Aufl., Heidelberg 1993), der unter „Schuld und Verantwortung“ feststellt: „Die Zurechnung ... ist für die Kriminologie ein eher beiläufiges Forschungsprodukt ...“ (S.450). „Schuld (Verantwortung) ist eine Kategorie des Alltags und des Strafrechts, nicht der Kriminologie.“ (S.451).

Wird man in der kriminologischen Forschung also weitgehend allein gelassen mit der Frage, was Schuld ist und wie man sie feststellt, so zeigt ein Blick in die Strafrechtsdogmatik, dass die herkömmlichen Definitionen ebenfalls nicht gerade zur Erhellung beitragen.

4.3 Schuld in der Strafrechtswissenschaft

Strafe setzt Schuld voraus, so erklären es das BVerfG und der BGH; der Schuldgrundsatz „nulla poena sine culpa“ hat Verfassungsrang.⁷⁰ Dieses Bekenntnis sagt aber noch nichts über die inhaltliche Bestimmung der Schuld aus. Während man bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts ausnahmslos von einem psychologischen Schuldbegriff ausging, d.h. das Wesen der Schuld in dem psychologischen Sachverhalt, der subjektiven Beziehung des Täters zum Erfolg erblickte, wandelte sich diese inhaltliche Ausgestaltung der Schuld in eine normative Beschreibung. Auch wenn man heute überwiegend der Auffassung ist, einen normativen, sprich wertenden Schuldbegriff bei der materiellen Bestimmung der Schuld zugrunde zu legen, so zeigt dies nur die Richtung an, wie Schuld zu definieren ist. Die inhaltliche Ausfüllung dieses

70 BVerfGE 20, 323; BGHSt 2, 194 (200).

normativen Schuldbegriffs, was also vorwerfbares Verhalten überhaupt ist, fällt in Rechtsprechung und Lehre allerdings unterschiedlich aus.

Der BGH definiert Schuld als Vorwerfbarkeit, wobei dem Täter vorgeworfen wird, „dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden...“.⁷¹ Diese Schulddefinition setzt die Willensfreiheit des Menschen voraus, d.h. die Möglichkeit des Andershandelns in einer bestimmten Situation. Neuste Erkenntnisse der Neurowissenschaften lassen daran zweifeln, dass der Mensch tatsächlich so frei ist, wie der BGH sich das wünscht. Namhafte Hirnforscher wie Roth und Singer gestehen dem Täter nicht die Freiheit zu, sich in einer bestimmten Situation ebenso gut für das Recht und gegen das Unrecht entscheiden zu können.⁷² Vielmehr sind sie der Auffassung „Keiner kann anders, als er ist“.⁷³ Selbst wenn man diese neusten Forschungen anzweifelt, so ist die Frage nach der Willensfreiheit bestenfalls nach wie vor ungeklärt. Auf eine bislang nicht verifizierte Annahme kann man aber den Schuldvorwurf nicht stützen. Hinzu kommt noch ein zweites. Auch unter einer theoretisch denkbaren Entscheidungsfreiheit ist die Klärung der Frage, ob der individuelle Täter im Tatzeitpunkt anders handeln konnte, wissenschaftlicher Feststellung nicht zugänglich. Vertreter der Theorie vom Andershandelns versuchen ihre Schuldlehre dadurch zu retten, dass sie nur auf das Können eines „Durchschnittsmenschen“ abstellen. Damit gibt man aber die Individualisierung des Täters vollkommen auf, obwohl es um die konkrete Schuld eines konkreten Menschen, und eben nicht um die eines Durchschnittsmenschen geht.

Eine andere Theorie definiert Schuld als rechtlich missbilligte Gesinnung, wobei hier unklar bleibt, was Gesinnungsunwert anderes ist als Vorwerfbarkeit. Die nähere Beschreibung der strafrechtlichen Schuld als „rechtsgutverletzendes geistiges Verhalten“, durch das der „Täter das durch sein Willensverhalten verletzte Rechtsgut auch im geistigen Verhalten verletzt, d. h. ... nicht ernst genommen hat“⁷⁴, stellt den Anwender dieser Theorie wieder vor das praktische Problem der Nachweisbarkeit des Ernstnehmens bzw. Nichternstnehmens im Tatzeitpunkt.

Wieder andere sehen in der Schuld das Einstehenmüssen für den eigenen Charakter⁷⁵, ohne Rücksicht darauf, durch welche vielfältigen Gründe man so geworden ist, wie man ist. Diese Theorie verabschiedet sich vom Schuldprinzip, da es nicht mehr um die Schuld des Täters an einer bestimmten Tat geht.

71 BGHSt 2, 194 (200).

72 S. hierzu den Sammelband von Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, 2004, in dem auch die Artikel in der FAZ zur Debatte über die Deutung neuester Neurowissenschaftlicher Erkenntnisse abgedruckt sind. Kurz zur Debatte auch Schieman, NJW 2004, 2056.

73 Singer, 2002, S. 76.

74 Begründer dieses Schulverständnisses ist Gallas, ZStW 1955, 45, angeschlossen haben sich z.B. Jescheck, AT, 4. Aufl. (1988), § 38 II 5 (S. 379 f.) sowie Wessels/Beulke, AT, § 10 I 3 Rdnr. 401 (S. 143).

75 Z.B. Engisch, *Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart*, 2. Aufl. (1965), S. 54 f., und Figueiredo Dias, ZStW 1983, 250 ff.

Ebenfalls abhanden kommt die Einzeltatschuld des Täters bei der zweckbestimmten Definition der Schuld, nach der Schuld aus generalpräventiven Bedürfnissen heraus zugeschrieben wird, um „Rechtstreue einzuüben“. ⁷⁶ Außerdem setzt diese Theorie voraus, dass durch die Schuldzuschreibung auch tatsächlich – von allen – Rechtstreue eingeübt wird, was wieder Motivierbarkeit und die Freiheit, dies Motiv im Moment der möglichen Tat, der Versuchungssituation dominant zu halten, voraussetzen würde. Diese Voraussetzungen sind aber keinesfalls wissenschaftlich nachgewiesen.

Man könnte noch viele andere Ansätze nennen, um Schuld zu definieren ⁷⁷, solche, die annehmen, es gebe Schuld und man könne sie erkennen, und solche, die sich für das Funktionieren des Strafsjustizsystems vorstellen, dass ein Schuldbegriff, ein Schuldigsprechen nützlich, funktional sei und sich einen Schuldbegriff konstruieren. Tatsache ist allerdings, dass alle Ansätze tatsächliche Annahmen machen, für die sie jeden Beweis schuldig bleiben – wie z.B. die Willensfreiheit, deren Vorhandensein nach neusten Erkenntnissen immer unwahrscheinlicher wird, oder die der generalpräventiven Erzeugung von Rechtstreue, für die brauchbare Belege ebenfalls fehlen. Zudem schreiben letztgenannte Ansätze Schuld nach tafremden Kriterien zu, was sich in Widerspruch sowohl zum Schuldprinzip i. S. d. Bundesverfassungsgerichts setzt wie auch zum Gesetz, §§ 20, 29, 46, welches Individualisierung und Tatbezug verlangt. Damit wird gänzlich unklar, warum dem Einzelnen Strafe zugemutet wird – die individuelle Schuld soll gerade die Legitimation schaffen.

Was aber ist Schuld? Schuld ist immer gekoppelt an uns Menschen, und betrachten wir das „Phänomen Schuld“ jenseits der Lehrbuchkriminalität, so hängt unsere Erfahrbarkeit von Schuld eng zusammen mit den Schuldgefühlen, die wir entwickeln können. So wie das Angstgefühl auf eine Gefahr verweist, deutet das Schuldgefühl auf eine durch eigenes schädigendes Tun aus dem Gleichgewicht geratene Beziehung, die der Wiederherstellung der Balance bedarf. Dabei kann ein Täter Schuldgefühle vor, während oder nach der Rechtsgutverletzung entwickeln, aber so, wie manche eine Gefahr mangels Angst nicht registrieren, können sie fehlen. Der Geschädigte nimmt das Ungleichgewicht – Schmerz, Verlust und Verweis auf den Schädiger als Basis – gleichwohl wahr, aber auch andere können das Ungleichgewicht erschließen, und dem Täter die ‚Schräglage‘ und seine daraus resultierende Ausgleichspflicht vorhalten. Insoweit ist Schuld beziehungsabhängig und somit ein sozialer Gegenstand. So betrachtet hat, wie Hirsch es ausdrückte, das Phänomen Schuld ein Doppelgesicht, es existiert sozusagen gar nicht, ohne dass eine ethisch-moralische Instanz Schuld definiert. ⁷⁸ Für den gegenwärtigen Zweck mag diese rohe Bestimmung von Schuld genügen. ⁷⁹ Die meisten Menschen können voraussehen, ob und wie sie durch ihr Tun ein solches Ungleichgewicht erzeugen können und dies auch für die Entscheidung in Rechnung stellen. Der ‚Imbalance-Sensor‘ funktioniert auch prospektiv. Warum manche Menschen in vielen Situationen und die meisten Menschen

76 Vor allem Jakobs, Schuld und Prävention, 1976.

77 S. viele Bsp. bei Streng, in: MünchKomm-StGB, Bd. 1, 2003, § 20 Rdnrn. 20 – 25, und Roxin, AT, Bd. 1, § 19 IV.

78 Hirsch, Schuld und Schuldgefühl, 2. Aufl., S. 13.

79 Ausführlicher Fabricius, 2004.

jedenfalls in manchen Situationen insoweit gestört sind, wird im Folgenden betrachtet. Ist dies der Fall, steigt die Wahrscheinlichkeit von Straftaten.

5 Empirie der Schuldfähigkeit: Psychoanalyse und Kohlberg (Anja Schiemann)

Wir hatten gesehen (Kap. 3.7), dass das Strafrecht implizite kriminologische Theorien transportiert, aber überwiegend solche, in denen das Schuldprinzip, von dem behauptet wird, es sei zentral für das Strafrecht, eine bemerkenswert geringe Rolle spielt. Außerdem hatten wir gesehen, dass dieses Prinzip für die Kriminologie so gut wie nicht existent ist. Meine Behauptung, ohne ein Konzept von „Schuld“ sei vieles kriminologisch nicht erklärbar, soll im Folgenden unterfüttert werden. Kommen wir dazu direkt zur „Schuldfähigkeit“, denn hierfür finden wir im Gesetz zwei Begriffe, die diese Fähigkeit auch im gesetzlichen Sinn konstituieren, nämlich die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und sich nach dieser Einsicht zu steuern (§ 20 StGB). Abgekürzt: Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Grundsätzlich wird man sagen, dass Fähigkeiten etwas sind, das man empirisch feststellen kann, ob und in welchem Ausmaß jemand über sie verfügt, und dass sie mit der biopsychischen Verfassung des jeweiligen Individuums zu tun haben. Aus der Perspektive des StGB scheint Schuldfähigkeit auf den ersten Blick etwas zu sein, das man besser nicht hat, wenn man eine Straftat begeht: Denn wenn sie fehlt, wird man freigesprochen. Das bleibt selbst dann seltsam, wenn man in Betracht zieht, dass die Schuldunfähigen gewöhnlich, jedenfalls dann, wenn sie erhebliche Straftaten begangen haben, in eine psychiatrische Klinik, eine Maßregelvollzugsanstalt kommen.

5.1 Schuldfähigkeit

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit kommt im Gesetz in den §§ 20, 21 StGB vor und dort als Voraussetzung dafür, bestraft zu werden, jedenfalls vollständig entsprechend dem Unrecht, dem „was die Tat verdient“. Unsere Fragestellung an dieser Stelle ist, wie Schuldfähigkeit auf Kriminalität einwirkt und wie man Schuldfähigkeit beeinflussen kann; kümmern wir uns um den rechtlichen Zusammenhang zwischen Schuldfähigkeit und Strafe erst einmal nicht.

Meine grundlegende These ist: je schuldfähiger jemand ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass er Straftaten begeht. Dies lässt sich auch für Gruppen oder Gesellschaften verallgemeinern: Je höher die durchschnittliche Schuldfähigkeit der Individuen in einer Gruppe oder einer Gesellschaft ist, desto geringer ist das Kriminalitätsniveau. Schuld ist Resultat einer Verletzung und der Schuldfähige entwickelt ein Schuldgefühl. Vor der Tat wirkt sich diese Fähigkeit als „Besorgnis“ (concern) aus, setzt einen in die Lage, anderen wohl zu tun, ihnen jedenfalls nicht zu schaden.⁸⁰

Meine zweite Behauptung ist, dass es die Fähigkeiten, Unrecht einzusehen und sich nach solcher Einsicht zu verhalten, gibt, und dass sie beeinflussbar sind. Das heißt, ein Bezug auf eine metaphysische Willensfreiheit ist nicht impliziert und man braucht sie nicht. Denn auch wenn man davon ausgeht,

80 Winnicott, 1984, S. 132.

die nächste Handlung, der je nächste Zustand des Gehirns sei immer determiniert durch den je unmittelbar vorangehenden Gesamtzustand des Gehirns, so lässt gerade diese Determiniertheit Beeinflussbarkeit zu. Denken wir z.B. an die Werbung, so würden wohl keine Gelder in Marketing, Beauftragung von Werbefirmen und Kauf von Ausstrahlungsrechten bei Fernseh- und Rundfunksendern zur Produktwerbung fließen, wenn man nicht der Überzeugung wäre, der Mensch wäre beeinflussbar und dadurch auch determinierbar. So gesehen gehen die Einflüsse in einen Pool von Determinanten ein. Je mehr bewusst gemachte Determinanten vorhanden sind, je aufgeklärter der Mensch ist und je besser ausgeprägt seine Möglichkeit zur Selbstreflexion, desto eher wird es ihm auch möglich sein, die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht auszuprägen und nach dieser Einsicht zu handeln. Insoweit könnte man mit Dörner von „Selbst-Determinierbarkeit“ sprechen.⁸¹

Nachdenkaufgabe: Bankräuber – NS-/KZ-Täter – Steuerhinterzieher – Wie ist es bei ihnen mit den Fähigkeiten / Unfähigkeiten bzgl. Einsichts- und Steuerung bestellt? Und wie ist ihre Resozialisierungsfähigkeit/-bedürftigkeit zu beurteilen? Über diese Fragen, die hier nicht weiter behandelt werden, nachzudenken dürfte besserem Verstehen Beihilfe leisten.

5.1.1 Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen

Was das Unrechtsbewusstsein angeht, so ist der Begriff schon von der gesetzlichen Konstruktion, aber auch von den Interpretationen her nicht ganz klar. Ein Changieren zeigt sich in dem Terminus „Verbotsirrtum“ mit dem Gegenteil der Rechtskenntnis bzw. des Wissens um ein Verbot auf der einen Seite, dem Begriff der „Einsicht“ oder auch des „Bewusstseins“, die beide über eine bloße Kenntnis, über ein bloßes Wissen hinausgehen. Wenn man Einsicht hat oder Bewusstsein, so ist der Bezug zur Motivation und zur Bewertung schon hergestellt. Hier steckt ein fundamentales Problem, auf das wir im weiteren Verlauf immer wieder zurückkommen werden mit der Frage, Einsicht wünschenswert und möglich ist, anstatt bloßen Wissens oder schlichter Kenntnis.

Fälle, in denen jemandem die Fähigkeit, das Unrecht einzusehen, abgesprochen wird, sind eher selten. Wenn, wird meist festgestellt, dass das Unrechtsbewusstsein fehlte, der Täter im Verbotsirrtum des § 17 StGB handelte, wie etwa im Mannesmann-Prozess vor dem Düsseldorfer Landgericht (nicht gegenüber den Angeklagten Esser und Ackermann) angedeutet. Sie können sich, nach Auffassung des Gerichts, auf die ihnen gegebene Rechtsauskunft berufen. Solche Unsicherheiten gibt es in erster Linie im Nebenstrafrecht, aber auch in so komplizierten Vorschriften wie dem § 266 StGB, wo die Grenze zwischen Recht und Unrecht häufig nur schwer auszumachen ist. Einer solchen Unsicherheit mag auch der ehemalige stellvertretende Frankfurter Polizeipräsident Daschner gegenüber gestanden haben.

Was hingegen die so genannte Kernkriminalität angeht, verfügen die meisten, die eine solche Straftat (oder auch viele Straftaten) begehen, jedenfalls um das Wissen, dass dies Unrecht ist, dass es verboten ist, und sie nehmen in der Regel nur in Anspruch, dass es ihrer Lage und in der Tatsituation Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe (im untechnischen Sinne) gegeben

81 Dörner, Man muss wissen, wonach man sucht, in: Gehirn & Geist 7/2004, S. 36 (38).

hat. Das wird in der Kriminologie als „Neutralisationstechnik“ bezeichnet. Daraus kann man schließen, dass die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, nicht vom Studium des Strafgesetzbuches abhängt, und auch nicht, wie wir noch sehen werden, vom Lernen von moralischen oder rechtlichen Regeln allein.

5.1.2 *Steuerungsfähigkeit*

Praktisch bedeutsamer ist die fehlende Steuerungsfähigkeit. Trotz gegebener Unrechtseinsicht wird das betreffende Individuum sozusagen vom Kapitänsposten auf der Brücke gestürzt und Wind und Wellen oder eine durchdrehende Maschine und ein defektes Ruder bestimmen den Kurs.

Kurz gesagt heißt Steuerungsfähigkeit, dass man in der Lage ist, sich gegen auch noch so drängende Bedürfnisse und noch so heftige Affekte behaupten zu können, das heißt, in der Lage zu sein, sie so zu regulieren, dass sie auf sozialverträgliche Weise abgearbeitet bzw. befriedigt werden können.

5.1.3 *Wozu Schuldfähigkeit?*

Meine These lautet, dass Schuldfähigkeit eine Funktion von Ich-Stärke, der Fähigkeit zum moralischen Urteil und Fähigkeit zum Befriedigungsaufschub und zur Affektregulation ist. Was hierunter im Einzelnen zu verstehen ist und wie diese Faktoren ausgebildet werden können, soll im Folgenden näher erläutert werden.

Ich hatte vorhin behauptet, je schuldfähiger jemand sei, desto weniger Straftaten würde er begehen oder, anders gesagt, je schuldfähiger jemand ist, desto weniger Schuld wird er „auf sich laden“. Im Grunde genommen haben Verantwortungsfähigkeit und Schuldfähigkeit einen weiten Überschneidungsbereich. Je mehr jemand über diese Fähigkeiten verfügt, desto besser kann er mit anderen zusammenleben und zusammenarbeiten zu seinem Wohl, ohne anderen zu schaden. Das ist meine Antwort auf die Frage, warum die Menschheit im Evolutionsprozess so etwas wie Schuld ausgebildet hat.

5.2 *Psychoanalyse: Schlüssel – Wörter*

Psychoanalyse ist derzeit unmodern⁸², und vermutlich wissen die wenigsten darüber und haben auch keine Neigung, Wissen zu erwerben, weil sie sie für überholt und falsch halten. Allerdings schwimmen Moden oft auch Wahrheiten weg, besonders unbequeme Wahrheiten, zumal dann, wenn sie dem Zeitgeist widersprechen. Bei aller Kritik, die auch ich methodisch und inhaltlich an der Psychoanalyse habe, scheint mir vieles unverzichtbar, wenn wir verstehen wollen, wie Kriminalität funktioniert. Viele Aspekte und Aussagen der Psychoanalyse können inzwischen auch von Neurowissenschaften, Kognitionsforschung und anderen bewiesen werden. Daher wird in der neusten

82 Was auch daran liegt, dass symbolhaltige Ausdrücke latenter Traumhalte, wie Freud sie in seiner „Traumdeutung“ von 1900 entwickelte und in den Vordergrund rückte, nur ein Aspekt unter mehreren sind. So betrachten Forscher heutzutage Träume auch als Informationsverarbeitungsprozess, um Tageserlebnisse zu verarbeiten, zu ordnen und im Gedächtnis zu speichern. Neuerdings wird in der Traumforschung die Aktivations-Synthese-Theorie favorisiert, nach der das Gehirn im Traum versucht, visuelle Erregungsausbrüche sinnvoll zu interpretieren, die ohne sensorischen Input entstehen und vom limbischen System emotional gefärbt werden. S. hierzu insg. Myers, *Psychologie*, 2005, S. 299 ff.

neurowissenschaftlichen Debatte auch damit begonnen, psychoanalytische Befunde einer neurowissenschaftlichen Erklärung zu unterziehen. Die Auffassungen sind – wie zu erwarten war – durchaus gespalten. So wird von Northoff die Meinung vertreten, die Neurowissenschaft könne einen Beitrag zur Erfassung der neuronalen Korrelate von unbewussten Prozessen leisten und insofern einen Dialog und eine Verknüpfung zwischen Psychoanalyse und Neurowissenschaften in der empirischen Untersuchung des Gehirns ermöglichen.⁸³ Dagegen geht Schneider von der Inkompatibilität von Psychoanalyse und Neurowissenschaft aus und spricht in diesem Zusammenhang von einem epistemologischen Bruch zwischen dem neurologischen und dem psychoanalytischen Freud.⁸⁴

5.2.1 *Unbewusstes*

Die Psychoanalyse geht davon aus, dass ein Großteil unserer seelischen Prozesse des Begehrens, Wünschens, Fühlens wie auch des Bewertens und Denkens unbewusst ablaufen. Das Bewusstsein ist nur eine schmale Schicht, und es spielt für das menschliche Handeln eine nur begrenzte Rolle. Diese Behauptungen sind inzwischen psychologisches Allgemeingut und werden von den Neurowissenschaftlern vollständig unterschrieben.⁸⁵

5.2.2 *Innerer Konflikt*

Ein zweites wichtiges Konzept ist der „innere Konflikt“.⁸⁶ Die Psychoanalyse behauptet, dass wir unausweichlich in innere Konflikte geraten und oft große Mühe haben, diese Konflikte zu lösen, sie wenigstens zu managen. Wenn wir uns auf eine Liebe einlassen, müssen wir unter Umständen jemand anderen, den wir auch lieben, zurückstoßen; jemand der uns liebt, behindert uns und schränkt uns ein, oder derjenige, der uns einschränkt, gewährt uns Schutz. Wir müssen uns entscheiden. Oft leben wir in Abhängigkeiten, die uns zwingen, unsere Aggressionen, unseren Hass und unsere Wut zu unterdrücken, ohne dass wir diese Gefühle zum Verschwinden bringen können (oder es gut wäre, das zu tun). Oft bauen wir eine Fassade auf und wissen, dass wir eigentlich anders sind und wünschen uns, uns auch anders geben zu können. Innerer Konflikt ist zentral, und oft können wir Konflikte nicht elegant lösen, jedenfalls nicht sofort und manchmal ein ganzes Leben lang nicht.

83 Dabei macht Northoff die Einschränkung auf eine „Erste-Person-Neurowissenschaft“, s. daher ausf. Northoff, *Neurobiologie und Psychoanalyse: Kompatibilität*, in: Böker, *Psychoanalyse und Psychiatrie. Geschichte, Krankheitsmodelle und Therapiepraxis*, 2006, S. 279 (Ergebnis S. 288). Auch Ansermet/Magistretti, *Die Individualität des Gehirns*, 2005, S. 266, räumen den psychoanalytischen Begriffen des Unbewussten und des Triebs eine neurobiologische Resonanz ein.

84 Schneider, *Psychoanalyse und Neurowissenschaft: Inkompatibilität*, in: Böker (o. Fußn. 13), S. 293 (294).

85 Myers, *Psychologie*, 2005, S. 280 f.; Koch, *Bewusstsein ein neurobiologisches Rätsel*, 5. Aufl. 2005, S. 251 ff.; Thompson, *Das Gehirn. Von der Nervenzelle zur Verhaltenssteuerung*, 3. Aufl. 2001, S. 463 ff. hier aber mehr der Gesichtspunkt der positiven Selektion von Bewusstsein durch die Evolution. Einen Hinweis auf die komplizierte Diskussion über Bewusstsein s. mit einem kurzen fiktiven Gespräch zwischen Philosoph, Neurobiologen, Bioethiker, Hund und Roboter Rieger/Schick Tanz, *Wenn du denkst, dass ich denke, dass du denkst... Anmerkungen zur interdisziplinären Auseinandersetzung über das Bewusstsein*, in: Herrmann/Pauen/Rieger/Schick Tanz, *Bewusstsein*, 2005, S. 22 ff.

86 Würmser, 1989, S. 304; 1987, S. 35

5.2.3 *Dynamisches Unbewusstes: Abwehrprozeduren und ihre Funktion*

An dieser Stelle kommt das „dynamische Unbewusste“ der Psychoanalyse ins Spiel. Manche Konflikte sind für das Individuum nicht zu ertragen. Wir können mit solchen inneren Konflikten überleben, wenn wir sie oder jedenfalls Teile davon unbewusst machen. Das hat zwar seinen Preis, manchmal einen sehr hohen Preis, aber es hilft uns, zunächst zu überleben, eine Art Notbremse. Eine Notbremse freilich, die oft nur schwer zu lockern ist und deswegen nachhaltige Wirkungen hat. Was einem zunächst beim Überleben hilft, ist auf die Dauer hinderlich, stört unsere Arbeits- und Liebesfähigkeit, und bei manchen auch ihre Fähigkeit zum sozialen Zusammenleben. Die Folge der Unbewusstmachung von Konflikten sind Persönlichkeitsstörungen, Neurosen und psychosomatische Störungen. Diese Unbewusstmachung erfolgt über die „Abwehrmechanismen“: Abwehrprozeduren, wie Verdrängung, Verleugnung, Projektion.⁸⁷

Bezeichnung	Funktion/Beispiele	bewusstes Gegenstück
Verdrängung	Nein zu Wünschen u damit verknüpften Erinnerungen	Verzicht
Verleugnung	Nein zu Wahrnehmungen u. ihren Bedeutungen	Lüge, Vermeidung schmerzhl. Wahrheiten
Wendung ins Gegenteil	aktiv -> passiv; passiv ->aktiv	
Externalisierung	äußere Handlung benutzen, um inneren Konflikt zu verleugnen: provozieren, inszenieren; eine innere Angst durch Triumph über die Realangst besiegen (z.B. Risikosportarten)	

5.2.4 *Zum Verhältnis von Seele, Körper und Geist*

Die Psychoanalyse hat die Trennung von Körper auf der einen und Geist auf der anderen Seite, das Descartes'sche Erbe, schon früh relativiert. Körperliches, „Triebe“ wirken auf die Seele, Seelisches wirkt auf den Geist („die psychosexuelle Genese der Dummheit“⁸⁸: es gibt intellektuelle Hemmungen, jemand stellt sich dümmer als er ist; man erinnert sich: verboten im Paradies ist der „Baum der Erkenntnis“ und diese Erkenntnis – „...dass sie nackt waren“ - ist sexualbezogen), und seelische Konflikte können auch zu psychosomatischen

⁸⁷ Zur folgenden Tabelle Wurmser, 1987, S. 43; zum psychoanalytischen Konzept des Unbewussten s. Leuzinger-Bohleber, Das Unbewusste. Wirklichkeit und Konstruktion – Psychoanalytische Prozesse und „cognitive neuroscience“, in: Böker, Psychoanalyse und Psychiatrie, 2006, S. 315 ff. Vgl. auch Mertens, Psychoanalyse: Geschichte und Methoden, 2. Aufl. (2000), S. 62 ff.

⁸⁸ Landauer, 1929.

Erkrankungen führen – der Körper drückt in seinen Symptomen Aspekte innerer Konflikte aus von Neurodermitis über Magengeschwüre, Rückenproblemen bis hin zu Impotenz.

5.3 Das Über-Ich im Kontext

Das Über-Ich entspricht grob dem, was wir als Gewissen bezeichnen, allerdings gibt es eben auch unbewusste Über-Ich-Anteile, die im alltäglichen Begriff des Gewissens nicht enthalten sind. Mit dem Bezug auf das Über-Ich kehren wir zur Schuld zurück: Mit dem Über-Ich-Konzept verfügt die Psychoanalyse jedenfalls über einen Brückenpfeiler, auf dem man die Brücke hin zur Kriminologie und auch zum Schuldstrafrecht aufliegen lassen kann.

5.3.1 Das Strukturmodell. Die Funktionen von Es, Ich, Über-Ich

Im so genannten Strukturmodell der Psychoanalyse gibt es drei „Instanzen“, nämlich das Es, das Ich und eben das Über-Ich.

Das Es ist das körpernahe Reservoir von Hunger, Durst, Lust, Gier, aber auch Angst, Schmerz und Hass.

All dies wird im Ich repräsentiert (bewusst und unbewusst), und das Ich hat die Funktion, Wege zur Befriedigung, zur Affektregulation, Schmerzvermeidung und –linderung zu finden, das heißt, zwischen dem Es und den Anforderungen und Hindernissen der Außenwelt zu vermitteln.

Das Über-Ich repräsentiert normative Anforderungen, die z.B. verlangen, dass eine mögliche Befriedigung aufgeschoben oder gar auf sie verzichtet wird, oder eine vermeidbare Gefahr auf sich genommen wird (ohne dass eine äußere Autorität unmittelbar anwesend ist).

Der Begriff der „Instanz“ scheint mir dabei den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht zu werden. Man kann diese Strukturen nicht als abgrenzbare Module vorfinden, es handelt sich eher um Bündel von Prozeduren, die wegen ihrer ähnlichen Funktionen zusammengefasst werden, die aber in verteilten Mechanismen neuronaler, aber auch anderer körperlicher Art implementiert sind.

5.3.2 Differenzierungen im Über-Ich

Das Über-Ich wurde schon von Freud weiter differenziert. Er unterschied das Über-Ich im engeren Sinne vom Ich-Ideal, das dem Über-Ich im weiteren Sinne zuzurechnen ist. Das Ich-Ideal ist die Vorstellung, wie ich sein möchte, ein Ideal, das auch wesentlich durch Sozialisation beeinflusst wird, aber auch durch autonome Prozesse im Inneren. Wie ich sein, wie ich erscheinen, was ich leisten möchte, das ist im Ich-Ideal repräsentiert. Das Über-Ich im engeren Sinne umgekehrt enthält alle die Gebote, die sich auf mögliche Verletzungen anderer oder Wohltaten ihnen gegenüber beziehen, und denen ich verpflichtet sein mag.⁸⁹

Wenn ich versage, meinen Ich-Ideal-Ansprüchen gerecht zu werden, so ist die typische Reaktion Scham, wenn ich andere schädige oder ihnen nicht das Gute tue, zu dem ich verpflichtet bin, ist die typische Reaktion Schuldgefühl.. Damit sind wir bei der Möglichkeit eines Konfliktes zwischen den

⁸⁹ Mentzos, 1993, S. 72.

Anforderungen des Ich-Ideals und den Anforderungen des Über-Ich, der Möglichkeit des so genannten Scham-Schuld-Dilemmas.⁹⁰ Wenn mein Ich-Ideal mehr Heldenhaftigkeit vorgibt und ich in die Situation komme, als Scharfschütze jemanden erschießen zu müssen, kann mein Über-Ich das Töten verbieten, mein Ich-Ideal das Schießen gebieten.

5.3.3 *Das „Innere normative System“: weitere Differenzierungen*

Wenn man den Gedankengang einer Differenzierung im „Über-Ich“ weiterdenkt, so stößt man auf weitere normative Systeme, z.B. die Anforderungen einer Autorität (Befehl und Gehorsam) oder auch der Loyalität. Ich schlage daher vor, statt von Über-Ich von „innerem normativem System“ zu sprechen, welches die verschiedenen normativen Systeme repräsentiert.⁹¹

Hier tut sich ein breites Feld innerer Konflikte auf, und solche inneren Konflikte sind oft ein wesentlicher Faktor für kriminelles Handeln.

Innere Konflikte werden häufig mittels der Abwehrprozeduren durch Unbewusstmachung „gemanagt“ – und gerade diese Unbewusstmachung ist ein Faktor für eine Herabsetzung der Schuldfähigkeit und diese wiederum für den Übergang zu kriminellem Handeln. Die Unbewusstmachung durch Abwehr führt eher dahin, Leitungen zu unterbrechen, Ventile zu schließen.

Je mehr unbewusst gemacht wird, desto geringer wird die Steuerungsfähigkeit. Die Ich-Stärke im Sinne der Psychoanalyse ist dann am größten, wenn die unbewussten Gedanken, Erinnerungen, Gefühle und Motive relativ leicht den Zugang ins Bewusstsein finden, je flexibler die Grenzen sind, desto besser funktioniert die individuelle Handlungsregulation. Das garantiert nicht die Dominanz des inneren normativen Systems oder des Schuld-Programms. Aber es sorgt dafür, dass die Abwägungsvorgänge besser werden. Und je einsehbarer die Normen, desto größer wird das Gewicht der Stimme des Gewissens.

5.4 *Entwicklung des Moralischen Urteils: Einsicht ins Unrecht*

Die Psychoanalyse untersucht schwerpunktmäßig, wie die Handlungsregulation von der mehr oder minder gelingenden Affektregulation, dem Umgang mit Konflikten, der Unbewusstmachung abhängt. Den kognitiven Vorgang der Urteilsfindung genauer zu untersuchen, macht sich die Psychologie des „moralischen Urteils“ zur zentralen Aufgabe, ein Zweig der kognitiven Psychologie im Anschluss an Piaget, besonders mit dem Namen Kohlberg verbunden. Ich gehe zunächst ohne nähere Begründung davon aus, dass das moralische Urteil sich weitgehend mit dem rechtlichen Urteil deckt, jedenfalls die Fähigkeit, rechtliche Urteile zu fällen, das heißt, die Unterscheidungslinie zwischen Recht und Unrecht zu ziehen, weitgehend der Fähigkeit zum moralischen Urteil, die Unterscheidung zwischen „gut und böse“ zu ziehen, identisch ist.

Die Grundhypothese Kohlbergs ist, dass es reifungsbedingte Entwicklungs-

90 Wurmser, 1987, S. 13 und 319 f.

91 S. Fabricius, 2004.

stufen gibt – eine Hypothese, die ziemlich gut bestätigt ist.⁹² Das heißt, die Fähigkeit zu moralischen Urteilen hängt auch von einem autonomen biologisch gesteuerten Vorgang (Reifung) ab. Allerdings setzt die Entwicklung hin zu den höheren Stufen auch eine passende Umgebung voraus, das heißt, sowohl eine Sozialisation wie auch eine adäquate Umgebung. Fehlt es an letzterer, so kann ein Individuum, das durchaus die Kapazität zu moralischen Urteilen hat, diese nicht ausüben, es „regrediert“. Wenn die adäquate Sozialisation fehlt, kommt es gar nicht erst zur Herausbildung einer entsprechenden Kompetenz.

5.4.1 *Entwicklungsstufen*

Kohlberg entwickelte ein differenziertes Stufenmodell mit drei Hauptniveaus und sechs Stufen moralischen Verhaltens.⁹³

Niveau I: Präkonventionelles Niveau

Stufe 1 heteronome Moralität

- Gut ist der blinde Gehorsam gegenüber Vorschriften und gegenüber Autorität, Strafen zu vermeiden und kein körperliches Leid zu erdulden.
- Egozentrischer Gesichtspunkt.

Stufe 2 Individualismus, Zweck-Mittel-Denken und Austausch

- Gut ist es, eigenen oder anderen Bedürfnissen zu dienen und im Sinne des konkreten Austauschs fair miteinander umzugehen.
- Konkret individualistische Perspektive.
- Niveau II: Konventionelles Niveau

Stufe 3 Wechselseitige Erwartungen, Beziehungen und interpersonelle Konformität

- Gut ist es, eine gute (nette) Rolle zu spielen, sich um andere zu kümmern, sich Partnern gegenüber loyal und zuverlässig zu verhalten und bereit zu sein, Regeln einzuhalten und Erwartungen gerecht zu werden.
- Perspektive des Individuums, das in Beziehung zu anderen steht.

Stufe 4 Soziales System und Gewissen

- Gut ist es, seine Pflichten in der Gesellschaft zu erfüllen, die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten und für die Wohlfahrt der Gesellschaft Sorge zu tragen.
- Unterscheidung zwischen dem gesellschaftlichen Standpunkt und der interpersonalen Übereinkunft bzw. den auf einzelne Individuen gerichteten Motiven.
- Niveau III: Postkonventionelles Niveau

92 Zu Kohlberg s. Garz, Lawrence Kohlberg zur Einführung, 1996; zu seinen Thesen s. Kohlberg, Die Psychologie der Moralentwicklung, 1996.

93 Die Übersicht orientiert sich an Kohlberg, Moralsstufen und Moralerwerb. Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz, in: Kohlberg, Die psychologie der Moralentwicklung, 1996, S. 123 (128 ff.) sowie <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MORALISCHEENTWICKLUNG/KohlbergTabelle.shtml>.

Stufe 5 Sozialvertrag bzw. Nutzen für alle und individueller Rechte

- Gut ist es, die Grundrechte zu unterstützen sowie die grundsätzlichen Werte und Verträge einer Gesellschaft, auch wenn sie mit den konkreten Regeln und Gesetzen eines gesellschaftlichen Subsystems kollidieren.
- Der Gesellschaft vorgeordnete Perspektive.

Stufe 6 Universale ethische Prinzipien

- Gut ist es, ethische Prinzipien als maßgebend zu betrachten, denen die ganze Menschheit folgen sollte.
- Perspektive eines „moralischen Standpunktes“.

5.4.2 *Autorität vs. Konvention*

Mit dem Erreichen des Niveaus II können die Forderungen der Autorität mit denen der Konvention konfligieren. Wie dieser Konflikt vom Individuum entschieden wird, hängt dann davon ab, ob seine moralische Urteilsfähigkeit intakt bleibt und ob er darüber hinaus das Urteil auch in die Tat umsetzt, umsetzen kann. Der gesetzwidrige Befehl oder die gesetzwidrige Anweisung eines Vorgesetzten bringt jemand, der auf Niveau II ist, in einen Konflikt, den er, wenn er sich seinem Niveau entsprechen steuert, zugunsten der Befehlsverweigerung entscheidet – die Lösung, die auch das Gesetz verlangt.

5.4.3 *Konvention vs. Postkonventionelle Moral*

Die postkonventionelle Moral fordert u. U. einen Bruch der konventionellen Moral und damit auch ein gesetzwidriges Handeln. Auch hier hängt es von der Fähigkeit zum moralischen Urteil wie von der, seinem Urteil die entsprechende Tat folgen zu lassen ab, ob der Moral entsprochen wird. Während man im Konflikt „Autorität vs. Konvention“ durch die Gruppe gestützt wird (der Gruppendruck in die Richtung ‚Moral‘ wirkt), muss man sich bei diesem Konflikt häufig gegen Autorität und Gruppendruck durchsetzen. Besonders krasse Beispiele finden sich in von großen Teilen der Bevölkerung gestützten Diktaturen, wo z.B. der Widerstand gegen Unrechtsgesetze und geduldete oder angezettelte Pogrome das ist, was das postkonventionelle Urteil dem Menschen nahe legt. Aber es gibt zahlreiche Beispiele unterhalb dieser Ebene, wie z.B. die Fälle der Kurzhausarbeit.

5.4.4 *Moralisches Urteil und Moralisches Handeln*

Die Korrelation zwischen moralischem Urteilen und moralischem Handeln ist, wie jeder aus eigener Erfahrung weiß, alles andere als perfekt. Wir wissen oft, was richtig ist im moralischen Sinne und tun es gleichwohl nicht. Dennoch gibt es eine positive Korrelation zwischen der Fähigkeit zu moralischen Urteilen und moralischem Handeln: Wer schon nicht richtig urteilen kann, dem fehlt eine entscheidende Voraussetzung für moralisches Handeln. Häufig wird insoweit zwischen Kompetenz (Urteilen können) und Performanz (entsprechend handeln können) unterschieden.

5.4.5 Die Funktion einer postkonventionellen Moral

Die Funktion einer postkonventionellen Moral ist es, moralische Standards zugrunde zu legen, die die eigenen Gruppenbezüge, die eigene Gesellschaft, das eigene „Vaterland“ transzendieren.

Außerdem bedeutet postkonventionelle Moral eine Fähigkeit, sich von Gesetzen, Normen und Regeln auch zu distanzieren und einen umfassenden Abwägungsprozess durchführen zu können mit Blick auf universelle Prinzipien.

Anders gesagt, es wird eine fixe Hierarchie von Normen aufgebrochen, und es kommen Relativierungen ins Spiel.

5.5 Kriminalität als Funktion von innerem Konflikt

Das traditionelle Bild von Kriminalität ist, dass jemand seine Triebe, Affekte, Begierden ohne Rücksicht auf andere, auf Kosten anderer und unter Bruch der das Zusammenleben regelnden Normen auslebt. Er ist schlecht sozialisiert, sein Gewissen funktioniert nicht richtig, und wir müssen ihm die Regeln des Zusammenlebens beibringen, bewusst machen, dass er sie befolgen muss, und dann soll es funktionieren.

Abgesehen davon, dass dieses Modell, was die Frage angeht, wie Handeln durch „Gewissen“ gesteuert wird, zu einfach ist, sehen wir doch auch, dass der Konflikttypus, der hier ins Auge gefasst wird, nur einer von mehreren ist. Wir müssen auch Konflikte im „inneren normativen System“ in Betracht ziehen, die moralischen Dilemmata, die widersprüchlichen Anforderungen des Gehorsams, der Loyalität, der Ehre und des Gewissens im engeren Sinne.

Wenn das zutrifft, muss die Kriminologie das „Innenleben“ der Individuen sehr viel stärker und sehr viel differenzierter in Betracht ziehen, wenn sie erklären will, wie bestimmte Formen von Kriminalität entstehen – was wiederum die Voraussetzung dafür ist, den Ursachen solcher Kriminalität zu begegnen.

Gerade wenn wir erklären sollen, warum Menschen, die eben noch einigermaßen friedlich miteinander gelebt haben, plötzlich zu Massakern, Pogromen, Massenvergewaltigungen übergehen, oder wie Bauernsöhne vom Lande sich innerhalb einiger Monate in Folterer verwandeln, müssen wir hier genauer hinschauen, um Erklärungen entwickeln zu können.

5.6 Erziehung zur und Erhaltung von Schuldfähigkeit

5.6.1 Reifung, Entwicklung, Erziehung: Rechtsbewusstsein entsteht nicht durch Lernen von Regeln oder Werten

Eine lange Zeit herrschte die unangefochtene Vorstellung vor, dass Moral und Gewissen einzigartig menschlich seien, zudem ausschließlich der Kultur zu verdanken, und dass die Erziehung des „naturhaften Kindes“ die *conditio sine qua non* sei, um das Gewissen aufzubauen. Darin eingeschlossen ist die Vorstellung, dass man dem Kind, einschränkend (nur nicht verwöhnen!) und strafend begegnen müsse (was ein gewisses Maß an Aggression einschließt),

damit es sich von dem Natur- in ein Kulturwesen verwandele.⁹⁴

Inzwischen haben uns die Säuglings- und Kleinkindforschung, die Verhaltensforschung insbesondere bei Primaten, belehrt, dass diese Vorstellung falsch ist⁹⁵, mit möglicherweise verhängnisvollen Folgen in der Vergangenheit, die auszuräumen schwer sind.

Darüber hinaus lehrt eine distanziertere Betrachtung der Kultur vor dem Hintergrund der Tatsache, dass z. B. Primaten, Jäger- und Sammler-Stämme vergleichsweise friedlich sind, darüber, dass die Kultur auch ein Mittel ist, um Völkermord und Weltkriege überhaupt erst möglich zu machen. Die empirischen Wissenschaften bringen uns zu Bewusstsein, wie wenig wir eigentlich Regeln oder Werte explizit lernen. Wir lernen das moralische Verhalten so ähnlich wie das Sprechen, nämlich durch eine „komplexe Imitation“ des Verhaltens, das wir als Kinder beobachten können. Die explizite Bezugnahme auf Regeln oder Werte erfolgt relativ spät und hat irgendeine Aussicht auf Erfolg in einem Erziehungsprogramm nur dann, wenn die vorgängigen Stufen einigermaßen störungsfrei bewältigt worden sind.

Wir haben angeborene Fähigkeiten, die im Verlauf von Kindheit, Jugend und Adoleszenz reifen. Solche Reifungsvorgänge werden durch die Umstände, das heißt, das Bindungs- und Erziehungsverhalten von Mutter, Vater oder anderen Erziehungspersonen wesentlich beeinflusst. Die Reifungsvorgänge können nachhaltig gestört werden und Störungen wirken sich (statistisch) umso nachhaltiger aus, je früher sie erfolgen. Reifungsprozesse kann man nicht beschleunigen. Das Schul-System ist das komplizierteste, und es wird durch den Bezug auf Recht noch komplizierter. Die Voraussetzungen dafür reifen am spätesten heran, und die Regression von einer postkonventionellen Stufe der Moral, einem entfalteten Rechtsbewusstsein auf die früheren Stufen ist leicht möglich, z.B. wenn der äußere Druck groß wird. Wenn das Über-Ich bzw. das innere normative System durch die „Identifikation mit dem Angreifer“ und durch den Druck von Strafangst entstanden ist, entwickelt es „grausame Züge“, ein innerer Scharfrichter und kann seine Funktion zur Wahrnehmung von Verantwortung nur schlecht erfüllen⁹⁶ – es wird vor der Tat verdrängt und kommt im Nachhinein als das Subjekt verurteilend ins Spiel, wenn es zu spät ist.

Wenn so etwas wie ein „moralischer Sinn“ Produkt der Evolution ist, kann man erwarten, dass Vernunft, Wissen und Sympathie uns in die Lage versetzen, ihn in brauchbare Rechtssysteme auszuarbeiten, die Sozialität, Kooperation ermöglichen und die so ausgestattet sind, dass die von ihnen ausgehenden Forderungen einsichtig, als langfristig dem sie folgenden Individuum nicht schädlich sind.⁹⁷ Korrespondierend kann bei einer solchen Ausgangsbasis auch ein materieller Verbrechensbegriff entwickelt werden.⁹⁸ Die inneren Konflikte, die sich bei den Versuchspersonen im Milgram-Experiment be-

94 Zu den pädagogischen Irrwegen s. anschaulich Rutschky, Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung, 1997.

95 S. z.B. Paul, Von Affen und Menschen. Verhaltensbiologie der Primaten, 1998, S. 167 ff. Bodenmann/Perrez/Schär/Trepp, Klassische Lerntheorien. Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie, 2004.

96 Mentzos, 1993, S. 72.

97 Zum derzeitigen Versagen unseres Rechtssystems in dieser Hinsicht Rosa, 1999, S. 403.

98 Pinker, 2002, S. 188.

merkbar machten, aber auch in entsprechenden Situationen im realen Leben zeigen, bieten Ansatzpunkt für eine Prävention, die den Ausgang des Ungehorsams aus dieser Situation des Hin- und Hergerissenseins wahrscheinlicher macht.⁹⁹

5.6.2 Die Funktion der Strafe bezüglich der Schuldfähigkeit

„Das Über-Ich ist alkohollösllich“, aber das ist nur eine Form, in der das Gewissen, Über-Ich, die Schuldfähigkeit beeinträchtigt werden kann.

Eine „Narkotisierung des Gewissens“ beobachten wir bei gewalttätigen Ausbrüchen nach Fußballspielen, in Pogromen, wir beobachten sie aber insbesondere in institutionellen Zusammenhängen. Diese Zusammenhänge werden uns in den folgenden Kapiteln ausgiebig beschäftigen. Deswegen belasse ich es an dieser Stelle mit dem allgemeinen Hinweis.

Für die Pädagogik, die pädagogische Psychologie, für alle psychologischen Theorien, so unterschiedlich sie im Übrigen auch sein mögen, gilt es als ausgemacht, dass die Strafe die Fähigkeiten, die wir hier unter Schuldfähigkeit gefasst haben, in der Erziehung oder Psychotherapie – eine Zeitlang mühte man sich um „Aversionstherapien“ – beeinträchtigt. Nichts, gar nichts deutet darauf hin, dass die Schuldstrafe der Gewissensbildung dient.¹⁰⁰ Die „sittliche Autonomie“, deren Schutz das Schuldprinzip dient, und deren Ausdruck es ist, kann sich nur in Verhältnissen entwickelt, in welchem das Individuum nicht „dressiert“ wird, nicht mit Lob und Tadel, Lohn und Strafe konditioniert wird. Strafe ist immer ein von einem anderen Menschen zugefügtes Übel; um dies Übel zufügen zu können, muss er dem Bestraften übergeordnet sein. Angst und Schmerz erzeugen Stress, Stress senkt die Fähigkeiten zu denken, zu überlegen. Dazu aber muss ein Mensch mindestens in der Lage sein, wenn er Einsicht gewinnen und Handlungspläne schmieden will, die diese Einsichten in die Tat umsetzen. Es gibt keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass auch für die staatlichen Strafen gilt, dass die Fähigkeiten des § 20 eher gestört werden. Was immer die Funktion der Strafe sein mag – eine Wirkung ist die Herabsetzung der Schuldfähigkeit, gleichgültig, ob diese Wirkung geplant, gewünscht oder unerwünscht ist. Insoweit befindet sich das Strafrecht mit seiner Verknüpfung von Schuld und Strafe in einem unauflösllichen Selbstwiderspruch.

Auch darauf wird im Verlauf der weiteren Kapitel immer wieder zurückzukommen und diese zunächst thesenhafte Behauptung mit Argumenten und Befunden zu untermauern sein.

6 Experimente zur Rolle von Gehorsam und Konformität: Milgram, Zimbardo

In diesem Kapitel geht es um zwei berühmte Experimente. Sie sind nicht nur berühmt, weil sie ein intelligentes, sorgfältig durchdachtes Design aufwiesen, sondern weil ihre Ergebnisse dem „gesunden Menschenverstand“ in beunruhigender Weise widersprechen. Sie wurden oft wiederholt, ohne dass die

99 Reese, 2004, S. 179.

100 In diesem Punkt sind sich Behavioristen, Psychoanalytiker, kognitive Psychologen einig. Vgl. etwa Zimbardo, 1983, S. 219 ff.; Edelman, 2000, S.99 ff., Bernfeld, 1931, Kohlberg 1987, S. 222.

Ergebnisse anders ausgefallen wären. Beide Experimente sind aufschlussreich nicht nur für die Frage, wie Verbrechen entstehen, sondern auch, welche Aussicht Reaktionen auf Verbrechen im Kontext einer hierarchisch geordneten Institution haben. Das zuerst besprochene ist das auch zeitlich frühere Milgram-Experiment, das zweite das Gefängnis-Experiment von Zimbardo an der Stanford-University.¹⁰¹

6.1 Milgram

6.1.1 Die Basiskonstruktion des Experiments

6.1.1.1 Das Setting

Untersucht werden soll die Stärke von Gehorsam, indem man beobachtet, unter welchen Bedingungen die Versuchspersonen bereit sind, den Anweisungen einer Autorität zu folgen. Die Wirkungen des Gehorsams sind am deutlichsten zu erkennen, wenn es einen stärkeren Faktor gibt, der in Richtung Ungehorsam wirkt, der Gehorsam großen Widerstand überwinden muss. Milgram nahm an, dass Moral ein solcher Faktor sei und wählte das Moralprinzip des „neminem laedere“: Dass man einer hilflosen Person, die einem selbst weder schädlich noch bedrohlich ist, keine Schmerzen zufügen soll (S. 30).

Mittels eines öffentlichen Aufrufs und auf anderen Wegen (Anschreiben) wurden die Versuchspersonen zu einem Gedächtnis-Experiment eingeladen. Sie wurden als „Lehrer“ eingesetzt, die einem „Schüler“ beibringen sollten, Wortpaare zu erinnern und zwar, indem sie Fehler mit Elektroschocks bestrafte.

Die Versuchspersonen (Lehrer) saßen an einer Schalttafel mit 30 Kippschaltern, die eine Voltbezeichnung von 15 bis 450 Volt trugen. Diese waren in Vierergruppen durch weitere Bezeichnungen zusammengefasst: „Leichter Schock“, „mäßiger Schock“, „mittlerer Schock“, „kräftiger Schock“, „schwerer Schock“, „sehr schwerer Schock“, „Gefahr: bedrohlicher Schock“. Zwei Schalter nach dieser letzten Bezeichnung trugen nur die Markierung „xxx“.

Damit sie wussten, was sie taten, erhielten die Versuchspersonen einen Probeschock von 45 Volt. Die Versuchspersonen wurden angewiesen, bei jedem Fehler eine Voltstufe höher zu gehen.

Tatsächlich wurden keine Schocks verabreicht, vielmehr war das Opfer, der „Schüler“, von Beruf Buchhalter, geschult worden, die Reaktionen eines Opfers von Elektroschocks zu simulieren, was ihm hervorragend gelang: keine der Versuchspersonen behauptete, sie habe geglaubt, die Schocks seien nur vorgetäuscht.

Wenn eine Person zögerte, gab es „anspornende Bemerkungen“, die ebenfalls abgestuft waren, nämlich:

- 1: „Fahren Sie fort!“
- 2: „Das Experiment erfordert, dass Sie weitermachen!“
- 3: „Sie müssen unbedingt weitermachen!“
- 4: „Sie haben keine Wahl. Sie müssen weitermachen!“

101 Film: Das Experiment mit Moritz Bleibtreu ist daran angelehnt.

Auf Fragen nach dauernden körperlichen Schädigungen antwortete der Versuchsleiter: „Die Schocks mögen schmerzhaft sein, sie hinterlassen aber keine bleibenden Gewebeschädigungen. Machen wir also weiter!“

Wenn die Versuchsperson sagte, der Schüler wolle nicht weitermachen, antwortete der Versuchsleiter: „Ob es dem Schüler passt oder nicht, Sie müssen weitermachen, bis er alle Wortpaare exakt gelernt hat. Fahren Sie fort!“ (S. 38).

Über diese anspornenden Bemerkungen hinaus gab es keinen Zwang, und auch das Geld war schon mit dem Erscheinen im Labor ausbezahlt worden.

6.1.1.2 Hypothesen

In jeder guten wissenschaftlichen Untersuchung stellt man Hypothesen auf, das heißt, man macht sich klar, welche Ergebnisse man erwartet. Dazu befragten Milgram und seine Mitarbeiter zusätzlich Psychologen, Studenten und Erwachsene der Mittelschicht, ob und auf welcher Voltstufe sie selbst den Gehorsam verweigern würden. Außerdem erfragten sie die Voraussagen, wie andere Menschen sich verhalten würden.

Auch die Studentinnen in der Veranstaltung befragte ich entsprechend. 38 Fragebögen wurden abgegeben. Die Angaben, wieweit man selbst gehen würde, lagen im Mittel (Median: 50 % der Werte darüber bzw. darunter) bei Schockstufe 3, für andere aus der Bevölkerung bei 17. Wie der Vergleich zu den Zahlen in der nachstehenden Tabelle zeigt, sahen sich die Hörer selbst in recht günstigem Licht – obwohl vielen die Versuche bekannt waren –, dafür andere schon ungünstiger, allerdings bei weitem nicht so ungünstig wie das reale Verhalten.

6.1.1.3 Ergebnisse

Die tatsächlichen Ergebnisse widersprachen den Hypothesen der Wissenschaftler und den Erwartungswerten der Befragten.

Voraussage				
	Psychologen	Studenten	Erw Mittelschicht	
Durchschn angegeb max Schockstufe	8,2	9,35	9,15	
GehorsamsVerweigerung	100	100	100	
Reales Verhalten				
Varianten	<i>Fernraum</i>	<i>Akust Rückkopp</i>	<i>Raumnähe</i>	<i>Berührung</i>
Durchschn gegeb max Schockstufe	27	24,53	20,8	17,88
% Max Schock	65	62,5	40	30
	<i>Neue Operation-slinie</i>	<i>Personen Wechsel</i>	<i>Abwesender VL</i>	<i>Streit zweier VL</i>
Durchschn gegeb max Schockstufe	24,55	22,2	18,15	10
% Max Schock	65	50	20,5	0
	<i>Frauen</i>	<i>Beding Opf</i>	<i>Vp wählt Schock</i>	<i>Schüler bittet</i>

Durchschn gebegeb max Schockstufe	24,73	20,95	5,5	10
% Max Schock	65	40	2,5	0
	<i>Gewöhnl. Mensch befiehlt</i>	<i>Vp Zuschauer</i>	<i>Autorität als Opfer</i>	<i>2 Autor Opfer</i>
Durchschn gebegeb max Schockstufe	16,25	24,9	10	23,5
% Max Schock	20	68,75	0	65

Legende: VL: Versuchsleiter; Vp: Versuchsperson. % Max Schock: Prozent der Vp, die den max. Schock gaben. Weitere Erläuterungen zu den Varianten unten im Text

6.1.1.4 Psychische Prozeduren zum Konfliktmanagement

Die Versuchspersonen nutzten eine Reihe von Anpassungsverfahren. Zum Beispiel das Aufgehen in den technischen Aspekten, Konzentration auf deutliches und klares Vorlesen der Wortpaare, sorgfältiges Drücken der Schalter, was die moralische Besorgnis und die Anteilnahme schrumpfen ließ.¹⁰²

Ein zweites Verfahren war die Abgabe von Verantwortung und ein Zuschreiben derselben an den Versuchsleiter als legitime Autorität. „Ich habe es nur gemacht, weil es mir befohlen wurde“.

Eine dritte Anpassungsprozedur besteht darin, das menschliche Element, die Tatsache, dass Menschen (und der Betreffende selbst) handeln, zu leugnen, z. B. mit der Formulierung „das Experiment verlangt“ zum Ausdruck zu bringen, dass nicht der Versuchsleiter und die Versuchspersonen über das Experiment und seine Durchführung praktisch entscheiden, sondern das Experiment, einmal in Gang gebracht, eine eigene und persönliche Macht besitzt und den weiteren Ablauf erzwingt. Ein viertes Verfahren, mit dem Konflikt zurechtzukommen, ist eine Abwertung des (vermeintlichen) Opfers, etwa indem geäußert wird, die Person habe es durch ihre Fehler ja verdient, habe sich dumm und widerspenstig angestellt.

Viele Versuchspersonen protestierten oder machten in den Gesprächen nach dem Versuch deutlich, dass sie von der Unrechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt waren. Es gab auch zahlreiche physiologische Spuren – Schwitzen, Gesichtsröte – eines inneren Konfliktes, selbst bei verbalem Protest machten die meisten weiter.

6.1.1.5 Strafrechtliche Prüfung

Bevor wir uns – unter Heranziehung der verschiedenen Varianten des Experiments – mit den kriminologischen Fragestellungen beschäftigen, ist es hilfreich, eine strafrechtliche Betrachtung einzuflechten.

Da dem „Schüler“ tatsächlich keine Elektroschocks verabreicht wurden, kommt nur Versuch (§ 22 StGB) in Betracht und zwar der der gefährlichen Körperverletzung (§ 224) und möglicherweise der Tötung (§ 212).

Angesichts der klaren Beschriftung des Schockgenerators und des – wie alle Versuchspersonen zum Ausdruck brachten - überzeugenden Opferverhaltens kann an der Wissenskomponente des Vorsatzes kein Zweifel bestehen. Eben-

¹⁰² Wer sich das besser vorstellen will, dem sei Stanley Kubricks „Dr. Seltsam oder wie ich lernte, die Bombe zu lieben“ zur Ansicht empfohlen.

so ist die voluntative Komponente zu bejahen, jedenfalls im Sinne des „billigenden Inkaufnehmens“.

Fraglich kann sein, ob das Betätigen eines Schalters Beginn der Ausführungshandlung auch dann sein kann, wenn es objektiv ganz ungefährlich ist.¹⁰³

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich: Weder lag eine Notwehr- noch eine Notstandssituation vor; auch ein Befehlsnotstand ist nicht erkennbar. Soweit Tötung oder schwere Schockzustände angenommen wurden oder das „Opfer“ Aufhören verlangte, mangelt es auch an einer Einwilligung.

Die Schuldfähigkeit der Versuchspersonen nach den gewöhnlichen Kriterien der §§ 20, 21 steht außer Frage, und auch ein entschuldigender Notstand liegt ersichtlich nicht vor. Anders gesagt: Die Versuchspersonen, soweit sie höhere Grade der Voltskala erreichten, haben sich strafbar gemacht. Der Versuchsleiter hingegen fand sich in der Rolle eines „agent provocateur“, er stiftete sehenden Auges zu einem untauglichen Versuch an.

Die strafrechtliche Lösung ist umstritten, die herrschende Meinung lehnt eine Strafbarkeit mit Blick auf das fehlende Erfolgsunrecht und die entsprechende Vorsage des Anstifters ab.

Mit anderen Worten: Das Verhalten der Versuchspersonen ist eine kriminologische Untersuchung wert, es handelt sich um Kriminalität.

6.1.2 Varianten

Nun kommen wir zu der Frage, warum die Versuchspersonen Straftaten begingen, wie man die begangenen kriminologisch erklären kann.

Welche Hypothesen kann man hier aufstellen?

Gehorsam wird beeinflusst (bzw. ist Funktion; hängt ab) von

- Persönlichkeitsvariablen der „Lehrer“
- Person des „Schülers“
- Rückkopplung Lehrer (Vp) – Schüler
- Räumlicher Nähe
- Druck seitens des Versuchsleiters (VL)
- Position d. VL
- Fachlicher Autorität des VL
- Verhalten des „Schülers“: Einwilligung, Bedingungen, Bitten um Schock

Die Richtung der Wirkung – verstärkend, verringernd – kann dabei ebenfalls unterschiedlich vorgestellt werden:

- Die Autorität kann sich mit den grausamen und sadistischen Tendenzen verbünden und die Bereitschaft zur Schmerzzufügung erhöhen.
- Die Autorität kann sich mit dem „Gewissen“ verbünden und die sadistischen und grausamen Neigungen mit unterdrücken – also eine Lösung des inneren Konflikts gegen Grausamkeit herbeiführen.
- Die Autorität kann grausame und sadistische Tendenzen erst auslösen und so einen inneren Konflikt schaffen.

103 S. verneinend Hirsch, 2001, S. 714, bejahend Hillenkamp, 2001, S. 705.

Die nächste Frage ist, wie man diese Hypothesen überprüfen kann. Ein nahe liegender Weg ist es, die Versuchsanordnung zu variieren (unabhängige Variablen zu identifizieren und zu verändern), um zu überprüfen, wie die Gehorsamsbereitschaft in Abhängigkeit von diesen Variablen sich verändert. Dies haben Milgram und seine Mitarbeiter getan.

Eine erste Variante war, den Einfluss unterschiedlicher Rückkoppelungen zwischen Täter und Opfer auf die Ergebnisse zu untersuchen: ob eine akustische Rückkoppelung (Stöhnen, Schreien und Betteln des Opfers) an die Versuchsperson den Gehorsam verändern würde.

Eine andere Variante bestand darin, eine räumliche Nähe zwischen Täter und Opfer herzustellen.

- Hypothese: bei größerer Nähe sinkt die Schockstärke
- Alternativhypothese: bei größerer Nähe steigt die Schockstärke (es macht mehr Spaß)
- Null-Hypothese: die Nähe beeinflusst die Schockstärke nicht.

Es zeigt sich (S. 52), dass mit zunehmender Nähe zwischen Täter und Opfer der durchschnittlich erteilte Maximalschock sinkt. Die physische Nähe ist wesentlich für die Auslösung des Gewalthemmenden Mitleids. Die physische (aber auch die durch Verächtlichmachung z.B. geschaffene psychosoziale) Distanz zu erhöhen impliziert wachsende Gewaltbereitschaft, die im Zeitalter von Distanzwaffen wie Raketen und Flugzeugen besonders gefährlich ist.¹⁰⁴

Des Weiteren wurden Veränderungen bei der Versuchsleitung untersucht. Dies überprüften die Experimentatoren einmal, indem sie den „abwesenden“ Versuchsleiter einführten, der nach Einleitung und Instruktion des Versuchs weggerufen wurde und die Versuchsperson bei der konkreten Durchführung des Versuchs allein ließ. Eine andere Variante war, dass es zwei Versuchsleiter gab, die untereinander in Streit gerieten, ob der Versuch nicht abgebrochen werden müsse. Die Ergebnisse waren, dass sich die durchschnittliche Schockintensität, die die Versuchspersonen gaben, erheblich verringerte. Im Fall der streitenden Versuchsleiter schlossen sie sich demjenigen an, der den Versuch abbrechen wollte, und der abwesende Versuchsleiter, der nicht durch seine bloße Anwesenheit oder durch zusätzlichen Ansporn wirkte, verlor den Gehorsam.

Die nächste Frage war, ob Persönlichkeitsmerkmale von „Schüler“ oder Versuchsleiter eine Rolle spielen. In dem Ursprungsteam war der „Schüler“ ein freundlicher älterer Buchhalter, der Versuchsleiter eher ein trockener, etwas kantiger Techniker. In einer Variante war es eher umgekehrt. Der „Schüler“ war ein eher harter, der Versuchsleiter ein eher freundlicher Mann. Diese Variationen hatten keinen messbaren Einfluss.

Eine weitere Variable kann die Art des Einverständnisses oder der Einwilligung sein, die der „Schüler“ gibt, etwa Grenzen der Schockhöhe zu ziehen. Solche Einschränkungen, die das Opfer machte, führten nur in begrenztem Umfang zu einer Reduktion des Schocks. Die Versuchspersonen neigten dazu, diese Einschränkungen des Opfers unter dem Druck der Autorität zu ignorieren (S. 85).

¹⁰⁴ „Der moralische Fortschritt ist davon abhängig, dass die Reichweite des Mitgefühls immer umfassender wird“ – R. Rorty, zit. nach H.E. Richter, 2005, S. 11.

Eine gerade aus kriminologischer Sicht relevante Frage ist, wie Geschlecht oder Persönlichkeitsmerkmale der „Lehrer“ sich auswirkten. Frauen gelten als empathischer und ihre Gewaltbereitschaft ist gewöhnlich geringer. In diesem Versuch spielt das Geschlecht jedoch keine Rolle, Frauen sind nicht weniger gewaltbereit, nicht gehorsamer oder ungehorsamer und auch nicht mitfühlender.

Personen, die auf der so genannten F-Skala¹⁰⁵ einen höheren Wert erreichten, erwiesen sich auch im Versuch tendenziell als gehorsamsbereiter. Da aber zirka zwei Drittel der Versuchspersonen bis zum Ende gingen, differenzierten Persönlichkeitsmerkmale nur sehr begrenzt.

Eine weitere Variable kann die fachliche Autorität gegenüber dem Rang sein. In einer Variante wurde der Versuchsleiter durch einen „normalen“ Menschen ersetzt – eine scheinbare Versuchsperson erscheint mit der eigentlichen Vp, der Versuchsleiter wird durch einen Telefonanruf fortgeholt und überträgt die weitere Durchführung der „scheinbaren Vp“, einem Teammitglied. Das heißt, diesem wurde das Amt verliehen, ihm¹⁰⁶ mangelte aber die fachliche Autorität. In diesem Fall sank die Gehorsamsbereitschaft erheblich. In einer anderen Variante wurde es so arrangiert, dass einer der beiden Versuchsleiter sich zum „Schüler“ machen ließ, weil angeblich die bestellte Versuchsperson nicht erschienen war. Hierbei erwies es sich, dass die fachliche Autorität das Opfer nicht schützte, sondern vielmehr seine aktuelle Position in der Versuchsanordnung entscheidend war (S. 129 ff).

Ein Positionswechsel wurde auch noch für die Versuchsperson (Lehrer) vorgenommen, indem sie in eine Helferrolle für einen Lehrer wechselte (der aber – verdeckt - zum Team gehörte). Diese zusätzliche Distanzierung führte dazu, dass die Gehorsamsbereitschaft anstieg. Eine weitere Frage war, was die Versuchsperson tun würde, wenn sie mehr Einfluss gewönne. Das realisierte man so, indem man die Versuchspersonen die Schockhöhe wählen ließ. Umgekehrt prüfte man, was geschähe, wenn der Schüler mehr Einfluss gewönne, nämlich geradezu um den Schock bäte. Den Bitten des Schülers boten die Versuchspersonen großen Widerstand, auch dann, wenn die Versuchspersonen die Schockhöhe wählen konnten, blieben sie auf sehr niedrigem Niveau. Eine weitere Frage war, wie sich Gruppeneffekte auswirken würden.

Man realisierte das dadurch, dass man mehrere gleichrangige Versuchspersonen einführte. Lehnen sich zwei Gleichrangige auf, sinkt die durchschnittlich gegebene Maximalschockhöhe ebenso wie die Zahl der gehorsamen Versuchspersonen (Lehrer), während die Bereitschaft zur Abgabe hohen Schocks wächst, wenn ein Gleichrangiger die Schocks gibt.

„Jeder kompetente Manager eines destruktiven bürokratischen Systems ist in der Lage, sein Personal derart zu platzieren, dass nur die gefühllosesten und abgestumpftesten Mitarbeiter direkt an Gewalttätigkeiten teilhaben. Der größere Teil des Personals kann aus Männern und Frauen bestehen, die – kraft ihrer von den tatsächlichen Akten der Brutalität entfernten Position – bei der Durchführung ihrer Handlangerfunktion nur wenig Skrupel verspüren werden. Sie werden sich ganz im Gegenteil auf doppelte Weise frei von Verantwortung fühlen, einmal, weil eine legitime Autorität ihren Handlungen Vollmacht erteilt hat und zweitens, weil sie nicht selbst brutale Tätigkeiten begangen haben (S. 144).

105 Misst Autoritarismus, nach Adorno et al 1950.

106 Es waren nur Männer.

6.1.3 *Kriminalwissenschaftliche Interpretationen*

6.1.3.1 „Wehe, wenn sie losgelassen“? Keine spontane Neigung zur Schadenszufügung

Die ersten Schlüsse, die man ziehen kann, sind, dass

(1) die Versuchspersonen von sich aus und spontan entweder keine oder nur eine sehr gering ausgeprägte Neigung haben und

(2) durch ihre moralischen Prinzipien nicht oder nur sehr wenig gehemmt sind, jemand anderem, der sie weder geschädigt hat noch sie bedroht, Schaden zuzufügen.

Dies kann man aus denjenigen Varianten schließen, bei denen die Versuchspersonen weniger Druck seitens der Autorität erfahren und auch im Falle der Gleichrangigen kein Konformitätsdruck in Richtung „höherer Schock“ ausgeübt wird.

Für die wenigen Versuchspersonen, die in diesen Varianten zu hohen Schocks greifen, kamen persönlichkeitsbezogene Erklärungen in Betracht, wobei die Werte aus der F-Skala für sozialisationsbedingte Ursachen sprechen.

6.1.3.2 Keine Widerstandsfähigkeit gegen Autoritäten

Umgekehrt lässt die hohe Gehorsamsbereitschaft in der Standardversion den Schluss zu, dass die meisten Menschen auf Anweisung einer als legitim angesehenen Autorität schwerste Verbrechen begehen, ohne dass die Persönlichkeitsvariablen eine erkennbare Rolle spielen. Eingebunden in eine hierarchische Organisation, die von den Betroffenen subjektiv mit legitimer Autorität ausgestattet ist, gehen sie trotz erheblicher innerer Konflikte bis zum Letzten, ohne dass irgendeine Sanktion für Ungehorsam (außer gegebenenfalls der Missbilligung durch den Versuchsleiter) droht.

An dieser Stelle sind noch einige weitere Überlegungen notwendig. Die erste Frage ist, worauf sich die „meisten Menschen“ beziehen. Es könnte ja sein, dass es Kulturen oder Kulturkreise gibt, bei denen diese hohe Gehorsamsbereitschaft besonders ausgeprägt ist. Für die auf dem Alten Testament gegründeten Religionen und ihnen zugeordneten Kulturkreisen kann man die Versuchsergebnisse deswegen verallgemeinern, weil hier die Milgram Experimente oder Varianten davon durchgeführt worden sind.¹⁰⁷ Ob Versuche in Japan, China oder Indien andere Ergebnisse erbrächten, darf bezweifelt werden. Zwar steht dort neben Über-/Unterordnungsverhältnissen die Konformität in horizontaler Betrachtung noch mehr im Vordergrund, ohne dass freilich die Hierarchie weniger ausgeprägt wäre. Es spricht daher viel für eine „anthropologische Konstante“. Das macht die Annahme plausibel, es handle sich um eine biologische vorgegebene Eigenart. Allerdings muss man sich nicht damit zufrieden geben zu sagen „so sind die Menschen eben“, denn auch an anderen Stellen gleichen wir Schwächen durch von uns geschaffene Mittel und Werkzeuge aus. Wir sind auch nicht zum Kopfrechnen geschaffen, vermögen aber unter Einschaltung von Rechnern dieses Defizit bestens zu kompensieren. Was die Gehorsamsbereitschaft angeht, so lässt sich gerade mit Blick auf die Versuchsvarianten eine organisatorische Maßnahme wie z.B. eine „Doppelspitze“ denken (wie sie bei den Grünen eine zeitlang in

107 Neubacher, 2002, S. 44 ff.

Gebrauch war), denn wenn bei zwei Versuchsleitern im Streit sich fast alle für den humanen Versuchsleiter unterscheiden, besteht Hoffnung, dass dies auch im wirklichen Leben der Fall sein könnte.¹⁰⁸

Die zweite Maßnahme wäre einen Platz oder einen Raum für Untergebene zu schaffen, in dem sie selbst ohne Überwachung sich beraten und gegebenenfalls auch selbst entscheiden können. Jedenfalls liefern die Milgram Experimente Argumente dafür, dass das negative Menschenbild, dass der Mensch von Natur aus grausam sei und der Staat für Unterdrückung von Grausamkeit notwendig, nicht tragfähig ist. Denn gerade die Einordnung in eine Hierarchie, in einer Über-/Unterordnungssituation bringt Menschen dazu, sadistisch zu handeln. Da gestraft werden kann nur dort, wo ein solches Über-/Unterordnungsverhältnis herrscht, ist die Strafe als Mittel zur Unterdrückung derartigen Verhaltens auch aus dieser Perspektive in Frage zu stellen. Deutlich wird jedenfalls, dass unsere gewöhnlichen bzw. gewohnten Kriminalitätstheorien zur Erklärung nichts beitragen. „Psychopathie“ und Sozialisationsdefizite sind nicht erkennbar, die Vp sind „normal“, Anomietheorie, Rational Choice und Bindungstheorie liefern ebenfalls keine Erklärung.

An dieser Stelle ist abermals auch auf die Zwielfichtigkeit von „Normalität“ einzugehen. Jedenfalls unter Bedingungen einer Großgesellschaft wird Normalität, verstanden als statistisch Häufigstes, problematisch. Hierarchisch organisierte Strukturen bieten unter diesen Bedingungen ein hohes Risikopotential und unsere natürliche Ausstattung mag nicht ausreichen, damit angemessen zurechtzukommen. Insoweit ist nicht nur über organisatorische Veränderung, sondern auch über Veränderung in der Sozialisation nachzudenken: Wir brauchen die Erziehung gerade in den Bereichen, für die wir von Natur aus schlecht ausgestattet sind, d.h. wir brauchen eine Erziehung zur Autonomie und zum Ungehorsam. Auch in dieser Hinsicht muss man Biologie nicht als Schicksal nehmen.

Schließlich muss an dieser Stelle auch die Frage der Zurechenbarkeit oder präziser Schuldfähigkeit genauer überdacht und erforscht werden. Wenn beim durchschnittlichen Bürger unter den gegebenen Bedingungen das Gewissen so schwach ist, dass es sich schon dem sanftesten Druck einer Autorität nicht zu widersetzen vermag, ist die Annahme der Freiheit zum Ungehorsam doch sehr in Zweifel zu ziehen; Zweifel, die mit Blick auf das folgende Argument noch weiter gestützt werden.¹⁰⁹

Wir kommen zusammenfassend am Ende des Kapitels auf die Frage der strafrechtlichen und kriminologischen Behandlung der Experimente und der sich daraus ergebenden Fragen und Probleme zurück.

108 Zu diesen Fragen auch Neubacher, 2002, S. 56.

109 Auch die soziale Lerntheorie hat die Relevanz sozialer Kontextvariablen gegenüber Persönlichkeitsvariablen für die Voraussage aggressiven Verhaltens belegt: Bandura, 1973, S. 40; Neubacher, 2005, S. 216 ff. nutzt die Befunde Milgrams nicht, um am Konzept der §§ 20, 21 StGB zu rütteln, die mit ihrer Orientierung auf überdauernde psychische Störungen die akuten, durch Feldeffekte verursachten Störungen ausblenden und damit für das Strafrechtssystem gleichsam unsichtbar machen.

6.2 *Stanford-Prison-Experiment (SPE) (Zimbardo)*

„Die Ruhe eines sommerlichen Sonntagmorgens in Palo Alto, Kalifornien, wurde plötzlich durch die Sirenen von Polizeiwagen zerstört, die für einen überraschenden Massenarrest von College-Studenten durch die Stadt Chilton anrückten, denen eine Reihe von Übertretungen vorgeworfen wurde. Ihnen wurden Handschellen angelegt, sie wurden durchsucht, über ihre Rechte informiert und dann zum Polizeihauptquartier für eine formale Aufnahme-prozedur gebracht.“ (Zimbardo)

Polizei und Studenten wirkten bei einem Experiment mit und hatten ihr Einverständnis gegeben, obgleich die Studenten von dieser Art des Beginns ihrer Mitwirkung überrascht waren – sie wurde gewählt, um von Beginn an dem Ganzen einen realistischeren Anstrich zu geben.

6.2.1 *Die Konstruktion*

Die Studenten hatten auf eine Anzeige in der Lokalzeitung geantwortet, mit der Freiwillige für eine Untersuchung des Gefängnislebens, die über zwei Wochen laufen sollte, eingeladen wurden bei einer Bezahlung von 15 Dollar pro Tag. 70 der Bewerber waren eingeladen, einer Persönlichkeitstest-batterie unterzogen und psychologisch interviewt worden. Die beiden interviewenden Psychologen übernahmen während des Experiments die Rolle der Gefängnis-Psychologen, ein weiterer Student übernahm die Rolle des Gefängnisdirektors. Der Forscher, Philip Zimbardo, übernahm die Rolle der Gefängnisaufsicht.

Zwei Dutzend der Bewerber, nämlich die, die am normalsten, durchschnittlichsten und in allen Dimensionen am gesündesten beurteilt wurden, wurden als Teilnehmer in dem Experiment ausgewählt. Sie wurden nach Zufall der Kategorie „Gefangener“ und „Aufsichtsbeamter“ zugeordnet. Es gab daher anfangs keine systematischen Unterschiede zwischen ihnen noch Rücksicht auf Präferenzen für die Rollenzuordnung. Fast alle hatten eine Präferenz für die Gefangenenrolle angezeigt, weil sie sich nicht vorstellen konnten, aufs College zu gehen und als Aufsichtsbeamter zu enden.

Das Gefängnis war im Keller des psychologischen Instituts der Stanford-University untergebracht, in einer länglichen Halle, ohne Fenster oder natürliches Licht. Die Bürotüren wurden mit Eisenriegeln verstärkt, die Klosetts abgedunkelt. Der Arbeitsplatz war eine 30 Fuß lange Halle gegenüber den drei Gefängniszellen, umgeben von kleinen Büros. Drei Büros waren in einer angrenzenden Halle für den Stab eingerichtet: Eines für die Beamten um ihre Uniformen zu wechseln, eins für den Direktor und das dritte für den „Superintendenten“. Es gab nur einen einzigen Zugang. Der auf der gegenüber liegenden Seite war zugemauert und dort gab es nur eine kleine Öffnung für die Videokamera und für heimliche Beobachtung. Die Zellen waren mit Mikrofonen verwanzt, so dass die Unterhaltungen der Gefangenen abgehört werden konnten.

Die Beamten waren eingeladen, ihre militärischen Uniformen bei dem lokalen Armeebestandshändler auszuwählen und sich als Gruppe für die allgemeine Orientierung und zur Formulierung von Regeln für das angemessene Gefangenenverhalten zu treffen, und zwar am Samstag vor den Verhaftungen des nächsten Tages. Die Experimentatoren wollten, dass die Beamten sich

fühlten, als ob es ihr Gefängnis sei.

Den zukünftigen Gefangenen war gesagt worden, sie sollten zu Hause warten und sie würden am Sonntag kontaktiert. Nach der überraschenden Verhaftung durch die Polizei wurden sie in das simulierte Gefängnis gebracht, wo sie eine Degradierungszeremonie als Teil der Initiation in ihre neue Rolle unterzogen wurden: Haarnetze (statt Kahlscheren), Kittel mit Nummern statt Namen, Gummisandalen, keine Unterwäsche. Dies ist ein Standardverfahren in vielen Gefängnissen und militärischen Einrichtungen, wie die Experimentatoren von ihrem Berater, einem auf Bewährung entlassenen Straftäter erfuhren. Neun Gefangene belegten drei Zellen und drei Beamte bewachten sie in Acht-Stunden-Schichten, durch Bereitschaftsdienste ergänzt. Zusätzliche Teilnehmer wurden ebenfalls als Ersatz in Bereitschaft gehalten.

Unter den Zwangsregeln, die von den Beamten formuliert wurden, war die, auf sich und untereinander nur mit der Gefangenenummer Bezug zu nehmen und die Beamten mit „Mister Correctional Officer“ anzureden.

Ausgiebige Videoaufnahmen wurden durch eine Reihe von Beobachtungen, Interviews, Tests, Tagebüchern, Tagesberichten und Folgestudien ergänzt, die die empirischen Daten der Untersuchung abgaben. Da sowohl das Beamten- wie Gefangenenverhalten untersucht werden sollte, wurden keiner Gruppe irgendwelche Instruktionen gegeben, wie sie sich verhalten sollten. Den Beamten wurde schlicht gesagt, sie sollten Recht und Ordnung aufrechterhalten und ihre Knüppel nur als symbolische Waffen einsetzen und zur Kenntnis nehmen, dass wenn die Gefangenen fliehen könnten, die Untersuchung beendet sei.

Beide Gruppen hatten nach ausgiebiger vorheriger Aufklärung eingewilligt unter Einschluss des Hinweises darauf, dass einige Grundrechte verletzt würden, wenn sie in die Gefangenenrolle gerieten und dass nur minimale Ernährungs- und Gesundheitsfürsorge zur Verfügung stand. Der Universitätsausschuss für Untersuchungen am Menschen hatte die Untersuchung mit geringen Beschränkungen¹⁰, denen man folgte, gebilligt.

Es brauchte einen Tag für die meisten Beamten, um ihre neue, ungewohnte Rolle, dominierend machtvoll und zwingend zu sein, anzunehmen. Die anfänglichen Erfahrungen waren durch Unsicherheit bei beiden Teilnehmergruppen gekennzeichnet. Jedoch änderte sich die Situation am zweiten Tag radikal, als einige Gefangene die anderen zu einer Rebellion gegen die Zwangsregeln und die Beschränkungen der Situation brachten. Sie versuchten sich zu individualisieren, rissen die aufgenähten Gefangenenummern ab, schlossen sich selbst in den Zellen ein und verspotteten die Beamten. Die Beamten riefen die Bereitschaft herbei, und die Nachtschicht blieb über die Zeit. Gemeinsam brachen sie den Aufstand und entwickelten einen größeren Sinn für die Beamten-Kameraderie, verbunden mit einer persönlichen Abneigung gegen einige der Gefangenen, die sie nach ihrer Ansicht verletzt hatten.

Die Gefangenen wurden auf verschiedenen Wegen bestraft. Sie wurden ausgezogen, in Einzelhaft gesteckt, das Essen und Decken wie Kissen wurden entzogen, sie wurden zu Liegestützen und sinnlosen Aktivitäten gezwungen. Die Beamten entwickelten auch eine psychologische Taktik des Teile-und-

110 Information des Medizinischen Dienstes der Uni.

Herrsche indem sie eine „Privilegierten-Zelle“ schufen, in der die am wenigsten rebellischen Gefangenen sich eines guten Essens oder eines Bettes erfreuen konnten. Diese Taktik hatte den unmittelbaren Effekt, Verdacht und Misstrauen unter den Gefangenen zu schaffen.

Die Forscher beobachteten und dokumentierten, dass die Beamten ihre erzwingenden und aggressiven Taktiken wie auch die Erniedrigung und die Dehumanisierung der Gefangenen von Tag zu Tag verstärkten. Der Stab hatte die Beamten häufig daran zu erinnern, solchen Missbrauch zu unterlassen. Jedoch hatte die feindselige Behandlung der Gefangenen durch die Beamten zusammen mit willkürlichen und ausgiebigen Inszenierungen von Macht und Autorität bald gegenläufige Effekte bei den Gefangenen. Innerhalb von 36 Stunden nach der Verhaftung musste der erste Gefangene wegen extremer Stressreaktionen in Form von Weinen, Schreien, Fluchen und irrationalen Aktionen, die pathologisch erschien, entlassen werden. Als Ersatz wurde einer der in Bereitschaft gehaltenen Teilnehmer aufgenommen.¹¹¹

Die Beamten waren am sadistischsten, indem sie die Gefangenen während des Schlafs in der Nacht mehrfach für „Zählappelle“ aufweckten vorgeblich, damit die Gefangenen ihre Identifikationsnummern lernten aber tatsächlich um die Gelegenheit zu nutzen, sie zu beleidigen, zu bestrafen und Spiele mit ihnen zu spielen.

Die schlimmsten Missbräuche kamen von der späten Nachtschicht, wenn die Beamten annahmen, dass der Stab schlief und sie nicht überwacht würden.

Obwohl die meiste Zeit Tag und Nacht nur Gefangene und Beamte interagierten, gab es doch vermutlich mehr als hundert weitere Leute, die in das Gefängnis kamen, um eine Rolle in diesem Drama zu spielen. In einer Besuchernacht kamen etwa zwei Dutzend Eltern und Freunde, um ihre Gefangenen zu besuchen. Ein früherer Gefängniskaplan kam, interviewte alle außer einem der Insassen und berichtete, dass ihre Reaktionen denen der Erstverbüßer sehr ähnlich seien, die er in wirklichen Gefängnissen beobachtet hatte.

Die beiden Bewährungsausschüsse bestanden aus weiteren zehn Außenstehenden. Etwa zwanzig graduierte Psychologiestudenten und Fakultätsmitglieder warfen einen Blick durch das Beobachtungsfenster oder auf den Videomonitor, andere halfen bei den Interviews und verschiedenen Aufgaben während der Untersuchung. Schließlich kam ein öffentlicher Verteidiger um die verbleibenden Insassen am letzten Tag zu interviewen. Er kam auf Anforderung einer Mutter eines Gefangenen, die von dem katholischen Priester (der das Gefängnis früher besucht hatte) informiert worden war, dass ihr Sohn Rechtsrat wollte. Auch dieser verglich den mentalen und Verhaltenszustand mit Gefangenen und Untersuchungsgefangenen. Hier zeigt sich abermals, dass nicht nur die Beteiligten, sondern auch Externe zwischen Realität und Experiment nicht mehr richtig unterscheiden konnten.

Das Experiment musste nach sechs Tagen abgebrochen und das Gefängnis geschlossen werden, weil zu viele normale junge Männer sich pathologisch verhielten, als ohnmächtige Gefangene oder sadistische, allmächtige Beamte. Anfangs so zugeteilt, dass es keine Unterschiede gab zwischen denen in der Gefangenen- und denen der Beamtengruppe, gab es nach weniger als einer

111 Walter, 2002, S. 97.

Woche keine Ähnlichkeiten zwischen ihnen; sie waren zu ganz unterschiedlichen Geschöpfen geworden. Das Beamtenverhalten variierte von voll sadistisch bis gelegentlich sadistisch bis zu dem strengen, aber gerechten und bei einigen zu den „guten Beamten“. Das heißt, sie degradierten oder terrorisierten die Gefangenen nicht, taten ihnen gelegentlich einen kleinen Gefallen, aber niemals widerstand einer der sog. guten Wächter einem Befehl eines sadistischen Beamten oder intervenierte gegen das Verhalten eines anderen Beamten. In gewissem Sinne waren es die guten Beamten, die am meisten dazu beitrugen, die Gefangenen auf Linie zu halten, weil die Gefangenen ihre Zuwendung wollten und fürchteten, die Sache würde noch schlechter aussehen, wenn die guten Beamten den Dienst quittierten oder sie nicht mehr von ihnen geschätzt würden.

Auf die Geschichte, wie das Ende des Experiments zustande kam, komme ich später zurück.

6.2.1.1 Hypothesen

Zimbardo war durch frühere Forschung darauf aufmerksam geworden, wie leicht gewöhnliche Menschen dahin gebracht werden können, antisoziale Akte zu begehen, indem man sie in Situationen brachte, in denen sie sich anonym fühlten oder in denen sie andere als weniger menschlich, als Feinde oder Objekte ansehen konnten. Die Frage war, was geschehen würde, wenn man diese Prozesse zusammen brächte, indem man einige Teilnehmer deindividuiert und andere dehumanisiert fühlen lassen konnte, in einer anonymen Umgebung, die in einer kontrollierten experimentellen Anordnung eine „totale Umgebung“ schaffte.

Außerdem sollte ein anderer Test der Macht sozialer Situationen über individuelle Dispositionen entwickelt werden, ohne sich auf die von Angesicht zu Angesicht-Anordnung der Überwachung durch eine Autorität zu verlassen, die bei Milgram zentral war. In vielen Situationen sind die Menschen ohne Zwangskontrolle einer Autoritätsfigur, die Mitmachen oder Gehorsam verlangt, verführt, sich in übler Weise zu verhalten.

In SPE lag der Brennpunkt auf der Macht von Rollen, Regeln, Symbolen, Gruppenidentitäten und situationaler Wertschätzung gewöhnlich ich-fremder Verhaltensweisen und Verhaltensstile.

6.2.1.2 Ergebnisse

Zimbardo fasst die Ergebnisse in „zehn Lektionen, die von SPE zu lernen sind“ wie folgt zusammen:

Lektion 1. Einige Situationen üben machtvollen Einfluss auf Individuen aus und lassen sie sich auf eine Art verhalten, die man weder vorhersagen würde noch könnte. Bei der Analyse komplexen Verhaltens beginnt man am besten mit einer Situationsanalyse und ruft die dispositionale nur auf, wenn die situationale versagt.

Lektion 2. Der situationale Einfluss ist am deutlichsten in neuen Anordnungen, in denen die Teilnehmer nicht auf frühere Leitlinien für Verhalten zurückgreifen können und in denen ihre gewohnten Wege nicht verstärkt werden. Unter solchen Umständen haben Persönlichkeitsvariablen geringen Vorhersagenutzen.

Lektion 3. Situationaler Einfluss schließt die Ungewissheit über Grenzen der Rolle ein, die sonst gezogen werden durch autoritative oder institutionalisierte Anweisungen, sich in bestimmter Weise zu verhalten, bzw. durch Erlaubnisse, sonst unerwünschte Arten des Antwortverhaltens nicht mehr zu unterdrücken. Sie verlangt das Spielen neuer Rollen situational zu validieren, neuer Regeln befolgen und Handlungen auszuführen, die gewöhnlich durch Gesetze, Normen, Moral und Ethik eingeschränkt wären. Solche Validierung kommt gewöhnlich im Mantel der Ideologie eingehüllt; Systeme, die als heilig gelten und auf offensichtlich guten, tugendhaften, wertvollen, moralischen Imperativen gegründet sind.

Lektion 4. Rollenspiel – selbst wenn man es als künstlich, zeitweilig und situational gebunden betrachtet – kann einen tiefen realistischen Einfluss auf die Akteure ausüben. Private Haltung, Wertungen und Überzeugungen werden wahrscheinlich modifiziert, um sie mit dem Rollenspiel überein zu bringen.

Wie in der Milgram-Untersuchung musste den Akteuren nicht beigebracht werden, wie sie ihre Rollen zu spielen hatten. Die Gesellschaft¹¹² hatte das für die Versuchsleiter übernommen. Diese mussten nur das Ausmaß der Improvisation innerhalb dieser Rollen aufzeichnen – als die relevanten Daten.

Lektion 5. Gute Menschen können beeinflusst, verführt und veranlasst werden, sich in übler (irrationaler, dummer, selbstdestruktiver, antisozialer) Weise zu verhalten durch die Versetzung in „totale Situationen“, die die menschliche Natur auf eine Art transformieren, die unseren Sinn für Stabilität und Konsistenz unserer individuellen Persönlichkeit, unseres Charakters und Moralität herausfordert. Daher kann jede Tat, die irgendein menschliches Wesen jemals begangen hat, wie schrecklich auch immer, von jedem von uns begangen werden – unter den richtigen oder falschen Situationsdrücken.

Lektion 6. Die menschliche Natur kann innerhalb bestimmter machtvoller sozialer Anordnungen auf eine Art transformiert werden, die ebenso dramatisch ist wie die chemische Transformation in der Fabel von Dr. Jekyll und Mr. Hyde.

Lektion 7. Trotz der Künstlichkeit kontrollierter experimenteller Forschung wie im SPE oder irgend einer von Milgrams vieler Variationen des Gehorsamsparadigma haben die Resultate eine bemerkenswerte Verallgemeinerbarkeit dann, wenn die Forschung so ausgeführt ist, dass sie wesentliche Merkmale des „weltlichen Realismus“ erfasst. Lewin – Begründer der Feldtheorie und akademischer Lehrer von Milgram und Zimbardo – betonte, dass es möglich ist, konzeptuell und praktisch signifikante Merkmale der realen Welt in das experimentelle Laboratorium zu übertragen, wo es möglich ist bestimmte kausale Beziehungen so herzustellen, wie es in Feldstudien nicht möglich ist, und die so gewonnene Information zu benutzen, um die wirkliche Welt zu verstehen oder zu verändern.

Lektion 8. Auswahlverfahren für spezielle Aufgaben, wie für Gefängnisbeamte – besonders diejenigen, die relativ neu sind – könnten davon profitieren, wenn die Teilnehmer die Rollen spielen, an Stelle von oder zusätzlich zu Persönlichkeitstests.

112 Hier ist ein Einwand anzubringen: „die Gesellschaft“ als ein Abstraktum kann nichts beibringen; selbst wenn man kulturelle Programmierung in Rechnung stellt, bleibt die Frage, auf welcher Basis diese gelingen kann, dazu unten Kap. 10 und 13.4.

Lektion 9. Es ist für die psychologischen Forscher notwendig, die sich mit dem Nutzen ihrer Befunde und der praktischen Anwendung ihrer Methoden oder Schlussfolgerungen befassen, über die Rollenbeschränkung des akademischen Forschers hinauszugehen und Advokaten für sozialen Wandel zu werden.

Lektion 10. Gefängnisse sind Stätten, die der Menschlichkeit ihre Bedeutung entziehen, den Adel der menschlichen Natur zerstören und das schlechteste in sozialen Beziehungen zwischen den Menschen hervorbringen. Sie sind so schlecht für die Beamten wie für die Gefangenen in Begriffen ihres destruktiven Einflusses auf Selbstwert, Gerechtigkeitsempfinden und menschliches Mitgefühl. Sie sind entwickelt, um Menschen von allen anderen und sogar von sich selbst zu isolieren. Nichts ist so schlecht für die Gesundheit eines Individuums oder einer Gesellschaft als Millionen von Menschen zu haben, die ohne soziale Unterstützung, sozialen Wert oder soziale Beziehungen zu ihren Verwandten sind. Gefängnisse sind fehlgeschlagene sozialpolitische Experimente, die als Plätze des Bösen fortbestehen und sich sogar vermehren, weil die Öffentlichkeit indifferent dem gegenüber ist, was dort im Geheimen stattfindet, und weil die Politiker sie benutzen und sie auffüllen, so viel sie nur können, um zu zeigen, dass sie das Verbrechen härter bekämpfen als ihre politischen Opponenten.

Es heißt, dass man eine Nation erst dann wirklich kennt, wenn man in ihren Gefängnissen gewesen ist. Eine Nation sollte nicht danach beurteilt werden, wie sie ihre höchsten Bürger behandelt, sondern ihre niedrigsten (Mandela, 1994, S. 273 f.).

6.2.2 Strafrechtliche Prüfung

In Betracht kommt Nötigung, Körperverletzung und Beleidigung (§§ 240, 223, 224 – gemeinschaftlich – und § 185).

Wenn man das Verhalten der Beamten gegenüber den Gefangenen betrachtet, so umfasst es jedenfalls Nötigungen und Beleidigungen. Ob körperliche Misshandlungen in strafrechtlich erheblicher Form vorkamen, ist unentscheidbar. Ob die gravierenden psychischen Störungen bei einigen der „Gefangenen“ als Gesundheitsbeschädigung angesehen werden können, ist zweifelhaft, weil eine organische, körperliche Störung nicht erkennbar ist, es sich um funktionale Störungen handelt. Wenn man mit der wohl h. M. (gängige Abkürzung für „Herrschende Meinung“) den Krankheitsbegriff körperlich-organisch fasst, fehlt es bei funktionellen Störungen an der Gesundheitsbeschädigung.

Alle gegebenenfalls verwirklichten Tatbestände dürften jedoch von der Einwilligung in die Teilnahme des Experimentes gedeckt und daher gerechtfertigt sein.¹¹³ Dasselbe gilt umgekehrt auch für die Beleidigungen der Beamten durch die Gefangenen.

Was die strafrechtliche Verantwortung der Versuchsleitung angeht, so könnte man – sieht man von der Einwilligung einen Moment ab¹¹⁴ – an mittelbare Täterschaft denken. Obgleich der enorme Einfluss des Arrangierens der Situation auf die Verhaltensweisen evident ist, gibt es doch keinerlei Anhalts-

¹¹³ Ähnlich wie man beim Boxen in die Gefahr von Treffern und beim Kanu fahren ins Kentern einwilligt, usw.

¹¹⁴ Was unbedingt angezeigt ist, da das Experiment Aufschluss geben soll, wie es „im wirklichen Leben“ zugeht, wo es an solchen Einwilligung häufig, und wohl regelmäßig, fehlt.

punkte für „Schuldunfähigkeit“ oder Irrtum: Derartige institutionell ausgelöste „Persönlichkeitsveränderungen“ sind strafrechtlich überhaupt nicht erfasst.¹¹⁵

Das Interessante ist, dass im Gegensatz zum Milgram-Experiment, wo die Versuchspersonen bei genauer Betrachtung wegen Versuchs strafbar waren, in diesem Fall, wo der objektive Tatbestand eher erfüllt ist, eine Strafbarkeit sowohl für die unmittelbar beteiligten Versuchspersonen wie auch für die Versuchsleitung ausscheidet.

Denn für eine Anstiftung seitens der Versuchsleitung fehlt es an jeder Veranlassung einer konkreten Tat: Das Versetzen in eine Situation für sich genommen, selbst wenn es Handlungen induzieren mag, ist als Anstiftungshandlung ungeeignet.

6.2.3 Die Ethik des Experiments

Ob die Studie unethisch gewesen sei, beantwortet Zimbardo mit Nein und Ja. Nein, weil die Richtlinien für Forschung an Menschen berücksichtigt wurden und der zuständige Ausschuss dies bestätigte. Die Versuchspersonen waren aufgeklärt. Die vielen Bürger, die zum Besuch des Schein-Gefängnisses kamen, sahen die verschlechterte Verfassung dieser jungen Männer und taten nichts, um zu intervenieren – unter ihnen die eigenen Eltern und Freunde, ein katholischer Priester, ein öffentlicher Verteidiger, viele professionelle Psychologen, graduierte Studenten, Sekretärinnen und Mitarbeiter des psychologischen Fachbereichs. Nein auch deswegen, weil die Untersuchung früher als geplant abgebrochen wurde, gegen die Wünsche der Beamten die das Gefühl hatten, sie hätten die Situation endlich unter Kontrolle und es würden keine weiteren Störungen oder Herausforderungen durch die Gefangenen geben.

Unethisch sei sie gewesen, weil die Leute gelitten hätten und anderen die Erlaubnis verschafft wurde, Schmerz und Erniedrigung über längere Zeit gegenüber ihren Kommilitonen zu verursachen.

Unethisch auch deswegen, weil die Untersuchung nicht früh genug beendet wurde. Einer der Gründe war nach Zimbardos – sicherlich zutreffender – Ansicht, dass er eine Doppelrolle als leitender Untersucher und damit als Wächter der Forschungsethik des Experimentes und als Gefängnisinspektor übernahm und daher den Ehrgeiz hatte, die Integrität des Gefängnisses zu erhalten.¹¹⁶

6.2.4 Der Abbruch des Experimentes

Der Abbruch wurde durch eine Frau herbeigeführt, die am Experiment nicht beteiligt war, die damalige Partnerin und spätere Ehefrau von Philip Zimbardo, Christina Maslach, kurz nach dem Experiment Professorin für Sozialpsychologie. Zimbardo hatte sie um den Gefallen gebeten, einige Interviews mit den Versuchspersonen durchzuführen, und zwar am Freitag, dem 5. Tag nach der „Verhaftung“. Donnerstagabend kam sie nach Palo Alto um das „Gefängnis“ zu besuchen und einen Eindruck davon zu bekommen, was dort vorging. Zunächst gab es nichts besonderes, sie sprach mit einem der Beam-

115 Exemplarisch Misshandlungen und Menschenversuche im St.Josefs-Stift in Eisingen; dazu Dörner, 2001.

116 Zimbardo et al., 2002, S. 88.

ten, der auf den Beginn seiner Schicht wartete.

Er war sehr angenehm, höflich und freundlich, sicherlich eine Person, die jeder als einen wirklich netten Menschen ansehen würde. Später meinte einer der Forschungsmitarbeiter, dass ich einen Blick in den Hof werfen sollte, weil die neue Nachtschicht ihren Dienst angetreten habe und dies war die notorische „John Wayne-Schicht“. John Wayne war der Spitzname für den Beamten, der der gemeinste und strengste unter ihnen war. Natürlich war ich erpicht darauf zu sehen, wer er war und was er tat, um so viel Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Als ich durch das Beobachtungsfenster sah war ich absolut befremdet zu sehen, dass der John Wayne der „wirklich nette Mensch“ war, mit dem ich zuvor geplaudert hatte. Aber jetzt war er in jemand ganz anderen verwandelt. Er bewegte sich nicht nur anders, sondern er sprach anders – mit einem Südstaaten-Akzent. (Ich entdeckte später, dass er seine Rolle nach einem Gefängnisfilmcharakter modellierte.).

Maslach beobachtete den nächtlichen Toilettengang. Sie sah eine Reihe von Gefangenen mit Papiertüten auf dem Kopf, schlurfend, aneinander gekettet, mit Beamten die ihnen Befehle zuriefen – und dann wandte sie ihren Blick schnell ab, weil es ihr übel wurde. Zimbardo sagte zu ihr: „Siehst du das? Los, sieh hin – es ist interessant!“ Sie konnte es nicht ertragen und schnappte zurück: „Ich hab’s schon gesehen!“ Das führte zu einer Auseinandersetzung zwischen ihr auf der einen und Zimbardo und einigen anderen Mitarbeitern auf der anderen Seite, die sich fragten, was mit ihr los sei. Dort gab es faszinierendes menschliches Verhalten zu beobachten und sie, als Psychologin, konnte noch nicht einmal hinsehen? Sie konnten ihre Reaktion nicht glauben und nahmen sie als Mangel an Interesse. Ihre Kommentare und Neckereien führten dazu, dass sie sich schwach und dumm fühlte – eine Frau, die nicht in diese Männerwelt gehörte – zusätzlich zu der Übelkeit, die sie angesichts dieser bedauernswerten Jungs ergriffen hatte, die so total dehumanisiert waren.

Anschließend, außerhalb des „Gefängnisses“ fragte Zimbardo sie, was sie über die gesamte Untersuchung dachte. Aber es gab nicht die erwartete intellektuelle Diskussion, sondern zunächst einen emotionalen Ausbruch. Sie war ärgerlich, erschrocken und weinte. Zimbardo erschien ihr als ein ganz anderer Mensch als sie ihn kannte, – einer, der seine Studenten mochte und sich in schon legendärer Weise an der Universität um sie kümmerte. Nach einiger Zeit erkannte Zimbardo jedoch, was sie sagte, entschuldigte sich, dass er sie so behandelt hatte und realisierte, was allmählich ihm und den anderen in der Studie geschehen war: Dass sie alle eine Menge destruktiver Gefängniswärter internalisiert hatten, die sie von ihrer eigenen Humanität distanzierte. Und an dem Punkt ergriff er wieder seine Verantwortung als Schöpfer dieses Gefängnisses und traf die Entscheidung, das Experiment zu beenden. Aber da war es schon fast Mitternacht und so entschied er, das Ende auf den nächsten Morgen zu verschieben, nach dem alle zuvor entlassenen Gefangenen kontaktiert waren und alle Beamten herbeigerufen waren für eine vollständige Runde für die Entlassung der Beamten, Gefangenen und allen zusammen.

Maslachs Lektionen, die zu lernen sind:

- Dissens,
- Ungehorsam und
- Herausforderung des Systems.

Im Gegensatz zum amerikanischen Mythos sei das SPE keine Geschichte des einsamen Individuums, das gegen die Mehrheit antritt. Vielmehr sei es eine Geschichte über die Mehrheit – davon, wie jeder, der Kontakt mit der Gefängnisstudie gehabt habe (die Teilnehmer, die Forscher, die Beobachter, die Berater, Familie und Freunde) vollkommen hineingezogen wurde. Die Macht der Situation habe die Persönlichkeit und die besten ihrer Intentionen überwältigt: Das sei der rote Faden. Ihre eigene andere Reaktion führt Maslach darauf zurück, dass sie spät in die Situation kam und eine Außenseiterin war. Ihr erschien die Situation nicht mehr im Bereich des Normalen, vielmehr sei es ein Irrenhaus gewesen. Diese Wahrnehmung und Einschätzung musste sie gegen Angriffe auf ihre Professionalität („Hey, sieh Dir das an, das ist doch spannend, du bist doch Sozialpsychologin, das sollte dich nicht erschüttern“) ebenso wie gegen die Angst, die Beziehung zu ihrem Partner Zimbardo mit ihrer Intervention zu (zer-)stören und gegen ihr Gefühl, schwächlich und überempfindlich zu sein, durchhalten.

Ähnlich ihrer Reaktion war die des Gefangenen 416, der am Mittwoch im Austausch gegen einen entlassenen Gefangenen aufgenommen worden war. Er dachte, dass seine Rebellion in Form eines Hungerstreiks als Katalysator für eine erneuerte Gefangenensolidarität und Opposition gegen die Beamten dienen könne. Als das nicht geschah wurde er psychisch krank und musste entlassen werden. Selbst nach 4 Tagen war es zu spät, die anderen Gefangenen aus ihrer „zombieähnlichen Konformität mit den Regeln“ herauszureißen. Anstatt zum Held zu werden, der den kollektiven Widerstand gegen die Brutalität der Beamten und den Sadismus eines John Wayne mobilisierte, war er nur ein einsamer Störer, von den Gefangenen verachtet und von den Beamten gequält, weil er sein elendes Essen nicht aß. Jedenfalls wurde der Gefangene 416 bald ein „Insider“, weil er innerhalb der Definitionen dieser Situation zu arbeiten suchte.

Maslach fragt, ob sie den Mut gehabt hätte aufzustehen, wenn sie noch von einer Empfehlung abhängig gewesen wäre, und ob sie sich so gekümmert hätte, um Zimbardo und sein Forschungsunternehmen herauszufordern, ohne die vorherige persönliche Beziehung, die sie in die Lage versetzte, zu sehen, wie sehr er sich durch seine eigene Rolle verändert hatte.

Sie betrachtet ihre Reaktionen im Lichte von Milgrams Gehorsamsforschung. Immer wieder sei sie von der Differenz zwischen Dissens und Ungehorsam in diesen Studien betroffen gewesen. Auch im SPE sei ein großes Maß an Dissens vorhanden gewesen, wenn Gefangene und Beamte sich darüber stritten, was innerhalb des Gefängnisses los war. Aber Ungehorsam sei selten gewesen. Auch der Ungehorsam des Gefangenen 416 habe letztlich die Situation nicht geändert – sondern erwies sich als Rückschlag und machte das Gefängnis noch toxischer. Die Beamten brachten die anderen Gefangenen gegen den Gefangenen 416 auf, indem sie sie zwangen zwischen warmen Decken und Kissen für sich und einem Gefangenen 416 in Einzelhaft in einem dunklen kleinen Raum und Abgabe ihres Zeugs im Gegenzug gegen die Entlassung von Gefangenen 416 aus der Einzelhaft zu wählen. Die Mehrheit der Gefangenen votierte dafür, ihn in Einzelhaft zu belassen.

Als eine Außenseiterin habe sie – Frau Maslach – nicht die Option gehabt,

gegenüber spezifischen sozialen Regeln ungehorsam zu sein. So habe ihr Dissens eine andere Form angenommen, nämlich die Situation selbst herauszufordern. Sie habe sich nicht heldenhaft gefühlt, sondern es sei eine herbe und einsame Erfahrung gewesen, abweichend zu sein, sie habe an ihrem Urteil über Situation und Leute und ihren Wert als Sozialpsychologin gezweifelt. Ihr seien Gedanken durch den Kopf gegangen, was sie tun würde und müsste, wenn Zimbardo das SPE fortgesetzt hätte. Höhere Autoritäten anrufen, die Sache öffentlich machen, falls es dahin gekommen wäre: wesentlich wäre gewesen, ihre Werte in bedeutungsvolle Aktion umzusetzen.

Wenn man über Ungerechtigkeit klagt und die Klage nur zu kosmetischen Veränderungen führe, während die Situation unverändert weiter bestehe, seien Dissens und Ungehorsam nicht viel wert – dem kann man nur zustimmen.

Was macht es im klassischen Milgram-Experiment aus, dass ein Drittel der Teilnehmer ungehorsam war und sich weigerte weiterzugehen? Unterstellt es wäre kein Experiment gewesen; angenommen Milgrams „Cover Story“ wäre wahr gewesen, dass die Forscher die Rolle der Bestrafung bei Lernen und Gedächtnis untersuchten und Tausend Teilnehmer in einer Reihe von Experimenten testeten, um ihre praktischen Fragen über den erzieherischen Wert von klug eingesetzter Bestrafung. Wärest du ungehorsam gewesen, hättest die Fortsetzung verweigert, wärest bezahlt worden und schweigend davon gegangen, hätte deine heroische Aktion die anderen 999 Teilnehmer nicht davor bewahrt, demselben Stress ausgesetzt zu werden. Es wäre ein isoliertes Ereignis ohne sozialen Einfluss gewesen, so lange nicht der nächste Schritt eingeschlossen gewesen wäre, die gesamte Struktur und die Annahmen der Forschung herauszufordern.

Ungehorsam des Individuums müsse in systemischen Ungehorsam übersetzt werden, das den Wandel der Situation oder Institution selbst erzwingen und nicht nur einige der Arbeitsbedingungen verändern. Es sei für böse Situationen zu einfach, die Intentionen guter Dissidenten oder sogar heroischer Rebellen zu kooptieren, indem man ihnen Medaillen und eine Urkunde für ihre Taten deswegen gebe, damit sie ihre Meinung für sich behielten. Worüber sie – Maslach – direkt am meisten gelernt habe, sei die Psychologie der Dehumanisierung – wie im Grunde genommen gute Menschen dahin kommen, andere so schlecht wahrzunehmen und zu behandeln; wie leicht es für Menschen sei, andere, die von ihrer Hilfe oder ihrem guten Willen abhängen, als weniger menschlich, als Tiere, minderwertig, des Respekts oder der Gleichheit unwert anzusehen.

6.2.1 *Kriminalwissenschaftliche Interpretation*

6.2.1.1 **Durchmustern der klassischen Kriminalitätstheorien**

Wir können auch hier die klassischen Kriminalitätstheorien durchgehen, ohne brauchbare Erklärungen zu finden.

6.2.1.1.1 *Keine Persönlichkeits-Variablen der „Täter“ relevant*

Die sorgfältige Auswahl der Teilnehmer des Experiments und die zufällige Zuordnung zu den Gruppen der Aufsichtsbeamten und Gefangenen macht die Annahme individueller Defizite, seien sie biologischer oder sozialisatorischer Natur, unplausibel. Jedenfalls solange, wie man die verwendeten Persönlichkeitstests als brauchbare Instrumente ansieht.

Die üblichen Untersuchungsinstrumente sind „konforme“ Instrumente und ihnen mag eine kulturelle, gesellschaftliche Voreinstellung („Bias“) unterliegen (der blinde Fleck), die sie ungeeignet macht, bestimmte Störungen zu entdecken. Aber wenn wir diese Hypothese zunächst beiseite schieben und davon ausgehen, dass die Persönlichkeitstests (die die Kriminologie im Übrigen ohne Vorbehalte akzeptiert) geeignet sind, können wir eine Erklärung mit „defekten Individuen“ ausschließen.

6.2.1.1.2 Anomie

Ebenso hilft uns die Anomietheorie nicht weiter, denn ein Widerspruch zwischen Zielen und Mitteln ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, die Gefangenen wollen – nach kurzem Widerstand – gute Gefangene sein und die Beamten wollen gute (effektive) Beamte sein, die „ihren Laden im Griff haben“ und erfindungsreich ihre Ziele mit unterschiedlichen Taktiken durchsetzen. Ziele und Mittel passen bei beiden Gruppen zueinander.

Die Krankheit des Gefangenen 416, in der Sache eine „Autoimmunreaktion“ auf die Zumutung des Gefängnisses, erscheint sowohl den Mitgefangenen wie den Beamten als Pathologie.

6.2.1.2 Wie funktioniert es? Proximate Hypothesen

Eine proximate Erklärung findet sich zunächst darin, dass nach der Initialen und zufälligen Zuordnung zu den Gruppen eine positive Rückkopplung mit der Verstärkung der Züge, die beide Gruppen in der Folge ausleben, stattfindet.

6.2.1.2.1 Die hierarchische Anordnung der Gruppen im sozialen Raum – soziale Distanzierung

Als Quelle kann man die hierarchische Anordnung der Gruppen im sozialen Raum ansehen, die Inszenierung eines Beziehungsmusters. Dieses Beziehungsmuster kann jedoch nur zum Leben erweckt werden, weil alle Beteiligten die Fähigkeit zur Reproduktion des Musters besitzen.¹¹⁷ Eine Beziehung von Beamten und Gefangenen gehört zum Repertoire. Das Muster gestattet es, dass jeder jede Rolle spielen und aus dieser Rolle heraus passende Aktivitäten, Strategien und Taktiken entwickeln kann.¹¹⁸

Die soziale Distanzierung scheint eine ähnliche Funktion zu haben wie die räumliche Distanzierung im Milgram-Experiment.

Die Frage ist, wie diese Fähigkeiten entwickelt werden, ob sie angeboren, anerzogen oder durch Erziehung kultiviert werden. Jedenfalls handelt es sich nicht um Defekte, sondern um die (fast) allen verfügbare Ausstattung.

6.2.1.2.2 Konformitätsbereitschaft

Ein zweiter Aspekt des proximatens Funktionierens liegt in der Konformitätsbereitschaft und der Entwicklung von Gruppendruck in beiden Untergruppen – wobei dieser Druck jedoch eher unterschwellig und heimlich erfolgt.

117 Die transindividuellen Dispositionen im Sinne Bourdieus, s. o. 1. Kap.

118 Dazu Bourdieu zum Verhältnis von Habitus und Institution.

6.2.1.2.3 *Psycho-Algorithmen: Lösung des Dilemmas zwischen Schuld und Konformität*

Das Experiment löst bei allen Beteiligten Wahrnehmungsstörungen aus: Sie können die soziale Bedeutung dessen was sie tun, nicht mehr adäquat wahrnehmen.

Zweitens finden sich zahlreiche Anwendungen der „Neutralisationstechniken“, d.h. eine „Narkotisierung des Gewissens“.

Und drittens findet sich eine Modulation von Gefühlen und Motiven, etwa wenn sadistische Impulse stimuliert und ausgelebt werden von Menschen, die sonst von diesen Impulsen nicht heimgesucht sind oder sie jedenfalls mühelos unterdrücken können.

6.2.1.3 **Was macht Strafrecht und Kriminologie an dieser Stelle blind?**

Weiterhin scheint es so zu sein, dass man sich hier auf einer vergeblichen Suche nach dem Schuldigen befindet. Die Kriminalwissenschaft ist tief mit dem strafrechtlichen Muster der Individualisierung des Bösen verstrickt und scheitert möglicherweise darin, dass dieser Schuldige hier jedenfalls nicht zu entdecken ist. Die Dogmatik trägt da, wo das Gesetz die Einbeziehung gestattet oder gar fördert, der Blindheit „hilfreich“ zur Seite.¹¹⁹

Dies korrespondiert damit, dass es für derartige Formen des Verbrechens keine Tatbestände und nicht einmal Ansätze von Tatbestandsformulierungen gibt, dass es kein kriminalrechtliches Konzept gibt und dementsprechend auch keine Kriminologie – solange sie sich entweder an das Strafgesetz, die jeweils dominierende Kultur und/oder an dem Konzept des schuldigen Täters orientiert.

Während bei den Milgram-Experimenten mit der Autorität, die Befehle zu (rechtswidrigen) Taten gibt und Versuchspersonen, die sichtlich im inneren Konflikt sind und damit zeigen, dass sie sich der Tatbestandsmäßigkeit ihrer Handlungen bewusst sind, in Form der Amtsdelikte und, was die Vorgesetzten angeht, besonders § 357 eine Basis für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit existierte, ist dies für das SPE weniger offensichtlich, da bei allen Beteiligten die Wahrnehmung der Situation schon gestört ist – was die Vorsätzlichkeit in Frage stellt – und darüber hinaus keine Anzeichen für Unrechtsbewusstsein zu erkennen sind. Ähnliche Lücken tun sich für Delikte im familiären Umfeld auf, wie Fall 3 unserer Fallsammlung anzeigt.

Ob es sich um eine ethnische Störung handelt oder nur die unvermeidlichen Nebenfolgen eines im Prinzip nützlichen Musters lässt sich nicht ohne weiteres beantworten. Eine ethnische Störung liegt vor, wenn (1) der Konflikt die Mehrzahl der unauffälligen Individuen betrifft, die als gestört Erkennbaren nur intensiver, (2) bestimmte gesellschaftlicher Formen oder Muster der Symptome übernommen werden mit der Folge koordinierter sozialer Reaktionen, die die Störung chronisch machen.¹²⁰ Die blinden Flecken der Kriminalwissenschaften sind mit Argumentationen nach den bisherigen Erfahrun-

119 Das zeigt Naucke, 2001, S. 504 ff. für die Dogmatik des Irrtums. Es geht im Kern um die Transformation von Schuldaspekten in solche des Ungehorsams, also um die Eliminierung der Recht – Gesetz-Differenzierung, die des Bürgers einer Demokratie in einen Untertanen.

120 Devereux, 1974, S. 222.

gen nicht aufzuheben. Das spricht für einen psychodynamischen Abwehrvorgang.¹²¹ Handelte es sich schlicht um Nebenfolgen eines nützlichen Musters, stünde einer rationalen, bewussten Behandlung nichts im Wege. Wie schon die Fälle der Kurzhausarbeiten deutlich machen sollen, sind solche inneren Konflikte verbreitet. Ein Beispiel dafür, dass verbreitete Symptome Ausdruck des Leidens in einer aktuellen Situation sein können liefert Winnicott¹²² mit seiner Beschreibung der Folgen der Evakuierung von Kindern in England unter dem deutschen Bombardement – die Symptome erwiesen sich als diagnostisch wertlos.

Offensichtlich muss man jedoch deutlicher die Frage nach den Nachteilen und Kosten des Gehorsams- und Konformitäts-Verhaltens stellen, um sie gegenüber den Vorteilen abzuwägen. Die Vorteile arbeitsteiliger und hierarchischer Organisationen sind bekannt, und die Fähigkeiten zur Ausbildung derselben haben sich bereits bei vormenschlichen Primaten entwickelt.

6.2.1.4 Was tun?

Schließlich stellt sich die Frage, ob man und wie den Entgleisungen solcher Muster, Einhalt gebieten kann und mit welchen Mitteln. Das Strafrecht als Strafrecht dürfte dazu jedenfalls ungeeignet sein, weil die Situation oder das Muster vom Strafenden zum Bestraften typischerweise genau eine extreme Ausprägung der kombinierten Anwendung des Gehorsams- und Konformitätsmusters ist.¹²³

Möglicherweise ist die Fixierung auf die Strafe als Mittel der Grund, dass es nicht gelingt, adäquate Erklärungen für diese Arten von Verbrechen zu finden. Wenn man nur Aspirin zur Hand hat, neigt man dazu, alle Krankheiten als Kopfschmerzen zu betrachten und all das, was auch bei bestem Willen nicht darunter zu subsumieren ist, als Krankheit gänzlich auszublenden. („Wenn man nur einen Hammer als Werkzeug hat, neigt man dazu, alle Probleme als Nägel zu sehen.“) Wenn die soziale Relation zwischen Bestraften und Strafenden hierarchisch ist und typischerweise die Zuschauer einbezogen werden, um derer Zusammenschluss gegen den Strafenden zu befördern, muss ein blinder Fleck entstehen, wenn man Strafen für das einzig mögliche Mittel hält. Mehr Strafe einzusetzen hieße, den Kontrast dieses Musters zu erhöhen, Hierarchie und Konformitätsdruck zu verstärken und damit genau auch die Ursachen solcher Verbrechen.

Im Stanford-Prison-Experiment dachten alle Beteiligten im Muster von „Disziplinierung zwecks Einordnung“, nicht nur die „Gefängnisbeamten“, sondern auch die „Gefangenen“. Nicht nur in der Masse, sondern auch in der Institution besteht eine ausgeprägte Tendenz, Ich-Funktionen außer Kraft zu setzen bis hin zu manifesten Verleugnungstendenzen, die keineswegs nur in diesem Experiment beobachtet worden sind. Auch hier stellt sich die schon oben bei den Milgram-Experimenten aufgeworfene Frage, ob man und wie

121 Vgl. Mentzos, 1993, S. 91; Meier-Seethaler, 1997, S. 84.

122 Winnicott, 1984, S. 79.

123 Diese wichtige Schlussfolgerung ziehen Walter und Neubacher nicht. Neubachers Kritik an Prittwitz, aber auch der Kritischen Kriminologie insgesamt (2005, S. 157 ff, 190) ist z. T. nur verständlich, wenn man sich klar macht, dass er an der Strafe, am Strafrecht, als brauchbarem Mittel festhält (ebd., S. 9, 198, wo von aufgeklärter Punitivität' die Rede ist), ohne die Kritik an diesem Reaktionsmittel im allgemeinen, aber auch gerade aus den Experimenten, aufzunehmen.

man sich geeignete organisatorische und sozialisatorische Maßnahmen derartigen Tendenzen entgegenwirken kann, d.h. das Individuum im institutionellen Zusammenhang stärken kann.

Diese Probleme sollen zunächst nur dargestellt werden, die folgenden Kapitel dienen dazu, dem genauer nachzugehen und über Abhilfen nachzudenken.

7 Gewalt und Aggression. Biologische und psychologische Befunde

Die Soziologie der Gewalt müsste vor allem einer Tatsache nachgehen, die weitgehend unbearbeitet ist: Gewalt ist eine Wirklichkeit der Gefühle, der Emotionen, der sinnlichen Erfahrung und der Phantasie. ... Gewalt ist körperlicher Einsatz, ist physisches Verletzen und körperliches Leid - das ist der unverzichtbare Referenzpunkt aller Gewaltanalyse. (von Trotha, 1997, S. 26)

Gewaltdelikte können als ein, wenn nicht der Kern von Kriminalität angesehen werden. Wenn man die Wirkungen des Feldes für die Begehung solcher Delikte untersucht und ihr relatives Gewicht abschätzen will, wenn man das „innere normative System“ als einen relevanten Faktor bei der Kriminalitätsentstehung betrachtet, so muss man fragen, ob ein menschlicher Drang – Aggressionstrieb – vorhanden ist, gewalttätig zu werden, gegen den Sozialisation, „inneres normatives System“ und situative Bedingungen „arbeiten“ müssen, oder ob es nur eine Bereitschaft gibt, die der situativen Auslösung bedarf oder gar eine solche Bereitschaft erst durch Sozialisation geschaffen werden muss.

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es bei ‚Aggression‘ und ‚Gewalt‘ unabdingbar, die Begriffe zu klären – umso mehr, als hier reichlich Begriffsverwirrung herrscht.

Handelten Milgrams Versuchspersonen aggressiv, war ihre Vorstellung, mit Gewalt zu arbeiten? Waren Zimbardos „Gefängnisbeamte“ nicht nur aggressiv, sondern auch schon gewalttätig?

7.1 Aggression, Gewalt und Kraft

Macht, Aggression und Gewalt sind vieldeutige Begriffe. Der Gewaltbegriff wurde zeitweilig uferlos, und zwar sowohl im juristischen Bereich, wo psychischer Zwang mit Gewalt identifiziert wurde (und teilweise noch wird)¹²⁴, aber auch in der Soziologie, wo die „strukturelle Gewalt“ (Galtung) bzw. die „symbolische Gewalt“ (Bourdieu) zu nennen sind. Beides Formen, die ohne Kraftentfaltung und höchstens mit sehr vermittelter Krafteinwirkung verstanden werden. Mit „Kraft“ können wir uns auf die physikalische Definition beziehen. Krafteinwirkung heißt Impulseinwirkung. Symbole wirken hingegen als Auslöser.¹²⁵ Das BVerfG hat, wenngleich gegen beachtlichen und nachhaltigen Widerstand, zunächst die Kraft wieder in den Gewaltbegriff eingeführt¹²⁶, in problematischer Form, weil in der Kraftausübung und nicht in der Krafteinwirkung, was die Kritikpunkte deutlich vermindert hätte.

124 Siehe umfassende Darstellung bei Keller, 1982; sehr weit z.B. Eser SS 6 vor § 234 m.w.N.

125 Das stellt in aller Klarheit Bateson, 1972, S. 412 ff. heraus.

126 BVerfG NJW 1995, S. 1141.

te. Auch in der Soziologie ist eine Rückkehr zum engeren Gewaltbegriff zu beobachten (insbesondere von Trotha und Popitz).¹²⁷

Im Folgenden wird Aggression als Oberbegriff verstanden. Als spezifische Formen der Aggression werden Gewalt, Drohung, List und „Programmierung“ (Manipulation, Täuschung, Beschämung) angesehen¹²⁸; alles Mittel, andere zu etwas zu bewegen, was sie freiwillig nicht tun bzw., im Falle der Beeinflussung der freien Willensbildung, nicht tun würden. Gewalt als physisches Angriffsmittel wird von symbolischen Formen der Aggression unterschieden. Der schlichte Ausdruck von Ärger wie auch das Überzeugen werden aus dem Aggressionsbegriff ausgeschlossen.

Auch der Aggressionsbegriff ist mehrdeutig, knüpft man an die Herkunft des Wortes aus dem Lateinischen *ad-gredi* an, so könnte man das Auf-jemanden-zugehen oder das schlichte Anpacken darunter fassen. Die Beschränkung des Begriffs auf ein – virtuelle oder körperliche – Hürden überwindendes oder in das „Vorzimmer“ eindringendes Zugehen im allgemeinen Sprachgebrauch wird hier jedoch übernommen.

Aggression ist verhaltensbezogen bestimmt¹²⁹ und findet nur zwischen Lebewesen statt. Die sie auslösenden und begleitenden Emotionen können sehr unterschiedlich sein. Aggression als Verhaltenskategorie zu nehmen und die begleitenden Emotionen und physiologischen Zustände als unspezifisch ist nicht selbstverständlich. Lorenz¹³⁰ etwa sieht als Aggression nur Angriffe auf Artgenossen und auch hier nur die der im folgenden als Wutaggression bezeichneten, die mit Ärger oder Haß einhergehen. Auch im Alltagssprachgebrauch wird aggressiv oft synonym mit gereizt, wütend, ärgerlich gesetzt, d.h. eher als Stimmung oder Gefühl. Damit jedoch fallen Betrug, schleichende Vergiftung und ähnliches heraus, insbesondere, wenn sie nicht einmal von kaltem Haß getragen sind.

Die beschreibende ist von der bewertenden Ebene zu trennen. Die enorme Ausweitung des Gewaltbegriffs dürfte damit zu tun haben, dass man andere Formen der Aggression als ebenso schlimm brandmarken wollte; dass Gewalt ‚schlimm‘ ist, entspricht einem breiten Konsens. Das führt zu einer inflationären Verwendung des Namens, die zu einem vagen und uferlosen Begriff führt. Nach dem oben vorgestellten materiellen Kriminalitätsbegriff setzt jede Form von Kriminalität eine aggressive Handlung voraus.

Gewalt ist körperliche Krafteinwirkung auf Sachen oder Menschen, die begleitenden Emotionen können sehr unterschiedlich sein. Wer Holz hackt, übt Gewalt, ist aber nicht aggressiv, noch muss er wütend sein. Gewalt als aggressive physische Krafteinwirkung verstanden, ist der dominante verbrecherische Angriffsweg, bzw., in den Fällen der expressiven Gewalt, der Angriff selbst.

127 Von Trotha, 1997, S. 27 f.

128 Obgleich Bandura, 1973, S. 5 Aggression definiert als „Verhalten, das in personaler Verletzung und in Zerstörung von Eigentum resultiert“ reduziert er durch das Buch hindurch die Analyse auf Gewalt, womit List und Programmierung implizit ausgeschlossen werden.

129 So im Ansatz Bandura, 1973, S. 5, der allerdings z.B. den Chirurgen ausnimmt, und soziale Urteile berücksichtigen will.

130 Lorenz, 1963, S. 7; dabei ist der Unterschied zwischen Jagd und Kampf auch im Ausdrucksverhalten benannt; die innerartliche Beuteaggression allerdings taucht nicht auf, s. S. 32.

Freilich ist aggressive Gewaltanwendung mit Risiken und Aufwendungen verbunden. Rache, Widerstand und Ressentiment können erhebliche Kosten verursachen. Der Kluge wird daher bevorzugt zur Manipulation greifen, zur List, sei es in Form der Aktualtäuschung oder in Form der Programmierung, in der die ursprüngliche Gewalt (und Drohung damit) in Gehorsamsbereitschaft verwandelt wird und der so programmierte sich mehr oder minder widerstandslos als Werkzeug benutzen lässt. Das, was als „strukturelle Gewalt“ (Galtung) oder „symbolische Gewalt“ (Bourdieu) bezeichnet wird, kann mindestens gleichermaßen zu Schäden, zur Demütigung und Unterwerfung führen. Allerdings funktionieren die anderen Formen der Aggression anders, so dass man diesen Unterschied in Prozeduren und Mechanismen trotz gleicher Funktion auch in der Benennung zum Ausdruck bringen sollte. Das Spezifische der Gewalt als Aggressionsform ist, im Kern, die körperliche Verletzlichkeit des Menschen.¹³¹

Wenngleich Aggression mithin eine Bedingung für kriminelles Handeln ist, wäre der Schluss verfehlt, Aggression sei per se „böse“. Aggression ist lebenserhaltend, Kraftausübung ebenfalls. Aggression ist notwendig, um sich einen Platz zu sichern, um sich die notwendigen Ressourcen zu beschaffen, um zu überleben und gut zu leben und Angriffe anderer abzuwenden. Körperlicher Kräfteinsatz ist ebenfalls unverzichtbar zum Überleben.¹³²

Es kann gerade die kulturelle Unterdrückung der Aggression insbesondere gegen Eltern und andere Hierarchen sein, die Gewaltbereitschaft zeugt und in kulturell bestimmten Situationen auslösbereit hält.¹³³ In diesem Sinne kann man sagen, dass bestimmte Formen der Inkulturierung dezivilisieren und ins Verbrechen führen. Verbrechen ist so gesehen dezivilisierte, unrechtlige Aggression. Leib und Leben werden mit Gewalt attackiert, Hab und Gut, Arbeitskraft und Menschen werden erbeutet, es wird mit Gewalt darum gestritten oder unter Streitvermeidung Menschen durch Täuschung und List dazu gebracht, die begehrten Ressourcen scheinbar freiwillig zu übertragen.

Während Aggressionsbereitschaft eher als eine Gabe und nicht als eine Last anzusehen ist, ist die Gewaltbereitschaft zwar ebenfalls unverzichtbar, eine dominierende Bereitschaft ist jedoch für das Individuum eher gefährlich, wenn es um Attacken auf Artgenossen geht, weil mit Gegenwehr ebenso zu rechnen ist wie mit zukünftiger Kooperationsverweigerung, und wer die entsprechenden Impulse nicht kontrolliert, treibt sich seinem Untergang näher. Die geringere Lebenserwartung von Männern hat viel mit ihrem risikoreichen Leben zu tun.¹³⁴

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass sich die vorstehende Aussage auf probabilistische Erfahrungssätze stützt, das heißt, dass es um Häufigkeitsverteilungen geht, also nicht impliziert ist, dass Frauen nicht ebenfalls ein derart risikoreiches Leben führen, nur, dass es unter ihnen seltener der Fall

131 Krovzoa, 2001.

132 Lorenz, 1963, 3. Kap.

133 Der „autoritäre Charakter“ mit dem „Radfahrersyndrom“: nach oben buckeln und nach unten treten ist ein Prototyp. S. z.B. neuerdings Hardtmann, 2001, S. 1029 für rechtsradikale Jugendliche.

134 Männer sind waghalsiger, haben mehr Unfälle; sind kränker und leben kürzer als Frauen Alexander, 1987, S. 54; vgl. Schnack und Neutzling, 2000; s. auch Benard und Schlaffer, 2000. Diese Waghalsigkeit hat viel mit dem Imponiergehabe und dem handicap-Prinzip zu tun; vgl. Zahavi und Zahavi, 1997.

ist. Zweitens handelt es sich bei den in diesen Häufigkeitsverteilungen zum Ausdruck kommenden „Voreinstellungen“ von Variablen, die geschlechtsspezifisch variieren, aber durch Inkulturation bzw. Sozialisation veränderbar sind. Das heißt, dass auch in Abhängigkeit von Kultur mehr oder minder häufig gewalttätiges Handeln von Frauen auftreten kann, bei Männern seltener, wenn die Kultur „friedliches“ Verhalten unterstützt und stärkt. So kann man, bei einem gewissen Vorbehalt gegen die gegenwärtigen Datenerhebungen annehmen, dass die „Mädchen-Gewalt“ in Deutschland zunimmt, möglicherweise trifft dies auch für die häusliche Gewalt von Frauen gegenüber Männern zu. Freilich würden solche Befunde, die auch in der einen oder anderen Stammes- oder antiken Gesellschaft zu beobachten gewesen sein mögen, die statistische Aussage zunächst nicht wesentlich infrage stellen. Denn es handelt sich dabei bis jetzt jedenfalls nur um geringe Verschiebungen bei einer insgesamt deutlichen Differenz.

Das Ausmaß menschlicher Gewaltanwendung ist nicht mit einem biologischen Aggressionstrieb¹³⁵ zu erklären, sondern verlangt detaillierte Untersuchung.

7.2 *Evolutionäres und Neuropsychologisches zu Aggression und Gewaltbereitschaft*

7.2.1 *Raubtierversagenheit?*

Die Annahme, der Mensch sei ein Raubtier, ist weit verbreitet. Paläoanthropologie und Primatenforschung bestätigen das nicht.¹³⁶ Das Jagen scheint erst eine späte Errungenschaft zu sein, verbunden mit wachsendem Denk- und Kooperationsvermögen. Unsere Vorfahren waren zunächst eher Beute als Jäger.¹³⁷ Raubtiere können sich auf den einfachen Gebrauch angeborener Fähigkeiten verlassen und trainieren nur die Ausübung, während sie das Bedürfnis zu jagen automatisch zeigen. Das ist beim Menschen so nicht der Fall. Zudem ist der bei Menschen auftretende Kannibalismus echten Raubtieren fremd.¹³⁸

Wie sieht es mit der Bereitschaft aus, Kriege zu führen? Lange Zeit war man der Auffassung, dass die innerartliche massenhafte Tötung im Krieg menschliches „Privileg“ sei. Jane Goodall, die lange mit Schimpansen zusammenlebte, konnte lange Zeit nichts Kriegaähnliches bei ihnen entdecken. Allerdings gibt es inzwischen Beobachtungen, dass Schimpansengruppen gelegentlich systematische Ausrottungskämpfe austragen, wobei die Männchen (und alte Weibchen) der feindlichen Gruppe getötet, die Weibchen hingegen in die eigene Gruppe aufgenommen werden. Das Kriegführen scheint jedoch eine seltene Erscheinung zu sein und hängt möglicherweise mit einem – durch menschliche Siedlungen und Aktivitäten – schrumpfenden Lebensraum zusammen.¹³⁹ Schimpansengruppen haben keine überlappenden Territorien

135 So K. Lorenz, 1963, aber auch Freud 1920 (in Form des nach außen abgelenkten Todestriebes).

136 Panksepp, 1998, S. 327; Lorenz, 1963, S. 226.

137 Das raubtierähnliche Gebiss dürfte der Aasfresserei entstammen; vgl. zur Begründung der Aasfresser-Hypothese Reichholf, 2001.

138 Lorenz, 1963, S. 120, 226: Artgenossen schmecken ihnen nicht.

139 Sommer „Sind Affen denn auch Leute?“ Unser Primatenerbe in Natur und Kultur Vor-

wie etwa die Orang Utans und dulden keine fremden Gruppen auf ihrem Gelände. Eine andere Art, die Kriege führt, sind Ratten. Die Tiere kennen sich nicht individuell, sondern bilden Gemeinschaften über den Geruch; entbehrt eine Ratte des typischen Geruchs, wird sie erbarmungslos getötet und, wenn es zu Begegnungen zwischen den Gemeinschaften kommt, bricht ein erbarmungsloser Krieg aus.¹⁴⁰ Innerhalb ihrer Gemeinschaft sind sie hingegen außerordentlich friedlich und nachgiebig, gerade auch gegenüber dem Nachwuchs.

Auch die ethnologischen Forschungen ergeben für die Menschenstämme keine systematische Kriegsführung. Kriegerische Stämme entwickeln sich unter bestimmten geographischen und lokalen Bedingungen. Tendenziell scheint es so zu sein, dass jagende Stämme weniger innerartliche Aggression aufweisen als Ackerbau und Viehzucht betreibende. Die Friedlichkeit von Stämmen sollte allerdings auch nicht überschätzt werden: wenn bei kriegerischer Auseinandersetzung zwischen zwei Stämmen aus je 50 Menschen zwei Männer/Stamm sterben, hieße das für ein 80 Millionen Volk 3,2 Millionen Tote.¹⁴¹

Würde die Gewaltausübung gelernt, so wäre bei jagenden Stämmen ein Transfer auf die innerartliche Gewalt zu erwarten. Umgekehrt würde man erwarten, dass der „friedliche Landmann“ innerartlich weniger aggressiv ist. Es scheint aber so zu sein, dass mit der Entwicklung von Ackerbau und Viehzucht, verbunden mit Privateigentum, größerer Dichte im Zusammenleben und weniger Abwanderungsmöglichkeiten die innergesellschaftliche Aggression zunimmt und daraus auch Gewalttätigkeit resultiert.

7.2.2 *Aggressionstrieb?*

Freud – in Form der Todestriebhypothese – und Lorenz¹⁴² gingen von einem Aggressionstrieb oder Instinkt aus und nahmen an, dass es periodisch zur Abfuhr der entsprechenden Triebkräfte kommen müsste. Doch sprechen verschiedene Gründe gegen diese Annahme: Aggression ist ein zu breitgestreutes Phänomen, um es auf einen Trieb reduzieren zu können, ein solcher Trieb würde von der natürlichen Selektion nicht begünstigt, da permanente Aggression mit großen Risiken verbunden ist und schließlich geben auch die empirischen Befunde wenig dafür her, vielmehr überwiegen Untersuchungen, die ergeben, dass dieselben Individuen je nach sozialer Situation, in der sie sich befinden, aggressiv sind oder nicht, und dies von der Beständigkeit der Situation abhängt.¹⁴³

7.2.3 *Formen der Aggression*

Aggression ist, wie schon angedeutet, kein einheitliches Phänomen. Im Säugetiergehirn hat man die im Folgenden benannten drei Aggressionsformen identifiziert, weil unterschiedliche Gehirnareale aktiv werden. Sie lassen sich

trag 28.11.2001, Goethe-Universität Frankfurt.

140 Lorenz, 1963, S. 154.

141 Pinker, 2002, S. 56.

142 Lorenz, 1963, S. 7 ff. beschreibt in den ersten beide Kapiteln Häufigkeit und Verbreitung von Aggression quer durch verschiedene Arten, liefert aber keine Belege oder Argumentation für Triebhaftigkeit, ebenso fehlen sie bezüglich der behaupteten Spontaneität der Aggression (S. 55 ff.).

143 Bandura, 1973, S. 53.

aber auch im Verhalten durch die unterschiedliche Gefühlsbeteiligung beobachten. Es sind dies (Panksepp 1998, S. 187):

- (1) WUT – Gegenschlag gegen Einschränkung der (körperlichen Bewegungs-)Freiheit;
- (2) SUCHEN und Beute;
- (3) Zwischen Männern (Rivalität).

Weitere typische Formen von Aggressionen, wie etwa Kindstötung oder Kriegführung, sind eher Kombinationen dieser drei und in vielen Fällen durch soziales Lernen und damit kulturelle Variablen geprägt. Jedoch sind auch dann die genannten Kreisläufe eingebunden, sie werden stimuliert und benutzt.

Daneben hat man die Flucht aggression identifiziert, diese wird mobilisiert, wenn sich der Flucht (die mit Furcht und Angst verbunden ist) jemand entgegenstellt. Quantitativ spielen solche Fälle keine große Rolle. Beispiele sind der erappte Einbrecher oder der Ehebrecher, vom Ehemann in flagranti erappt, der gewalttätig wird.

Gewalttätigkeit von Frauen und zwischen Frauen ist weltweit und interkulturell deutlich seltener als von und zwischen Männern¹⁴⁴, sie ist wiederum häufig mit der Rivalität um das „fitteste Männchen“ verbunden. Typisch weiblich ist die sog. „Mutteraggression“¹⁴⁵. Bei Männern sind Gewalt und Sexualität im Hypothalamus enger verbunden.¹⁴⁶ Niedriger Serotonin Spiegel bewirkt bei Männern Ängstlichkeit in Verbindung mit Aggressivität. Serotonin und Testosteron konkurrieren, dabei korrelieren Testosteron Spiegel und Aggressivität positiv. Der Geschlechtsunterschied in dieser Hinsicht ist allerdings nicht ausweichliches Schicksal, wie z.B. die Tatsache belegt, dass Gewalt nicht nur männlich/jung ist, sondern männlich/jung/arm.¹⁴⁷

Besonders wichtig im kriminologischen Zusammenhang ist, die Beute aggression von anderen Formen der Aggression zu unterscheiden. Denn schon bei den Raubtieren ist Beute aggression mit Freude und Neugier, dem SUCH-System (oder appetitivem System) verbunden. Diese Form der Aggression hat also nichts mit Wut zu tun, im Gegenteil, der Jäger muss kühl kalkulierend sich anschleichen, auf den richtigen Moment warten, keine Geräusche verursachen usw. Die zur Gefahrenabwehr entwickelte Aggression wie auch die Wut aggression hingegen werden weniger lustvoll erlebt. Der Betreffende ist

144 Neuere Untersuchungen deuten darauf hin, dass in lesbischen Beziehungen das Gewaltniveau das heterosexueller Beziehungen erreicht. Freilich ist die Zahl lesbischer Beziehungen vergleichsweise gering, so dass die Kernaussage, Gewalt sei Männersache, statistisch gültig bleibt. Welche der identifizierten Aggressionen in lesbischen Beziehungen eine Rolle spielen, ob in lesbischen Beziehungen „männliche Gehirne in weiblichen Körpern“ (s. u.) vorkommen, ist mir unbekannt. Nach dem Lesbian Battering Intervention Project, Minnesota, USA, zit. nach Ohms, 1993, S.12, herrscht in 30-40 Prozent der lesbischen Beziehungen Gewalt vor. Ausführlich zu Untersuchungsergebnissen das Auftreten von Gewalt in lesbischen Beziehungen betreffend: Renzetti, Claire M., Violent Betrayal. Partner Abuse in Lesbian Relationships, Newbury Park, California 1992, S.17ff.

145 Kurz nach der Geburt wird Gehirn-AVP (Aginin-Vasopresin) im weiblichen Gehirn ausgeschüttet und es wird vermutet, dass diese neurochemische Veränderung hilft, den Weg für mütterliche Aggression zu bahnen. (Panksepp, 1998, S. 241).

146 Roth (SFI-Tagung); Panksepp, 1998, S. 229; s. a. schon Lorenz, 1963, S. 32.

147 Pinker, 2002, S. 306 ff.

froh, wenn die Aggression weicht.¹⁴⁸

Der Ausdruck von Ärger als Reaktion auf eine Beeinträchtigung oder Einschränkung hat hingegen häufig eine Gewaltmindernde Wirkung.¹⁴⁹ Ärger ist eine Antwort auf erlittene Frustration, und das Zeigen von Ärger signalisiert dies den anderen. Setzt der andere sein Verhalten fort, so muss gekämpft werden, und das kann Verletzungen einschließen. Häufig jedoch genügt schon bei Primaten und bei Kindern eindeutiger Ausdruck von Ärger, um destruktives Handeln zu stoppen.

7.3 *Kriminographie und Kriminologie der Gewaltverbrechen*

Die Frage „vollkommen erlernt“ oder auf der Basis einer biologischen „Voreinstellung“ ausgelöst und möglicherweise auch ausgebildet, ausgeformt, stellt sich auch hier für die Geschlechter. Entsprechend der Annahme, dass die kollektiven eher gesteuerten (Krieg) oder ungesteuerten (Pogrome, Vandalismus) Formen am gewichtigsten für die Gewaltproblematik sind, und gerade für dies Buch einen Fokus bilden, werden sie ausführlich im nächsten Kapitel behandelt. Hier beschränken wir uns auf die eher „privaten“ Gewaltausübungen. Die Formen sind unterschiedlich, die individuellen Hintergründe bei den treibenden Kräften oft ähnlich, d.h. ein Individuum mit derselben Charakterstruktur kann ein skinhead oder ein „hustler“ werden, je nach den sozialen Umständen. Das Zusammenspiel von sozial-kultureller Organisation und individuellen Charakteristika (oder Störungen) wird verschiedentlich aufgenommen.

7.3.1 *Gewalt und Geschlecht*

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Gewalt ist nach allen Befunden eine überwiegend männliche Angelegenheit.

Dies trifft zunächst auf das Jagen zu, und zwar sowohl wenn man menschliche Gesellschaften wie Primaten in Betracht zieht. Arten oder Stämme, bei denen das Jagen ausschließlich ein weibliches Geschäft ist, gibt es überhaupt nicht.¹⁵⁰ Bei den meisten Arten oder Stämmen sind nur Männer Jäger, bei einem gewissen Prozentsatz sind es die Männer wie die Frauen, die an der Jägerei beteiligt sind.¹⁵¹

Dasselbe Bild zeigt sich bei der Kriegsführung: Das Kriegerhandwerk wird ebenfalls überwiegend von Männern ausgeübt.¹⁵²

Auch die registrierte Kriminalität weltweit lässt Gewalt als männlich erscheinen – was, wie noch einmal unterstrichen werden soll – nicht mit dem Über-

148 Panksepp, 1998, S. 167 ff.

149 zu anderen Signalen, die vom „Opfer“ ausgehen können und eine Rückkopplung zum „Täter“ auslösen, s. Lullies, 1971, S. 43.

150 Dies ist hier nur auf Menschen und Primaten bezogen, die von Natur aus keine Raubtiere sind. Bei Löwen etwa ist das Männchen durch seine Mähne ein schlechterer Jäger.

151 Stanford, 1999, S. 25.

152 Ebd. Wie umfassend und nachhaltig die Änderungen sind, die durch Soldatinnen in den Armeen Israels (dazu Klein, 2001), der USA und Deutschland sind, bleibt abzuwarten. Möglicherweise spielt die moderne Kriegstechnik, wo der Kampf Mann gegen Mann seltener, wird eine Rolle – und von daher wäre es nicht erstaunlich, dass es „moderne Armeen“ und nicht Milizen in Afrika, Afghanistan usw. sind, die Frauen rekrutieren.

wiegen von Feindseligkeit und Aggression bei Männern gleichgesetzt werden kann.¹⁵³ Vielmehr sind die Formen der Aggressionen von Frauen andere, und sie wählen andere Wege, ihre Feindseligkeit zum Ausdruck zu bringen. Das „schwache Geschlecht“ ist tendenziell gegenüber Männern körperlich und in der Kraftentfaltung schwächer, weist aber andere Stärken auf, und jedes Geschlecht bedient sich vorzugsweise der Aggressionsmittel, die besonders Erfolg versprechend sind, und es sind diese, wo die biologische Ausstattung am ehesten eine taugliche Basis bietet.

Dieses Bild wird weiter kompliziert, wenn man neben dem manifesten Verhalten auch Fantasien in Betracht zieht. Vorkommen, Häufigkeit und Dauer von Tötungsfantasien unterscheiden sich deutlich. Es ist daher anzunehmen, dass Männer eher als Frauen disponiert sind zu töten, mit Gewalt zu drohen oder nichttödliche Gewalt einzusetzen.¹⁵⁴

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede lassen sich inzwischen neurophysiologisch sowohl abbilden als auch in physiologischen Kreisläufen beschreibend und erklärend sichtbar machen.¹⁵⁵ Auch hier handelt es sich wieder um „Voreinstellungen“, die gegebenenfalls durch Lernvorgänge und insbesondere durch die frühkindlichen Sozialisationsprozesse „überschrieben“ werden können.

7.3.2 *Kollektive Gewalt*

Im Folgenden wird der Krieg unter biologisch/neurowissenschaftlichen Aspekten behandelt, während die gesellschaftlich-kulturellen und rechtlichen im folgenden Kapitel im Zentrum stehen. Pogrome und Vandalismus werden nur kurz erwähnt.

7.3.2.1 **Krieg**

Krieg, das heißt, gemeinschaftliche Aggression gegen Artgenossen, ist weit verbreitet, historisch wie strukturell. Schon bei Jägern und Sammlern kommen Kriege vor. Angesichts der hohen Kosten und des hohen Risikos kann sich fragen, unter welchen Bedingungen die Beteiligung an einem Feldzug für ein Individuum vorteilhaft und aussichtsreich sein kann.¹⁵⁶ Jedenfalls nur dann, wenn Individuen, die sich am Krieg erfolgreich beteiligten, sich besser reproduzierten als solche, die das Kriegshandwerk schlechter beherrschten aufgrund anderer genetischer Ausstattung. Es stellt sich also die Frage nach der Evolution der Psychologie des Krieges.

Zudem gibt es Krieg nicht nur bei Menschen. Kriege sind schon bei Schimpansen beobachtet worden, und zwar insbesondere dann, wenn das Territorium, das für die Nahrungsbeschaffung und die Jagd notwendig ist, durch Einwanderung anderer Gruppen bedroht ist. Dann kann es vorkommen, dass sich die Männchen der Gruppe zusammenrotten und sehr gewalttätig und aus menschlichen Augen grausam die andere Gruppe attackieren. Solche Kriege können bis zur Vernichtung der Männchen der anderen Gruppe

153 Von den Mordfällen, bei denen Täter und Opfer das gleiche Geschlecht haben, sind 95% solche zwischen Männern. Ein Mann wird mit 20 mal größerer Wahrscheinlichkeit durch einen anderen Mann ermordet als eine Frau durch eine andere Frau. (Badcock, 2000, S. 165).

154 Buss, 1999, S. 306.

155 Panksepp, 1998, S. 327

156 Toby/Cosmides, zit. nach Buss, David M., *Evolutionary Psychology*, Boston, 1999.

– und damit der Gruppe selbst – und Übernahme der Weibchen führen. Das spricht dafür, dass es entsprechende Adaptationen gibt. Umso mehr, als Kriegsführung aufwändig ist, verlieren doch viele Mitglieder der Gemeinschaft, und zwar gerade junge Männer ihr Leben oder werden schwer verwundet, und das Unterhalten einer Kriegsführungsmaschine ist auch sonst sehr ressourcenaufwendig.

Tooby und Cosmides haben eine Evolution der Psychologie des Krieges entworfen, deren wesentlicher Gehalt von Buss¹⁵⁷ wie folgt wiedergegeben wird:

Die Evolutionstheorie der Kriegsführung hat vier essentielle Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit sich Adaptationen für das Initiieren gemeinschaftlicher Aggression entwickeln:

1. Der durchschnittliche langfristige Zuwachs an reproduktiven Ressourcen muss ausreichend groß sein, um die Kosten, die mit der Kriegsführung verbunden sind, aufzuwiegen.
2. Die Mitglieder der Koalitionen müssen glauben, dass ihre Gruppe siegen wird.
3. Das Risiko, das jedes Mitglied auf sich nimmt und die Bedeutung des Beitrags jedes Mitglieds zu dem Erfolg muss in einen korrespondierenden Anteil der Gewinne umgesetzt werden.
4. Männer, die in den Krieg ziehen, müssen mit einem „Schleier des Nichtwissens“ verhüllt sein darüber, wer leben oder sterben wird¹⁵⁸

Panksepp nimmt an, dass soziopathische und psychopathische Persönlichkeiten sich als Varianten menschlicher SELBSTE entwickelten. Vermutlich sei es an irgendeiner Stelle adaptiv gewesen, in der Evolution eine bestimmte Zahl von Individuen in jeder menschlichen Gesellschaft zu haben, die Krieger temperament aufwiesen: Kämpferisch, angstfrei und unempfindlich gegenüber dem Schmerz anderer.¹⁵⁹

7.3.2.2 Pogrome und Hooliganismus

Man kann es als eine der spezifischen Kulturleistungen ansehen, außer im Krieg auch in Pogromen, innerartliche Gewalt in einem hohen Ausmaß zu stimulieren. Die Zahl der Getöteten übersteigt jedenfalls die der „auf eigene Faust“, nicht im staatlich-institutionellen, kirchlichen oder massenpsychologisch-religiösen Kontext Umgebrachten.

Diese „Leistung“ hängt damit zusammen, dass man Menschen zu „Beute“ machen kann. Denn die Beuteaggression ist im Gegensatz zur Wut- und besonders der Flucht-aggression eher lustvoll besetzt. Rassismus, Nationalismus, „Herrenmenschentum“ sind prominente Formen, andere Menschen in eine Art „Nicht-Menschen“ zu verwandeln um sie damit als taugliche Beutetiere ansehen zu können (Krause, 2001, S. 951). Entzug der Artgenossenschaft ist aber kein natürlicher Prozess. Kinder zeigen spontan keine Tendenzen, Rassemerkmale für Wut oder Hassreaktionen zugrunde zulegen. Also sind diese

157 1999, S. 300 ff.

158 Frauen ziehen zwar meist nicht selbst in den Krieg, sind aber Mitglieder der Koalitionen und an diesen Entscheidungen ebenso beteiligt wie an der Sozialisation der Söhne zu Krieger.

159 Panksepp, 1998, S. 322.

Tendenzen kulturell induziert. Die erfolgreiche Jagd mit dem Triumphgefühl versetzt das Opfer in einen Zustand, in dem es nur noch Ekel und Verachtung hervorruft. Dies bekräftigt die Desidentifikation täterseitig – aber auch das Opfer wird aus dieser Positionen herauswollen, und ein Weg heraus ist, selbst zum Täter zu werden¹⁶⁰.

Der Vandalismus, d.h. oberflächlich sinnlose Gewalt in erster Linie durch Sachbeschädigungen und der Hooliganismus, welcher auch gewalttätige Attacken auf Personen und insbesondere quasi-kriegerische Schlägereien zwischen verschiedenen Gruppen einschließt, sind in dem Kontext kollektive Gewalt ebenfalls aufzunehmen.

Hier sind „Feldwirkungen“, massenpsychologisch induzierte Störungen der Funktion des Gewissens und rapide Ausbreitung durch ‚hysterische‘ Ansteckung zu beobachten. Ebenso wie in den besprochenen Experimenten ist eine Prognose, wer daran teilnehmen wird, oft nicht möglich, weil viele angesteckt werden, ohne dass bestimmte Persönlichkeitsmerkmale sie dazu prädestinieren würden.

7.3.3 Individuelle Persönlichkeit bei organisierter oder Massengewalt

Dabei gibt es ein Zusammenspiel mit individuellen Persönlichkeitsstörungen. Kollektive Gewalt setzt immer einen gewissen Prozentsatz von Menschen mit pathologischem Hass und schweren aggressiven Affekten und entsprechenden Abwehrorganisationen voraus. Der Mechanismus der Spaltung auf der individuellen Ebene zwischen „guten“ und „bösen“ Objekten, die Bereitschaft zu Regressionen in idealisierten Institutionen machen erst die Überwindung und Löschung von Tötungshemmungen, Schuldgefühlen und Versöhnungsmustern möglich.¹⁶¹ In der Vorbereitung des Krieges werden diese Verhaltenstendenzen außer Kraft gesetzt.¹⁶²

Wenn es zu derartigen massenpsychologischen oder großgruppenpsychologischen Prozessen kommt, tendieren gerade die gestörten Mitglieder dahin, die Gesunden besonders zu attackieren, weil sie diese der Abweichung für verdächtig halten.¹⁶³

Die Großgruppenidentität, die Resultante der psychischen Bildungen ihrer individuellen Mitglieder ist, entsteht im Anschließen an das psychobiologische Potential der „Wir-heit“, welches auf die „Normalgruppe“ gerichtet ist, deren Maximum bei etwa 150 Mitgliedern liegt. Das „auserwählte Trauma“ und die „auserwählte Heldentat“ erkennt Volkan (2000, S. 931) als jene Faktoren, mittels derer psychische Repräsentationen historischer Ereignisse gebildet werden, so die Identität des Individuums an die Großgruppenidentität angebunden wird und diese umgekehrt auf die Konflikte, Symptome und Charakterzüge Einfluss nimmt. Auf diese Weise können innere Konflikte auf einer äußeren Bühne inszeniert und dort ausgetragen werden.

160 Verwandlung von aktiv in passiv (Wurmser, 1987, S. 118; Bohleber 2006)

161 Dennett (1998, S. 39) fragt, ob die Initiationsriten zur Entwicklung „multipler Persönlichkeiten“ – d.h. mit der Fähigkeit zu spalten – beitragen und solche Persönlichkeiten bessere Krieger abgeben und mit physischer und sozialer Not besser umgehen können. Eine Frage, die tendenziell mit „ja“ zu beantworten ist.

162 Mentzos, 1993, S. 78.

163 Bohleber, 2001, S. 866; Krause, 2001, S. 948.

Ein großer Teil der „nicht-kriegerischen“ Gewalt hängt mit Hass zusammen und zugleich mit den Möglichkeiten, ihn zu legitimieren. Außerdem spielt eine gedanklich mit Hass verbundene Störung des „narzisstischen Gleichgewichts“ eine Rolle. In der „narzisstischen Krise“ liegt die Tötung des anderen nah an der Tötung des Selbst. Die Situation schnurrt zu einem „er oder ich“ bzw. „sie oder ich“ zusammen.

Solche narzisstischen Störungen sind u. a. zum einen mit einem Gehorsam erzeugenden Erziehungsstil eng verbunden, zum anderen aber auch mit bestimmten gesellschaftlichen Lagen. Wenn man ein „überflüssiger Mensch“ ist, so ist die Wahrscheinlichkeit für ein gesundes Selbstwertgefühl relativ gering.¹⁶⁴

Am anderen Ende steht jedoch die Explosion des narzisstischen Größenwahns. Dieser scheint in der Realität durch den mit Gewaltausübung verbundenen Machtgewinn und Triumph bestätigt zu werden. Diese Bestätigung ist eines der hervorragenden Mittel der Gewalterzeugung.

Der Hass, der der Enttäuschung an den ursprünglichen Liebesobjekten (die dressierend oder traumatisierend sozialisiert haben) entstammt, findet durch die Verwandlung anderer Menschen in „Unter-Menschen“ ein taugliches Objekt, an dem man sich unter Neutralisierung des Gewissens abreagieren kann.

Die Identifikation mit dem Aggressor, jener Abwehrmechanismus, den Freud als Kernbaustein des Über-Ich betrachtete, ist in dieser Hinsicht gefährlich und brisant. Genau diese Identifikation wird ja auch durch die soziale Lerntheorie bestätigt: Die Beobachter identifizieren sich mit dem ranghohen, angesehenen Angreifer (Strafenden), nicht mit dem Angegriffenen.

Gerade die hasserfüllte Gewalt zieht die Angst vor Rache und Vergeltung nach sich, was bei Persönlichkeitsgestörten dann auch paranoide Entwicklungen in Gang setzen kann.

Wenn man auf diese Entwicklung schaut, so hängt die Entwicklung mit einer ursprünglichen narzisstischen Kränkung, das heißt, einer fehlenden Anerkennung, einer Beschämung und einer Zurücksetzung zusammen.

Schließlich ist noch auf den Abwehrmechanismus der „Verwandlung von passiv in aktiv“ hinzuweisen. Erlittene Gewalt und das damit verbundene Trauma wird bewältigt, indem man dasselbe aktiv ausführt, was als eine unbewusste Versicherung gegen die Wiederholung des Traumas gelesen werden kann.¹⁶⁵ Eine andere Form des Versuchs, Kontrolle zu gewinnen, ist den Folterer zu reproduzieren, d.h. die Beziehung zu ihm wieder aufzunehmen.¹⁶⁶

Das hohe Maß von Gewalttätigkeit in entwickelten menschlichen Gesellschaften ist also alles andere als „natürlich“, sondern basiert auf entfalten kulturellen Mechanismen, die Sozialisation keineswegs nur als aufbauend fördernd, sondern in zentralen Punkten als traumatisierend und schädigend ansehen lässt.

164 Lewis, 1992, S. 211.

165 Wurmser, 1987, S. 45 ff.

166 Varvin, 2000, S. 907.

7.3.4 *Privat-individuelle Formen der Gewalt*

Wenn der BGH¹⁶⁷ sich eine natürliche Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens vorstellen kann, wenn er Mordlust i. S. d. § 211 als „unnatürliche Freude“ definiert, so passt dies in das Muster, das § 211 entwirft: heldenhaft zu töten (nicht heimtückisch, aus edlen Beweggründen, nur soviel Grausamkeit, wie dazu nötig ist) ist das Gegenteil von Mord. Das Muster lässt sich auch beschreiben als Entgegensetzung von „solipsistisch soziale Rücksichtslosigkeit“¹⁶⁸ vs. Tötung in Unterordnung unter – u. U. nur scheinbare – soziale Interessen – d.h. mit individueller Opferbereitschaft und nicht rücksichtslos, sondern geplant. Auch die §§ 240 Abs. 2, 253 Abs. 2 machen die Rechtswidrigkeit von Gewalt und Drohung an der Verwerflichkeit fest. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass manche Gewalt nicht nur tatbestandslos, sondern gerechtfertigt ist. In der Tat dürfte der letzte Aspekt für die Unterscheidung zwischen kriegerischer Gewalt und individueller Gewalt von Belang sein: für den Krieg müssen die aggressiven Affekte erst „memetisch“ hervorgerufen und entgegenstehende außer Kraft gesetzt werden, während die private Gewalt vergleichsweise ungeplant in Folge der durch die Situation hervorgerufenen Affekte ausgelöst wird.¹⁶⁹ Diese Situationen sind überwiegend im Nahraum angesiedelt, jedenfalls was die Tötung angeht, und WUT spielt die dominante Rolle.

7.3.4.1 **Rivalentötung**

Sehen wir von der Beuteaggression ab, so gibt es viel Gewaltanwendung zwischen Männern, die mit Rivalität um Frauen und spezifischer Eifersucht zu tun hat, wie Spittler schreibt „...gewalttätige Auseinandersetzungen, die ja häufig Frauen zum Anlass haben“.¹⁷⁰ Der kraftvoll sich in den Kampf um eine Frau werfende Mann hat dabei durchaus sexuelle Attraktivität für manche Frau.

Bei den Tieren hängt das Ausmaß der Aggression zwischen Männchen mit dem Größenunterschied zwischen Weibchen und Männchen und dem Ausmaß der Harembildung zusammen.¹⁷¹ In allen Säugetierarten kämpfen die Männchen mehr als die Weibchen. Die Männchen weisen mehr aggressive Gehirnkreisläufe auf. Dies kann man wiederum in evolutionärer Perspektive damit erklären, dass die Weibchen die wertvolleren reproduktiven Ressourcen besitzen und den Männchen nichts anderes übrig bleibt, als um die sexuelle Gunst der Weibchen zu wetteifern. Männliche Sexualität und Aggressivität gehen daher häufig zusammen, und dem entspricht eine neuronale Brücke. Panksepp nimmt an, dass diese Art der Aggression sowohl mit dem Wut- wie mit dem Suchkreislauf zusammengeht.

Man kann dabei davon ausgehen, dass bei der Auseinandersetzung zwischen Männern die Aggression zunächst positiv besetzt ist (das heißt, in der Nähe zur Beuteaggression liegt), dann aber Frustration angesichts einer nahenden

167 NJW 53, S. 440.

168 Vgl. Heine, 1988, S. 213, der freilich das Gegenteil nicht benennt.

169 Es gibt langfristige Affektverläufe, in denen das Handeln über gewisse Zeiträume vorausschauend gesteuert wird, ein bewusster Plan jedoch nicht existiert. Der geringer Zeithorizont und die unbewussten Motive machen einen wesentlichen Unterschied zur Kriegführung aus.

170 Spittler, 1980, S. 20.

171 Panksepp, 1998, S. 189.

Niederlage auftaucht, Ärger und Wut sich einmischen. Ob die Wutaggression durch Lernen kontrollierbar ist, ist empirisch noch ungeklärt, während andere Formen der Aggressionen durch Lernen kontrollierbar sind.¹⁷²

7.3.4.2 Partnertötung

Viele Tötungsdelikte sind Partnertötungen, und mit Blick auf die dominierende männliche Gewaltbereitschaft Partnerinnen-Tötungen.

Männliche sexuelle Eifersucht ist ein wesentlicher Faktor für das Schlagen und Töten von Frauen in allen menschlichen Gesellschaften, über die es Daten gibt. Männliche Gewaltanwendung ist verbreitet, und besonders dann, wenn es um die Rolle des Sexualverhaltens der Partnerin geht. In den Vereinigten Staaten z.B. sind nach Hell-wie Dunkelfeldstudien ca. 30 % aller Gewalttaten gegen Frauen von Einzeltätern als Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, Freund oder früheren Freunden begangen worden. Täter dieser Kategorie töten etwa 28 % aller weiblichen Opfer von Tötungsdelikten. Ehefrauen und Freundinnen töten ihre Partner erheblich seltener, nur 3 % der männlichen Opfer von Tötungsdelikten. Wenn eine Frau ihren Mann tötet, geschieht dies oft im Kontext von Selbstschutz gegenüber einem gewalttätigen, eifersüchtigen Mann.¹⁷³

Dabei spielt das weibliche Auswahlverhalten auch eine Rolle. Männer, die Schwierigkeiten haben, die Frau zu versorgen und ökonomische Ressourcen bereitzustellen oder diese Fähigkeit verlieren, haben ein größeres Risiko, dass ihre Partnerin eine Affäre hat oder ihn verlässt. Sie schalten dann mangels der Möglichkeit, Geschenke einzusetzen, auf Gewalt um. Und es sind nach mehreren Untersuchungen gerade arme Männer, die dann auch zur tödlichen Gewalt übergehen. In vielen dieser Tötungen liegt Eifersucht als Motiv zugrunde.¹⁷⁴

7.3.4.3 Kindstötung

Die evolutionäre Biologie liefert Hinweise auf den gattungsgeschichtlichen Hintergrund, wenn die Wahl bei den Kindstötungen auf behinderte, kranke, zur Unzeit oder bei fehlenden Ressourcen geborene Kinder fällt¹⁷⁵. Auch sind Stiefkinder besonders betroffen, was ebenfalls einen naturgeschichtlichen Hintergrund haben könnte.¹⁷⁶ Filizid ist bei Säugetieren (Löwen, Pongiden) zu beobachten: das neue Männchen tötet die Abkömmlinge seines Vorgängers.¹⁷⁷

172 Panksepp, 1998, S. 199.

173 Thornhill und Palmer, 2000, S. 43.

174 Thornhill und Palmer, 2000, S. 42; Buss, 1999, S. 336.

175 Dahl, Edgar, Geld oder Gene?, in: Gruter; Rehbindler, Manfred (Hg.) 1997, S. 103-112, S. 104.; unter den ökologisch-technischen Bedingungen des Hordenlebens war Kindstötung eher verbreitet als in größeren, auf Ackerbau basierenden Gemeinschaften, wo die Kinder wichtig wurden (Wesel, 1985, S. 39, 50, 192).

176 Wilson, Margo / Daly, Martin, The Man Who Mistook His Wife for a Chattel, in: Bar-kow; Cosmides, Leda (Hg.), 1992, S. 289 - 326, S. 305; nach Nesse und Williams, 1997, S. 258 ist das Risiko getötet zu werden für Familien mit einem Stiefelter 70 mal größer als wenn die biologischen Eltern zusammenleben. S. zur risikomindernden Blutsverwandtschaft auch Badcock, 2000, S. 87. Zu den Variablen, die die Haltung der Mutter gegenüber dem Kind bestimmen (Gesundheit des Kindes, Personenstand der Mutter, „Reproduktionswert“ der Mutter – Alter, Gesundheit, Zugang zu Ressourcen und soziale Unterstützung s. Mann, 1992, S. 369.

177 Wuketits, Franz M., Gene, Kultur und Moral. Soziobiologie - Pro und Contra, Darm-

Bei manchen Völkern wird Kindstötung überhaupt nicht als Tötung menschlichen Lebens wahrgenommen.¹⁷⁸ Kulturelle Faktoren, z.B. ob eine Mitgift von den Eltern der Braut zu leisten ist, können dabei die Bewertung des Nachwuchses entscheidend beeinflussen: die Mädchentötung in Indien, China und Japan hängt von der Schicht ab: für die Reichen — sie müssen viel zahlen — ist Mitgift zu teuer: Mädchentötung ist häufig. In Brautpreis-Gesellschaften (die Eltern werden gleichsam für den Verlust der Arbeitskraft entschädigt) ist für mittellose Eltern hingegen die Investition in Töchter lohnend und diese Eltern verhalten sich, statistisch, entsprechend, töten Mädchen selten. Begüterte Eltern investieren hingegen in Söhne, weil diese Gesellschaften polygyn sind und Söhne mit mehreren Frauen viele Enkelkinder zeugen können.¹⁷⁹

7.3.4.4 Raub und räuberische Erpressung

Was bei Raub und räuberischer Erpressung im Spiel ist, ist in erster Linie die „Beuteaggression“, weil sich die Wahrnehmung eines Mitmenschen und seiner Habe als „Beute“ eben nicht nur an den staatlich legitimierten Definitionen bzw. kulturell definierten Merkmalen festmacht. Räuber betrachten ihre Raubobjekte als Feinde und sind häufig in der jeweiligen Bande oder Gang und auch gegenüber Verwandten oft fast verlässlich und treu. Der Räuber befindet sich subjektiv im Kriegszustand und differenziert scharf zwischen Freund und Feind.¹⁸⁰

7.3.5 *Wie erfolgreich ist Gewalteinsatz?*

Man kann darüber spekulieren, ob ohne die Erfindung von Ungläubigen, Ketzern, Hexen, Juden, Schwarzen als Minderwertigen, Abartigen, Boshafte und Gefährlichen, Pyramiden, Tempel und Kathedralen gebaut worden wären, ob Bach und Beethoven ihre Musik, Konfuzius, Aristoteles und Kant ihre Philosophie hätten entwickeln können, setzt dies doch einen Überschuss an Gütern voraus, der – ursprüngliche Akkumulation – im Ausgangspunkt wohl immer durch Raub, Eroberung, Plünderung begründet wurde. Andererseits ist jedoch festzustellen, dass der explodierende Größenwahn in der europäischen Geschichte selbst für die Herrschenden desaströse Folgen hatte, wie Paul Kennedy herausgearbeitet hat: Die Krieg führenden Parteien gaben erst auf, wenn sie beide vollkommen erschöpft waren.¹⁸¹

Die Vorstellung zivilisatorischer Überlegenheit und Gewalt korrelieren positiv. Schon Durkheim beobachtete, dass der Überlegenheitsvorstellung ein Bestreben komplementär sei, sich auf brutale Weise grund- und ziellos durchzusetzen. Dies entspricht auf der kollektiven Ebene dem, was man bei narzisstischen Störungen individuell beobachtet und weist auf den positiven

stadt 1990; Tembrock, 2000, S. 108.

178 S. zur Entwicklung der sozialen Wahrnehmung von Kindheit/und von Kindern als eigenständigen Personen Postman, 1999, S. 44, 149, 159.

179 Dahl, 1997, S. 104.

180 Die Fähigkeit, unter Freunden moralisch handeln zu können, wird gelegentlich als Zeichen für Schuldfähigkeit genommen (Venzlaff/Pfäfflin in Venzlaff und Foerster (Hg.) 2004, S. 269). Dieser Schluss ist nicht richtig, weil die Trennung Freund/Feind unbewusst abläuft und damit ein ganz anderes Verhaltensprogrammpaket je nach Kontextannahme eingesetzt wird.

181 Kennedy, 1991.

Rückkoppelungseffekt hin, der die Ausbreitung von Gewalt fördert.¹⁸²

Sicher scheint jedoch, dass moralische Verpflichtungen auf „Gewaltverzicht“, die sich nicht einsichtig machen lassen, das heißt, sich nicht als vorteilhaft auch für denjenigen, der seinen Größenwahn zügeln soll, erkennbar zu machen sind, keine Aussicht der Realisierung haben. Man wird daher, auch gegen den eigenen Widerwillen, genau zu untersuchen haben, wo das Gleichgewicht zwischen nutzbringender Gewalt und selbstdestruktivem Gewaltein-satz liegt.

Es stellt sich sogar die Frage, nachdem sich in allen Kulturen offenbar das Gehorsams-Befehls-Konzept mit all seinen Folgen durchgesetzt hat, ob eine Möglichkeit des Rückweges dieser evolutionären Fehlentwicklung¹⁸³ möglich erscheint. Wenn es zutrifft, dass der Größenwahn, die Habgier und die Macht-sucht den suchtspezifischen Teufelskreischarakter aufweisen, kann man nur skeptisch sein. Denn mit jeder Usurpation von Macht wird der Größenwahn genährt, zumal die Identifikation der Machtunterworfenen immer mit den Machthabern, mit den Reichen und Regierenden erfolgt. Das schwächt die Widerstandskräfte.

Auch wenn man die Entwicklung von Gewaltkriminalität versteht, so ist Ver- stehen nicht die Lösung, es ist allerdings ihre unverzichtbare Voraussetzung. Und so wenig die Aufklärung über die Gefahren des Rauchens, des Alko- hols und des Heroins, des ungeschützten Geschlechtsverkehrs in Zeiten von AIDS für sich genommen wirken, wird die Aufklärung über die Mechanis- men von Macht, Gier, Größenwahn und Habsucht wirken. Es sind positive Rückkopplungen im Spiel und kurzfristige (Ersatz-)Befriedigungen, die ge- genüber dem bloßen Wissen um die langfristig nachteiligen Folgen in Kauf genommen werden. Um die Einsicht in die nachteiligen Folgen abzuwehren und die wachsende Angst und die erhaltene Nichtbefriedigung zu leugnen, kommt es zur Dosissteigerung mit den je „drogenspezifischen“ Konsequen- zen, vom körperlichen und geistigen Verfall bis zur Verarmung der Beziehun- gen, der Angst vor Königsmördern, Räufern, Rebellen und Revolutionären – der Auftreten man gleichzeitig verursacht.

Die Denkenden und Verstehenden sind regelmäßig mit den Reichen und Re- gierenden – Priester, Richter – identifiziert oder jedenfalls in einer Koalition verbunden.¹⁸⁴ Sie selbst enthalten sich zwar der Gewalt, delegieren aber die unmittelbare Gewaltausübung an die Unterworfenen, zum Gehorsam Dres- sierten, können durch ihren Einfluss diese auch zu Tat bewegen.

Wir Intellektuellen wissen, dass es weniger Verbrechen gibt, je größer der Spielraum des Denkens, Fantasierens, Abwartens, des Hörens auf die „in-

182 Von Trotha, 1997, S. 11.

183 Evolution ist ziellos. Begünstigt wird das, was unter gegebenen Umständen am besten überlebt. Es kann lange Zeit gut gehen, zu expandieren, wenn man erfolgreich plündert. Aller- dings sind viele Ressourcen begrenzt - und die gegenwärtige Lage hinsichtlich Wasser, fossilen Brennstoffen, aber auch Nahrung, die Überbevölkerung verbunden mit Armut und Hunger kommen wahrscheinlich nur auf der Basis der durch Dressur und verwandte Sozialisations- formen erzeugten Dummheit zustande. Gerade ein Entwicklungen beobachtendes Wesen wie der Mensch ist geneigt, aus vergangenem Erfolg auf zukünftigen Erfolg zu schließen. Aber die Zukunft ist in vielen Fällen nicht aus der Vergangenheit und ihren Entwicklungen zu erschlie- ßen oder „hochzurechnen“.

184 Basaglia et al., 1975.

neren Stimmen“ – einschließlich des Gewissens - ist. Je eher wir in der Lage sind, die Identifikation zu wechseln, Ambivalenzen auszuhalten und ihnen nachzugehen, desto weniger geraten wir in die Versuchung, Gewalt einzusetzen. Ob jedoch diese Möglichkeiten nicht davon abhängig sind, dass andere unter erheblichem Zeitdruck, oft unter elenden Umständen, uns die Ressourcen dafür verschaffen? Wenn das zutrifft, so werden wir unbewusst irgendeine Form des Rassismus propagieren, den Hass anstacheln und mit der gewöhnlichen Schadenfreude zusehen, wie sich andere die Köpfe einschlagen.

Der Erwerb der Fähigkeit, die mit Gewalt verbundenen Adaptationen bzw. die darin eingebetteten Gefühle als Signale zu nehmen, setzt Zeit- und Spielraum, einen „Übergangsraum“ voraus¹⁸⁵: denkend die Möglichkeiten, den Handlungsraum abzuschreiten, fantastisches Ersatzhandeln vorzunehmen und nicht „ungebremst“ von der Phantasie zur Vorstellung überzugehen. An Zeit gebunden ist auch die Ausübung dieser Fähigkeit, großer aktueller Handlungsdruck ist insoweit kontraproduktiv.

Auch wenn man mit Rohde-Dachser¹⁸⁶ davon ausgeht, dass alle Menschen in ihrer Entwicklung Traumatisierungen ausgesetzt sind, ist das Ausmaß sehr unterschiedlich. Misshandlung und Missbrauch können intensiv und häufig vorkommen, oder aber eben selten und nur in geringer Intensität. In einer fördernden Umgebung, wo sichere Bindungen bestehen, können gelegentliche Missbrauchserfahrungen besser verarbeitet werden. Es bleibt eine Sozialisationsaufgabe, um frühe Traumatisierungen selten zu machen und, wo sie geschehen sind, bei der Verarbeitung zu helfen. Das ist bei allen pädagogisch-sozialisatorischen Überlegungen zu berücksichtigen.

7.4 Reaktionen

Auf Gewalttätigkeit ist mit möglichst schnellem Stoppen des Angriffs zu antworten, was häufig umgekehrt mit Gewaltbereitschaft und –fähigkeit verbunden ist wie mit der, es beim „Stoppen“ zu belassen und nicht zur Rache überzugehen. Wichtig ist dieses Stoppen des Angriffs, bzgl. weiterer Verletzung, sowohl für den Täter als auch für den Angegriffenen. Je weiter die Destruktion durch den Täter geht, desto größer ist die Vergeltungsangst, desto mehr werden Neutralisationstechniken in Gang gesetzt und umso größer wird die Neigung der Wiederholung und des „Nachsetzens“ bis zum endgültigen Auslösen des Verletzten. Umgekehrt wird der Verletzte um so mehr traumatisiert, je länger der Angriff dauert, je gravierender die Verletzungen werden, und das sind Voraussetzungen, um zum Opfer zu werden, einschließlich der Festlegung auf die Opferrolle. Oder das Opfer wird, in der Wendung von passiv zu aktiv, seinerseits zum Täter.

Im Kontrast zu dem notwendigen schnellen, unter Umständen auch gewalttätigen Stoppen des Angriffs steht der notwendige Verzicht auf Rache und Strafe. Denn, wie gezeigt, heizen diese den Teufelskreis der Gewalt geradezu an, die Strafe stellt eine Programmierung auf Grausamkeit gegenüber den Schwächeren dar. Zu betonen ist, dass Strafe hier als Übelzufügung verstanden wird, die über das ‚Übel‘ von Zwang zur Unterlassung, zum Schadenersatz und Wiedergutmachung hinausgeht.

185 Zum Konzept des Übergangsraums Winnicott, 1994, S. 158.

186 Rohde-Dachser, 2001, S. 1051.

Und es kommt noch etwas hinzu: Der Gewalt standzuhalten und entgegenzutreten, nicht ganz in die Knie zu gehen, und danach noch Wiedergutmachungsbereitschaft zu haben (das heißt hier, Wiedergutmachungsleistung anzunehmen), dürfte eine der entscheidenden Leistungen sein, mit denen der Attackierte den Gewaltzirkel anhalten kann.

Aus der hier entwickelten Sicht ist es nicht die Gewalt, die im Zentrum der Problematik steht, sondern es ist die mittels Gehorsam und Dressur erfolgende Erziehung zur Mitleidlosigkeit bzw. zur Fähigkeit, das Mitleid „auszuschalten“ – dadurch wird die Wahrscheinlichkeit für Gewalt erhöht. Gewalttätige Sozialisation, die sich auf die angeborene Schlechtigkeit des Menschen beruft – und sie gerade dadurch erzeugt. Es ist nach allem was man weiß so, dass die gewalttätige Erziehung das schafft, was sie angeblich verhindern will. Sie ist die Voraussetzung für das, was in der Hobbes'schen Tradition als „Naturzustand“ angesehen wird, obgleich die Leistungen an Destruktion und Vernichtung, das heißt, an industrieller Gewaltanwendung, im letzten Jahrhundert alles übertroffen haben, was es historisch gab. Und der Rückfall in ethnische und religiöse Fundamentalismen lässt in dieser Hinsicht nichts Gutes erwarten.

Menschenrechte werden zwar viel gepriesen und insbesondere von den jeweils Anderen ihre Einhaltung gefordert. Allerdings hängt die Nachhaltigkeit dieser Forderung nicht von Sanktionierung ihrer Verletzung, sondern von politischen und ökonomischen Faktoren ab. Sanktionierung ihrer Verletzung setzt Überlegenheit voraus, die zugleich wieder eine Tendenz schafft, Sanktionen eigener Missachtung der Menschenrechte abzuwehren und die Überlegenheit zugleich als Rechtfertigung zu nutzen.¹⁸⁷ Das impliziert ihre Entwertung. Wenn es nicht gelingt, sie aus diesem manipulativen Verwendungszusammenhang zu befreien, das heißt, sie als für das Überleben der Gattung unverzichtbar zu erkennen und diese Erkenntnis in Einsicht umzusetzen und damit handlungsrelevant zu machen, können die Prognosen nur düster aussehen.

Es spricht für den Suchtcharakter von Machtausübung, dass das Wissen, wie Gewalt entsteht und wie man sie verhindern kann, existiert – es wird nicht angewendet. Die narzisstischen Verletzungen, die in den meisten Kulturen am Anfang des Lebens zugefügt werden, lassen offenbar wenig anderes als eine imaginäre Reparatur durch „Ersatzbefriedigungen“ zu, die eben tatsächlich nie zu einer Befriedigung werden können, weswegen es an einem Sättigungseffekt fehlt. Die Handlungen zwecks Ersatzbefriedigung bedeuten für die Nachgeordneten häufig jene Traumatisierung, die den Teufelskreis sozial speist.

Die wirksamste Prävention ist die Stärkung sozialer Bindungen im wechselseitigen Respekt. Ungleichheit scheint immer legitimationsbedürftig und die Legitimation sucht man aus der Konstruktion von Unterschieden zu gewinnen, die dem anderen das Menschsein und/oder die personale Anerkennung bestreiten.

187 Das ist für die USA deutlich zu erkennen: selektiver Einsatz des Menschenrechtsarguments, Ignorierung eigener Verletzung und Abwehr der Verfolgung, etwa durch den IGH.

8 Krieg als Verbrechen, Kriegsverbrechen

„Der Krieg scheint so alt wie die Menschheit, aber der Frieden ist eine moderne Erfindung.“ (Sir Henry Maine)

8.1 Anknüpfungen und Einleitung

Das folgende Kapitel kann und soll die juristisch dominierende völkerrechtliche Seite der Fragestellung nicht behandeln, sondern nur ansprechen. Es konzentriert sich der Thematik des Buches entsprechend auf die Fragen nach dem Verbrecherischen des Krieges i.S. eines materiellen Verbrechensbegriffs und nach den Ursachen und Bedingungen und, in diesem Rahmen, um das Zusammenspiel von sozialen und psychologischen Aspekten. Anknüpfungs- und Schwerpunkte sind die Fragen nach dem Gewicht von Feldeffekten für das Auslösen von Kriegshandlungen, und nach der Rolle des „inneren normativen Systems“ und die ihm inhärenten Konflikte sowie, warum es so erscheint, als ob das individuelle Gewissen im Krieg „außer Kraft“ gesetzt wird. Die Frage, was Frieden ist und wie er funktioniert ist – s. das Eingangszitat – eher neu und tatsächlich noch nicht gründlich bearbeitet.¹⁸⁸

8.2 Der Begriff des Krieges

Krieg ist die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Gruppen aus Artgenossen, gerichtet auf den Sieg. Eingeschlossen ist Tötung der gegnerischen Soldaten und die Aufopferung des eigenen Lebens. Offensichtlich ist, dass es sich bei Kriegen um organisierte Gewalt handelt und Aggression eine gewichtige Rolle spielt. Im Gegensatz zum Völkermord sind beide Seiten organisiert und bewaffnet, während die Gruppe, gegen die sich der Völkermord richtet, nicht oder nur eingeschränkt wehrfähig ist.¹⁸⁹ Allerdings sind die Grenzen auch insoweit unscharf.

Neben dem Sieg geht es typischerweise um Territorium und Land sowie andere Güter, Enteignungen, Besetzungen, Versklavung, Plünderung und Frauen – das ganze Arsenal der Gewaltverbrechen. Dies gehört zum „Begriffshof“ ebenso wie die typischerweise auftretende Grausamkeit. Allerdings kann mörderische Ausrottung – euphemistisch ‚ethnische Säuberung‘ – wie in Ruanda und Ex-Jugoslawien – in den Vordergrund treten.¹⁹⁰

Viele Kriege jedenfalls waren und sind nach dem hier vertretenen Verbrechensbegriff Verbrechen, und in jedem Krieg werden, selbst wenn er gerechtfertigt sein sollte, zahllose Verbrechen begangen.

Hierbei lässt sich in potenziertem Ausmaß jene Schwäche des „inneren normativen Systems“ beobachten, die im Milgram- und im Zimbardo-Experiment schon auffällig waren.

Damit lege ich einen weiten und unscharfen Begriff für Krieg zugrunde: Was

188 Bremer, 2005.

189 Als weitere Merkmale werden von der „Hamburger Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung“ („AKUF“) genannt: eine Streitkraft mindestens müsse im Auftrag einer Regierung handeln, es bedürfe eines Mindestmaßes an zentral gelenkter Organisation und einer gewissen Kontinuität, soweit ein Merkmal fehlt, wird die Auseinandersetzung „bewaffneter Konflikt“ genannt. 2004 gab es 42 Kriege/bewaffnete Konflikte. 90 % der Kriege/bewaffneten Konflikten seit 1945 fanden in der 3. Welt statt; FR v. 7.10.2005, S. 2.

190 Neier, 1998, S. XII.

aus einer Sicht Terrorismus ist, erscheint aus anderer als Krieg. Im Bürgerkrieg werden die Aufständischen oft als Verbrecher¹⁹¹ bezeichnet, wie diese selbst oft die Herrschenden oder Regierenden als Verbrecher betrachten, denen eben diese Herrschaft deswegen entwunden werden muss. Mit solchen Kämpfen um die „Benennungsmacht“ sind Wertungen verbunden, die für die Bildung eines brauchbaren Begriffs eher hinderlich sind.¹⁹² Ebenso ist die Art der Kriegführung irrelevant – ob hierarchische oder netzwerkartige Struktur, Partisanenkrieg oder geordnete Formationen. Die Unschärfen der Begrifflichkeiten rühren auch aus tatsächlichen Veränderungen. Nationalstaaten verlieren ihre Bedeutung und ihr Gewaltmonopol, international agierende Gruppen oder auch lokale Warlords organisieren Kriege, die in der traditionellen Begrifflichkeit um ‚souveräne Staaten‘ gruppiert keinen Platz finden.¹⁹³ Dass für die Rechtsanwendung präzisere und mehr ‚gesetzte‘ als ‚gefundene‘ Begriffe erforderlich sind, muss dabei abermals betont werden. Die Unschärfe – etwa von Krieg, Kombattant, Terrorist/ Terror führt im juristischen Raum dazu, dass den Betroffenen alle Rechte entzogen werden.¹⁹⁴ Auch gibt es Krieg gegen Terror, der auch als Strafverfolgung oder Strafe verstanden wird¹⁹⁵, während das „Feindstrafrecht“ – ob so benannt und befürwortet¹⁹⁶ oder faktisch praktiziert – den Straftäter ebenfalls weder als Bürger noch als Kombattanten behandelt: ihn rechtlos stellt.

8.3 *Ist Krieg Verbrechen?*

Versuche, den Krieg zu regeln, ihm mit Gesetzen Grenzen zu ziehen, reichen in die Antike zurück. Was militärische Gründe notwendig erscheinen ließ, wurde für legitim erachtet, was ohne solchen Grund menschliches Leiden verursachte, sollte vermieden werden. Dennoch blieben die Ansätze schon auf der Regelungsebene rudimentär – von der dahinter zurückbleibenden Praxis abgesehen –, bis ein aufkommendes, der Individualisierung gerecht werdendes neues Staatsverständnis zum Ende des 19. Jh. hin zu völkerrechtlichen Konventionen führte, deren wesentlicher Inhalt auch als Völkergewohnheitsrecht angesehen wird, und das selbstverständliche „Recht“ eines Staates, Krieg zu führen, in Frage stellte¹⁹⁷; das wäre über Jahrtausende wohl absurd erschienen.

Aber Zweifel an seiner Selbstverständlichkeit und selbstverständlichen Legi-

191 Papst Urban II nannte beim Aufruf zum Kreuzzug die Araber und Türken „gemeines Gezücht“, HE Richter, 2005, S. 9.

192 Zu den politischen Effekten der öffentlichen Trauer bezüglich der durch die Anschläge in London, die den Zielen der Attentäter entgegenkam, weil sie sie von gewöhnlichen Verbrechern zu staatsgefährdenden Terroristen aufwerteten Jenkins, 2005; zu den Übergängen von Verbrechensbekämpfung zu Krieg auch Brüchert und Steinert, 1998.

193 Howard, 2001, S. 91 ff. s. ebd., S. 102 auch den Hinweis, dass souveräne Staaten auch zur Herstellung und Organisation des Friedens nützlich sind. Umfassend zu den „Neuen Kriegen“ Münkler, 2002; s.a. Heitmeyer, 2004.

194 ganz explizit Rosenzweig, 2005, Bothe, 2005, nennt dies zutreffend eine „höchst durchsichtige und rechtlich unhaltbare Konstruktion“.

195 S. dazu Prittwitz, 2002.

196 Wie von Jakobs, 2004.

197 Zur Geschichte s. Neier, 1998, S. 12 ff.; grundsätzlich kam es nur auf den Erfolg des Krieges an Howard, 2001, S. 11; dasselbe gilt auch für viele Makroverbrechen, s. die gründliche und aufschlussreiche historische Darstellung bei Neubacher, 2005, S. 255 ff., er bleibt allerdings auch hier auf Strafe festgelegt, ohne sie zu analysieren.

timität sind alt:

Ein Indiz dafür ist die Tatsache, dass der Krieg immer auf die eine oder andere Art und Weise rechtfertigungsbedürftig ist. Selbst die Nazis inszenierten den angeblichen Überfall auf den Sender Gleiwitz, und die Vereinigten Staaten pflegten die Lüge, der Irak verfüge über Massenvernichtungsmittel, um dem Krieg jedenfalls den Anschein einer völkerrechtlichen Legitimität zu geben. Gewöhnlich werden Angriffskriege von denen, die sie führen, nicht so genannt, sondern ihnen wird auf die eine oder andere Art und Weise ein Mäntelchen der „Verteidigung“ umgehängt. Und auch schon auf der Ebene der Stämme musste man Rituale ausführen, die notwendig waren, um den Krieg führen zu können.

Ich behaupte, dass die Menschen spontan erkennen, dass Tötung, Zerstörung, Enteignung, Versklavung und Vergewaltigung auch im Krieg in den Bereich des Verbrechens gehören. Denn sonst wäre der „propagandistische Aufwand“ überflüssig, der getrieben wird, um all dies zu „entnennen“ – d.h. etwas existierendem die Benennung zu entziehen oder zu verweigern –, zur Verleugnung anzuleiten und die ‚niedrigen‘ Beweggründe, die hinter vielen dieser Handlungen stehen, durch scheinbar edle Motive zu ersetzen.

Es ist schnell erkennbar, dass viele, wenn nicht die meisten dieser Rechtfertigungen rechtlich keinen Bestand haben, sondern „Neutralisationstechniken“ bzw. psychoanalytisch gesprochen Abwehrmechanismen sind.

Auch kriegerische Stämme bereiten sich mit Riten auf den Krieg vor – es ist auch dort keine Selbstverständlichkeit.¹⁹⁸

Allerdings dürfte der Rechtfertigungsdruck historisch gewachsen sein, wie Howard deutlich macht. „Die Erfindung des Friedens“ ist noch nicht so alt.

Die spontane Neigung, Fremde nicht als Menschen i.e.S. anzusehen, führt dazu, dass zunächst nur Verwandte, Clan- und Stammesangehörige, später Gesellschafts- und Staatsangehörige als Gleiche angesehen werden, die man nicht töten, berauben, vergewaltigen darf und die logische Implikation, all dies für alle Menschen gelten zu lassen, erst mit einer Befreiung des Individuums aus seinen „autoritären Verstrickungen“, also einer Befreiung des Denkens, die mit einer realen Befreiung einhergeht, möglich wird – wobei das Denken in dieser Hinsicht den Taten noch weit vorausseilt, aber immerhin.

8.4 „Wozu sind Kriege da?“ – Funktionen des Krieges

Hypothesen:

1. Krieg ist „anthropologische Konstante“, z.B. eine Möglichkeit, dem Aggressionstrieb ein Ventil zu bieten und damit den inneren Frieden zu stabilisieren – der Frieden ist der Ausnahmefall. „Der Krieg ist der Vater aller Dinge“
2. Krieg ist für Gruppen überlebensnotwendig oder -förderlich
3. Krieg ist ein Mittel, Reichtum, Ehre, Macht zu akkumulieren, bei vergleichsweise gutem Gewissen – auch auf Kosten anderer Individuen,

198 Tänze, Tätowierungen, Bemalungen – Versuche, sich in einen schrecklichen Krieger zu verwandeln, die eigene Furcht zu dämpfen, die des Gegners durch furchterregendes Aussehen vergrößern. S. z.B. Westenfelder <http://www.kriegsreisende.de/krieger/hunde.htm>. Auf die Verbindung von Feind, Opfer – lat. Hostes, hostia – zu Hostie und das Christentum als eine Religion, die sich auf opfernder Gewalt gründet, weist Ternon, 1996, S. 87 hin.

nicht nur der feindlichen Gruppe, sondern auch in den eigenen Reihen.

4. Krieg ist „irrational“: Massenpsychologie

Die erste Hypothese können wir mit den Argumenten gegen den Aggressionstrieb zurückweisen.¹⁹⁹ Angesichts der Verbreitung des Krieges und der ‚Dank‘ moderner Waffen ungeheuren Intensität der Kriegführung kommt man zwar noch einmal ins Zweifeln.²⁰⁰ Aber die Forschung bietet für die Häufigkeit und zunehmende Intensität andere Erklärungen, auch kommen manche Gesellschaften ohne Krieg und ohne dadurch gesteigerte innere Aggression gut zurecht, so dass die Behauptung, es gäbe keinen Aggressionstrieb, durch die Beobachtung, dass nicht jede Gesellschaft periodisch Krieg führt, gestärkt wird.

Die zweite These trifft für manche Kriege zu. Die kolonialen Eroberungen – bei klarer militärischer Überlegenheit der Kolonialisten und Imperialisten waren erfolgreich.²⁰¹ Für die meisten Kriege der Neuzeit jedoch überstiegen die Kosten den Nutzen, auch der Sieger lag am Ende danieder.²⁰²

Dies kann man zum Teil damit erklären, dass die Kriegsgegner sich in einer „Hobbes’schen Falle“ befanden – dazu sogleich, zum anderen aber damit, dass die Verluste und Gewinne nicht gleichmäßig verteilt wurden, und drittens mit „irrationalen Faktoren“, u.a. dem Größenwahn, der Ruhm-, Ehren- und Machtsucht und damit verbundenen Verblendungen, die eine rationale Kosten-/Nutzen-Rechnung nicht mehr zuließen. Als Hobbes’sche Falle wird eine Situation bezeichnet, in der die Gegner aus ihrer Sicht die Wahl haben, als erster zu schießen oder erschossen zu werden. Obwohl beide nicht intendieren zu schießen, kann sich auf beiden Seiten die Intention entwickelt, zuerst zu schießen. Rüstungswettläufe entstehen, weil jede Seite Potential haben will, bei einem Angriff noch zurückschlagen zu können. Zugleich kann bei solcher Hochrüstung die Illusion der Überlegenheit und des sicheren Sieges entstehen.²⁰³

Bleibt die dritte – hier haben wir es mit dem Streben nach ökonomischem und sozialem Kapital zu tun. Dementsprechend kann man ökonomische und psychosoziale Funktionen des Krieges unterscheiden – deren Erfüllung sich nicht ausschließt.²⁰⁴

Macht, Ehre und Ruhm „vernebeln“ die Köpfe, so dass es das bei nüchterner Kalkulation absehbare Verlustgeschäft Kriegführung getätigt wird. Allerdings muss man bei Kriegen auf kulturellem Niveau noch berücksichtigen, dass die Verteilung der Vorteile höchst ungleich sein kann, so dass es immer Gewinner aus dem Krieg gibt, die auch ein gesteigertes Interesse daran haben, dass

199 Im Kapitel über Evolutionäre und neuropsychologische Befunde zu Aggression und Gewalt.

200 Freud, 1915 etwa formulierte seine Todestriebhypothese u.a. unter dem Eindruck des 1. Weltkrieges, s. a. den Briefwechsel mit Einstein: Warum Krieg? – Freud, 1933, S. 282.

201 Im Zeitpunkt der Ankunft Christoph Columbus zählte die indianische Bevölkerung zwischen 30 und 90 bis 112 Millionen, im 17. Jahrhundert lebten hiervon noch etwa 6 bis 7 Millionen Menschen. (Möller, 2003, S. 28) – der ‚Erfolg‘ der Kolonisierung hing mit Ausrottung eng zusammen.

202 Frankreich und Preußen waren nach dem 7-jährigen Krieg bankrott – was zu einem 25-jährigen Frieden führte, Howard, 2001, S. 29.

203 Zur Hobbes’schen Falle, Pinker, 2002, S. 322 ff.

204 Z. B. bei den Kreuzzügen, s. Möller, 2003, S. 24.

es zu Kriegen kommt und dass diese auch geführt werden.²⁰⁵

Eine der psychosozialen Funktionen des Krieges ist es, Ausbeutungsverhältnisse im Inneren unbewusst zu machen, indem man „alle“, gleich welcher sozialen Schicht sie angehören, hinter der Fahne zusammen schart und den Feind außen verortet.²⁰⁶

Manche Kriege, die nach außen hin auch ökonomisch erfolgreich sind, können zugleich dafür sorgen, dass die unteren Schichten in dem Siegerstaat auch einen Teil dieser Gewinne erhalten und damit besser leben.

Scheinbar „irrationale Kriege“ erweisen ihre Rationalität, wenn man Funktionen wie Kompensation narzisstischer Defizite, Identitätskrisen, Pseudokurieren von Depressionen, Bekämpfen von Gefühlen der Sinnlosigkeit, Externalisierung innerer Konflikte in Betracht zieht.²⁰⁷

8.5 Krieg nach der Entwicklung der Kultur: „Privatisierung der Gewinne, Sozialisierung der Verluste“

Wenn man annimmt, dass diese Adaptationen sich vorkulturell entwickelt haben, so kann man damit die verbreitete allgemeine Bereitschaft erklären, kommt jedoch im Einzelnen ohne kulturelle und Sozialisationsfaktoren nicht aus. Denn die von Tooby und Cosmides zugrunde gelegten Bedingungen setzen immer eine Koalition voraus, mit anderen Worten, keine asymmetrische Verteilung von Risiken, Chancen und Beute. Die im vorigen Kapitel geschilderten naturgeschichtlich entwickelten Adaptationen können ausgelöst werden, wenn durch kulturell-sozialpsychologische Mechanismen den kriegsbereiten Menschen gleichsam vorgegaukelt wird, die oben geschilderten Voraussetzungen lägen vor, oder ihre Bereitschaft, sich dies selbst vorzugaukeln, ausgelöst wird oder, meist, eine Mischung aus beidem. Stellen sich die Individuen in genügend großer Quote vor, die Bedingungen seien gegeben, wird das „Programmpaket“ gleichsam gestartet, Bereitschaften, Gefühle, Motive hervorgerufen: Begeisterung, Aufopferungsbereitschaft, Siegesgewissheit, Kampfeslust. Flankierend stärken die Mitglieder die Gruppenkohärenz, Identifikation mit Nation, Religion, Ethnie ...

Der Schleier des Nichtwissens umgibt nicht alle Männer, die am Krieg beteiligt sind, Risiken und Gewinnanteile sind sehr unterschiedlich verteilt. Ohne Ideologie und Religion, die Gewinne in Aussicht stellen, die entweder rein symbolischer Natur sind oder eher im Jenseits liegen, wäre die Kriegsbereitschaft vieler Männer²⁰⁸ erheblich geringer.²⁰⁹ Außerdem sind die zum Teil

205 Zu den ungleichen Verteilungen und der überwiegenden Produktion von Verlierern, Howard, 2001, S. 19 ff. „Der Reiche kann sich helfen, der Arme muss ins Feld“ (Aus dem Lied „Oh König von Preußen“). 30 % der einfachen Soldaten starben in den Schlachten Preußens, vgl. Bröckling, 1997, S. 73.

206 „Ich kenne keine Klassen mehr, ich kenne nur noch Deutsche“ - Wilhelm II bei Ausbruch des WK I, ein Muster, dass die Sozialdemokratie tatsächlich ‚infizierte‘ und einen Rückfall ins nationale anstelle des internationalen Denkens (die Internationale des Proletariats) besorgte.

207 Mentzos, 1993, S. 12; zu masochistischen Elementen S. 97. Zu den militärischen, aber gerade auch ökonomischen Verlierern des ersten Weltkrieges Howard, 2001, S. 58.

208 Und wohl auch der Frauen.

209 Vgl. Blackmore, 2000, S. 300.

brutalen und gewalttätigen Rekrutierungsverfahren, das intensive Bemühen, jede Fahnenflucht zu verhindern²¹⁰ und die militärische Dressur Hinweise darauf²¹¹, dass der Krieg eine naturgeschichtliche Basis haben mag, er aber im Wesentlichen eine kulturelle Erscheinung ist und neben biopsychischen Momenten insbesondere sozialpsychische voraussetzt.

Schließlich, und dies betrifft die Sozialpsychologie im besonderen Maße, ist die erste Bedingung häufig ebenfalls nicht erfüllt: Es ist nämlich der Glaube, dass es einen langfristigen Zuwachs an produktiven Ressourcen gäbe, der den Menschen in den Krieg ziehen lässt, und wenn die Maschinerie erst einmal angelaufen ist, ist es schwer, wieder auszusteigen.²¹² Das führt dann dazu, dass die Kontrahenten häufig bis zur wechselseitigen Erschöpfung – einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten²¹³ - kämpfen und keiner einen Gewinn davontragen kann.²¹⁴ Dies lässt sich für die europäische Geschichte, die bis zum 2. Weltkrieg über Jahrhunderte, jedenfalls seit dem 30-jährigen Krieg, von Krieg geprägt war, belegen²¹⁵. Es gibt hier, anders gesagt, einen allgemeinen „ideologischen Verblendungszusammenhang“, der viele auf Kriegsgewinne hoffen lässt, die sie niemals realisieren können. Ohne Hierarchie und Ungleichheit wären jedenfalls die Bedingungen für Kriegführung selten und erst die zwangsweise rekrutierten oder mit irgendwelchen Idealen indoktrinierten Soldaten machen es möglich, diese Bedingungen partiell außer Kraft zu setzen, wenn man die reale Ökonomie in Betracht zieht.

In der Tat dürfte die Feststellung von Blackmore, die Geschichte des Krieges sei weitgehend eine von Menschen, die einander aus religiösen Gründen töten, zutreffen, wenn man die Motive auf Seiten der einfachen Soldaten nimmt. Der genetische Eigennutz liefert nur im engen Rahmen Motive, sein Leben zu opfern (ebd., S. 319). Operante Motive für die Auslösung von Kriegen dürften Reichtum und Macht, gelegentlich Ressourcenknappheit sein, wie zu den Zeiten großer Völkerwanderungen. Die religiösen Ideen fungieren insoweit als Neutralisationstechniken.

Nur auf der Basis kultureller Einrichtungen kann es zu dieser Form von Gruppenselektion kommen. Gruppenselektion kommt in der Natur nur vor, wenn die Gruppenaussterberaten groß und die Migrationsraten sehr niedrig sind. Dann nämlich werden Unterschiede in der biologischen Fitness innerhalb der Gruppe reduziert und umgekehrt zwischen den Gruppen verstärkt.

210 Bröckling, 1997, S. 78 f.

211 Dazu Bröckling, 1997, S. 59 ff.

212 Zum Untergang des römischen Reiches Klix und Lanius, 1999, S. 252 ff.

213 S. das ai-Journal Dez. 2003 mit mehreren Artikeln. Allein in Uganda wurden 2003 mehr als 6000 Kinder entführt, S. 12.

214 Dabei muss man im Sinn behalten, dass zwar alle Kriegsteilnehmenden Parteien verlieren können, aber Dritte profitieren können. Umgekehrt können Krieg führende Parteien kurzfristig gewinnen, während die Kosten Dritte zu tragen haben. s. Münkler, 2002, S. 131 ff. Die Ausrüstung eines Kindersoldaten kostet in Afrika etwa einen dem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen entsprechenden Betrag und wird zur Verfügung gestellt – als Investition. Angesichts der Dauer von Konflikten in Regionen, wo die Bevölkerung am Kauf der eingesetzten Waffen über Steuern so gut wie nicht beteiligt ist, müssen derartige Investitionen lohnend sei. Vgl. Lock, 2003; auch zum Fehlen von Daten, die diese Ökonomie der Forschung zugänglich machen könnte. Zu den Übergängen von Waffenlieferungen zu ‚kriegerischen‘ und ‚terroristischen‘ Zwecken bei florierendem Handel, Gamillscheg, 2004.

215 Kennedy, 1987.

Bewegende Ideen oder Ideencluster – ‚Meme‘²¹⁶ – können nun nach Blackmore genau den Effekt haben, Unterschiede innerhalb einer Gruppe zu vermindern und zwischen Gruppen zu verstärken (ebd., S. 317) – und das lässt sich leicht durch alle Beobachtungen erhärten, die die Trennung zwischen „wir“ und „ihnen“ als Voraussetzung für Intergruppenkonflikte deutlich machen.²¹⁷

8.6 *Funktionieren des Krieges*

Damit auf kulturellem Niveau Kriege geführt werden können, sind „Über-Wir-Ideal“-Bildungen ein wesentliches Mittel. Wenn man im inneren normativen System des Individuums das Ich-Ideal, also die Vorstellungen des guten Lebens, welchen Werte man folgen, welche man leben, realisieren will vom Über-Ich, welches für Nicht-Schädigung anderer sorgt (Gewissen) unterscheidet, so kann man für Gruppen ein Gruppen-Ideal ausmachen, welches sich herausbildet unter Beteiligung der Individuen und mit den Möglichkeiten des Rückzugs. Auf kulturell-gesellschaftlicher Ebene werden solche Werte institutionalisiert, Sozialisation der Individuen darauf gerichtet, so dass der individuelle Spielraum für Wahl der Werte (oder Ablehnung) durch Druck und Sozialisation geringer wird, so dass die Ich-Ideale der Gesellschaftsmitglieder konformer werden. Die Begeisterung für Volk, Vaterland oder Religion spielt eine große Rolle, ebenso wie ein stiller (nicht notwendig sanfter) Druck, zum Krieg beizutragen und sich der nationalen oder sonstigen Begeisterung nicht zu entziehen. Kriegspropaganda zielt in der Regel darauf, die Feinde verächtlich zu machen und auf diese Art und Weise ihnen die Anerkennung als „Gleiche“ zu entziehen. Diese Demütigungen gehen einher mit einer „Hochmütigung“ der eigenen Gruppe, des eigenen Volkes, Religionsgemeinschaft. Damit wird die soziale Distanz geschaffen, die wenn nicht nötig, so doch nützlich ist, um das Töten „zu erleichtern“.²¹⁸ Die Empfänglichkeit für Propaganda hängt dabei auch davon ab, wie verbreitet Identitätsunsicherheiten, Depressionen und andere Probleme sind, für welche solche Propaganda Scheinheilmittel liefert.²¹⁹ Funktionierende Meinungsfreiheit ist gegen Propaganda ein wirksames ‚Gegengift‘ – daher die Tendenz Kriegsentschlossener Regierungen, Meinungsfreiheit einzuschränken und die Propaganda zu einem wirkungsvollen Anstiftungsmittel zu machen.²²⁰

Gleichzeitig wird ein paranoides Klima geschaffen, in welchem derjenige, der nicht „Hurra“ schreit, sich vor dem Militärdienst „drückt“ oder nicht bereitwillig „Gold für Eisen“ gibt, verdächtigt wird, ein Verräter zu sein, und dann im Krieg der kämpfenden Truppe in den Rücken zu fallen – die fünfte

216 Die Wortschöpfung „Mem“ lehnt sich an „Gen“ an. Die Memetik als zugeordnete Forschungsrichtung sucht zu klären, ob es kulturelle Evolution i.e.S. gibt und wie sie funktioniert. Wenn, dann müsste es einen zweiten Replikator geben, der Anweisungen für sein Kopieren enthält und in seiner Umgebung „Vehikel“ findet, die ihn transportieren und die Stoffe für seine Reproduktion bereithalten. Ein gutes Beispiel für ein Mem sind die „Ohrwürmer“, die von Mensch zu Mensch tradiert werden und sich ‚unheimlich‘ ausbreiten.

217 „Pseudospeziation“, Mentzos, 1993, S. 162.

218 Ternon, 1996, S. 78, für den Völkermord, trifft aber auch für Krieg typischerweise zu; Möller, 2003, S. 275; Schöpf, 2004, S. 517 zur Freund/Feind-Logik bei Carl Schmitt.

219 Mentzos, 1993, S. 153.

220 Neier, 1998, S. 193 ff.

Kolonne.²²¹

Weiter ist es für siegreiche Kriegführung erforderlich, Soldaten zu rekrutieren und Rekrutierungsmuster zu entwickeln. Diese sind variabel, von Verlockung mit Abenteuer, Technikbeherrschung, Mannwerdung, Studium, über das Entzünden nationaler oder religiöser Begeisterung bis hin zu roher Gewalt.²²² Häufig geht es darum, Widerstrebende zwangszuverpflichten oder ökonomischen und sozialen Druck auszunutzen. Ein kurzer historischer Blick mag dabei eine Entwicklungslinie solcher Muster anschaulich machen, im Anschluss an Bröckling, der diese Rekonstruktion vom Auftreten der Landsknechte in der frühen Neuzeit bis zu modernen Armeen rekonstruiert hat.²²³

Die Landsknechte funktionierten als „Räuberbanden“ und bedienten sich an dem was sie fanden: Lebensmittel, und alles Hab und Gut, was brauchbar und transportabel war. Mit derartigen losen Gruppen war eine disziplinierte und systematische Kriegführung oft nur schwer möglich. Der Übergang zu regelmäßigen Soldzahlungen änderte dies und führte auch dazu, dass die Plünderung nicht mehr willkürlich, sondern eingebettet in die eigentlichen Kriegshandlungen vorstatten ging. Auch Vergewaltigung gehört zu den typischen Verbrechen im Krieg, manchmal befohlen, meist geduldet und als Kriegsverbrechen lange Zeit nicht anerkannt.²²⁴

Im Preußen Friedrichs II. war Rekrutierung ein blutiges und gewaltsames Geschäft. Dies hing auch damit zusammen, dass die Form der Kriegführung zu extrem hohen Verlusten bei den Soldaten führte, so fielen bis zu 30 % der eingesetzten Soldaten in einer Schlacht. Der Widerstand dagegen war groß und wurde mit Alkohol oder Gewalt gebrochen. Auch die folgenden Disziplinierungen während der Ausbildung waren entsprechend darauf ausgerichtet, die Tötungsbereitschaft und Todesergebenheit systematisch zu stärken und jeden Gedanken an Desertion auszutreiben – das gelang allerdings nur begrenzt. Mit der Blüte der Nationalstaaten konnte man wieder mehr mit Begeisterung rechnen und Freiwilligen-Armeen traten in den Vordergrund. Solche Freiwilligen-Armeen hatten auch schon Vorläufer, z.B. Kreuzritter.

Das Herausfiltern der „Untauglichen“ unter den Bewerbern oder Wehrpflichtigen war und ist eine wichtige Aufgabe, und die Entwicklung von Intelligenz-, Persönlichkeits- und Eignungstests verdankt sich wesentlich großen Investitionen im militärischen Raum.

Das dritte Element, das für das Funktionieren des Krieges unverzichtbar ist, ist die Abrichtung der Soldaten zum Töten, eine Verstärkung der Tötungsbereitschaft und zugleich ihre Kontrolle.

221 Die fünfte Kolonne steht für eine den Feind unterstützende Gruppe im eigenen Lager. Im spanischen Bürgerkrieg sah ein franquistischer General die Anhänger Francos im republikanischen Madrid als seine 5. Kolonne, die den ihm tatsächlichen zur Verfügung stehenden vier Kolonnen bei dem Marsch auf Madrid helfen werde. Populär wurde der Ausdruck durch Hemingways gleichnamiges Theaterstück.

222 Dies macht in historischer Perspektive Bröckling deutlich.

223 Bröckling, 1997.

224 Walter, 2005; Landgraf und Weber, 2004; Münkler, 2002, S. 39 f. sieht die, in den neuen Kriegen ohnehin dominante Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, S. 31, als eine gegen Frauen gerichtete.

8.7 Die Abrichtung der Soldaten

Erfolgreich Krieg führen heißt, das organisierte Handeln vieler Individuen – traditionell Männer – zu erzeugen, die ob des Krieges mit inneren Konflikten zu kämpfen haben, weil sie nicht sterben, sich nicht aufopfern, weil sie nicht töten wollen, die Frau und Kind, Haus und Hof nicht verlassen wollen und die deswegen widerstrebend sind. Das heißt also Individuen, die nicht oder vieles nicht spontan, mit Einwilligung mitmachen würden – wobei unter mitmachen die aktive und die passive – ‚mit sich machen lassen‘ – Form zu verstehen ist. Die Struktur ist durch eine fixierte Arbeitsteilung und insbesondere durch eine strikte Hierarchie und eine damit verbundene Befehlskette von oben nach unten gekennzeichnet. Damit unterscheidet sich die Struktur entscheidend von einer Gruppenbildung. Gruppen lassen typischerweise Abwanderung und Widerspruch zu, während der Militärdienst typischerweise verpflichtend ist und der Untergebene gerade nicht widersprechen darf: Gehorsam, unbedingter Gehorsam, kein Rasonnieren. Gruppen leben von einer Kongruenz von Selbst- und Fremdeinschätzung bei der Zuweisung von Positionen, während beim Militär typischerweise die Fremdeinschätzung bestimmt, wer wo eingesetzt wird. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich. Und ob die Einwilligungen immer einem ‚informed consent‘ entsprechen, ob die Betroffenen eine Vorstellung oder Ahnung haben, worauf sie sich einlassen, dürfte in vielen Fällen mehr als zweifelhaft sein.

8.7.1 Steuerungsmodelle: *Marionette, Fernsteuerung, programmiert Selbststeuerung*

Wenn man Menschen zu einem koordinierten Handeln gegen ihren freien und unbeeinflussten Willen bewegen will, kann man sich verschiedene Modelle vorstellen.

Das „Marionetten-Modell“ das fast eine Vorstellung von „vis absoluta“ oder unmittelbarem Zwang ist, ist deskriptiv unzutreffend. Der Versuch, es zu implementieren ist wohl immer unterblieben. Fäden oder sonstige mechanische Mittel sind nicht verfügbar. Soviel Kräfte, die bereit und in der Lage wären, „unmittelbaren Zwang“ einzusetzen, ebenfalls nicht, kaum in der erforderlichen Zahl auszubilden und die Zwangsunterworfenen würden wachsenden Widerstand üben. Hier ist im Extremfall eine vorgängige Sozialisation nicht erforderlich.

Ein zweites Modell ist die Fernsteuerung, bei der mittels Befehl und Gehorsam gearbeitet wird, wobei die Entscheidungsspielräume der Untergebenen eingeengt sind und sie möglichst mechanisch funktionieren sollen: vergessend, was sie tun, welchen Gefahren sie sich aussetzen und was sie anrichten. Das setzt eine entsprechende „Abrichtung“ voraus, ein Sozialisationsprozess mit erheblichem destruktivem Potential.

Das dritte Modell ist das einer beschränkten Selbststeuerung, aber auf der Basis von Programmen, deren Zielwerte gerade nicht autonom gesetzt sind. Dem Gesteuerten kann hier ein großer Spielraum bei Handlungsauswahl, -planung und -durchführung gegeben sein; für eine autonome Selbststeuerung mangelt es aber an der autonomen Zielsetzung. Eine solche fremdbestimmte Selbststeuerung setzt Erhaltung und Pflege von Intelligenz, Kreativität, Sozialverhalten (einschließlich Empathie) voraus und ihre gezielte Ein-

schränkung, die Beschränkung der „Über-Ich-Funktionen“. Überwachung und Kontrolle erfolgen nur stichprobenartig und bei Auffälligkeiten.

Etwas roh gefasst könnte man sagen, es stehen Bestechung, Erpressung, Nötigung und Verführung zur Verfügung, während Einsicht, Überzeugung gerade keine Rolle spielen sollen.

8.7.2 *Konflikte*

Soldaten sollen ihren eigenen Tod in Kauf nehmen, was ihrem Selbsterhaltungsbedürfnis widerspricht, sie müssen andere töten oder jedenfalls dazu bereit sein, was ihrem Gewissen widerspricht.

Sie müssen Haus und Hof, Frau und Kind vernachlässigen was sowohl eigenen Interessen wie auch Verpflichtungen gegenüber der Familie widerspricht.

Warum soll ich Leute umbringen, die ich nicht kenne, die mir nichts getan haben, warum soll ich mich in Todesgefahr begeben, und warum ein höchst unbequemes Leben führen?²²⁵ Die Abrichtung zum Töten wirft für die Lenkenden das Problem auf, die Tötungsbereitschaft zu kanalisieren, d.h. auf die Feinde zu beschränken.²²⁶ Über das Töten gegnerischer Soldaten oder Zivilisten hinaus werden immer wieder weitere Verbrechen befohlen, z.B. Vergewaltigungen²²⁷, mit der Folge weiterer Konflikte.

8.7.3 *Der Primat des Individuellen*

Es ist wichtig, sich klar zu machen, dass nur die individuelle Psyche Motive hat, und dass der Prozess der „Abrichtung“ der Soldaten für ihr Tötungshandwerk geeignet sein muss, viele unterschiedliche Individuen mit ihren jeweiligen Motivationsprofilen zu beeinflussen.²²⁸ Einen Haufen junger Männer uni-form zu machen ist keine einfache Aufgabe, die sozialen Werkzeuge jedoch, die erforderlich sind, sind seit langem bekannt – Kasernieren, Marschieren, Parieren –, immer weiter verfeinert worden und die Uni-form lässt sich durch das Militär aller Kulturen und Staaten auffinden.²²⁹

Man muss Widerstand brechen und Begeisterung schüren, man muss dafür sorgen, dass die Konflikte im Sinne der Organisation gelöst werden, man sucht Verschiebungen in dem „inneren normativen System“ herbeizuführen, indem man Konformität (Kameradschaft), Loyalität und Pflicht verstärkt, Schuld und Autonomie hingegen abschwächt.

Ich-Funktionen zu beschränken oder durch Täuschungen oder Anleitung zur Selbsttäuschung zu lenken. Der Hass wird ausgerichtet und gebündelt auf einen Feind, Versprechungen, was im Falle von Tapferkeit und Sieg alles an diesseitigen oder erst recht jenseitigen Belohnungen wartet, die Betonung der Bedeutung des Einzelnen (und seines Todes) für die hohen Ideale spielen eine Rolle. Männer nehmen in der sexuellen Konkurrenz hohe Risiken auf sich. Das ist ein Grund für ihre generell niedrigere Lebenserwartung. Die Betonung kriegerischer Tugenden, todesmutig zu sein, nicht zu weinen und kei-

225 Bröckling, 1997, S. 9.

226 Dollard und Miller, 1973, S. 157 f.

227 Dieregsweiler, 1997, S. 37.

228 s. Mentzos, 1993, S. 198.

229 Zur Ausbildung der US-Marines, Ostermann, 2000.

nen Schmerz zu kennen, werden angesprochen. Tapferkeit führt zu Ehrung und Beförderung, so dass das Statusmotiv stark ins Spiel kommt. Mit dem Tod von Kameraden gibt es weniger Konkurrenten (um die Frauen), und in der Kameradschaft kann eine (gehemmte) Homosexualität ausgelebt werden.²³⁰ Man kann also an Motive anknüpfen, die eine Verlockung zum Krieg führen begründen. Zu erwartender Widerstand wird mit der Androhung zu erwartender Nachteile beantwortet, die Angst vor dem Tod durch den Feind mit der Drohung des Gassenlaufes²³¹. Indem man die Feinde abwertet erhöht man die soziale Distanz, was, wie gesagt (s. 6.1.2), das Töten von Artgenossen erleichtert. Exerzieren und Drill sorgen für ein mechanisches Befolgen und Eingewöhnen an „blinden Gehorsam“. Die Gruppe wird gegen Abweichler zusammengeschiedet, durch die Aufnahme-rituale, die Unterbringung, die Uniform kommt es zu einer Deprivation. Ein entscheidendes Moment ist die Gewöhnung an Leiden: „Was dir angetan wird, wirst du verstärkt anderen zufügen“. Sozusagen eine Umkehrung der „Goldenen Regel“: „Was du nicht willst, dass man Dir tu, das füg’ auch keinem anderen zu“.

Belohnung von Angstfreiheit, Grausamkeit, Rücksichtslosigkeit, Gefühllosigkeit und Gewissenlosigkeit auf der einen Seite, Bestrafung von Widerworten, Ungehorsam, Fahnenflucht und – wie wir noch sehen werden – Krankheit sind integrale Bestandteile des Programms. Auf diese Weise werden Gefühle der Mitmenschlichkeit ausgeschaltet, sie scheinen geradezu als Verrat an den Kameraden: wer nicht tapfer und heldenhaft kämpft, setzt die Kameraden dem Feind aus.

8.7.4 *“Flucht” in die Krankheit?*

„Wer ist der Mann, der furchtsam und weichen Herzens ist?“ Ibn-Esra: ‚Furchtsam‘ ist, wer fürchtet, einen anderen zu schlagen, und ‚weichen Herzens‘ ist, wer sich vor dem Schlag eines anderen fürchtet. Rabbi Jose ha-Galili: Der Furchtsame fürchtet sich nicht vor dem Krieg selbst, sondern „vor Sünden, die in seiner Hand liegen“²³²

Ein großer Teil des militärischen Programms dient dazu, innere Konflikte nicht zu sozialen Konflikten innerhalb der Truppe werden zu lassen.

Es ist keineswegs so, dass die Todesangst verschwinden würde, nur ihr Ausdruck wird gehemmt.

Es ist vermutlich auch nicht so, dass die Regungen des Gewissens, welches gegen das Töten spricht, zu eliminieren, hier werden die Äußerungen ebenfalls im äußeren Ausdruck gehemmt, aber darüber hinaus noch eher als die Angst unbewusst gemacht. Das führt jedoch nicht dazu, dass der zugrunde liegende Konflikt aus dem Individuum verschwunden wäre und nicht noch weitere Wirkungen haben könnte.

In eine ausweglose Situation gebracht tritt das Individuum, unbewusst absichtlich²³³, die Flucht in die Krankheit an – abgesehen von den bewussten

230 Theweleit, 1980.

231 Eine Disziplinierungsmethode im preußischen Heer. Der Betroffene musste durch eine von seinen Kameraden gebildete Gasse laufen und wurde von ihnen verprügelt.

232 Shalev, 1985 unter Bezug auf Deuteronomium 20,8.

233 In der rationalistischen philosophischen Tradition erscheint die Vorstellung unbewusster Absichten selbstwidersprüchlich. Für die Psychoanalyse und nach den neuen neurowissenschaftlichen Forschungen sind Intentionen jedoch häufig, eher regelmäßig unbewusst – besonders wenn das (entfremdete) innere normative System die Absichten negativ bewertet. „Ich

Selbstverletzungen. Die „Kriegsneurosen“ stellen den Übergang vom direkten Widerstand der aussichtslos erscheint an, zum indirekten in Form des Symptoms dar. Die vielen Nachkriegsstörungen²³⁴ machen zudem deutlich, dass die im Terminus „Kriegsneurose“ angenommene Erklärung, es sei eine Form der ‚Drückebergerei‘, irreführend ist.

Die Psychiatrie kommt ins Spiel, und ihre Methoden sind von denen der Folterer oft kaum zu unterscheiden.²³⁵ Die Antwort auf „Geisteskrankheit“ ist nicht weniger schlimm, manchmal sogar schlimmer als die auf Dienstverweigerung, z.B. Elektroschocks. Die Psychiatrie entwickelte ein ganzes Arsenal an „Heilmethoden“, die gerade für kranke Soldaten besonders grausam waren.²³⁶

Die systematische Wissensproduktion für die Zurichtungspraxis schließt die Psychiatrie ein, die Pädagogik und die Psychologie. Unter der Perspektive eines Verbrechensbegriffs, der sich an Schädigung orientiert, liegt die Frage, inwieweit es sich hierbei um „Befriedungsverbrechen“ handelt, auf der Hand. Die Antwort hängt entscheidend davon ab, inwieweit der jeweilige Krieg zu rechtfertigen ist, aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, bleiben diese Praktiken anfechtbar, weil sie eine Schädigung der Individuen implizieren, um sie kriegstauglich zu machen.

9 Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen

Wir gehen von den Experimenten zu den realen Institutionen. Wir beginnen mit den „Totalen Institutionen“ und erweitern den Blick im zweiten Schritt auf Institutionen im Allgemeinen.²³⁷ Die Hypothesen, die aus dem Milgram- und dem Zimbardo-Experiment gewonnen wurden, lauten, dass die Anordnung von Individuen in dem Muster, das den Begriff der (totalen) Institution beschreibt, Ursache für strafbare Handlungen ist, dass Institutionen wirksame Felder erzeugen und so in den Individuen Handlungsprogramme ‚schreiben‘ und auslösen, die vom „inneren normativen System“ nicht adäquat kontrolliert werden.

9.1 Die Merkmale „Totaler Institutionen“

Das Gefängnis beraubt den Menschen nicht nur der Freiheit, es sucht ihm auch die Identität zu nehmen. Jeder trägt die gleiche Kleidung, isst das gleiche Essen, hält sich an den gleichen Tagesablauf. Ein Gefängnis ist per Definition ein rein autoritärer Staat, der keinerlei Unabhängigkeit oder Individualität toleriert. (Mandela, 1994, S. 448)

Zweck des Gefängnisses ist natürlich, den Geist des Gefangenen zu brechen und seine Willenskraft zu vernichten. Um dies zu erreichen, beuten die Behörden jede Schwäche aus, zerstören jede Initiative, negieren alle Zeichen von Individualität, alles mit dem Gedanken, jenen Funken auszutreten, der jeden von uns zum Men-

habe es nicht so gemeint“, „das habe ich nicht gewollt“: solche Äußerungen sind oft aufrichtig, weil die Absichten unbewusst waren – sei es, dass man sie hört, sei es, dass man sie äußert.

234 Ostermann, 2005b.

235 Bröckling, 1997, S. 214.

236 Riedesser und Verderber, 2004, die ihren Buchtitel „Maschinengewehre hinter der Front“ als Bezeichnung für die Militärpsychiater im ersten Weltkrieg Freud entlehnen; s.a. Eissler, 1979.

237 Basaglia, 1968, S. 122 - 161

schen macht und jeden von uns zu dem, was er ist.

Gefängnisleben hat mit Routine zu tun; jeder Tag ist wie der Tag zuvor, jede Woche ist wie die vorherige, so dass Monate und Jahre ineinander übergleiten. Was auch immer von diesem Muster abweicht, beunruhigt die Behörden, denn Routine ist das Zeichen für ein gut geführtes Gefängnis. (ebd., S. 524)

Der klassische und nach wie vor aktuelle Text hierzu stammt von Erving Goffman.²³⁸ Er dient auch hier als Basis für die folgenden Ausführungen.

9.1.1 Beispiele

Beispiele für „totale Institutionen“ sind Gefängnisse, Lager jeder Art (Gefangenen-, Flüchtlings-, Straf- und Konzentrationslager), Kasernen, Krankenhäuser, besonders psychiatrische Krankenhäuser, aber auch Schiffe, Heime und Internate.

9.1.2 Beschränkung des sozialen Verkehrs

Derartige Institutionen beschränken den sozialen Verkehr insbesondere der Insassen, in mancher Hinsicht aber auch der Bediensteten, nach außen, während sie nach innen hin sozialen Verkehr z.T. erzwingen, ihn jedenfalls permanent überwachen und kontrollieren. Die sozialen Orte, an denen die Menschen arbeiten, Poker, Schach oder Theater spielen und an denen sie schlafen, sind nicht getrennt.

Die Spielräume, zu bestimmen, wann und was man arbeitet, wann und was man spielt oder wie man sonst seine Freizeit verbringt und wann man schläft, sind in diesen Institutionen extrem klein, wenn nicht gänzlich aufgehoben. Wann und ob man allein oder in Gemeinschaft ist, wann man frühstückt und zu Mittag isst, wann man Sport treibt oder Besuch erhält: Alles folgt einem exakten Zeitplan.

Man muss um alles bitten, für alles Anträge stellen, und ob einem etwas gewährt oder versagt wird, hängt manchmal von der Willkür der Bediensteten, in der Regel aber von dem Wohlverhalten ab, das man an den Tag gelegt hat. Es entwickeln sich Privilegiansysteme, Abstufungen zwischen den Insassen.

Während man draußen wenig geleitet und geführt wird und nur gelegentliche Inspektionen und Kontrollen zu erwarten hat, gehören Überwachung und regelmäßige Inspektion zum Alltag der Insassen in totalen Institutionen.

Kehrt man als Gefangener vom Ausflug zurück, wird man gefilzt und gibt eine Urinprobe ab, regelmäßig werden die Zellen von oben bis unten auf Drogen und andere verbotene Gegenstände durchsucht. Um diese Kontrolle zu erleichtern, dürfen nicht so viele Gegenstände verwahrt werden, und die Privatsphäre geht weitgehend verloren, selbst dann, wenn eine Unterbringung in Einzelhafträumen gegeben ist. Der Grad dieser Überwachung variiert zwar, aber sie fehlt niemals ganz.

Durchgängig ist die Entgegensetzung von Insassen und Aufsichtspersonal: Damit haben wir jene Scheidung zwischen den Gruppen, die im SPE²³⁹ so prägend waren.

Die körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist bedroht. In Gefängnissen

²³⁸ Goffman, 1961, S. 13 – 123.

²³⁹ Stanford Prison Experiment.

ist die körperliche Gewalt alltäglich, ausgeübt vom Personal, aber auch von Mitinsassen. In der Psychiatrie droht immer Fixierung oder die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka. „Verdreckung“ gehört zu den typischen Merkmalen, die permanente Verletzung von Scham- und Ekelgrenzen eingeschlossen.

Heterosexuelle Beziehungen werden aus diesen Institutionen schon durch die Geschlechtertrennung der Insassen verbannt. Dies und die ständige Verletzung der Schamgrenzen führt gleichzeitig zu einer unterschweligen Sexualisierung, und es kommt zu homosexuellen Beziehungen oder gar Vergewaltigungen von Menschen, die außerhalb dieser Institutionen weder vergewaltigt haben, noch homosexuelle Beziehungen eingehen.

Das Aufnahme­ritual: Dekultivierung und Identitätsbeschädigung. Merkmal aller dieser Institutionen sind auch Aufnahme­rituale, in denen der Ankömmling entkleidet, seiner persönlichen Gegenstände zunächst beraubt, körperlich untersucht und inspiziert und uniformiert wird. Gleichzeitig wird ihm die Ehrerbietung gegenüber den Mitgliedern des Staates beigebracht, indem man ihm z.B. bestimmte Anredeformen abverlangt, während man ihm gleichzeitig die Anrede mit seinem bürgerlichen Namen verweigert.

Aber auch die Insassen haben ihre eigenen Aufnahme­rituale, und der Neuan­kömmling wird in die Hierarchie innerhalb der Insassenkultur eingeführt.

Die „Kapos“²⁴⁰, „Kalfaktoren“ sind Insassen, die Funktionen des Staates übernehmen und damit eine Brücke zwischen Staat und Insassen herstellen. Viele von ihnen sind in ihrer „Insassenmoral“ korrumpiert so wie der Klassensprecher, der vom Lehrer verpflichtet wird, die in dessen Abwesenheit auftretenden „Störer“ an der Tafel zu vermerken.

Ihm entspricht auf der Seite des Staates der korrumpierte oder erpressbare Beamte: Das Phänomen der „korrumpierten Autorität“ gehört ebenfalls zu den totalen Institutionen.

Wir finden also beide von Milgram und Zimbardo so deutlich ins Licht gerückte Dimensionen der Hierarchisierung und dem damit verbundenen Befehls-Gehorsams- Muster, wie auch der Entgegensetzung der Gruppen wie im Stanford-Prison-Experiment.²⁴¹

9.1.3 Funktionale Erklärung – Gewicht individuellen Handels, Effektivität und Effizienz

Im Folgenden frage ich, welche Effekte Leben und Arbeiten in solchen Institutionen auf die Psyche und das Verhalten der Individuen haben, sowohl der Insassen wie der Bediensteten, und ob und wie diese Effekte auch kriminelle Handlungen bedingen.

Auch stellt sich die Frage, ob diese Institutionen, gemessen an ihrem Auftrag, effektiv sind oder inwieweit sie sich in bürokratischer Effizienz verlieren und diese Effizienz zum Maßstab ihrer Effektivität machen.

Dabei unterscheide ich zwischen Effektivität: Die richtigen Dinge tun und Effizienz: Die Dinge richtig tun.²⁴²

240 Literarisch, aufschlussreich: Tisma, 1997

241 S. zur Subkultur des Gefängnisses auch Harbordt, 1972.

242 Die in den Wirtschaftswissenschaften verbreitete Unterscheidung geht zurück auf Bar-

Wer seinem Ziel näher kommt, und sei der Umweg noch so groß und die Geschwindigkeit noch so klein, handelt effektiv.

Wer geraden Wegs und am Geschwindigkeitslimit am Ziel vorbeiläuft, handelt ineffektiv.

Zwar mag der Mensch im zweiten Fall wähnen, er sei höchsteffizient, tatsächlich ist er höchst ressourcenverschleudernd. Der des ersten Falls kann sinnvollerweise über Effizienzsteigerung nachdenken.

Von der Idee her sind die richtigen Dinge, die zu tun sind, in der Psychiatrie Heilung, im Gefängnis Resozialisierung, oder altdeutsch: Besserung. Das setzt selbstverständlich voraus, dass es etwas zu therapieren oder zu bessern gibt, als eine zutreffende Diagnose. Wenn man Gesunde in die Psychiatrie sperrt und Nicht-Resozialisierungsbedürftige ins Gefängnis, laufen die Therapeuten und Vollzugsbediensteten nicht auf ein Ziel zu: ineffektiv.

Die praktisch angewandten Indikatoren für die Leistung solcher Institutionen sind aber die Raten von „Störungen“, gemessen an Abweichungen von bürokratischen Vorschriften und Routinen, Personal- und Kostensparsamkeit bei gleichzeitigem Fehlen von Indikatoren für Besserung oder Heilung. Und wenn es zutrifft, dass in solchen Institutionen der Spielraum für individuelles Handeln auch bei den Bediensteten herabgesetzt wird, und das Arbeiten in der totalen Institution Beschränkungen der Handlungsfreiheit, aber auch der „Willensbildungsfreiheit“ induziert, so stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Effektivität der Institution unter solchen Bedingungen überhaupt gegeben sein kann.

9.2 Die Effekte „totaler Institutionen“ auf die Insassen

9.2.1 Die Angst des Insassen vor der Entlassung

Häufig kommt es in der Zeit vor der ins Auge gefassten Entlassung bei den Insassen zur Inszenierung von Vorfällen (Rückfälle, Drogengebrauch, Disziplinverstöße, Unfälle), die die Entlassung verhindern. Dem liegt eine Angst der Insassen vor der Entlassung, vor der Rückkehr in die „normale“ Welt zugrunde, und man findet diese Angst bei Insassen aller dieser Institutionen. Ein paradoxes Resultat der Behandlung in diesen Institutionen.²⁴³

Es ist die Folge davon, dass man gezwungen wird, seinen eigenen Willen aufzugeben, sein Ausdrucksverhalten angesichts der permanenten Kontrolle weitgehend zu unterdrücken und dem Entzug der äußeren Handlungsfähigkeit. Man gewöhnt sich daran, keine Forderungen zu stellen und keine Bedürfnisse zu äußern, ja, sie vielleicht selbst nicht einmal mehr wahrzunehmen. Das hängt auch mit der für diese Einrichtungen typischen „Kriminalisierung der Bedürfnisse“ zusammen.²⁴⁴ Die weitgehende Aufhebung der Privatsphäre und die Entkleidung aller Zeichen des Status, den man draußen

nard, 1970, S. 196 ff.

243 Der Neurologe O. Sacks (1984, S. 160 ff.) schildert seine entsprechende Erfahrung als Patient nach einem Unfall sehr eindrucksvoll. Siehe zur Vergleichbarkeit von Gefängnis und Krankenhaus die „Scheinkrankenhausstudie“ von Orlando, beschrieben von Zimbardo et al., 2002, S. 87.

244 Wer auf der gesellschaftlichen Rangskala unten steht, hat sich zu bescheiden, nichts zu begehren, besonders wenn er arm, alt, krank, „kriminell“ ist, Basaglia et al., 1975, S. 54 ff.

hat und auch der Zeichen seiner individuellen Identität führt bei den Insassen typischerweise zu Identitätsstörungen, zu Ich-Schwächung und zu Beeinträchtigungen der Über-Ich-Funktionen.

9.2.2 *Anpassungs- und Coping-Strategien*

Nur wenn man diese Funktionen einschränkt, kann man gewöhnlich in solchen Institutionen überleben. Dabei lassen sich typische Strategien unterscheiden, nämlich:

- Rückzug: Abbruch der Beteiligung an Interaktionsprozessen.²⁴⁵
- Kompromisslosigkeit: Keine, aber auch nicht die geringste Kooperation mit dem Personal.
- Kolonisierung: die Anstalt als die einzig mögliche Welt sehen und darin zufrieden sein.
- Konversion: sich das Urteil der Institution zu Eigen machen und den perfekten Insassen spielen.²⁴⁶

Das Leben in der totalen Institution erzeugt einen permanenten Stress und auch eine Angst vor gewalttätigen Übergriffen, Verletzungen, Entzug von Privilegien. Dementsprechend deindividualisieren Insassen ihr Verhalten und ziehen sich so in eine gelebte Anonymität zurück, eine Art Nichtexistenz, die Sicherheit vor Unterdrückung zu schaffen verspricht, weil man nicht so leicht als Zielobjekt auserkoren wird.²⁴⁷

9.2.3 *Hierarchisierung und Subkultur*

In diesen Institutionen finden sich regelmäßig relativ starre hierarchische Anordnungen, Befehls- und Gehorsamsverhältnisse und Disziplinierungsmöglichkeiten sowie eine Subkultur der Beamten als auch der Insassen; zugleich setzt sich die Hierarchisierung bei den Mitarbeitern in den Subkulturen der Insassen fort. Dadurch bleibt auch die „Insassenmoral“ brüchig, auch unter den Insassen herrscht ein ewiges Misstrauen vor Verrat wie auch die Bereitschaft, Mitinsassen zu verraten oder sich an den Schwächeren unter ihnen „auszulassen“. Der Statuspassage von einem Staatsbürger zu einem Objekt von Inspektion, Kontrolle und Zwangsbehandlung sucht man mit kleinen Akten der Selbstbehauptung, der Verschaffung von Gegenständen oder Möglichkeiten, an offiziellen Genehmigungen vorbei, zu entkommen – und das schließt oft Verrat an Mitinsassen ein.

9.2.4 *Identitätsstörung, Ich-Schwächung und Störungen des „Inneren normativen Systems (InS)“*

Was ist Identität bei Menschen und wie ist sie zu stören?

Menschen wandeln sich durch Reifung – sie wachsen, entwickeln Geschlechtsmerkmale, manche verlieren die Haare, nicht verlorene werden grau – durch Entwicklung und Lernen, und ganz abgesehen davon befinden sie sich in ständigem Stoffwechsel, so dass die Bausteine, aus denen sie bestehen, fortwährend ausgetauscht werden. Identität heißt also nicht, dass man unwan-

²⁴⁵ Sicherheit der Anonymität und Nichtexistenz, Zimbardo et al., 2002, S. 84.

²⁴⁶ Goffmann, 1961, S. 65 ff.

²⁴⁷ Zimbardo et al., 2002, S. 84.

delbar ist, sondern dass charakteristische, unverkennbare, unverwechselbare Erscheinungs- oder Verhaltensmerkmale gerade im Wandel der Zeit erhalten bleiben. Ohne den Austausch von Verhaltensprogrammen in verschiedenen Situationen, in verschiedenen Lebensphasen kommen wir nicht aus. Eine – nicht gefängnispezifische – Drohung wie „... dass Du nicht mehr weißt, ob Du Männlein oder Weiblein bist“ deutet umgekehrt auf ein für die meisten von uns wesentliches Identitätsmerkmal, das Geschlecht. Dementsprechend enthält der ICD²⁴⁸ auch eine explizit so benannte Identitätsstörung (ICD 10 F 64).

Angesichts der Austauschbarkeit von Organen würden wahrscheinlich die meisten zustimmen, Herz, Leber und Niere auszutauschen, sei es, dass sie von einem anderen Menschen gespendet werden oder aber auch künstlich sein könnten, nicht aber das Gehirn. Dieses erscheint dann als „Sitz“ der Identität, so dass man, wenn man sein Gehirn „spendet“, damit in den Empfängerkörper hinüberwechselt unter Erhaltung der Identität, während dieser mit der Entfernung seines Gehirns sein Selbst und seine Identität verliert. Doch wie würde das Gehirn einer 18-jährigen in einer 81-jährigen Frau funktionieren, wie würde Laufen, Sprechen, Tanzen, Schreiben, Singen erscheinen? Wie würden die Verwandten der 18-jährigen bzw. der 81-jährigen das so entstandene Geschöpf ansehen? Dieses Gedankenspiel macht jedenfalls deutlich, dass Identität sich auf Körper und Geist in ihrem wechselseitigen Zusammenspiel bezieht.²⁴⁹

Wichtig ist, die Identität vom Identitätsgefühl zu unterscheiden, „objektive“ von „subjektiver“. ²⁵⁰ Identitätsgefühl stellt dabei gleichsam ein Messinstrument für die objektive Identität dar, und wie alle Messinstrumente kann es schlecht funktionieren, schlecht geeicht sein usw.

Was die objektive Identität angeht, so sind verschiedene Dimensionen im Spiel z. B. die soziale, die moralische, die geschlechtliche.

Was jemanden charakterisiert, kann auf der Basis stabiler Beschränkungen der Realisierung seines Repertoires/Potentials basieren oder auf einem „einzigartigen“ Ausbau desselben an bestimmten Stellen. Das relative Gewicht der verschiedenen Dimensionen ist variabel, sowohl in der Lebensgeschichte des einzelnen Individuums wie zwischen Individuen. Zusammengefasst könnte man sagen, dass es bei Identität um „kontinuierliche Unterscheidbarkeit“ geht.²⁵¹ Auch Agenten oder verdeckte Ermittler, die eine neue Identität annehmen, müssen bei Ausstattung derselben auf die Vereinbarkeit der neuen mit der alten Identität in vieler Hinsicht achten.

Eine adäquate Abbildung der „objektiven“ Identität im Identitätsgefühl oder -bewusstsein ist Voraussetzung, die objektive Identität aufrechterhalten zu können und sie gegebenenfalls dem Selbst-Ideal anzunähern.

Wenn von Identitätsstörung die Rede ist, ist damit immer eine Störung der „subjektiven“ Identität gemeint, das heißt des Identitätsgefühls. Das derzeit inflationär diskutierte Beispiel dafür ist die so genannte „dissoziative Identi-

248 Internationale Klassifikation psychischer Störungen, Weltgesundheitsorganisation 2004

249 Zu diesem Gedankenspiel, Gärdenfors, 2003, S. 9.

250 Bohleber, 1992, S. 340. Dabei hängen bewegliche Separation und Bindung mit gelingender Identität und Intimität eng zusammen, Bohleber, 2002, S. 804

251 S. auch Solnit, 1994, S. 212.

tätsstörung“, die auch als „multiple Persönlichkeitsstörung“ bekannt ist. Gemeint ist damit die Fähigkeit, mehrere (Teil-)Persönlichkeiten auszubilden, die alternierend ausgelebt werden. Das literarische Beispiel ist Stevensons „Dr. Jekyll and Mr. Hyde“. Diese Störung wird auf schwere Traumatisierungen, besonders in der Kindheit zurückgeführt in Form von anhaltenden Misshandlungen, Vernachlässigungen und sexuellem Missbrauch, aber auch durch extreme Erlebnisse wie Mordversuch, Folter, Flugzeugabsturz. Die Dissoziation ist aber zunächst ein Bewältigungs- (Coping-) Mechanismus, der sich beschreiben lässt als „nicht ich bin es, dem dieses geschieht“. Das kann helfen, in der unmittelbar höchst bedrohlichen Situation „mechanisch“ handlungsfähig zu bleiben und zugleich das Funktionieren außerhalb der Situation mit seiner sonstigen Persönlichkeit aufrechterhalten zu können.²⁵²

Identitätsstörungen, das heißt die Ungewissheit, wer man „in Wirklichkeit“ ist, treten auch auf, wenn soziale Stützen wegfallen, auf die man seine subjektive Identität gegründet hat, wie das Innehaben einer bestimmten Position im gesellschaftlichen Gefüge, eine bestimmte Rolle usw.

Ein weiterer Auslöser für derartige Identitätsstörungen kann es sein, wenn man Dinge zu tun gezwungen ist oder dazu verführt wird, die den eigenen Vorstellungen von „wozu man fähig ist“ grundlegend widersprechen – insbesondere, wenn eine derartige Kompromittierung plötzlich und unvorbereitet eintritt. Derartige Ereignisse sind besonders brisant, wenn der Betreffende die Möglichkeiten, z.B. grausam und sadistisch zu handeln, für sich ganz und gar ausgeschlossen hatte und sein „inneres normatives System“ derartige Handlungen verabscheut und verurteilt. Ebenso kann der Verlust der Möglichkeit, auf seine Umgebung aktiv wirksam Einfluss zu nehmen – „agency“ –, das Identitätsgefühl beeinträchtigen.²⁵³

Der Übergang von einem bürgerlichen Leben ins Gefängnis (oder eine andere derartige Institution) schließt eine Entkleidung und folgende Uniformierung hinsichtlich vieler Verhaltensmöglichkeiten und Ausdrucksmöglichkeiten ein, auf die sich das Identitätsgefühl, die Vorstellung einer kohärenten und konsistenten Persönlichkeit, gestützt haben.²⁵⁴ Oft werden im Folgenden alle Handlungen, besonders solche, die das Personal stören und zur Arbeit veranlassen, als Krankheitssymptome oder Ausdruck der Boshaftigkeit, Renitenz und Unbehandelbarkeit gelesen – Handlungen, die außerhalb dieses Rahmens als vernünftige, angemessene angesehen würden.²⁵⁵

Die Stigmatisierung hat häufig den Effekt der „Programmierung“ in dem Sinne, dass die Betroffenen, in vieler Hinsicht im Ausdruck ihres Repertoires beschränkt, die Verhaltensprogramme übernehmen, die dem durch das Etikett ausgedrückten Modell entsprechen. Und je mehr die objektive Identität sich diesem Modell annähert, desto schwieriger wird es, die Diskrepanz zwischen dem was man sein könnte und sein will, und dem was man tatsächlich ist, zu ertragen, so dass das subjektive Identitätsmodell sich der

252 Zum primären Ziel des Schutzes der Selbstorganisation/primären Identität, Gedo, 1996, S. 399.

253 Bohleber, 1992, S. 354.

254 Zum Verhältnis von Situation und Identität und den notwendigen Tugenden, um Identität aufrechterhalten und gegebenen Anforderungen genügen zu können, Brumlik, 1995, S. 81.

255 Dazu besonders aufschlussreich die Studie von Rosenhan, 2002 (Neuabdruck).

erzwungenen objektiven Identität annähert. Dann gründet sich die subjektive Identität auf einen Verrat am Selbst²⁵⁶ und häufig auch auf Verleugnungs- und Verdrängungsprozesse.²⁵⁷

Das Ich hat, wie oben (Kapitel 5.3.1xxq) schon angesprochen, die Funktion, zwischen den Anforderungen der Außenwelt und denen des Selbst zu vermitteln, wobei das Selbst wiederum Triebe, Bedürfnisse und Wünsche des Körpers, des Geistes und der Seele umfasst und das „innere normative System“ mit seinen unterschiedlichen normativen Dimensionen.

Im optimalen Fall ist das Ich in der Lage, die äußere wie die innere Realität „nüchtern“ zu sehen, d.h. die eigene Bedürfnislage mit den sich außen bietenden Gelegenheiten, Gefahren einzuschätzen, die normativen Systeme ihre Bewertungen abgeben zu lassen und diese in eine sozial verträgliche, moralisch unanstoßige und die Bedürfnisse und Interessen befriedigende Handlungsplanung und -umsetzung zu integrieren.

Dieses Optimum kann, selbst wenn das Potential des je individuellen Ich groß ist, kaum je realisiert werden. Schon der Zeitdruck lässt eine umfassende Wahrnehmung selten zu, und zwar sowohl nach außen wie nach innen. „Sich vordrängelnde“ Wahrnehmungen von außen und Wünsche und Ängste spielen eine Rolle. Kurz: Die Performanz bleibt gewöhnlich hinter der Kompetenz zurück.

Darüber hinaus weist jeder Mensch in mehr oder minder großem Umfang ein Arsenal von Abwehrfunktionen auf, wie Verdrängung, Verleugnung, Bagatellisierung, Dramatisierung und andere mehr. Solche Abwehrmechanismen sind gerade in Extremsituationen unverzichtbar, sie helfen dabei, solche Situationen überhaupt zu bewältigen und zu überleben. Ein extremes Beispiel sind etwa Halluzinationen, die in der so genannten „camera silens“ entstehen. Wenn man Menschen in einen schalltoten Raum sperrt, der zudem ausgestattet ist mit so weichem Material, das taktile Reize – „Bodenhaftung“ – verhindert, so können sie nach allen vorgängigen Tests so gesund sein wie sie wollen, sie entwickeln Halluzinationen. Dauern nun bestimmte Situationen an bzw. wiederholen sich häufig, in denen die Anforderungen der Außenwelt, des Bedürfnissystems und des inneren normativen Systems nicht miteinander vereinbar sind, so können solche Abwehrmechanismen „chronisch“ eingesetzt werden. Das bedeutet, dass das Individuum auch dann nicht auf ihren Einsatz verzichtet, wenn die Umgebung „gut“ geworden ist. Sie sind dann nicht in der Lage, Hilfe anzunehmen. Zum Beispiel begegnen viele Gefangene (von denen ein großer Teil Persönlichkeitsstörungen aufweist) Helfern, besonders solchen in staatlichen Diensten, mit großem Misstrauen, stellen ihnen Fallen, damit sie sich als unzuverlässige, egoistische Menschen entpuppen. Was als mangelnde Therapiebereitschaft bezeichnet wird, ist häufig Unfähigkeit, Hilfe in Anspruch zu nehmen, was wiederum damit zusammenhängt, dass sie die umgebenden Menschen kaum realistisch

256 Gruen, 1986

257 Eine zerstörte Lebensform kann nicht Quelle der Selbstachtung sein, weil sich die Betroffenen damit und ihrer Position darin nicht identifizieren können. Es entwickelt sich eine „negative Identität“, Ladwig, 1999, S. 379; Goffman spricht von „zerstörter Identität“: Stigmatisierung und Brandmarkung sind mit Beschämung und Demütigung verbunden – aufschlussreich Nussbaum, 2004, S. 217 ff.

einschätzen können.²⁵⁸

Alle Menschen unter Stress werden in ihren Ich-Funktionen beeinträchtigt, die „Performanz“ fällt aber nahe liegender Weise umso schwächer aus, je geringer die Ich-Kompetenzen schon sind. Die Variablen, die die „totale Institution“ ausmachen, sind, wie inzwischen deutlich geworden sein wird, Stress erzeugend mit der Konsequenz, dass Ich-Funktionen gestört werden und dies umso mehr, je geringer die Ich-Stärke beim Eintritt in eine derartige Situation ist.

Unter Umgebungen, in denen wenn nicht der physische, so doch der soziale Tod droht, tendiert das Ich nach dem Motto „Not kennt kein Gebot“ dazu, die Stimmen des inneren normativen Systems und zwar insbesondere des moralischen (Schuld/Verantwortung) zurückzudrängen. Loyalität und Gehorsam mit ihrer oft kurzfristigen Überlebensfördernden Wirkung bleiben erhalten. Dauert die entsprechende Situation an, so machen sich die Forderungen des Gewissens leicht stärker bemerkbar und dem kann nur mit einem „Abdrehen“ begegnet werden, was wiederum chronisch zu werden droht.

Aber auch das Ich-Ideal kann bei einer andauernden von Entwürdigung, Degradierung und Demütigung geprägten Umgebung nicht aufrechterhalten werden unter der Drohung mit Gefahren für Leib und Leben. Die phylogenetisch wie ontogenetisch, gattungsgeschichtlich wie entwicklungspsychologisch spätesten Systeme sind am empfindlichsten gegen Stress und Störungen. Die gesellschaftlich zugeschriebene herabgesetzte Identität²⁵⁹ beschränkt den möglichen Raum des Ich-Ideals. Dieses bestimmt das „Aspirationsniveau“ mit, die Erwartungen an sich selbst, das im günstigen Fall zugleich motivierend wirkt. Die Preisgabe eines schon erworbenen Ich-ideals unter den Bedingungen der totalen Institution wird auch als Selbst-Verrat erlebt.

9.2.5 Der Verlust von Bedürfnissen und die Preisgabe von Forderungen

Das Leben unter den Bedingungen der totalen Institution zieht oft auch Apathie und Resignation nach sich. Wer gezwungen ist, schlecht gekochtes Essen unter unhygienischen Umständen aus dem Blechnapf zu fressen, wird besser überleben, wenn er sein Bedürfnis nach gutem Essen „abklemmt“ und die kulturell gelernten Differenzierungen „vergisst“. Der in der Berliner Strafanstalt Tegel genutzte Stempel (bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes) „aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt“ illustriert einen Weg, die Insassen mit ihren Bedürfnissen nur ausnahmsweise zu hören; dies war der Stempel, der auf Vormelder, auf denen die Gefangenen Wünsche äußerten, gedrückt wurde. Die große Diskrepanz zwischen dem, was das Strafvollzugsgesetz vorschreibt und dem, was die Gefängnisse in Deutschland praktisch ausmacht, rührt auch daher, dass die rechtlichen Ansprüche, und seien es auch nur die auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, oft von den Anstalten und ihren Bediensteten folgenlos missachtet werden können, weil Gefangene gewöhnlich nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um solche Ansprüche wirksam durchsetzen zu können.

258 Dazu weiß die Bindungstheorie viel zu sagen, z.B. Ross und Pfäfflin, 2004, S. 227 ff.; Fonagy et al., 2004, S. 203.

259 Der Terminus stammt von Bourdieu, 2003, S. 105.

9.3 Die Effekte „totaler Institutionen“ auf die Bediensteten

Mit dem Terminus „die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen“ hat Franco Basaglia, einer der wesentlichen Träger der demokratischen Psychiatrie in Italien, auf den Tatbestand hingewiesen, dass die Bediensteten in solchen Institutionen in vieler Hinsicht am Schicksal der Insassen teilhaben. Kranke und Kriminelle verwahren und bewachen zu müssen ist ein wenig prestigeträchtiger Job. Bezüglich des Freiheitsentzuges kann man gewöhnlich nicht auf irgendein gemeinsames Ziel mit den Insassen setzen, muss vielmehr immer darauf eingestellt sein, dass die ihren Freiheitsdurst möglicherweise auch unter Angriffen auf die eigene Person realisieren. Obgleich dies tatsächlich selten vorkommt, ist das entsprechende Misstrauen immer da. Solche Institutionen stehen also ungeachtet ihrer Struktur, aus konträren Gruppen von Mitarbeitern und Insassen zusammen gesetzt zu sein en block gegen die Außenwelt, die diese Institutionen ebenso en block als Orte des Bösen, der Gewalt und des Unheimlichen betrachtet und alle, die damit zu tun haben, als kontaminiert und ansteckend.

9.3.1 Betäubtes Gewissen

Durch die Dekultivierungs- und Degradierungseffekte der Institution auf die Insassen werden diese immer weniger als individuelle Menschen erkennbar und als solche behandelt. Dies führt dazu, dass man sie mit weniger Respekt behandelt, weniger ihre individuellen Bedürfnisse, aber auch Rechte und Ansprüche wahrnimmt. Man sieht sie weniger als Gesprächs- und Interaktionspartner denn als Störfaktoren oder auch Risikofaktoren.²⁶⁰

Gerade für die Angehörigen des Stabes, die einen Behandlungs- oder Besserungsauftrag haben, führt die ohnmächtige Position der Insassen komplementär zu Omnipotenzvorstellungen besonders deutlich in Form von Menschenversuchen.²⁶¹

Auch werden durch die Bedingungen in der Institution sadistische Tendenzen ausgelöst. Disziplinierungen, sei es in Form von Disziplinarmaßnahmen formeller oder informeller Art (z.B. Vergabe von Psychopharmaka zur Ruhigstellung), aber auch andere Übergriffe können rationalisiert werden. Derartige Rationalisierungen (bzw. der Einsatz von Neutralisationstechniken) wirken für die Anästhesie des Über-Ichs umso nachhaltiger, als sie durch die in der Subkultur immer verstärkten Gruppen-Stereotypen befördert werden.

260 Schon Pfleger verbringen sehr wenig Zeit für Gespräche mit Patienten, noch weniger die Psychiater Rosenhan, 2002, S. 113.

261 Für die Menschenversuche im Nationalsozialismus ist dies beschrieben von Baader, 1998; aber auch aus den USA wurde wiederholt über Menschenversuche in Gefängnissen berichtet (Panel holds the key to prison research rules, *Nature* (434), 2005, S. 428); zu den Verstößen gegen Aufklärungs-/Einwilligungsregeln bei Versuchen an unterprivilegierten Kindern „Don't keep your distance“, *Nature* (437), 2005, S. 451; s. a. „US set to endorse human pesticide testing“, *Nature* (437), 2005, S. 24 – 26; Wadman, 2005.

9.3.2 *Entmündigung – Büroarbeit – Kontaktverlust*

Die Vorgaben einer effizienten Verwaltung erzwingen auch bei den Mitarbeitern eine Anpassung an den vorgegebenen Zeitplan. Inspektion, Kontrolle und Überwachung verlangen viel Büroarbeit, und das unter der „Betäubung“ schwer spürbare, aber nicht ausgeschaltete „schlechte Gewissen“ führt zu einem weiteren Rückzug von den Insassen als menschlich zu behandelnden Individuen. Auch eine persönliche therapeutische Haltung kann so überlagert werden.

9.3.3 *Verwaltungseffizienz und Behandlung: Die Gefahr, dass ein Insasse menschlich erscheint*

Unter diesen Bedingungen kann es zur Gefahr werden, dass ein Insasse menschlich erscheint. Denn dies müsste ein Ausbrechen aus der Routine, ein Protest gegen die Umstände, ein Ablegen der professionellen Maske provozieren. Damit jedoch würde man nicht nur des Schutzes der Bediensteten-Subkultur verlustig gehen, sondern sähe sich auch dem Unglauben der Insassen ausgesetzt, und diese würden die Ernsthaftigkeit auf eine harte Probe stellen.

Die Fixierung auf die gesellschaftlich definierte und konstruierte Rolle kann dazu führen, dass vieles unbewusst gemacht wird, indem Abwehrprozeduren wie Verdrängung und Verleugnung ausgelöst werden.²⁶²

9.3.4 *Gonzales, Rumsfeld, Graner, England: 7000 Gefangene in Abu Ghraib*²⁶³

Um noch einmal auf einen der Anlässe, dieses Buch zu schreiben zurückzukommen: Die Frage, die sich an dieser Stelle stellt ist, ob und bei wem man von Schuld, von individueller Verantwortlichkeit für die Zustände sprechen kann oder ob aussichtsreicher eine Erklärung ist unter Rückgriff auf die bisher angesprochenen Feldeffekte. Stellt man sich vor, dass Abu Ghraib ein hoffnungslos überfülltes Gefängnis mit 7.000 Gefangenen war, größtenteils hasserfüllt auf das Bewachungspersonal, die als Angehörige einer Besatzungsmacht betrachtet wurden, so kann man sich auch leicht vorstellen, dass jeder hier als „Wärter“ beschäftigte unter enormen Stress geraten würde mit all den Folgen, die eine permanente Stresssituation auf das Ich und das innere normative System ausübt und leicht zu dem Versagen der selben führen kann. Es kommt aber hinzu, dass hier in jeder Hinsicht unvorbereitetes und unausgebildetes Personal eingesetzt wurde.

Die an den Pranger gestellte Lynndie England war eine 20-jährige, auf Abenteuer ausgehende junge Soldatin. So weit ersichtlich deutete in ihrer Geschichte nichts darauf hin, dass sie sich zu derartigen Handlungen hinreißen lassen würde. Zwar wird berichtet, dass in der Gegend, in der sie aufwuchs – West-Virginia – jeder Fremde, besonders anderer Staatsangehörigkeit und Hautfarbe als nicht so wertvoller Mensch, wenn überhaupt als Mensch, betrachtet wird, doch gibt es weder für die sexuelle Seite der von ihr begange-

²⁶² Erdheim, 1982, S. 24.

²⁶³ Zu England s. http://en.wikipedia.org/wiki/Lynndie_England und Stern 19/2005, S. 62 - 66.

nen Verbrechen noch für die ungehemmte Gewaltanwendung frühere Spuren und Indizien.

Was Graner, ihren Vorgesetzten und zeitweiligen Liebhaber angeht, sieht es anders aus, war dieser doch im zivilen Leben zuvor als Bediensteter in einem zivilen Gefängnis in Pennsylvania beschäftigt, wo es einige Vorwürfe gab, z.B. dass er zusammen mit anderen eine Rasierklinge im Kartoffelbrei eines Gefangenen untergebracht habe; er wurde auch mit anderen gewalttätigen Vorkommnissen in Verbindung gebracht. Alle diese Untersuchungen führten jedoch weder zu einer strafrechtlichen Verurteilung noch zur Entlassung. Gefeuert wurde Graner nach 6 Jahren Tätigkeit im Juli 2000, weil er angeordnete Überstunden nicht leisten wollte, die Kündigung wurde jedoch später in eine 3-tägige Suspendierung vom Dienst verwandelt. Disziplinarische Verstöße, 6 an der Zahl, gab es wegen Unzuverlässigkeit, unerlaubtem Fehlen und Verspätungen. Dies Missverhältnis zwischen Intensität der Untersuchungen und Reaktionen bezüglich Verbrechen einerseits, Pflichtverstößen andererseits dürfte von Graner als Duldung ersterer aufgefasst worden sein.²⁶⁴ Einen Mann mit dieser Vorgeschichte in einer Situation wie in Abu Ghraib einzusetzen, lässt an Vorgesetztenverantwortung denken.

Graner wuchs in einer Vorstadt von Los Angeles auf und war während seiner Schulzeit als „desperate Virgin“²⁶⁵ bekannt, an Schauspiel und Bildender Kunst interessiert. Er war Mitglied des Schülerrats sowie dessen Vorstand, im Drama-Club und der Mathematik-Liga. Keine kriminelle, keine gewalttätige Vorgeschichte, eher ein Hinweis auf „Überhöflichkeit“. Nach 2 Jahren Studium ging er 1988 zu den US-Marines und diente als Militärpolizist im 1. Golfkrieg 1991. Er blieb bei den Marines bis 1996. Während des 1. Golfkrieges war er zur Bewachung eines Gefangenenlagers in der Wüste eingesetzt, wo es zu einer Panik unter den Gefangenen während eines Sandsturms kam. Graner mit seinen Kameraden verhielt sich äußerst diszipliniert und es gelang ihnen, die Situation zunächst mit Warnschüssen zu bewältigen und dann durch Verteilung von Nahrungsrationen, was zuvor durch den Einsturz des Versorgungszeltes infolge des Sturms unmöglich gewesen war.

Gewalttätige Angriffe und Stalking gegenüber seiner Exfrau werden berichtet aus den Jahren 1997/98. Die Ehe hatte 7 Jahre, von 1990 bis 1997 gehalten, 2 Kinder waren aus ihr hervorgegangen.²⁶⁶

Die Rede Rumsfelds von den „verfaulten Äpfeln“²⁶⁷, von individuellen Bösewichtern lässt sich mithin für diese beiden Ikonen des Abu-Ghraib-Skandals kaum aufrechterhalten²⁶⁸; wenn, müsste man wohl sagen, dass sie in „La-

264 „Nachdem eine Altenpflegerin aus Stadtlohn sich über Misshandlungen von Heimbewohnern laut Polizei, Heimaufsicht und dem nordrhein-westfälischen Landtag beschwert hatte, wurde ihr fristlos gekündigt. Die 50-jährige stellvertretende Betriebsratsvorsitzende habe ihre Schweigepflicht verletzt, hieß es in der Begründung des Arbeitgebers. In erster Instanz wurde dies bestätigt, das Landesarbeitsgericht in Hamm hat nun jedoch die fristlose Kündigung aufgehoben.“ (Andresen, 2004) – das genannte Missverhältnis findet sich auch hier: die Schweigepflicht rangiert zunächst vor der Verbrechenverhütung.

265 „Desperate virgin“: jemand, der noch „Jungfrau“ ist und verzweifelt versucht, dies zu ändern, was ihn sozial aggressiv werden lassen kann.

266 http://en.wikipedia.org/wiki/Charles_Graner.

267 Diese Strategie, die Täter zu Nicht (-Amerikanern, -Muslims, -Menschen pp.) zu erklären, ist eine kulturelle Gemeinsamkeit, z.B. bezüglich Enthauptungen durch Al Quaida seitens der Hisbollah, DPA, 2004.

268 Zudem wurden selbst von der US-Army 23 Angehörige des Militärs und 4 Zivilisten

gerhäusern“ untergebracht waren, die die kleinste Anfälligkeit für Fäulnis ‚nutzen‘ konnte. Nimmt man die ganze Berichterstattung seither über die Verhältnisse in Guantanamo, in vielen Gefängnissen in Afghanistan und im Irak, eingeschlossen die offiziellen Rechtfertigungsbehauptungen, so dürfte sich der Vorwurf der Fäulnis seitens Rumsfelds in erster Linie auf die veröffentlichte Sexualisierung des Sadismus bezogen haben. Zwar mag man in Graners Vorgeschichte als „desperate virgin“, seine Überangepasstheit und damit verbundene Aggressionshemmung Hinweise auf „Gewaltpotential“ sehen, aber dergleichen würde man bei vielen Menschen finden, wenn man nur danach suchen wollte.

Lassen sich also für die untere Hierarchieebene eher Feldeffekte zur Erklärung heranziehen, so stellt sich die Frage, bis zu welcher Hierarchiestufe dies so bleibt oder möglicherweise, ob die Suche nach dem Schuldigen ohnehin ergebnislos verlaufen müsste. Hatten Bush und Rumsfeld Vorsatz? Denn diesen müssten sie gehabt haben sowohl mit Blick auf mittelbare Täterschaft wie auch auf Anstiftung. Oder war ihre Vorstellung von dem, was mit diesem Feldzug verbunden sein würde, zu verschwommen, als dass man es als Vorsatz im rechtlichen Sinne ansehen könnte? Und wenn, war ihr „inneres normatives System“ (noch) funktionsfähig genug und wenn nein, wie waren ihre Kompetenzen? Sind sie durch ein langes Leben in solchen in diesem Fall nicht totalen Institutionen beschädigt geworden, oder ist ihre Performanz unter dem Streben nach Macht und Reichtum zu eingeschränkt, dass sie weder im tatsächlichen noch im moralischen Sinne „wussten was sie taten“? Wie viel individuelle Verantwortung bleibt angesichts institutionell induzierter Verleugnung und Neutralisationstechnik. Walter nimmt für die Studenten im SPE selbstverständlich verantwortliches Handeln und geistige Gesundheit an, um dann aber für Extremlagen von einer ‚deprimierenden Verhaltenslogik‘ zu sprechen.²⁶⁹ Damit aber dementiert er die Befunde aus dem SPE implizit, nämlich dass diese „Verhaltenslogik“ manifeste psychische Symptome produzierte und Neutralisationstechniken unbewusst eingesetzt werden.

Es scheint, dass es wenig aussichtsreich ist, die Personen auszuwechseln, sondern dass eine nachhaltige Verhinderung von Vorkommnissen wie in Abu Ghraib mit organisatorischen Veränderungen, und nur damit, erreicht werden kann, die ein Feld aufbauen, das die „Fäulnisanfälligkeiten“ nicht ausnutzt, sondern im Gegenteil dafür sorgt, dass sie nicht „ausbrechen“.

9.4 Die Negierung der Institution

9.4.1 Das Zentrum der „totalen Institution“ liegt nicht in der „totalen Institution“

„Totale Institutionen“ sind kein „aliud“ gegenüber Institutionen im Allgemeinen. Zwar weisen sie einige Merkmale auf, die spezifisch sind, aber das Grundmuster ist das jeder Institution. Und wie die totalen Institutionen in einem Staat oder in einer Gesellschaft aussehen, lässt einen Rückschluss auf den Zustand der Gesellschaft insgesamt zu. In Auschwitz realisierte man Pla-

als Teilnehmer von Handlungen ermittelt, der der Untersuchungsleiter, Generalmajor Fay als Folter ansah; Borger, 2004.

269 Walter, 2002, S. 99.

nungen, die von Menschen entworfen wurden, die in nicht-totalen Institutionen sozialisiert waren und arbeiteten.

In dieser Perspektive hat Franco Basaglia Recht, wenn er allgemein von „Institutionen der Gewalt“ spricht und die totalen Institutionen nur als eine besondere Variante dieser Institutionen der Gewalt begreift. Diese Institutionen führen zur Gewalt und zum Ausschluss.

9.4.2 Doppeltes Spiel: Lizenzinhaber von Macht und Gewalt – Behandler und Therapeut

Diejenigen, die in diesen Institutionen tätig werden, haben eine Lizenz zur Ausübung von Macht und Gewalt: Sie entscheiden über andere, verurteilen andere, sorgen für Vollstreckung und Vollzug, für Freiheitsentzug und Zwangsbehandlung.

9.4.3 Diagnose oder Etikettierung?

Immer wieder muss man fragen, ob es sich bei den Beurteilungen, die von Psychiatern, Psychologen oder auch Juristen abgegeben werden, um Diagnosen bzw. die Subsumtion von Handlungen unter das Gesetz handelt oder nur um bloße Etikettierungen – ob also, wie der Labeling-Approach behauptet, Kriminalität und Krankheit nicht wirklich existieren. Aber selbst wenn man annimmt, sie existieren (was die hier vertretene Position ist), schließt dies die Annahme nicht aus, dass das Etikett auf vieles „geklebt“ wird, das nicht krank, nicht kriminell ist – und umgekehrt auf vieles nicht geklebt wird, das krank und/oder kriminell ist (weil es „normal“ ist – normal im statistischen Sinn oder sozial neutralisiert).²⁷⁰

Was den juristischen Bereich angeht, können sich etwa die „schädlichen Neigungen“ oder der „Hang“, die „Mordlust“ oder auch die „Verwahrlosung“ als Nicht-Diagnosen erweisen, sie werden zu Etiketten der Abweichung.

Bei genauerem Hinsehen kann man aber auch zahlreiche psychiatrische Diagnosen entdecken, bei denen sich soziale Vorurteile und Abwertungen in ein medizinisches Mäntelchen hüllen und die Symptome oder Merkmale, die etwa für Diagnosen der „dissozialen Persönlichkeitsstörung“, der „Psychopathie“ gegeben werden, aber auch viele Items in Persönlichkeitstests sind weniger Indikatoren für eine behandlungsbedürftige Krankheit als Etiketten, die der sozialen Abwertung bzw. Fixierung an einen bestimmten sozialen Ort dienen.

Wenn man mit Basaglia daran festhält, dass es Krankheiten gibt und im Sinne eines materiellen Verbrechensbegriffs, dass es Verbrechen gibt, dann macht es auch Sinn, zwischen Diagnosen und Etikettierungen zu unterscheiden – im Gegensatz zu den radikalen Vertretern des Labeling Approach oder der Anti-Psychiatrie, die sowohl die Feststellung, dass etwas ein Verbrechen sei wie die, dass jemand eine Krankheit habe, nur als gesellschaftliche, kontingente Kon-

270 Zu dieser Problematik auch Löhr, 2002, S. 129 ff., die aber zu sehr an der Oberfläche bleibt. S. auch (für die Körpermedizin) Duffin, 2005; Besprechung: Andrew Scull in Nature 2005 (437), S. 481 mit der Unterscheidung von ‚illness‘, das am Leiden des Patienten und seinen Symptomen entwickelte Krankheitsbild und ‚disease‘, womit über illness hinaus und u.U. unter Absehen vom Leiden des Patienten eine Erklärung oder Theorie entwickelt wird, womit die Medizin das letzte Wort erhält, ob etwas als Krankheit anzusehen ist.

struktionen ansehen und damit letztlich nur Etikettierungen kennen – Sie erinnern sich an Kapitel 2.

Dies vorausgesetzt spielt man ein doppeltes Spiel, wenn man als Jurist, Psychologe, Psychiater in solchen Institutionen tätig wird. Die Arbeit in den totalen Institutionen bringt deutlicher zum Ausdruck, dass ein doppeltes Spiel gespielt wird; aber auch derjenige, der im Amtsgericht seinen Geschäften nachgeht, agiert auf der Ebene der Rechtsfindung und „gerechter Entscheidungen“ ebenso, wie der von Macht und Gewalt, die er legitimieren kann.²⁷¹

9.4.4 *Autorität, Aggression und Ungehorsam*

Wenn das doppelte Spiel so unausweichlich ist, in das wir uns immer wieder verwickeln, so ist die von Basaglia vorgeschlagene Lösung einer Negierung der Institutionen angemessen. Darunter ist das ständige Bemühen zu verstehen, als Autorität die Aggression der dieser Autorität Ausgesetzten zuzulassen, ihren Ungehorsam zu stimulieren, um die schädlichen Effekte der Autorität zu mindern und das Entstehen bzw. das Ausleben von schädlichen Dispositionen seitens der Autoritätspersonen in Grenzen zu halten. Das heißt nicht, selbst in dulddende Hinnahme solcher Aggression zu verfallen. Es heißt, eine aggressive Konfrontation zuzulassen, um Gewalt zu mindern.²⁷² Gewalt ist oft auch ein Resultat der unterdrückten Aggression, und der Freiheitsentzug ist ein Grund für Wut. Viele Maßnahmen des Personals werden zudem als Angriffe angesehen, wobei angesichts der Unmöglichkeit der Flucht die sog. Flucht aggression entstehen kann. Und schließlich erleben die Insassen vieles als Angriff auf ihre Ehre und Achtungsanspruch. Diese Aggression zum Ausdruck bringen zu können hat einmal die Funktion, die Gefühle von Wut und Furcht nicht in ein nachhaltiges Ressentiment umschlagen zu lassen, zweitens erleben sich die Patienten als aktiv Handelnde, was auch depressiv/resignativem Umschlagen der Aggression vorbeugen kann; darüber hinaus aber sind die Äußerungen wichtige Botschaften an das Personal, was ihr Handeln auslöst und hindert genau die Abwertung und Dehumanisierung der Insassen. Und schließlich ist konstruktive Konfliktlösung für viele Strafgefangene zumal ein wichtiges Trainingsfeld.²⁷³ „Angemessen wütend“ werden zu können, ist eine wichtige Fähigkeit, erforderlich für ein Leben ohne Straftaten.²⁷⁴

Fassen wir zusammen:

Die Anordnung von Individuen in Institutionen, besonders in totalen Institutionen, hat Effekte und führt zu Symptomen und Verhaltensweisen einschließlich Straftaten, die mit der Krankheit, den Kriminalitätsursachen, der „Gefährlichkeit“ der Insassen nichts zu tun haben.

271 Zur Verantwortung der Ärzte bezüglich der Ermordung Geisteskranker im Nationalsozialismus Platen-Hallermund, 2005. Allgemein Basaglia et al., 1975, S. 20.

272 Erdheim (1982) hat, denke ich, Recht, wenn er als eine Leistung Freuds die Neudefinition der Arzt-Patient-Beziehung ansieht, nämlich die Einbeziehung des Arztes und seines Unbewussten in den Behandlungsprozess als Voraussetzung einer erfolgreichen Behandlung ebenso wie mit der Feststellung, dass dieser Erkenntnis außerhalb der Psychoanalyse wenig entsprechende Handlungen gefolgt sind. Die Ablehnung der Psychoanalyse ist wohl auch dem Widerstand gegen diese Erkenntnis geschuldet.

273 Viele anschauliche Beispiele in Basaglia (Hg.) 1968.

274 Winnicott, 1984, S. 314 ff.

In der „totalen Institution“ sind nicht nur durch die Uniformierung alle gleich: vielmehr wird der Effekt ihrer Persönlichkeitsmerkmale, ihrer Dispositionen nivelliert, und das Verhalten kann zu großen Teilen aus den Einflüssen des Lebens in der Institution erklärt werden.

Korrespondierend tritt bei den Behandlern und Resozialisierern die Behandlung derjenigen Krankheiten und Kriminalitätsursachen, die dazu führten, dass die Insassen untergebracht wurden, zurück gegenüber der Verwaltung und Kontrolle derjenigen Effekte, die die Institution selber ausübt. Und dies folgt weniger einem Behandlungsprogramm im anspruchsvollen Sinne als einem Disziplinierungsvorgang.

Wenn diese Diagnose zutrifft, so muss man die Organisation der Institutionen so verändern, dass sie weniger schädliche Effekte hat, so lange es keine überzeugenden Konzepte gibt, wie man auf derartige Institutionen gänzlich verzichten kann. Für einen absehbaren Zeitraum wird es keinen Konsens und nicht einmal eine Mehrheit dafür geben, die Gefängnisse und andere totale Institutionen abzuschaffen – das ist noch weiter weggerückt als es vor 25 Jahren der Fall war. Damit wird es jedoch umso bedeutsamer, über Veränderungen des institutionellen Musters nachzudenken, das heißt, den Bauplan so zu verändern, dass die danach eingerichteten Organisationen weniger schädlich funktionieren. Obgleich die Aufgabe der „Negierung der Institutionen“ letztlich nicht lösbar ist, bleibt sie eine fortdauernde Aufgabe. Dazu mehr im nächsten Kapitel.

10 Wie macht man totale Institutionen weniger total?

10.1 Einleitung

Mit Basaglias „Negierter Institution“ war die Richtung angezeigt, die die Überlegungen zur Kriminalprävention zu nehmen haben, die jenen Verbrechen vorbeugen soll, die aus diesen Institutionen heraus entstehen. Mitarbeiter und Insassen werden zu Straftätern bzw. zu angepassten Opfern, oft ohne dass für diesen Verwandlungsvorgang ein menschlicher Akteur, der über das Ob und Wie entscheidet, das Geschehen in den Händen hält²⁷⁵, der auch nur anstiftet, erkennbar ist. Den Betroffenen entgeht oft, was sie tun, und zwar sowohl im physisch-sozialen Sinn – d.h. sie befinden sich im Irrtum über Tatumstände – oder im normativen (rechtlichen und/oder moralischen) Sinn: sie handeln ohne Unrechtsbewusstsein.

10.1.1 *Kräfte des Feldes (1): Gehorsam und Konformität*

Wenn es die Kräfte des Feldes sind, um mit Lewin und Bourdieu zu sprechen, die Straftaten mittels Wahrnehmungs- und Bewertungsstörungen erzeugen, so muss es darum gehen, dieses Feld durch Umbau der Organisation so zu verändern, dass die Wahrscheinlichkeit für die Begehung von institutionstypischen Verbrechen geringer wird. Kernstück dieser Art von Prävention ist also nicht eine veränderte Ausbildung, „Umerziehung“ oder mehr Repression und Strafe, sondern eine Veränderung der Handlungsfelder durch Organisationsreform. Gehorsams- und Konformitätsbereitschaft können und müssen

²⁷⁵ So die verbreitete Beschreibung des Täters, z.B. S/S-Cramer-Heine vor §§ 25 Rz. 62.

als „anthropologisch voreingestellte Variablen“, dürfen aber nicht als unbeflussbare Konstanten angesehen werden.²⁷⁶

Allerdings können diese Feldkräfte nur deswegen wirken, weil die Individuen disponiert sind, auf diese Kräfte zu reagieren. Wenn Hierarchie und Konformität solche Kräfte sind, die aus der Organisation des Feldes heraus entstehen, so müssen wir Gehorsams- und Konformitätsbereitschaft als die Faktoren ansehen, die in den Individuen angelegt sind, und die die Mittel zwischen Feldkräften und der eigentätigen Anpassung der Individuen an die institutionellen Strukturen bedingen. Diese Dispositionen treten in kriminologischen Forschungen nicht auf, weil sie zu verbreitet sind, so wie etwa eine verbreitete Krankheit nicht erkannt werden mag, solange man keine Gesunden in gewisser Anzahl findet.

„Folge dem Alpha-Tier“ und „Tu, was die meisten um dich herum tun“ sind unter natürlichen Umständen gute Regeln für Überleben und Reproduzieren. Bei Rudeltieren, Primaten und in Stammesgesellschaften sind die Rudelführer oder Häuptlinge zu dieser Rolle des Alpha-Tieres gekommen, weil sie besondere – für das Überleben wichtige – Qualitäten und Fähigkeiten aufweisen. Das Alpha-Tier ist Alpha-Tier, weil es über besondere Qualitäten verfügt; es nachzuahmen ist eine gute Voreinstellung. Außerdem kann es leicht gefährlich werden, wenn man ihm nicht gehorcht und man kleiner und schwächer ist. Und im familiären Kreis erwartet man von den (anfangs riesig erscheinenden) Eltern eher gutes, weil Eltern normalerweise ihren Nachwuchs fördern.

Es so wie die meisten anderen zu machen, ist ebenfalls eine gute Voreinstellung, denn die leben (möglicherweise schon länger). Kommt man in eine neue Umgebung, schaut man auf die, die hier Erfahrung haben. Abweichung führt leicht zum Ausschluss, und allein zu leben ist gefährlich und verursacht sowohl Panik wie Isolation.

Nicht, dass es keine Gegenkräfte gibt:

Der Eltern-Nachwuchs-Konflikt um Ressourcen, Rivalitäten und Konkurrenz um knappe Ressourcen und die Notwendigkeiten des sozialen Zusammenlebens und der Kooperation haben auch naturgeschichtlich Adaptationen hinterlassen in Form von Dispositionen für Autonomie, Unabhängigkeit. Ebenso wie das „Gewissen“, das jedoch evolutionär auf die Sippe/Gruppe bezogen ist und seine Ausdehnung auf Fremde erst kulturell erfährt. Das heißt, dass jedes menschliche Individuum lernen muss, diesen Schritt zu gehen, man sich insoweit nicht auf die Reifung verlassen kann. Postkonventionelles Moralisches Urteil und mehr noch entsprechendes Handeln sind wie „sehender Ungehorsam“ Kulturprodukte und daher sozialisationsabhängig.

Wenn eine Sozialisation eher Gehorsam und Konformität verstärkt als Autonomie, Eigensinn und Gewissenstreue, werden die Gewichte in der „kulturtypischen“ Person entsprechend verteilt und die Bereitschaft, in Situationen, wie sie Milgram und Zimbardo konstruiert haben, gehorsam, konform und gegen das eigene moralische Urteil und Gewissen zu handeln, größer. Gera-

276 So lebten die Jäger und Sammler in egalitären Gemeinschaften — d.h. über die längste Zeit ihrer Existenz haben die Menschen ohne mehr als situationsspezifische wie auf die jeweiligen Qualitäten der Personen bezogene Hierarchien, ohne Ausbeutung und Frauenunterdrückung gelebt. Der klassische Aufsatz dazu: Erdal und Whiten, 1994

de wenn so hochgradig auf Normalität hin ausgewählte Personen so leicht „kriminelle“ Handlungen begehen, wenn sie in eine entsprechende Situation versetzt werden, sind die situativen Variablen die gewichtigsten Faktoren. Zudem sind sie es, die durch politisches und gesetzgeberisches Handeln am ehesten zu beeinflussen sind. Es ist daher sinnvoll, für die Kriminalitäts-Prävention an diesen Faktoren anzusetzen und die Variablen so zu beeinflussen, dass die Merkmale der „Totalen Institution“ abgeschwächt werden.

Da „Sozialisation“ ein fortlaufender Prozess auch bei Erwachsenen ist, sind flankierend zu den Institutionsveränderungen auch Sozialisationsfaktoren einzubeziehen. Langfristig mögen dabei solche Veränderungen auch zu Veränderungen im kulturtypischen Sozialisieren führen und damit die Persönlichkeitsstruktur so verändern, dass Eigensinn, Moralisches Urteil und Gewissen ein größeres Gewicht im Motivations- und Entscheidungsvorgang in den Personen haben.

10.1.2 Kräfte des Feldes (2): Ungerechtigkeit und Überforderung

Forscher brechen Regeln aus Frustration gegenüber Gutachtern. Die Regeln für Experimente an Menschen werden nicht immer befolgt – womit leicht die Grenze zum Verbrechen überschritten werden kann. Die Forscher sind umso mehr zu Fehlverhalten geneigt, wenn sie sich durch die Gutachter falsch behandelt fühlen. Die Forscher Keith-Spiegel und Martinson erklären ihre Befunde durch die Theorie der Organisationsgerechtigkeit, eine gut etablierte Methode für die Untersuchung von Beziehungen am Arbeitsplatz.²⁷⁷ Untersuchungen in Arbeitsumgebungen außerhalb der Wissenschaft haben gezeigt, dass Angestellte sich umso wahrscheinlicher Fehlverhalten, wenn sie das Gefühl haben, dass ihre Manager ihnen nicht angemessene Verstärkung geben oder sie unfair behandeln.²⁷⁸ Aber auch auf gesellschaftlicher Ebene, also außerhalb spezieller Organisationen lassen sich diese Effekte aufzeigen, z.B. bei der Steuerhinterziehung, den BtMG-Verstößen und „Alkohol am Steuer“.²⁷⁹

Wenn bestimmte Krankheitsbilder in einer Gesellschaftsform häufig auftreten, wie z.B. Sucht und Depression in westlichen Gesellschaften, ist es nahe liegend, Hypothesen aufzuwerfen, wie diese Häufung mit der Gesellschaftsform und den dadurch auf die Individuen wirkenden „Kräften“ zusammenhängt.²⁸⁰ Morgenroth erkennt einen Zusammenhang zwischen Zunahme der Depression und unerfüllbar hohen Erwartungen.²⁸¹ Die Strafvollzugsbediensteten z.B. können durch eine Bindung an das StVollzG und das Resozialisierungsziel auch entsprechende Erwartungen an sich aufbauen – eine Ich-Ideal-Norm und durch Versagung adäquater Ressourcen durch die Organisationleitung in eine solche „Falle“ geraten – ein derartiger Management-Stil wird auch als „management by terror“ bezeichnet. Der Zusammenhang von Sucht und z.B. Verkehrskriminalität ist notorisch, aber auch aus Depression können sich Verbrechen z.B. in Form von Vernachlässigung von Kindern und

277 S. die Darstellung der Ergebnisse bei Giles, 2005.

278 Ebd.

279 Klein, 1997; Schumann, 1989; Kerschke-Risch, 1993.

280 Morgenroth, 2005, S. 990, besonders für die Depression; Wurmser, 1996 bezüglich Drogen.

281 Morgenroth, 2005, S. 1001 ff.

Pflegebefohlenen entwickeln; das sog. Burn-Out-Syndrom kann ebenfalls zu solcher Kriminalitätsverursachung gerechnet werden.²⁸² Auch in diesen Fällen steht die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach gängiger Auslegung der §§ 20, 21 StGB nicht in Frage, obgleich der empirische Zusammenhang zwischen Umgebungsbedingungen und Verhalten besteht.

10.2 „Gegenwirkungsgrundsatz“

10.2.1 *Das StVollzG als Schutzgesetz vor unerwünschten Nebenwirkungen totaler Institutionen*

Obgleich das Strafvollzugsgesetz als Resozialisierungsgesetz angesehen, gerühmt oder geschmäht wird, lässt es sich sowohl vom Gesetzestext her als auch aus seinem Entstehungskontext heraus als „Schutzgesetz vor unerwünschten Nebenwirkungen totaler Institutionen“ lesen. Nicht nur der Angleichungs- (§ 3 Abs. 1 StVollzG)²⁸³ und der Gegenwirkungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG), sondern auch viele organisatorische Vorschriften, die die Binnenstruktur der Anstalten betreffen, verweisen indirekt auf die Zustände in den „Verwahranstalten“ mit hohen Raten von Aggressions- und Gewalttaten, nicht nur zwischen den Insassen, sondern auch vom Personal z.B. in Form von Rollkommandos gegen Insassen, die teilweise einen tödlichen Ausgang nahmen.

Aber auch die Selbstverletzungen wie das Rasierklingen-Schlucken oder hohe Selbstmordraten bedingten die Einsicht, dass mit dieser Art der Institution nicht nur der Rückfall programmiert würde, sondern dass diese Institutionen selber Brutstätten des Verbrechens im Innenraum seien. Diese Erkenntnisse trafen dabei nicht nur die Gefängnisse, sondern auch die Psychiatrie, wie die Psychiatrie-Enquete von 1972 belegt.²⁸⁴

Dies bedeutet auch, dass die Behauptung, ein Resozialisierungsvollzug sei unmöglich, weil nichts wirke – selbst wenn zutreffend – das StVollzG nicht obsolet machen würde.

10.2.2 *Inverse Weltmodelle*

Kriminalwissenschaftler – Strafrechtler eingeschlossen – suchen nach den Faktoren, die menschliches Handeln bestimmen, spezifisch für solche Handlungen, die als Verbrechen definiert werden. Im Kontext der Theorieentwicklung werden Modelle entwickelt, d.h. Abbilder einer (vorgestellten) Realität, die die wesentlichen Bauelemente, Funktionen, Programme und Mechanismen enthalten. Solche Modelle stellen aufeinander bezogene und miteinander verknüpfte Hypothesen dar, die sich testen lassen.

Hat man nun diejenigen Variablen identifiziert, die für die Entstehung von Verbrechen ursächlich sind, so kann man sich daran machen, ein „Gegenmodell“ zu bauen, indem diese Variablen so beeinflusst werden, dass weniger Verbrechen entstehen. Das heißt: Wenn Verbrechen dadurch entstehen, dass

282 Der „Pflegernotstand“ ist Auslöser für verbreitete Verbrechen von Körperverletzung durch Unterlassen, Freiheitsberaubung bis hin zu Totschlag, begangen oft von Menschen, die im Ausgangspunkt idealistisch in ihren Beruf hineingegangen sind - Andresen, 2004.

283 Lesting, 1988.

284 Finzen und Schädle-Deining, 1979.

bestimmte Variablen hohe Werte einnehmen, so wird man versuchen, diese Variablen zukünftig so einzustellen, dass sie nur noch durchschnittliche oder niedrigere Werte einnehmen und umgekehrt: Stellt man fest, dass Verbrechen dadurch entstehen, dass Werte von Variablen niedrig sind, wird man diese erhöhen.

Wer etwa (fälschlicherweise) glaubt, dass es einen „Aggressionstrieb“ gibt oder dass Vergewaltigungen einem zu starken „Sexualtrieb“ zuzurechnen sind, wird „triebämpfende Mittel“ suchen, um die Triebstärke herabzusetzen. Wer umgekehrt annimmt, Verbrechen entstünden durch Sozialisationsdefizite, die zu einer Unterentwicklung oder Störung des Gewissens, des Über-Ichs, des Rechtsbewusstseins führen, wird nach Möglichkeiten suchen, diese Variablen im Individuum zu verstärken. Dass Letzteres komplizierter ist und erhebliche Mühe macht, ist möglicherweise ein Grund für die Attraktivität von Erklärungen der erstgenannten Art.

Dies ist ein ganz allgemeines Modell: Wenn man erkennt, dass Skorbut durch Vitaminmangel entsteht, erhöht man nach Möglichkeit die Vitamindosen usw.

10.2.3 Realisiertes Modell: Der Arxhof

Ich wäre vermutlich viel weniger überzeugt von diesen Überlegungen und würde es, wie viele andere, der Utopie zuweisen, hätte ich nicht mit eigenen Augen ein realisiertes Modell gesehen. Es war die Schweizer „Arbeitserziehungsanstalt“ Arxhof, die ich für eine Woche mit einer Gruppe von Studenten besuchen konnte. Grob gesprochen konnte man diese Anstalt (und kann sie immer noch) mit einer sozialtherapeutischen Anstalt für Jungerwachsene und Jugendliche vergleichen. Damals waren 50 % der Insassen Heroinabhängige.²⁸⁵

Als wir uns der Anstalt näherten, fuhren wir durch ein weit offenes Tor. Keine besonderen Sicherungen gegen Entweichungen. Jeder der Insassen hatte ein eigenes Zimmer, für welches er nach 4 Wochen den Schlüssel erhielt, der gleichzeitig auch für den Pavillon, in dem die Insassen untergebracht waren, funktionierte.

Wenn es zu Entweichungen, Drogenmissbrauch oder Rückfällen kam, war dies in erster Linie für das Personal ein Anlass, nach Störungen in der Zusammenarbeit und im Team zu suchen. Die Insassen wurden nicht disziplinarisch behandelt, sondern man versuchte, den Gründen und Ursachen für derartige Vorfälle nachzugehen. Wichtige Fragen, die alle betrafen, wurden auf einer Vollversammlung beschlossen, in der das Prinzip „one man – one vote“ galt. Ähnlich waren die Pavillons organisiert, auch hier war der Einfluss der Insassen auf die Ausgestaltung der Räume, den Tagesablauf etc. hoch. Obgleich man leicht entweichen konnte, war die Entweichungsrate sehr niedrig und auch die Rückfallrate lag, bezogen auf das Klientel, sehr niedrig.

Wenn sich das alles so utopisch anhört, so nicht deswegen, weil es technisch unmöglich wäre, sondern deswegen, weil es machtvolle Widerstände gegen „gelingende Reformprojekte“ in diesem Bereich gibt. Widerstände, die sich schon gegen erfolgreiche Resozialisierungsbemühungen in australischen Strafgefängnissen, von Londoner Strafgefängnissen besetzt, durchsetz-

285 Bundi, 1996; s. a. Lobos-Wild, 1986; Lobos-Wild, 1993.

ten.²⁸⁶ Der gesellschaftliche Zusammenhalt in manchen Gesellschaften ist leichter zu erhalten, wenn es unverbesserliche, unheilbare Bösewichter gibt. Das schließt eine – oft unbewusste – Romantisierung von Gefängnissen und Verbrechern nicht aus. Jene erscheinen als „Wiedergeburtstätten“, diese als Helden gegen das Gesetz²⁸⁷. Duncan hat die ambivalenten Haltungen, die oft eine dem Betreffenden entgehende Paradoxie erzeugen, in „Beloved prisons, romantic outlaws“ analysiert. Auf die sozialpsychologischen Hintergründe kann ich an dieser Stelle nicht eingehen.

10.3 Strukturelle Gegenwirkungsmöglichkeiten

10.3.1 De-Uniformisierung

Das Ablegen der Kittel in den psychiatrischen Kliniken war ein wesentliches Merkmal, von der Verwahrung und autoritären Behandlung in Richtung „therapeutische Gemeinschaft“ zu gehen. In den Strafanstalten wurden die Zwänge, eine uniforme Gefangenenkleidung zu tragen, weitgehend zurückgenommen, wenngleich es für die Beamten bei der Uniform geblieben ist. Da die Unterminierung der individuellen Identität durch totale Institutionen ein wesentliches Merkmal ist, wie wir gesehen haben, kommt den Möglichkeiten, seiner Individualität auch durch Kleidung Geltung zu verschaffen und Ausdruck zu verleihen, hohes Gewicht zu.

In den psychiatrischen Kliniken wird es schwer, Patienten von Mitarbeitern zu unterscheiden und das zwingt dazu, mehr das Handeln und Verhalten zu beobachten, anstatt schematisch vorzugehen. Wer mit den Personen nicht vertraut ist und sie nicht kennt, muss sie gleich behandeln und dies beugt den „SPE-Effekten“ vor.

10.3.2 Privatsphäre

Privatsphäre, die sich durch die Verfügung über persönliche Gegenstände, aber auch im Innehaben eines geschützten Raums manifestiert, wurde und wird in totalen Institutionen typischerweise unterminiert, wenn nicht geradezu verweigert. Massenschlafsäle, Vielpersonenzellen, weitgehender Entzug persönlicher Gegenstände, Eintreten in die Zellen durch die Beamten ohne Anklopfen, heimliche Beobachtung oder immer währende Beobachtungsmöglichkeit (bei Türgittern), keine abgetrennte Toilette – all dies gehört zu dem, was totale Institutionen ausmacht und die Verpflichtung zur Einzelunterbringung (gebremst, aber immerhin) im StVollzG (§ 18), der Übergang zu Zwei-Personen- oder auch Einzelzimmern in psychiatrischen Kliniken, die Möglichkeiten einer persönlicheren Ausstattung der Zellen, abgetrennte Toiletten – all dies gehört zu dem was unter dem Eindruck der Verbrechen in totalen Institutionen seinerzeit eingeführt wurde, um die Privatsphäre innerhalb solcher Anstalten wenigstens im Kern zu sichern.

286 Duncan, 1996.

287 Höfling, 1977.

10.3.3 Kontakte

Typischerweise waren solche Anstalten nach außen hin abgeschottet, oft außerhalb der Städte angesiedelt, auch für Freunde, Verwandte unzugänglich; umgekehrt konnten die Insassen Kontakte weder telefonisch, noch brieflich, geschweige denn persönlich aufrecht erhalten. Damit war die Einbindung in die Insassen- bzw. Anstaltskultur vorprogrammiert. Das StVollzG wirkt auch hier gegen (§§ 24, 28, 32, 35).

Allgemein ist zu sagen, dass mit der Anerkennung der Tatsache, dass die Insassen Grundrechtsträger bleiben, dass es kein „besonderes Gewaltverhältnis“ gibt, welches ohne spezifische gesetzliche Ermächtigungsgrundlage Grundrechtseingriffe gestattet, die rechtliche Basis für zahlreiche „Gegenmittel“ gegen die Wirkung totaler Institutionen gegeben wurde.²⁸⁸

Dies führt nicht nur unter Resozialisierungsaspekten dazu, dass die Gefangenen ihre Kontakte aufrecht erhalten können, was der zukünftigen gesellschaftlichen Reintegration hilft, sondern dass sowohl ihre individuelle Anpassung an die Anstaltskultur aufgehalten wird als auch Beobachter von außen Fehlentwicklungen in der Anstalt, besonders unmenschliche Unterbringungen und Behandlungen etc. jedenfalls wahrnehmen können – und somit auch die Bediensteten nicht außerhalb jeder Beobachtung sind.

10.3.4 Trennung Verwalter - Behandler

Ein wesentlicher Aspekt totaler Institutionen ist die fehlende Trennung der Sphären. Dies macht sich darin bemerkbar, dass der Stationsarzt typischerweise auch der Therapeut ist und der Stationsleiter in der Anstalt auch der Behandler. Damit befinden sich die Ärzte bzw. Sozialarbeiter oder Psychologen gegenüber dem einzelnen Gefangenen immer in einer Doppelrolle, nämlich des Kontrollierenden einerseits, des Behandelnden andererseits. An den kontrollierenden Verwalter sind die Anträge zu richten, ihnen gegenüber man muss taktisch auftreten, wenn man zum Ziel kommen will. Behandler oder Therapeuten umgekehrt können nur wirksam arbeiten, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht, kritische Aspekte offen angesprochen werden können (z.B. kriminelle Phantasien oder Drogengebrauch), ohne dass dies zu administrativen Maßnahmen führt. Wenn alle Konflikte auf der Station, die den Gefangenen beschäftigen, dem Behandler erzählt werden, der als Verwalter zugleich Eingriffe für notwendig halten mag, so leidet darunter die angemessene Stationsverwaltung, die Verwaltung der individuellen Ansprüche des Gefangenen etwa bei Lockerung und die Therapie.

Dem allen kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass die Stationsärzte bzw. die betreffenden Sozialarbeiter nicht zugleich die Behandler sind, handle es sich dabei um Trainingsgruppen oder Einzeltherapie etc.

10.3.5 Öffentlichkeit. Ombudsleute

Abgesehen von den persönlichen und privaten Kontakten der Gefangenen gehört es zu einem „antitotalen“ Programm, die Verknüpfungen der Anstalt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit allgemein herzustellen. Tage der offenen Tür, Beiräte gehören dazu.

288 Schüler-Springorum, 1969; BVerfGE 33 (1972), S. 10 ff.

Wie das Beispiel Christina Maslachs belegt, sind dabei unabhängige Personen, die mit Autorität ausgestattet sind und die ohne Zugangsschranken mit Mitarbeitern und Insassen Kontakt aufnehmen können, die die Anstalt jederzeit besuchen können, ein wirksames Gegenmittel.

Auch diesen Aspekt hat das StVollzG berücksichtigt, wenngleich nicht unbedingt in entfalteter Form (Beiräte, §§ 162 - 165).

10.3.6 Mehr Markt, weniger Bürokratie und Zentralisierung

Privatautonomie, bürgerliche Freiheit, Eigenwille – all das lässt sich nur realisieren, wenn die Individuen ihre Präferenzen, ihre individuellen Wahlen zum Ausdruck bringen können, wenn es Alternativen gibt. Totale Institutionen zeichnen sich genau dadurch aus, dass es solche Wahlmöglichkeiten nicht gibt, dass eine bürokratische zentralistische Struktur vorherrscht, in der bestimmt wird, mit wem man in einer Zelle oder einem Zimmer zusammen lebt, wer einen behandelt, welches Essen es wann gibt, wann das Licht zu löschen ist, wann man aufstehen muss und und und.

Alle organisatorischen Maßnahmen, die dazu führen, mehr Wahlen durch die Individuen zuzulassen und zu ermöglichen, führen entscheidend in die richtige Richtung, die totale Institution weniger total zu machen. Dies betrifft z.B. Delegationen von Entscheidungsbefugnissen auf Behandlungsteams, es betrifft die Selbstverpflegung auf den Stationen, es betrifft die Selbstverwaltung, was die Belegungen angeht – ein organisatorischer Weg ist der sog. „Wohngruppenvollzug“. Natürlich müssen diese organisatorischen Veränderungen wohl durchdacht eingeführt und begleitet, durch aufmerksames Entgegensteuern gegen die darin auch lauernden Gefahren ergänzt werden.

10.3.7 Mitbestimmung

Neben dem Aspekt von „mehr Markt“ gehört auch die politische Dimension „mehr Mitbestimmung“ zu dem, was totale Institutionen weniger total macht. Dabei betrifft dies u.a. die Insassenvertretung, wie sie etwa § 160 StVollzG vorsieht, es betrifft aber auch die Konzepte der „therapeutischen Gemeinschaft“, in der Behandlung immer auch als Selbstbehandlung angesehen wird und die Perspektive, vom Insassen - sei es Gefangener oder Patient - zu lernen, eingeschlossen ist. Es gehört auch dazu, dass die Hierarchie innerhalb der Mitarbeiter und die Abschottung der verschiedenen Berufsgruppen (Pfleger/Aufsichtsbeamte; Sozialarbeiter; Psychologen; Ärzte; Juristen) bearbeitet wird.

10.4 Auswahl, Ausbildung, Fortbildung der Mitarbeiter

Wenngleich die im vorherigen aufgelisteten strukturell-organisatorischen „Gegengifte“ gegen das Totale derartiger Institutionen die wesentlichen Faktoren sind, gehört doch eine adäquate Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter dazu.

Da Persönlichkeitstests wenig aussagekräftig sind für das spätere Verhalten unter den Bedingungen einer totalen Institution, muss man tatsächlich eher Experimente, Planspiele, „Assessment-Center“ durchführen. Auch muss die Ausbildung mehr die praktischen Konfliktsituationen umfassen, man kann sich nicht auf Theorievermittlung beschränken.

Angesichts der massiven Wirkungen, die die Tätigkeit der Institutionen auf Individuen hat, ist eine Supervision „im laufenden Betrieb“ unverzichtbar.

Eine solche Supervision gestattet es, mit einem externen Supervisor und damit in einer leidlich geschützten Vertrauensatmosphäre sich das eigene Handeln, die Strukturen im Team genauer anzusehen, sich kritisch dazu zu verhalten, ohne aufgrund eines solchen „Geständnisses“ verurteilt und gegebenenfalls sanktioniert zu werden. Die Formen solcher Supervision sind zahlreich, sie können helfen, den schleichenden Anpassungsprozess zu unterlaufen. Hier kann auch erkannt werden, ob man „ausgebrannt“ ist.²⁸⁹

Darüber hinaus sollte die Tätigkeit in solchen geschlossenen Institutionen nicht „lebenslänglich“ dauern, es sollte Rotationen in ambulante Einrichtungen, gegebenenfalls längere Weiterbildung außerhalb der Mauern oder auch „Sabbaticals“ geben. Wenn das Personal kein befriedigendes Leben führen kann, kann es die Arbeit besonders mit schwieriger Klientel nicht bewältigen und die Tendenz zu ‚Burn Out‘, zur Aggression und Gewalt gegenüber den Insassen nimmt zu.²⁹⁰

10.5 Die Schulung der Insassen

Viele der Insassen solcher Institutionen sind es weniger, weil sie kriminell oder weil sie krank sind, sondern weil sie „erfolglos“ kriminell sind und weil sie für ihre Krankheit keinen gesellschaftlichen Ort gefunden haben, an dem sie ihre Neurosen, Ängste, Zwänge ohne Unterbringung und Ausgrenzung leben können. Viele sind schon in alltagspraktischen Dingen unbeholfen, sie sind das Zusammenleben mit anderen nur schlecht gewöhnt. Daher bedürfen sie häufig einer spezifischen sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Unterstützung, um in einem veränderten Organisationsmodell „sehend ungehorsam“ sein zu können, sich selbst verwalten zu können und an der kollektiven Mitverwaltung mitwirken zu können, indem sie in die Lage versetzt werden, einen Rückfall aufzuarbeiten, anstatt darauf mit Vertuschen und Sanktionsangst zu reagieren.

Optimal ist es natürlich, wenn solche Maßnahmen in ein integriertes Konzept übersetzt und nachhaltig umgesetzt werden. Jedoch gibt es auch Fortschritte, wenn man nur das ein oder andere versucht, und wenn man Veränderungen in Richtung „totale Institution“ entschiedener entgegentritt.

Wenn ein großer Teil der Kriminalität nicht durch „schuldhafte Boshaftigkeit“, sondern durch Verwandlungen der Personen in solchen Institutionen zustande kommt, so ist die Veränderung der Institution ein wesentliches Mittel, Kriminalität herabzusetzen, d.h. das Leiden zu verringern; wirksamer als disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen. Mit diesen kann man ja ohnehin nur reagieren, wenn die Sache schon geschehen ist und worum es in erster Linie geht, ist die Prävention, das eigenwillige Verhindern bzw. Unterlassen derartiger Handlungen.

289 Diese Supervision ist zugleich eine Möglichkeit, Probleme der Mitarbeiter auch als Management-Probleme zu erkennen. Zum Nutzen der Bindungstheorie zu deren Lösung Adshhead, 2004, S. 147

290 Dazu schon Winnicott, 1984, S. 93

11 Kurzhausarbeit: Fälle und Lösungsskizzen (Bott, Dallmeyer, Koçak, Kurt)

11.1 Fälle

(1)

Die Polizisten K und L verfolgen einen auf frischer Tat ertappten Autodieb. Dieser hat im Handschuhfach des Wagens eine Pistole gefunden, mit der er in Richtung der Polizisten schießt. K ruft ihm zu, er solle die Waffe wegwerfen. Das tut er auch, K hält in der Verfolgung inne, um die Waffe aufzuheben. Währenddessen folgt L dem Dieb und schießt ihm in den Rücken. Das hat den Tod des Diebes zur Folge.

Var. a)

K bestätigt in seiner Vernehmung die Angaben des L, der Dieb sei im Moment der Abgabe des Schusses noch im Besitz der Pistole gewesen.

Var. b)

K gibt in seiner Vernehmung den wahren Sachverhalt an, nämlich dass der Dieb zum Zeitpunkt der Abgabe des Schusses nicht mehr bewaffnet gewesen sei und dass der L gesehen habe, wie der Dieb die Waffe weggeworfen habe.

(2)

Polizist A weigert sich aus Gewissensgründen, gefassten Verdächtigen, bei denen anzunehmen ist, dass sie Beweismittel wie Drogen oder Juwelen verschluckt haben, Brechmittel zu verabreichen. Durch diese Verweigerung kommt es dazu, dass zumindest in zwei Fällen eine spätere Verurteilung unmöglich wird.

Dr. B entschließt sich nach einigem Ringen, seine Tätigkeit als Bereitschaftsarzt fortzuführen unter der Maßgabe, möglichst oft medizinische Bedenken gegen die Vergabe zu erheben, auch wenn diese im Einzelfall nicht begründet sind. Jedenfalls in zwei Fällen kommt es auch hier aufgrund fehlender Beweise zum Freispruch.

Sowohl A wie B holen Rechtsrat bei einem Juraprofessor ein, der einen Verstoß gegen die Menschenwürde bei der Vergabe von Brechmitteln sieht.

(3)

E, Ehefrau des F, sieht diesem tatenlos zu, wie er die 3jährige Tochter und den 10jährigen Sohn mindestens einmal pro Woche verprügelt. Obgleich sie dies ablehnt, hält sie still. Sie ist zum Gehorsam erzogen. In der Familie gilt es als das Schlimmste, Interna nach außen zu tragen. Auch hat sie Angst vor dem gewalttätigen F, aber auch vor ihren eigenen Verwandten, die bei einer Meldung an die Behörden oder gar einer Anzeige „mit dem Finger auf sie zeigen“ würden. Nach einem Jahr geht sie jedoch zu einer Erziehungsberatungsstelle. Die Erziehungsberaterin (EB) sichert Stillschweigen zu, entschließt sich aber nach zwei Monaten doch zur Anzeige.

(4)

Der 48jährige Türke R wird von seinem jüngeren Bruder darüber informiert, dass der Stiefvater des R (S) ihre Schwester sexuell missbraucht hat.

R lebt bereits seit 20 Jahren in Deutschland, ist aber in der türkischen Kultur

aufgewachsen und noch eng mit ihr verbunden.

Nach einem über 7 Monate hin verlaufenden Abwägungsprozess entschließt sich R, seinen Ehrverpflichtungen als ältester Mann der Familie nachzukommen. Er besorgt sich Munition für eine Pistole, die er schon vor mehreren Jahren beiläufig erworben, aber nie zusammengesetzt hatte und macht sich auf den Weg in das Lokal, in welchem er S antreffen kann. Er will ihn zwingen, sich zu entschuldigen und unverzüglich das Land zu verlassen. Als R das Lokal betritt, fordert er die anderen Gäste auf, das Lokal zu verlassen, da es um die Regelung einer Familienangelegenheit gehe. Dieser Aufforderung kommen die Gäste nach. Als R den S anspricht, lacht dieser höhnisch, daraufhin zieht R die Waffe und erschießt den S. Dann läuft er zunächst davon, um seinen jüngeren Bruder über die Tat zu informieren sowie noch einige Angelegenheiten zu regeln und stellt sich am Abend der Polizei.

11.2 Fragen:

I. Bilden Sie Hypothesen, die das Handeln von A und B, E und EB, K und L sowie R erklären könnten. Ordnen Sie Ihre Hypothesen den Kriminalitätstheorien zu. Bestimmen Sie, welche der Theorien in welchem Fall die größte Erklärungskraft hat.

II. Welche strafrechtlichen Tatbestände sind erfüllt, welche tatsächlichen strafrechtlichen wie außerstrafrechtlichen Konsequenzen erwarten Sie für die zuvor (in I.) genannten Beteiligten? (Es wird nur eine überschlägige strafrechtliche Betrachtung erwartet.)

III. Welche Wirkungen sehen Sie in spezial- und in generalpräventiver Hinsicht für die außerstrafrechtlichen und für die strafrechtlichen Konsequenzen voraus, welche haben die größere Präventivkraft?

IV. Wie und an welchem Ort im Verbrechensbegriff/-aufbau lassen sich die kriminologischen Befunde juristisch verarbeiten? Erkennen Sie hier Defizite? Wie könnte man diesen abhelfen?

Die Kurzhausarbeit an Stelle einer Klausur soll vom Zeitdruck entlasten und die Durcharbeitung einer klausurmäßigen Lösung ermöglichen wie auch Nachschlagen und Nachlesen. Literatur ist, wenn benutzt, wie gewohnt zu zitieren.

11.3 Bemerkungen zur Lösung

Vorbemerkung zur Literatur: Die kriminologischen Abschnitte der nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich in ihren Grundlagen auf die Theorien, die in den Skripten dargestellt wurden. Die zugrunde liegende Literatur ist ebenfalls dort zu finden.

11.3.1 Zu Frage I.

11.3.1.1 Fall 1

Im Vordergrund des Falles steht eine situativ angelegte Konfliktsituation, die normativ zwar klar entscheidbar ist, deren entsprechende Bewältigung dennoch an die handelnden Personen erhebliche Anforderungen stellt.

Die Lerntheorien konzentrieren sich auf die Sozialisation des Individuums.

Abweichendes Verhalten wird wie konformes Verhalten im Sozialprozess erlernt. Danach wird also auch kriminelles Verhalten - z.B. durch persönliche Beziehungen in Gruppen - erlernt. Insbesondere werden rechtfertigende Einstellungen gegenüber Gesetzesverletzungen sowie Techniken, die zur Begehung von Straftaten erforderlich sind, erworben.

Zur Erklärung des Verhaltens des K kann der lerntheoretische Ansatz von Sutherland, die Theorie der differentiellen Kontakte, herangezogen werden. K kann durch den Kontakt zu seinen Kollegen und seine Involviertheit in die Institution Polizei mit Auffassungen konfrontiert sein, die polizeiliche Übergriffe billigen sowie die Wichtigkeit von kollegialer Solidarität propagieren. Je nachdem, ob diese Einflüsse gegenüber solchen, die Gesetzesverstöße negativ bewerten, überwiegen, wird sein Verhalten ausfallen.

Das Verhalten des L kann danach ebenfalls als durch seine fehlgeleitete berufliche Sozialisation ausgelöst angesehen werden.

Der kontrolltheoretische Erklärungsansatz betont die kontrollierenden Bindungen der Person an die Gesellschaft, die für den Prozess des Erlernens von konformem Verhalten ausschlaggebend sind. Die Furcht vor Verlust der Beziehungen zu anderen hält die Menschen von abweichendem Verhalten ab.

Demnach will K in Variante a seine Beziehungen zu seinen Berufskollegen nicht gefährden, so dass er sich insofern nicht abweichend verhält. In Variante b sind seine Verbindungen zum beruflichen Umfeld nicht so prägend. Den Verlust dieser Bindungen kann er hinnehmen.

Nach dieser Theorie kann für L ein Mangel an Bindungen an die Institution und die Gesellschaft angenommen werden, denn er verstößt gegen Normen aus beiden Bereichen.

Die Subkulturtheorie (Cohen) geht von der Existenz von sozialen Verhaltens- und Wertsystemen, die getrennt von der übergeordneten Kultur bestehen, gleichwohl aber Teil derselben sind, aus. In diesen Subkulturen fehlt es nicht an Normen, allerdings müssen diese nicht immer mit denen der übergeordneten Kultur übereinstimmen. Ausschlaggebende Bedingung für abweichendes Verhalten ist die Statussuche innerhalb der Subkultur.

Die Aussage des K in Variante a ist hiernach von den Normen der Institution geleitet, er möchte seinen Status innerhalb der Polizei behaupten und eventuell ausbauen.

Im Sinne der Rational-Choice-Theorie sind Straftaten das Ergebnis einer rationalen Entscheidung. Sie werden dann begangen, wenn dadurch mehr (wirtschaftlicher oder sonstiger) Nutzen zu erwarten ist als durch legale Betätigung.

Das Verhalten des K stellt sich als das Ergebnis eines Abwägungsvorgangs im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung dar, es ist eine für ihn vernünftige Entscheidung. Zu berücksichtigen sind auf der Seite der Kosten das Risiko einer Entdeckung und die damit verbundenen Sanktionen für beide Polizisten sowie ein etwaiges „schlechtes Gewissen“, wenn er die Version des L bestätigt. Auf der Seite des Nutzens steht ein Zuwachs an Loyalität, der Lebensunterhalt des L ist nicht mehr gefährdet, Schuldgefühle gegenüber L werden vermieden, K ist nicht der Ungewissheit ausgesetzt, Unterstützung von dienstlicher Seite zu erhalten. Je nachdem, wie K die einzelnen Variablen

gewichtet, wird das Verhalten in Variante a oder Variante b ihm den maximalen Nutzen bringen.

Nach dem klassischen Strukturmodell der Psychoanalyse ist die Psyche in drei Instanzen aufgeteilt: das ES, welches den Sexual- und Aggressionstrieb beinhaltet, das ÜBER-ICH, das Moral, Ideale sowie Normen repräsentiert und teilweise mit „Gewissen“ gleichzusetzen ist als auch das ICH. Letzteres fungiert als eine Art „Vermittler“ zwischen den anderen Instanzen. Es sorgt normalerweise an die Anpassung an die Außenwelt. Abweichendes Verhalten ist somit die Folge von unzureichender Regulation.

In diesem Sinne hat das ES des L (sein Racheimpuls) Überhand genommen und die Vorstellungen des ÜBER-ICHs (normkonformes Verhalten) vollständig verdrängt. Das ICH war nicht in der Lage die Ansprüche seines ES an die Realität anzupassen. Folglich wäre L eine ICH-schwache Person.

In einer umfassenderen Sichtweise, die die oben dargestellten Erklärungsansätze der Kriminalitätstheorien als Anregungen versteht und ein weniger statisches Bild von der menschlichen Psyche hat als die ursprüngliche psychoanalytische Theorie, kann man die Ereignisse wie folgt betrachten: L sieht sich in einer Situation, die dienstliche Anforderungen an ihn stellt, mit seinem spontanen Racheimpuls konfrontiert. Auf der einen Seite weiß er, dass er sich normgemäß verhalten muss. Er darf nicht auf den flüchtenden Autodieb schießen. Doch die durch die Flucht ausgelöste Beuteaggression kommt ins Spiel: die Jagd auf den Verbrecher. Auch hat er das Bedürfnis, die soeben durch die erlebte Todesgefahr verursachte Todesangst durch einen Gegenschlag zu bewältigen. Durch die Flucht des Diebes hat sich eine Eigendynamik entwickelt, die dem L ein Handeln in Sekundenschnelle abnötigt. L ist nicht in der Lage, seinem spontanen Bedürfnis zu widerstehen und schießt. Somit kann für ihn eine zu geringe Kontrolle gegenüber dem Racheimpuls angenommen werden. Das Schießen könnte ein Reflex, eine vegetative Reaktion sein. Des Weiteren kann das Schießen durch die Polizeiausbildung mitbedingt sein. Das Urteilsvermögen des L könnte in dieser Stresssituation eingeschränkt gewesen sein, so dass er nicht in der Lage war, die Situation richtig einzuschätzen. Folglich wäre eine ungenügende professionelle Sozialisation zu konstatieren.

K befindet sich in einer Zwickmühle: einerseits kennt er seine Pflicht zu normgemäßem Verhalten, d.h. wahrheitsgemäße Angaben zum Tathergang zu tätigen. Andererseits würde er dadurch seinem Kollegen „in den Rücken fallen“, sich L gegenüber in seinen Augen womöglich illoyal verhalten. K muss damit rechnen, dass er mit rechtstreuem Verhalten die Karriere und möglicherweise sogar den Lebensunterhalt des anderen vernichten oder zumindest erheblich beeinträchtigen würde. Zu denken ist auch an eine etwaige Identifikation mit L. Als Polizeibeamter kennt K die Notwendigkeit schneller Entscheidungen in Gefahrensituationen, somit weiß er auch, dass Fehleinschätzungen leicht passieren. Bei K liegt folglich ein normatives Dilemma zwischen den Normen der Loyalität gegenüber Kollegen („Korpsgeist“) und denen des Rechts vor. Ausschlaggebend für seine Entscheidung ist das Gewicht des Schuldanteils gegenüber dem Loyalitätsanteil in seinem inneren normativen System: Überwiegt der Schuldanteil den Loyalitätsanteil, so wird K sich normgemäß verhalten, d.h. in seiner Vernehmung den tatsächlichen

Sachverhalt angeben (Variante b). Kommt hingegen dem Loyalitätsanteil ein höheres Gewicht zu als dem Schuldanteil, wird K sich zugunsten der Normen der Loyalität entscheiden. Er wird die Angaben des L bestätigen (Variante a). Das Überwiegen des Loyalitätsanteils kann dabei auch mitbedingt sein von der Überlegung, dass eine Rekrutierung von potentiellen Polizeibeamten durch ein normkonformes Verhalten beeinträchtigt werden könnte.

11.3.1.2 Fall 2

Versteht man die Frage 1 als Frage nach den empirischen Bedingungen des Handelns und der Vorstellungen von A und B (unabhängig von ihrer Bewertung als „Kriminalität“), ist die Frage nach der Zulässigkeit des Brechmitteleinsatzes unbeachtlich.

Die Erklärung für das Handeln des A kann darin liegen, dass sein Schuldbewusstsein in einem materiellen Sinne – als Wissen um die Schädigung anderer Menschen (hier der Verdächtigen) verstanden – ein vergleichsweise großes Gewicht hat, so dass er den von der Institution an ihn gerichteten Anforderungen Widerstand entgegen setzen kann. Bei B kann dies ohne weiteres nur von den Vorstellungen gesagt werden, sein Handeln verletzt hingegen die psychische und physische Unversehrtheit der Betroffenen, bei denen er seine Bedenken nicht durchsetzen konnte. Dies kann einmal in einem weniger stark ausgeprägten Schuldbewusstsein begründet liegen. Zum anderen könnte in diesen Fällen die Überwindung seiner „Gewissensbisse“ erleichtert werden durch das Bestehen einer objektiven Unklarheit, des Fehlens eines klaren gesetzlichen Verbots des Einsatzes von Brechmitteln. Möglicherweise steht im Hintergrund auch die Vorstellung, eine Bestrafung sei letztlich doch geboten. Dann trägt die Situation Züge der Anomie (Normlosigkeit): Das kulturell vorgegebene Ziel der Bestrafung eines Straftäters ist mit zweifelsfrei legalen Mitteln nicht zu erreichen.

Schwieriger ist Frage 1 zu beantworten, wenn man die Frage nach der Erklärung des Handelns mit der nach seiner Bewertung verknüpft. Soweit man den Brechmitteleinsatz als unzulässig ansieht, ergibt sich immerhin ein gewisser Gleichklang mit dem zuvor dargestellten Erklärungsansatz, da das Handeln von A und B weitgehend in Einklang steht mit einem Schuldbegriff, der die Schädigung anderer Menschen prinzipiell untersagt. Sieht man im Brechmitteleinsatz hingegen eine rechtmäßige Maßnahme, so erscheint das Handeln von A und B als Strafvereitelung, damit als Verbrechen zumindest in einem formellen Sinn. Problematisch ist hier aber zunächst, dass die unrechtmäßige Handlung letztlich auch aus einem entwickelten Schuldbewusstsein folgt, das die Verletzung der Betroffenen untersagt. Konsequenterweise müsste man ihre „Gewissenhaftigkeit“ und „Bedenkenträgerei“ dann als Sozialisationsdefizite ansehen. Wäre die Position der Rechtsprechung klarer, könnte man ein persönliches Defizit auch in der mangelnden Gehorsamsbereitschaft gegenüber höchstrichterlicher Rechtsprechung sehen. Dann müsste man diese zum verbindlichen Maßstab machen. Damit würde man allerdings die Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz einebnen: Unrechtsgesetze werden innerhalb der geltenden Ordnung undenkbar. Ob die Verweigerung der Mitwirkung an einem als rechtmäßig angesehenen Brechmitteleinsatz auch materiell ein Verbrechen der Strafvereitelung darstellt, hängt des weiteren davon ab, ob man die Strafe prinzipiell als rechtmäßige Maßnahme erachtet,

deren Schutz von staatlicher Seite wiederum mit dem Mittel der Strafe betrieben werden darf.

11.3.1.3 Fall 3

E wurde zum Gehorsam und damit auch dazu erzogen, über eventuelle Missstände innerhalb der Familie nicht mit Außenstehenden zu sprechen. E sieht sich deshalb dem prügelnden F scheinbar hilflos ausgeliefert. Auf der einen Seite weiß E, dass das Verhalten des F gegenüber den Kindern falsch ist, auf der anderen Seite sieht sie sich auf Grund ihrer Erziehung, und dem möglichen Verhalten der engsten Verwandten, zunächst nicht in der Lage, die Kinder vor F in Sicherheit zu bringen oder durch die Inanspruchnahme von staatlichen Stellen der häuslichen Gewalt des F Einhalt zu gebieten. Der Sozialisationshintergrund der E lässt darauf schließen, dass in diesem Bereich Defizite vorhanden sind. Bei E überwiegt ihr anerzogenes Gehorsamsbewusstsein und der ihr beigebrachte Konformitätsdruck. E ist deshalb außerstande, dem in ihr vorhandenen Schuldbewusstsein genügend Rechnung zu tragen und ihr Gehorsamsbewusstsein in den Hintergrund zu drängen, um sich gegen den prügelnden F zur Wehr zu setzen.

Für EB ergibt sich demgegenüber ein gesellschaftlich angelegtes Dilemma, in dem EB eigentlich nichts richtig machen kann. Auf der einen Seite ist EB angehalten, über die ihr berichteten Prügeleien des F zu schweigen, um damit die Vertrauensbasis zwischen E und ihr nicht zu gefährden. Auf der anderen Seite hat EB jedoch zum Wohle der Kinder ein berechtigtes Interesse daran, dass die Prügeleien ein Ende finden. Diese Prügeleien des F allerdings zu melden, ergibt für EB das Problem des möglichen Vertrauensverlustes der E. Diese Variablen lassen sich am ehesten einer „rational-choice-Theorie“ zuordnen. Dabei stellt sich die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Faktor für EB. Auf der einen Seite steht der Schutz der Kinder, damit könnte jedoch ein Vertrauensverlust zu E einhergehen, und dies könnte zu einer Verringerung der Chance der EB führen auch in Zukunft noch Einfluss auf E nehmen zu können. EB misst jedoch dem unmittelbaren Schutz der Kinder die größere Bedeutung bei und nimmt damit auch den Vertrauensverlust zu E in Kauf.

11.3.1.4 Fall 4

Die Frage der Ehre spielt in Gewalttaten mit archaischem kulturellen Hintergrund immer wieder eine entscheidende Rolle. Sie ist die Triebfeder für ein Handeln, das aus moderner mitteleuropäischer Sicht unverständlich bleibt.

Die Ehre in islamischen Gesellschaften ist ein wichtiges unverzichtbares „Gut“ dessen Verlust aus der Perspektive der islamischen Gemeinschaft eine Wiederherstellung verlangt, die je nach Schwere des Vergehens nur mit dem Tod des Delinquenten wiederhergestellt werden kann. Entscheidender Faktor ist weniger das Fehlverhalten selbst, sondern eher dessen Bekanntwerden im weiteren Umfeld. In den Augen der Gemeinschaft ist besonders die Tugendhaftigkeit der Frauen Voraussetzung und Garant für die Ehre der Familie. Ein Fehlverhalten, wie z.B. vermutete sexuelle Unmoral, bringt unweigerlich über die ganze Familie Schande und führt zum Verlust der Ehre. Zum Fehlverhalten gehört nicht nur der sexuelle Verkehr außerhalb der Ehe, sondern in manchen Gemeinschaften der bloße Kontakt oder das Gespräch mit einem Nichtfamilienmitglied, ein kurzer Flirt, ein unerlaubter Blick, die freie Wahl

des Partners oder auch das Verlassen des Hauses ohne einen männlichen Begleiter. Die Täter sind vom Islam geprägt, überwiegend männlich und kompromisslos. Sie wollen nicht als „Namussuz Adam“ (ehrloser Mann) gelten, wie es in der Türkei heißt. Die Folgen dieses Denkens sind verheerend. Nach Angaben des UN-Weltbevölkerungsberichts 2000 werden jährlich etwa 5000 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre ermordet. Hier ist als Motiv für die Tat der sexuelle Missbrauch der Schwester durch S anzusehen, den die Brüder als „Kränkung der Familienehre“ empfunden haben können.

Bei R kann man in dem zu geringen Gewicht von Schuld gegenüber Ehre (Scham) im „inneren normativen System“ eine Ursache erkennen, welche wiederum in der Sozialisation eine wesentliche Bedingung hat, aber auch durch bestimmte Faktoren verstärkt wird: ihm drohen, solange er der Kultur der Ehre verhaftet bleibt, erhebliche Sanktionen, den „sozialen Tod“ eingeschlossen, welche abschreckender wirken mögen als die staatliche Strafe.

Wenn man die Institutionsloyalität dem Schamanteil im „inneren normativen System“ zurechnet, so tritt der rechtliche Aspekt gegenüber dem Zugehörigkeitsaspekt zurück: das moralische Handeln jedenfalls und – im Falle des Einsatzes von Neutralisationstechniken – auch das moralische Urteil bleiben konventionell.

11.3.3 Zu Frage II.

11.3.3.1 Fall 1

11.3.3.1.1 Rechtliche Bewertung

Objektiv hat L den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB erfüllt. Je nachdem, ob bei ihm ein (bedingter) Tötungsvorsatz festgestellt werden kann, kommt aber möglicherweise nur Körperverletzung mit Todesfolge in Betracht (§ 227 StGB). Eine Rechtfertigung aus § 127 StPO scheidet aus, weil eine derart gefährliche „Festnahmehandlung“, selbst wenn sie sich im Einzelfall als erforderlich darstellen würde, angesichts der hohen Wertigkeit des Rechtsguts Leben unverhältnismäßig ist.²⁹¹

Für K ergibt sich in Variante a Strafvereitelung gemäß § 258 Abs. 1 StGB oder auch Strafvereitelung im Amt nach § 258 a Abs. 1 StGB, sofern auf eine abstrakte Zuständigkeit zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren abgestellt wird. In Variante b handelt K tatbestandslos.

11.3.3.1.2 Faktische Konsequenzen

In Variante a besteht eine verhältnismäßig große Chance für K und L, sanktionslos zu bleiben und so allen strafrechtlichen wie außerstrafrechtlichen Konsequenzen zu entgehen. Denkbar wäre lediglich eine gegenseitige Abhängigkeit. Diese Strategie wäre insoweit optimal.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Angehörigen des Opfers erhebliche Kräfte mobilisieren könnten, um eine Aufklärung des Sachverhalts zu forcieren. Dies könnten sie beispielsweise auf formellem Weg durch Strafanzeige oder Strafantrag und eventuell Klageerzwingung. Zum anderen bestünde die Möglichkeit, durch Einschalten der Presse Nachforschungen anzustellen. Insbesondere das öffentliche Bekanntwerden von Zweifeln an der Richtig-

²⁹¹ Meyer-Goßner StPO, 48. Aufl., § 127 Rn. 15.

keit der Aussage des K wäre geeignet, das Ansehen der beiden Polizisten zu beschädigen und die Institution Polizei in Verruf zu bringen. Im Falle vollständiger Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines Strafverfahrens werden K und L nach dem StGB sanktioniert. Darüber hinaus sähen sie sich sicherlich mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen und vermutlich auch mit sozialer Achtung und Isolation konfrontiert.

In Variante b hat die Aussage des K lediglich strafrechtliche Folgen für L, er selbst ist strafrechtlich nicht zu belangen. Allerdings ist zu erwarten, dass er innerhalb seines beruflichen Umfelds erheblichen außerstrafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein wird. Zu denken ist hier an diskreditierende Bemerkungen, im besonderen an die Verächtung als Verräter. Schlimmstenfalls ist seine berufliche Laufbahn beeinträchtigt.

11.3.3.2 Fall 2

11.3.3.2.1 Vorbemerkung

Hier ist die Frage nach der Zulässigkeit des Brechmitteleinsatzes unbedingt anzusprechen, weil davon die Strafbarkeit der Beteiligten abhängt. Um der Übersichtlichkeit willen erscheint es als zweckmäßig, diese Frage vorab zu klären. Die Frage ist umstritten. In der Rechtsprechung hatte zunächst das OLG Frankfurt nachdrücklich die Unzulässigkeit des Brechmitteleinsatzes festgestellt.²⁹² Zwischenzeitlich haben indes mehrere Oberlandesgerichte keine durchschlagenden Bedenken gegen den Brechmitteleinsatz gehabt.²⁹³ Der BGH hat sich zum Problem bislang nicht geäußert, das BVerfG die Frage offengelassen.²⁹⁴ Im Schrifttum finden sich Stimmen für beide Auffassungen.²⁹⁵

Dies bedeutet nach den maßgeblichen prüfungsrechtlichen Grundsätzen, dass die Bearbeiter frei waren, die Rechtmäßigkeit zu bejahen oder zu verneinen. Zu beachten ist, dass von beiden Richtungen ein Gleichklang gesetzlicher und rechtlicher Argumente gesehen wird. Wer eine Unzulässigkeit des Brechmitteleinsatzes vertritt, sieht neben einer Verletzung der Rechte der Betroffenen (Menschenwürde, Selbstbelastungsfreiheit, körperliche Unversehrtheit) zugleich die gesetzlichen Voraussetzungen - insbesondere des § 81a StPO - nicht als gegeben an. Wer hingegen die Zulässigkeit der Maßnahme bejaht, sieht seine Position ebenfalls in Einklang mit Recht und Gesetz. Theoretisch wäre eine Aufspaltung des Problems auf zumindest drei verschiedenen Ebenen denkbar. So könnte man den Brechmitteleinsatz als gesetzlich zulässig, verfassungsrechtlich unzulässig und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten ebenfalls unzulässig ansehen. Oder man könnte ihn als gesetzlich und verfassungsrechtlich zulässig, aber als Verstoß gegen Maximen der Gerechtigkeit ansehen. Solche Maximen fließen allerdings über die juristischen Auslegungsmethoden häufig bereits in Interpretationen des positiven Rechts ein, wodurch die Gegensätze verschwimmen. Gleichwohl ist hier letztlich

292 StV 1996, 651 m. Anm. Wefslau StV 1997, 341.

293 OLG Bremen NStZ-RR 2000, 270; KG StV 2002, 122 m. Anm. Zaczyk StV 2002, 125; KG JR 2001, 162 m. Anm. Hackethal JR 2001, 164.

294 BVerfG StV 2000, 1 m. Anm. Naucke StV 2000, 1 und Rixen NStZ 2000, 381; sowie die Pressemitteilung Nr. 116/2001 v. 13.12.2001.

295 Pro z.B. Rogall NStZ 1998, 66; Benfer JR 1998, 53; contra z.B. Dallmeyer KritV 2000, 252 ff.; Binder/Seemann NStZ 2002, 234 ff.

jede Kombination denkbar.

11.3.3.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Sieht man in der Brechmittelvergabe einen Verstoß gegen Gesetz und Recht, ergibt sich für A kein Problem. Die Vergabe durch B ist dagegen eine Unrechttat, die gesetzlich - je nach den Umständen des Einzelfalls - als gefährliche Körperverletzung im Amt (§§ 340 Abs. 1, 3, 224 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 StGB) und Nötigung in einem besonders schweren Fall (§ 240 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 StGB) zu werten sein könnte. Eine Rechtfertigung aus § 34 StGB ist zu prüfen, da B zur Rettung anderer in Kauf nimmt, einige zu verletzen.

Verneint man einen Verstoß gegen Recht und Gesetz, so könnte in beiden Fällen - je nach den Umständen des Einzelfalls - tatbestandlich und rechtswidrig Strafvereitelung im Amt (§§ 258 Abs. 1, 258a Abs. 1 StGB) vorliegen.

Jeweils muss, besonders mit Blick auf den Rechtsrat, ein eventueller Verbotsirrtum geprüft werden. Soweit er bejaht wird ist problematisch die Frage der Vermeidbarkeit. Hier wird man wohl von der Unvermeidbarkeit ausgehen müssen. Angesichts der Umstrittenheit der Rechtmäßigkeit des Brechmitteleinsatzes ist jede Auskunft fehlerträchtig – und auch jedes gerichtliche Urteil. Über Vermeidbarkeit entscheiden zu können, setzt voraus, dass man weiß, dass der Betroffene geirrt hat. Daran fehlt es hier. Aber ein anderes Ergebnis ist vertretbar.

11.3.3.3 Faktische Sanktionen

Von Bedeutung ist hier vor allem die Tendenz, Beeinträchtigungen der institutionellen Effizienz stärker zu sanktionieren als im Zuge ihrer Verfolgung begangene Rechtsverletzungen. Das ist sowohl in der Interpretation von Straftatbeständen und Eingriffsrechten (z.B. in der Auslegung des § 113 StGB – strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff), im Umgang mit vielen weiteren strafprozessualen Normen (z.B. restriktive Auslegung des § 136a StPO), aber auch dienst- und arbeitsrechtlich und in Form sozialer Sanktionen (Ausschluss von „Verrätern“) ausgeprägt. Anders gesagt: In diesen Institutionen werden die „Verstärkungen“ (i.S. des operanten Konditionierens) eher für institutionskonformes Handeln gegeben. Dies entspricht dem Sozialisationsergebnis des statistisch „normalen“ Menschen, bei dem das Gewissen typischerweise ein gegenüber Loyalität und Scham reduziertes Gewicht hat. Nichtkonforme Gewissenstäter sind in der jeweiligen Institution immer ungerne gesehen.

Im Ergebnis dürften daher die strafrechtlichen Sanktionen für A und B härter ausfallen, wenn die jeweilige Sanktionsinstanz den Brechmitteleinsatz für rechtmäßig hält, als die Sanktionen für B's Mitwirkung, wenn der Brechmitteleinsatz als rechtswidrig angesehen wird. Das gilt auch für die jeweils zu erwartenden außerstrafrechtlichen Sanktionen in Form von sozialer Isolation oder Disziplinarverfahren. Strafrechtlich wird das Gericht bezüglich einer eventuellen Strafvereitelung eher bei A als bei B dahin tendieren, einen Verbotsirrtum zu bejahen. Ebenso werden die außerstrafrechtlichen Reaktionen gegenüber B, der gleichsam Sabotage betreibt, kräftiger ausfallen als gegenüber A, der den Institutionsangehörigen gleichsam als „armer Irrer“ erscheinen wird.

11.3.3.3 Fall 3

11.3.3.3.1 *Rechtliche Würdigung*

E hat dadurch, dass sie die Prügeleien des F nicht sofort unterbindet, die Tatbestände der Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen gem. §§ 223, 225, 13 StGB erfüllt. Die Garantenpflicht der E ergibt sich aus ihrer Garantenstellung. E ist auf Grund der familiären Verbundenheit zu ihren Kindern diesen als Beschützergarantin verpflichtet²⁹⁶. Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch Irrtümer seitens der E kommen nicht in Betracht.

Daneben hat sich E der Verletzung der Fürsorgepflicht gem. § 171 StGB dadurch strafbar gemacht, dass sie die Prügeleien des F nicht unterbindet. Damit ist der Tatbestand erfüllt, denn die Kinder könnten durch die wöchentlichen Prügel sowohl körperliche als auch psychische Schäden erleiden. Auch hier sind weder Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- noch Schuldausschließungsgründe erkennbar.

Auch EB könnte dadurch, dass sie die Prügeleien des F nicht sofort unterbinden lässt, den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 13 StGB erfüllt haben. Allerdings ist fraglich, ob EB auch eine Garantenstellung zukommt. EB müsste entweder Beschützergarantin oder Überwachergarantin sein, um überhaupt den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 13 StGB erfüllen zu können. EB könnte als Beschützergarantin aus institutioneller Fürsorge angesehen werden, was allerdings nur bei bestimmten öffentlichen Ämtern anerkannt ist.²⁹⁷ Eine Garantenpflicht kann sich auch aus der Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten aus Gesetz oder Vertrag ergeben, sowie aus der Pflicht zur Beaufsichtigung des Dritten und aus Schutz- und Beistandspflichten.²⁹⁸ Dann wäre der Tatbestand der §§ 223, 13 StGB erfüllt. Allerdings könnte dies auch abgelehnt werden mit dem Argument, dass EB lediglich eine die Mutter unterstützende Funktion einnimmt und keinen behördlichen Auftrag hat, der EB verpflichten würde, eine Stellung der E gegenüber einzunehmen, die sich als Garantenpflicht verstehen lässt. Lehnt man eine Garantenstellung der EB ab, wäre bereits der Tatbestand der §§ 223, 13 StGB nicht erfüllt.

EB könnte jedoch den Tatbestand des § 171 StGB verwirklicht haben, indem sie nicht dafür sorgte, dass die Prügeleien des F an seinen Kindern ein Ende finden. Dann müsste EB eine Fürsorgepflicht zukommen. Eine Fürsorgepflicht i.S.d. § 171 StGB kann sich aus dem Gesetz ergeben (z.B. § 1631 BGB), aber auch über den öffentlichen Aufgabenbereich.²⁹⁹ Die Fürsorgepflicht beschreibt die Schutzpflicht und ist Inhalt der Erziehungspflicht. Beide sind eng miteinander verbunden und entsprechen insoweit der Garantenpflicht der unechten Unterlassungsdelikte.³⁰⁰ Das Ergebnis wird hier daher dem zu §§ 223, 13 StGB entsprechen.

296 Vgl. zur Garantenpflicht der Eltern Tröndle/Fischer StGB, 53. Aufl., § 13 Rn. 6d.

297 Dazu Jescheck, in: LK, StGB, 11. Aufl., § 13 Rn. 29.

298 Dazu Wessels/Beulke, StR AT, 34. Aufl., Rn. 716, 720.

299 Vgl. Dippel, in: LK, StGB, 11. Aufl., § 171 Rn. 5; Lackner/ Kühl, StGB, 25. Aufl., § 171 Rn. 2.

300 Schönke/Schröder-Lenckner, 26. Aufl., § 171 Rn. 3; Ritscher, in: MünchKomm, StGB, § 171 Rn. 5.

Sieht man den Tatbestand des § 171 StGB als erfüllt an, könnten jedoch Rechtfertigungsgründe eingreifen. EB hatte bereits über einen längeren Zeitraum Kenntnis der Misshandlungen der Kinder und könnte zunächst versucht haben, die Mutter dazu zu bewegen, den F anzuzeigen oder etwas dergleichen zu unternehmen. Nachdem diese Versuche offensichtlich fehl geschlagen sind und EB keinen Ausweg mehr sieht, als die Polizei über die Zustände in der Familie zu informieren, könnte sie sich zur Anzeige entschlossen haben. Dann wäre ihr möglicherweise eine Rechtfertigung aus § 34 StGB zuzusprechen, weil sie zunächst versuchte, das Problem mit mildereren Mitteln zu lösen. Auf der anderen Seite spricht für eine Strafbarkeit der EB nach § 171 StGB, dass sie schneller mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Situation hätte reagieren müssen, so dass die Misshandlungen früher ein Ende gefunden hätten.

Für EB könnte, dadurch, dass sie den F anzeigte, auch eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen in Betracht kommen, § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Dazu wäre EB auch taugliche Täterin, denn sie ist Mitarbeiterin einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB aufgezählten Organisationen. Der Tatbestand ist durch das Offenbaren von persönlichen Details an die Polizei unproblematisch erfüllt. Das Verhalten der EB könnte jedoch ebenfalls durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt sein. Das Verhalten der EB wäre gerechtfertigt, wenn E ihr die Einwilligung erteilt hat, sich an die Polizei zu wenden. Eine Einwilligung ist jedoch auszuschließen, E möchte ja gerade vermeiden, dass ihre Probleme an die Öffentlichkeit gelangen. E hat somit die EB gerade nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden.

In Betracht könnte hier aber wiederum § 34 StGB kommen. Die Prügeleien des F stellen für die Kinder eine Gefahr in Form der Dauer Gefahr i.S.d. § 34 StGB dar³⁰¹. Diese Dauer Gefahr ist auch gegenwärtig, denn es ist jederzeit damit zu rechnen, dass der F seine Kinder schlagen wird. EB hat somit das Wohl der Kinder vor den Schutz der Wahrung der Schweigepflicht gestellt. Im Falle der Interessenabwägung muss das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen³⁰². EB hat das Wohl der Kinder vor Augen. Auch meldet sie die Vorfälle nicht sofort der Polizei, sondern wartet zunächst ab, ob E vielleicht auch alleine bereit ist, sich an die Polizei zu wenden. Als EB merkt, dass E dazu nicht in der Lage ist, entschließt sie sich, die Polizei zu verständigen. Auf der anderen Seite sind die von § 203 StGB geschützten Rechtsgüter zu berücksichtigen. Zum einen soll § 203 StGB das Individualinteresse an der Geheimhaltung von persönlichen Daten und Tatsachen garantieren. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass die in § 203 StGB erwähnten Berufsgruppen auch der geforderten Verschwiegenheit unterliegen und somit die ihnen zugeordneten Aufgaben der öffentlichen Ämter im Interesse der Allgemeinheit wahrnehmen³⁰³. Neben dem Individualinteresse an der Verschwiegenheit würde auch die letztere Funktion beeinträchtigt, wenn in diesen Fällen Anzeigen erstattet werden würden. Bei der Interessenabwägung dürfte gleichwohl wegen der akuten Gefahren für die Unversehrtheit der Kinder die Verletzung der Privatgeheimnisse hinter dem Schutz der körperlichen und psychischen Integrität der Kinder zurücktreten.

³⁰¹ Wessels/Beulke, StR AT, 34. Aufl., Rn. 306.

³⁰² Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 34 Rn. 8, 9.

³⁰³ Schönke/Schröder-Lenckner, 26. Aufl., § 203 Rn. 3.

11.3.3.3.2 *Faktische Sanktionen*

Zuschauende Mütter haben weder strafrechtlich noch außerstrafrechtlich tatsächlich viel zu befürchten. Obgleich eine einmal aufgenommene Strafverfolgung aufgrund der gesetzlichen Lage zu einer Anklage und häufig auch Verurteilung führen müsste, wird selten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Befürchtung, dass dies kontraproduktiv wäre, führt zu einer Zurückhaltung, die aber auch als stillschweigende Duldung oder gar Billigung gelesen werden kann. Das Eingreifen wird zwar als erforderlich erachtet, eine strafrechtliche Sanktion soll dennoch nicht erfolgen.

Die Konfliktlage für die Erziehungsberatungsstelle (und verwandte Einrichtungen) ist lange bekannt, ohne dass sich eine überzeugende Lösung abzeichnet. Aktuelle Vorhaben, die eine Anzeigepflicht u.a. für Erziehungsberater gesetzlich verankern wollen, sind kritisch zu betrachten, weil sich dann viele erst recht scheuen, auf sie zurückzugreifen.³⁰⁴ Zwar wird man eine Notstandslage für den Bruch der Schweigepflicht annehmen können, aber ob das Mittel geeignet ist, ist fraglich. EB hätte zunächst versuchen können dahingehend auf die E einzuwirken, dass sie sich der Polizei anvertraut oder, als andere Möglichkeit, die Hilfe eines Frauenhauses in Anspruch nimmt. Jedenfalls bedurfte es einer nachdrücklichen jugendschützenden bzw. familienrechtlichen Intervention und darüber hinaus insbesondere einer nachhaltigen Beobachtung der Familie, soweit diese zusammenbleibt. Angesichts dieses Dilemmas ist eine Sanktionierung der EB im Falle der Anzeige höchst unwahrscheinlich, aber auch im Falle der Nichtanzeige kaum zu erwarten.

11.3.3.4 **Fall 4**

Strafrechtlich könnte R die Tatbestände der §§ 212, 211 StGB erfüllt haben, in dem er auf S eine Waffe richtet und ihn erschießt.

Der Tatbestand des § 212 StGB ist unproblematisch gegeben. Fraglich ist aber das Vorliegen von Mordmerkmalen.

Heimtücke liegt vor bei einem bewussten Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.³⁰⁵ Arglos ist das Opfer, wenn es sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht.³⁰⁶ Wehrlos bedeutet einen infolge der Arglosigkeit bestehenden Zustand erheblich eingeschränkter Verteidigungsfähigkeit.³⁰⁷ Der Täter muss die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt haben. Hier sind die Voraussetzungen eher nicht gegeben: R fordert die anderen Gäste auf, das Lokal zu verlassen, da es sich um die Regelung einer Familienangelegenheit handelt. R spricht weiter den S an und erst als dieser höhnisch lacht, zieht R die Waffe und erschießt S. S wird daher nicht mehr arglos gewesen sein.

Als sonstige niedrige Beweggründe kommen alle Tatantriebe in Betracht, die nach allgemeiner rechtlich-sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verachtenswert

304 Vgl. z.B. R. Hassemer ZfJ 1999, S. 12 ff. (zur innerbehördlichen Schweigepflicht) oder Fabricius, R&P 1999, S. 111 ff. (zur ärztlichen Schweigepflicht).

305 Schönke/Schröder-Eser, 26. Aufl., § 211 Rn. 23; Altvater NStZ 2003, 21, 22 f.; 2002, 20, 22; vgl. aus der neueren Rspr. z.B. BGH NStZ 2003, 146, 147; BGH NJW 2003, 1955, 1956 ff.

306 BGH NStZ 2003, 146, 147.

307 Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 211 Rn. 8.

sind.³⁰⁸ Ob ein Beweggrund in diesem Sinn als „niedrig“ einzustufen ist, beurteilt sich auf Grund einer Gesamtwürdigung,³⁰⁹ welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließt, mithin alle inneren und äußeren Faktoren, die für die Handlungsantriebe des Täters maßgebend waren.³¹⁰ Bei dieser Wertung ist auch das Verhältnis zwischen dem Anlass der Tat und ihren Folgen bedeutsam. Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung können niedrige Beweggründe sein, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, als nicht menschlich verständlich anzusehen, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind.³¹¹

Bei Taten von Ausländern wird differenziert: Erfolgt die Tötung aus Blutrache oder aus Gründen der Wiederherstellung der Familienehre, ist bei der Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, grundsätzlich auf den Rechtskreis der BRD abzustellen und nicht auf den konkreten Kulturkreis, in dem diese Aspekte eine maßgebliche Rolle spielen. Nur ausnahmsweise, wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, kommt anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht.³¹²

Nach den damit gegebenen strengen Maßstäben ist hier eher von einem Vorliegen niedriger Beweggründe auszugehen. Nachdem R bereits 20 Jahre in Deutschland lebt, dürften ihm die hiesigen Wertanschauungen bekannt sein. Mit der Bezugnahme auf die Steuerungsfähigkeit bleibt die Rechtsprechung allerdings fragil: Man könnte meinen, dass R ersichtlich trotz langen Abwägungsprozesses nicht in der Lage war, „sich zu beherrschen“. Die herrschende Dogmatik würde dagegen den langen Abwägungsprozess eher als Indiz für die Steuerungsfähigkeit ansehen.

Außerstrafrechtlich würde R in seinem Kulturkreis als „Ehrenmann“ dastehen: R nimmt die Bestrafung offen in Kauf, in dem er sich freiwillig der Polizei stellt. Er ist nicht „feige“, denn er könnte ja fliehen. In dem er S „beseitigt“ stellt er die Ehre der Familie wieder her. Dies könnte ein deutliches Signal für die „Ehrenhaftigkeit“ seiner Familie sein.

11.3.5 Zu Frage III.

11.3.5.1 Fall 1

Eine Bestrafung von K und L in Variante a könnte nach den relativen Strafzwecktheorien zukünftigen Straftaten vorbeugen.

Die Theorien der Spezialprävention erhofft sich die präventive Wirkung durch Einwirkung auf den individuellen Täter. Durch die Strafen des K und L soll

308 BGH NStZ-RR 2003, 78; BGH NJW 2002, 382, 383; BGHSt 42, 226, 228; BGH NJW 1993, 1664, 1665.

309 Vgl. BGH NStZ-RR 2003, 78; BGH NJW 2002, 382, 383; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 211 Rn 5 f.

310 BGHSt 35, 116, 127.

311 BGH NStZ 1995, 181, 182; Tröndle/Fischer StGB, 53. Aufl., § 211 Rn. 10a.

312 BGH NStZ 2002, 369, 370. Vgl. dazu auch Momsen, NStZ 2003, 237 ff.

die Allgemeinheit vor ihnen geschützt werden und sie selbst vor weiteren Taten abgeschreckt werden (negative Spezialprävention). Des Weiteren versprechen sich ihre Vertreter eine (re-)sozialisierende Wirkung des Strafvollzuges, so dass die Täter nicht rückfällig werden (positive Spezialprävention).

Die Theorien der Generalprävention nehmen eine präventive Wirkung der Strafe gegenüber der Allgemeinheit an. Die Androhung der Strafe soll potentielle Täter in der Gesellschaft vor der Straftat abschrecken (negative Generalprävention). Eine Sanktionierung von K und L würde, sofern sie auch vollzogen wird, dazu beitragen, dass diese Strafandrohung ernstgenommen wird. Insbesondere den übrigen Polizeibeamten würde vor Augen geführt, dass sie jedenfalls bei Überschreitung gewisser Grenzen mit Sanktionen rechnen müssen.

Darüber hinaus soll die Sanktion das Vertrauen der Bürger in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung gestärkt werden, was zu vermehrter Rechtstreue führen soll (positive Generalprävention). Schließlich wird der Strafe ein Befriedigungseffekt zugeschrieben. Das allgemeine Rechtsbewusstsein käme mit dem Täter ins Reine, der Konflikt würde beigelegt (integrationspräventive Komponente der Generalprävention).

Hinsichtlich einer spezial- oder generalpräventiven Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen ist allerdings zu beachten, dass bisher ein empirischer Nachweis nicht geführt werden konnte. Vielmehr kann bestenfalls eine Nichtwirkung, schlechtestenfalls ein kontraproduktiver Effekt unterstellt werden.

Die strafrechtliche Reaktion auf das Verhalten der beiden Polizisten dürfte weiterhin einen engeren Zusammenschluss, ein erhöhtes Maß an Kameraderie innerhalb der Polizei nach sich ziehen. Je schwerer die zu erwartende Strafe ist, umso eher werden andere Beamte zukünftig versuchen, ein Fehlverhalten zu vertuschen. Die Wiederholung von vergleichbaren Taten wird dadurch nicht verhindert. Vielmehr besteht die Gefahr einer „Abschottung“ der Polizei und kann diese dazu veranlassen Ermittlungsvorgänge weniger transparent zu gestalten.

Sollte die Lüge des K unentdeckt bleiben, könnte dies ihn und L in ihrem Verhalten bestärken. Andere Kollegen, die solche Handlungen als berufsbedingte Fehlhandlungsmöglichkeit betrachten und auch für sich als möglich antizipieren, erhalten keinen Anlass zur Besinnung oder kritischen Betrachtung. Eine Nichtsanktionierung würde demnach kriminogen wirken.

Für Variante b kann auf die spezial- und generalpräventive Wirkung einer Bestrafung des L auf die Ausführungen zu Variante a verwiesen werden.

Die außerstrafrechtliche Reaktion in Form von sozialer Isolation, Anfeindungen oder dienstlicher Benachteiligung, mit der K konfrontiert werden könnte, kann ihn und andere Polizisten davon abschrecken, sich zukünftig für das Recht zu entscheiden, wenn damit die Institution geschädigt würde. Die Loyalität innerhalb der Institution würde wiederum gestärkt. Allerdings könnte auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und der Institution erzielt werden.

In beiden Varianten werden keine zufriedenstellenden Wirkungen erzielt. Ein Ausweg wäre eine institutionelle Kontrolle, die auf solche Handlungen

reagieren kann, d.h. ihre Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit untersucht, ohne die berufliche Existenz der Betroffenen infrage zu stellen. Dies zöge allerdings systematische Verwerfungen nach sich, die eine Revision des Strafrechts verlangen.

11.3.5.2 Fall 2

Die Allgemeinheit wird in beiden Fällen (Sanktionierung der Mitwirkung am Brechmitteleinsatz bzw. Sanktionierung des Widerstandes dagegen) kaum an Rechtsbewusstsein gewinnen können, da in Situationen rechtlicher Ungewissheit solches stets schwer zu entwickeln ist.

11.3.5.2.1 Variante 1: Zulässigkeit des Brechmitteleinsatzes

Eine Bestrafung oder sonstige Sanktionierung wegen Strafvereitelung hätte für sich kaum einen Abschreckungseffekt (i.S. negativer Spezialprävention), da A und B im Wissen um dieses Risiko handelten und sich im normativen Konflikt für die Befolgung ihres moralischen Imperativs entschieden. Generalpräventiv wäre ein Abschreckungseffekt allenfalls zu erwarten mit der Konsequenz, dass Individuen im inneren Konflikt eher der äußeren Autorität gehorsam wären, was mit Blick auf das Leitbild eines moralisch autonomen Individuums, wie mit Blick auf die Milgram-Experimente rechtlich eher bedenklich ist. Falls man Rechtstreue nicht mit Rechtsprechungs-Gehorsam übersetzt, ist positive Generalprävention nicht zu erwarten. Ob es positiv-spezialpräventiv überhaupt etwas auszurichten gibt, ist zweifelhaft, da das innere normative System bei A und B entfaltet zu sein scheint. Das Problem liegt in dieser Variante eher in mangelnder Anpassung an die Vorgaben der Rechtsordnung.

11.3.5.2.2 Variante 2: Unzulässigkeit des Brechmitteleinsatzes

A hätte hier keine Sanktionen zu erwarten. Eine Bestrafung des B wegen der - widerwilligen - Mitwirkung am Brechmitteleinsatz würde A bestätigen und könnte den positiv-spezialpräventiven Effekt haben, B's Widerspruchsgeist für die Zukunft zu stärken. Die Notwendigkeit einer positiv-spezialpräventiven Einwirkung auf B erscheint im Übrigen aber als fraglich, da er von der Unzulässigkeit des Brechmitteleinsatzes schon überzeugt war, als andere noch zweifelten. In dieser Variante wären eher von Interesse diejenigen, die bislang gleichsam „gewissenlos“ am Brechmitteleinsatz mitwirkten. Danach ist hier indes nicht gefragt.

11.3.5.3 Fall 3

Die Bestrafung der E könnte generalpräventive Effekte haben. Durch die Bestrafung der E könnte auf das Gewissen anderer Mütter, die sich in vergleichbaren Situationen befinden eingewirkt werden, sodass diese sich zur Handlung, d.h. zum Gang zur Polizei oder dem Gang in ein Frauenhaus oder zu einer Beratungsstelle, eher gezwungen sehen. Die Bestrafung der Mutter selbst wenn man dieser Bestrafung einen generalpräventiven Zweck einräumt - könnte jedoch dem Kindeswohl und der Entwicklung ihrer Kinder eher zuwiderlaufen. Eine Bestrafung der Mutter könnte die Bindung der Kinder zur Mutter nachhaltig beeinflussen und eine Wiedergutmachung der Schäden durch die Mutter behindern.

Eine Bestrafung der EB wegen Körperverletzung durch Unterlassen könnte

zu schematischen Strafanzeigen durch Erziehungsberater führen, was dem Wohl der Kinder häufig kaum entsprechen dürfte. Eine Bestrafung nach § 203 StGB könnte andererseits dazu führen, dass die Misshandlungen kein Ende nehmen würden, da die Anzeigenbereitschaft sinken würde und somit öffentliche Stellen keine Kenntnis mehr von den Misshandlungen erlangen würden. Dies wäre weder der Arbeit der Erziehungsberatung, noch dem Wohl der Kinder bzw. auch der betroffenen Mütter dienlich.

Für die Tochter und den Sohn der F und des M könnte die Offenbarung der Misshandlungen deren Ende bedeuten, so dass die Kinder selbst weniger in Gefahr sind, sozialisationsbedingte Schäden davonzutragen, die sie ihrerseits zur Gewaltanwendung prädestinieren könnten.

11.3.5.4 Fall 4

Durch die Bestrafung werden deutliche Zeichen gesetzt, dass Tötungen, die im Namen der Ehre getätigt werden, im hiesigen Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Fraglich ist aber, ob diese Zeichen bei den Adressaten ankommen, anders gesagt: Ob sie generalpräventiv ein taugliches Mittel sind, solche Tötungen zu verhindern. Zu vermuten ist eher, dass auch hohe Haftstrafen, wie sie bei Mord drohen, keinerlei abschreckende Wirkung haben. Wenn man Tätern, die aus diesen Motiven gehandelt haben, lange Zeit später begegnet, so ist bei ihnen zwar eine gewisse Besinnung zu erkennen, trotzdem sind sie weiterhin überzeugt, das Notwendige und Richtige getan zu haben. Das Festhalten an den Traditionen ist ungebrochen. Spezialpräventiv gibt es im Übrigen deshalb wenig auszurichten, da die Wahrscheinlichkeit, dass jemand erneut in eine derartige Situation gerät, relativ gering ist.

Die (außerstrafrechtlichen) Reaktionen des sozialen Umfeldes, in dem der Täter als Ehrenmann angesehen wird, sind präventiv ebenfalls wenig hilfreich, sie werden den Täter eher in der Überzeugung von der Richtigkeit seines Handelns überzeugen. Allerdings kann dieses soziale Umfeld nicht als unbeeinflussbar angesehen werden. Der Islam und die türkische Kultur schreiben ein solches Verhalten wie das des R keineswegs vor. Dies ist lediglich eine Interpretation dieser Leute, die zunehmend - etwa in der Türkei im Hinblick auf den EU-Beitritt und auch in den deutschen Migranten-Kommunen - öffentlich diskutiert wird.

11.3.5.5 Zusammenfassende Betrachtung zu Frage III.

Die vier Fälle stehen für unterschiedliche Institutionen, die unterschiedlich stark auf ihre Angehörigen einwirken: In den Fällen eins und zwei die Polizei als Teil der Strafverfolgungsbehörden, die in Fall zwei auch die Mitwirkung medizinischen Personals zu bestimmen trachten. In den Fällen drei und vier die Familie, die in Fall vier zugleich in ihrer sozialen Eingebundenheit in einen bestimmten Kulturkreis auftritt. Insgesamt ist zu erkennen, dass ohne flankierende Veränderungen in den sozialen Situationen, mittels derer gleichsam die „Auszahlungsmatrix“ unter spieltheoretischen Gesichtspunkten so verändert wird, dass Rechtstreue sich auszahlt und nicht Loyalität zu Institution und Familie, strafrechtliche Sanktionen nur geringe oder gelegentlich kontraproduktive Wirkungen haben dürften. Das Unterlassen von Reaktionen und Eingriffen in solchen Situationen ist ebenfalls kontraproduktiv, weil daraus eine implizite Billigung gelesen werden kann und kein Anlass zur künftigen Unterlassung, zur Besinnung und kritischen Betrachtung des

eigenen Tuns und des der Institution gegeben wird.

Kriminologisch kann man sagen:

Psychologisch geht es um das relative Gewicht von Recht/Schuld im Verhältnis zu Scham/Loyalität/Ehre/Konformität sowie Gehorsam gegenüber der Autorität. Falls man das fehlende Gewicht des „Rechtsbewusstseins“ als einen psychischen Defekt ansieht, so ist er weit verbreitet. Die handelnden Personen befinden sich in normativen Konflikten und das spricht für eine entfaltete Persönlichkeit, weit entfernt von den Sozialisationsdefekten, die üblicherweise als resozialisierungsbedürftig angesehen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolger und –richter sich bei der Verfolgung und Aburteilung ähnlichen Fragen ausgesetzt sehen können, wie sie sich den „Tätern“ der Fälle gestellt haben.

Soziologisch erweist sich die Struktur der Organisationen als Loyalität pp. gegenüber Recht verstärkend, d.h. situational ist „rechtstreues“ Handeln mit unmittelbar drohenden Verlusten – Karriereknick, soziale Isolation usw. wegen „Verrats“ – verbunden, während die Strafdrohung gar nicht wirkt wie in den Fällen 1 und 4 oder nur schwach wirkt, weil man damit rechnen kann, dass man aus Loyalität davor geschützt wird. Loyales und gehorsames Verhalten wird außerhalb des Strafrechts belohnt. Damit wirken die Institutionsfaktoren zugleich sozialisierend und zwar – aus rechtlicher Perspektive kontraproduktiv – in Richtung auf eine Verstärkung der Loyalitäts- und Gehorsamstendenzen. Dies gilt für das Gefängnis umso mehr, je mehr es als bloßer Aufbewahrungsort funktioniert.

Im Kern liefert die „Rational choice“-Theorie einen Ansatz, der die aktuellen, situationalen Faktoren in erster Linie berücksichtigt. Er scheitert aber in seiner gängigen Formulierung daran, dass der unterstellte homo oeconomicus solche normativen Konflikte nicht kennt. Soweit die normativen Konflikte rechtlich schwer entscheidbar sind, kommt die Anomietheorie in der Durkheimischen Variante („Gesetzlosigkeit“, diffuse normative Lage) ins Spiel (die Problematik der §§ 218 ff. StGB ist ein Beispiel).

11.3.7 Zu Frage IV.

Eine anspruchsvolle Fragestellung, die auf die Fähigkeit der Bearbeiter abzielt, Rechts- und Sozialwissenschaften integrieren zu können.

11.3.7.1 Fall 1

Die juristische Dogmatik liefert klare Antworten zur Lösung der Probleme dieses Falles (s. bei Frage II.). Der Konflikt des L kann auf der Ebene der Rechtfertigung sowie der Schuld diskutiert werden, allerdings bestehen weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe. Die §§ 32 - 35 StGB scheitern spätestens an der Erforderlichkeit. Ebenso wenig eröffnet das Straftatsystem K eine Möglichkeit, sein in Var. a) praktiziertes Fehlverhalten zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

11.3.7.2 Fall 2

Der einzige Ort im Verbrechenssystem, der sich zur Berücksichtigung der angesprochenen Probleme anbietet, ist auf der Ebene der „Schuld“ die Dogmatik zum Verbotsirrtum (§ 17 StGB). Sie vermag allerdings in der Situation

einer eher diffusen normativen Lage die Problematik nicht adäquat zu erfassen. Es sind widersprüchliche Rechtsauskünfte zu erwarten und im Falle der normativen Unentscheidbarkeit müsste die Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums in weitaus größerem Maße anerkannt werden. Das Gesetz steht dem nicht entgegen, allerdings seine ganz herrschende Interpretation in Gestalt der Figur des „bedingten Unrechtsbewusstseins“ bei umstrittener Rechtslage.³¹³ Problematisch wäre im Übrigen schon die vorgelagerte Frage, ob überhaupt ein Verbotsirrtum vorlag. Derjenige, der zweifelt, läuft stets Gefahr, dass ihm im Hinblick auf die Zweifel der Irrtum abgesprochen wird: Es soll genügen, dass der Täter mit der Möglichkeit rechne, Unrecht zu tun und dies billigend in Kauf nehme.³¹⁴ Generell finden die so genannten Überzeugungstäter im Deliktssystem keine besondere Berücksichtigung. Weiß der Täter, dass er ein Gesetz verletzt, so soll seine Ablehnung dieses Gesetzes unbeachtlich sein.³¹⁵

11.3.7.3 Fall 3

Die sozialisationsbedingten Schwierigkeiten der E, mit der Situation umzugehen, gehören am ehesten ins Reich des § 21 StGB, allerdings ist dieser Typus von mangelnder Autonomie dogmatisch bis jetzt nicht erfasst.

EBs Dilemma ist i.e.S. moralisch, weil zwei schädigende Verläufe möglich sind und damit § 34 StGB jedenfalls in Betracht kommt und - wenn man nur die unmittelbar gegenüberstehenden Rechtsgüter nimmt - im Falle der Anzeige auch zu bejahen ist. Bei der Interessenkollision wiegt das (zukünftige) Wohl der Kinder schwerer als die Schweigepflicht.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich das Anzeigeverhalten der Mitarbeiter von Beratungsstellen steigern soll, um die Langzeitfolgen für die Betroffenen, in diesem Fall die Kinder, so gering wie möglich zu halten. Auf der anderen Seite ist eine schematische Verpflichtung zur Anzeige nicht möglich und muss der Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände betrachtet werden.

Der Konfliktlage, die in Fällen wie diesem besteht, kann man möglicherweise auch mit einem Rückgriff auf § 35 StGB gerecht werden, wobei dieser zu eng gefasst sein dürfte. Wegen seiner Beschränkung auf Angehörige und andere nahestehende Personen wäre EB jedenfalls vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Literatur versucht in derartigen Fällen teilweise, mit dem Entschuldigungsgrund der „Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens“³¹⁶ zu helfen.

11.3.7.4 Fall 4

Deliktsspezifisch ist zu nennen die Debatte um die einschränkende Auslegung der Mordmerkmale, hier insbesondere der „niedrigen“ Beweggründe und die sogenannte Rechtsfolgenlösung.³¹⁷ Dabei geht es im Ergebnis allerdings nur um die Vermeidung der „absoluten“ lebenslangen Freiheitsstrafe, die Dilemmata könnten im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung

313 Vgl. Tröndle/Fischer StGB, 52. Aufl., § 17 Rn. 9b.

314 Tröndle/Fischer StGB, 52. Aufl., § 17 Rn. 5.

315 Tröndle/Fischer StGB, 52. Aufl., § 17 Rn. 3.

316 Dazu Wessels/Beulke, StR AT, 34. Aufl., Rn. 433.

317 Zur Auslegung des Merkmals der niedrigen Beweggründe s. oben bei Frage II. Zur sog. Rechtsfolgenlösung s. Schneider, in: MünchKomm, StGB, § 211 Rn. 220 ff.

finden.

Daneben könnte die Dogmatik zum Verbotsirrtum aufgeschlossen werden für normative Dilemmata dieser Art. Der Aspekt der „Einsicht ins Unrecht“ bedürfte der systematischen Ausarbeitung über die bloße Verbotskenntnis hinaus.

12 Kurzhausarbeit: Methodisch, thematisch

Über die Lösungsskizze hinaus sollen hier grundlegendere Fragen aufgeworfen und behandelt werden, die im Kontext der Kurzhausarbeit – Aufgabenstellung und eingereichte Arbeiten – auftauchen.

12.1 Die Konstruktion der Fragestellungen

Die Fragestellungen schlagen einen großen Bogen von Handlungserklärung über Verbrechensdefinition, über rechtliche Entscheidungen zu faktischen Reaktionsprognosen und einer Beurteilung der möglichen Präventionsleistungen. Darüber hinaus ist gefragt nach der präventionshemmenden oder –fördernden Leistung der „Dogmatik“.

12.1.1 Handeln erklären (I. S. 1)

Der erste Satz von I.³¹⁸ verlangt die Bildung erklärender Hypothesen für das Handeln. Damit ist gerade nicht impliziert, dass dies Handeln „kriminell“ sein muss. Das wird bewusst offen gehalten: Alle Bearbeiter sollten unabhängig von ihrer Stellungnahme, ob das zu erklärende Handeln kriminell sei, eine Erklärung liefern (können).

12.1.2 Kriminologien als allgemeine Theorien, auf Verbrechen angewandt (I. S. 2)

Die List des zweiten Satzes³¹⁹ besteht darin, dass eine Zuordnung zwischen den Kriminalitätstheorien auch dann möglich ist, wenn man in der Sache annimmt – was bei einigen Fällen naheliegt – dass es sich nicht um kriminelle Handlungen handelt. Das zeigt, dass die Kriminalitätstheorien allgemeine Theorien sind, die auf das angewandt werden, was in der jeweiligen Theorie als „Verbrechen“ anerkannt wird. Diese Definitionsfrage ist zwar alles andere als trivial – hier konnte man sich jedoch darauf beschränken, die Frage offen zu lassen. Wenn man nach den Ursachen für (kriminelles) Handeln fragt, so fragt man in der Regel auch, ob sich diese Ursachen beeinflussen lassen und mit welchen Mitteln dies möglich sein könnte. Auch die präventiven Straftheorien haben eine implizite Kriminologie und behaupten, mit der Strafe auf die von ihnen anerkannten Verbrechensursachen zu antworten.

12.1.3 Was heißt „Erklärungskraft“ (I. S. 3)?

Der dritte Satz von I. fragt nach der „größten Erklärungskraft“. Häufig wird gesagt, die Theorie sei die beste, die den „größten Teil der Varianz“ aufkläre. Was damit gemeint ist, mag die folgende Tabelle veranschaulichen:

318 Bilden Sie Hypothesen, die das Handeln von A und B, E und EB, K und L sowie R erklären könnten.

319 Ordnen Sie Ihre Hypothesen den Kriminalitätstheorien zu.

Gewalttat	außerhalb der Situation	in der Situation	nie
„gestörte“ Individuen	10	80	10
„normale“ Individuen	1	60	39

Angenommen sei, für je 100 „normale“ bzw. „gestörte“ Individuen habe man feststellen können, ob sie in einer (z.B. Milgram-Experiment-)Situation eine Gewalttat begangen haben, außerhalb einer solchen Situation, oder nie.

Wenn die Häufigkeiten sich so wie angegeben verteilten, würde man sowohl einer persönlichkeitsorientierten als auch einer situativen Theorie Erklärungskraft geben, da beide Variablen (Störung und „Milgram“-Situation) es gestatten, Voraussagen zu machen. Vergleicht man aber, so ist die situative erklärungskräftiger: wenn man weiß, dass jemand in dem Experiment war, und dass jemand gestört ist, aber nur eine Variable benutzen darf, so wird man die situative nutzen, weil die „Trefferwahrscheinlichkeit“ größer ist.

Am meisten kann man erklären, wenn man beide Variablen verwendet.³²⁰

12.1.4 Normative und faktische Geltung: Prognosen über die Praxis (II.)

II. fragt zunächst nach einer strafrechtlichen Beurteilung (woraus sich ja dann die Strafbarkeit und der Strafraum ergibt) und kontrastiert diese Beurteilung mit einer Prognose der tatsächlich zu erwartenden Konsequenzen, und zwar sowohl der strafrechtlichen wie der außerstrafrechtlichen.

Damit werden die strafrechtlichen Reaktionen eingebettet in ein Muster vielfältiger sozialer Reaktionen, die sowohl negativ als auch positiv verstärkend sein können.

Die tatsächlichen Konsequenzen entsprechen nicht notwendig denen, die die rechtliche Beurteilung verlangt. Vielmehr kommen die Verfolgungsintensität, die Verteidigungsressourcen, der öffentliche und politische Druck als Faktoren ins Spiel, die die rechtlich verlangten Konsequenzen nicht eintreten lassen oder gar rechtlich verbotene Konsequenzen.

12.1.5 Wirkungen der prognostizierten Reaktionen – prognostizierte Präventionswirkung (III.)

Die faktischen – strafjustitiellen wie außerstrafrechtlichen – Reaktionen sollen hier hinsichtlich ihrer Präventionswirkung beurteilt werden. Dies setzt wiederum eine Prognose darüber voraus, wie diese Reaktionen insgesamt das zukünftige Handeln der Betroffenen oder der „Zuschauer“ beeinflussen werden.

³²⁰ Auf die statistischen Einzelheiten gehe ich hier nicht ein. Jedenfalls kann man sich mit derartigen Tabellen klarmachen, was man selbst annimmt und entweder nach Daten suchen (meist vergeblich) oder in einem Gedankenexperiment seine Annahmen kritisch überprüfen. Damit kommt man einen Schritt weiter.

12.1.6 Wie passt „Dogmatik“ zu den (vorausgesagten) Präventionsleistungen? (IV.)

Hier wird gefragt, ob die strafrechtlichen (rechtlich vorgesehenen und/oder faktischen) Reaktionen adäquat mit Blick auf die empirisch erkannten Ursachen sind. Dabei ist eine doppelte Fragestellung im Spiel: Nämlich einmal, ob sie adäquat im Sinne von „gerecht“ sind und zweitens, ob sie adäquat im Sinne von „effektiv“ sind. Ob und welche Reaktionen dogmatisch möglich sind, hängt dabei nicht nur von der Strafzumessung, sondern fundamental von der Unrechts- und Schuld festgestellt in dem jeweiligen Fall ab. Die kriminologischen Überlegungen können auch auf diesen Ebenen bereits einfließen und auf Vereinbarkeit mit der Dogmatik getestet werden.

Insgesamt lässt sich aus diesen Fragestellungen ein allgemeines Fragenschema herauslesen, ganz unabhängig von den konkreten Fällen und den dadurch aufgeworfenen speziellen Fragestellungen.

12.2 Wissenschaft und Methode

Der folgende Auszug aus einer der Hausarbeiten³²¹ erfasst sehr gut das ganze Spektrum der Probleme: das Spannungsfeld von Norm und Fakten einerseits, die Mühen der Erklärung des Handelns bzw. Verhaltens „komplexer Systeme“ andererseits. Der Mensch ist ein solch komplexes System in sich, und erbaut darüber hinaus komplexe Systeme, deren eigener Bestandteil er ist.

„Unbeschadet dessen bleibt es schwierig, die Handlungsmotivation eines Menschen voll zu durchdringen und eine Bewertung darüber abzugeben.“

Die Handlungsmotivation zu durchdringen ist das eine, sie zu bewerten ist das andere. Und was bedeutet „voll zu durchdringen“ und ist dies möglich?

„Erklären« kann daher vorliegend nicht heißen, eine Hypothese zu formulieren, aus welcher das konkrete Verhalten deduktiv abzuleiten wäre.“

Was hier als Schlussfolgerung („daher“) formuliert wird, lässt sich aus dem Vorstehenden nicht ableiten. Zudem: was könnte erklären sonst heißen als einen inneren Zusammenhang zwischen zwei Ereignissen herzustellen und diese Ereignisse als „Ursache“ und „Wirkung“ anzunehmen? Eine solche Erklärung als Hypothese gesetzt, lässt bestimmte Voraussagen zu, die zunächst deduktiv sind, nämlich Voraussagen darüber, was man zu sehen erwartet, wenn die Hypothese zutrifft und man die Ausgangsbedingungen („Ursachen“) kennt.

„Menschliches Verhalten sperrt sich gegen eine Kategorisierung in starren, quasi kausal gesetzlichen Formen. Dies ist nicht nur eine empirische Tatsache – niemand verfügt über die deterministischen Erklärungstheorien für menschliches Verhalten –, sondern gilt auch normativ: Die Rechtsordnung behandelt den Einzelnen als ein zur vernünftigen Entscheidung fähiges Wesen, das – weil es Alternativen hat – über einen freien Willen verfügt.“

Wenn wir Erklärungen suchen, unterstellen wir immer Kausalgesetze. Würde sich menschliches Verhalten, wie es die verfassende Person hier behauptet, dagegen sperren, so könnten wir keine wissenschaftlichen Untersuchungen über menschliches Verhalten anstellen. Die Welt ist voller Erklärungstheorien für

321 Alle folgenden nicht namentlich gekennzeichneten Zitate stammen aus eher guten Kurzarbeiten und können als repräsentativ für verbreitete Unklarheiten angesehen werden.

menschliches Verhalten und viele davon lassen sich auch gut bestätigen. Ich versuche gleich, die angesprochenen Probleme, die sich in „deterministische Erklärungstheorien“ und „quasi kausal gesetzlichen Formen“ verstecken, so zu reformulieren, dass wir sie klarer sehen. Zuvor aber noch zu der letzten, normativen Wendung. Hier scheint behauptet zu werden, dass es solche Erklärungstheorien gar nicht geben darf, weil sie die Rechtsordnung verbietet. Was, wenn der Mensch tatsächlich nicht „ein zur vernünftigen Entscheidung fähiges Wesen“ ist und er über keinen „freien Willen verfügt“ – was immer das sein mag? Auch auf diese Frage des Verhältnisses von Recht und Norm komme ich noch einmal zurück.

12.2.1 Erklärbarkeit impliziert nicht Voraussagbarkeit

Landläufig gehen wir davon aus, dass man mittels Kenntnis der Kausalgesetze voraussagen und prognostizieren kann. Diese landläufige Vorstellung trifft aber nicht zu, und die Wetterprognosen sind dafür nicht das schlechteste Beispiel. Obwohl das Wetter durch und durch physikalisch bestimmt ist und die physikalischen Gesetzmäßigkeiten bekannt sind, ist die prognostische Reichweite kurz. Und dies gilt auch für die ökonomischen und politischen Voraussagen, wobei hier die Gesetzmäßigkeiten unvollständig bekannt sind. Wesentliche Ursache dafür ist, dass wir es mit „komplexen Systemen“ zu tun haben, bei denen kleinste Ursachen „katastrophale“ Wirkungen haben können: Ein Schneeball kann eine Lawine auslösen, ein Tropfen ein Fass zum Überlaufen bringen oder, wenn der Tropfen giftig ist, einen ganzen See zum Absterben (umkippen) bringen.

Bei menschlichem Verhalten kommt häufig hinzu, dass die Prognose auf die Ausgangsbedingungen zurückwirkt. Wenn mir jemand prognostiziert, was ich in der Nacht träumen werde, so hat diese Prognose Auswirkungen auf meinen Traum. Und schon wenn jemand versucht herauszufinden, was ich wohl träumen könnte, beeinflusst er meine Gehirntätigkeit und damit vermutlich auch deren nächtliche Fortsetzung im Schlaf.

12.2.2 Die Herkunft des Rauschens und warum man sich auf Rauschen nicht berufen kann

Gerade unsere Theorien über menschliches Verhalten (und damit auch über verbrecherisches Handeln) können die Handlungsmotivation in der Tat nicht „voll durchdringen“.

Wir haben es oft mit schwachen Korrelationen zu tun, und der Rest ist „Rauschen“ aus der Sicht der jeweiligen Theorie.³²² Was Rauschen ist, ist immer nur aus der Konstruktion des jeweiligen theoretischen Modells zu ersehen, und häufig vermögen andere Theorien aus diesem „Rauschen“ „Signale“ herauszufiltern.

Daher ja auch das Plädoyer, soziologische, biopsychologische und sozialpsy-

322 Mit der Metapher „Rauschen“ und dem „Signal/Rausch-Verhältnis“ nehme ich Bezug auf einen Begriff der Physik, ursprünglich der Akustik, aber dann erweitert auf Informationstechnik, wo es darum geht, das Signal gegenüber dem unvermeidbaren und notwendigen Rauschen für den Empfänger sichtbar (oder hörbar, ‚detektierbar‘) zu machen. Bekannt sind das Rauschen aus dem Radio, Fernsehen oder auch das berüchtigte Farbrauschen digitaler Kameras.

chologische Theorien nicht als einander ausschließend, sondern als komplementär anzusehen. Daraus können Modelle entstehen, deren Erklärungsgehalt größer, deren „Rauschen“ geringer ist.

Jedenfalls lässt sich aus der Tatsache, dass es rauscht, nichts herleiten außer, dass es in der Tat schwierig ist zu erklären, aber Unmöglichkeit ist damit nicht begründet.

12.2.3 Beschreiben, Verstehen und Erklären ist nicht Vorschreiben, Befehlen und Verlangen: nochmal zu Fakten und Normen

Darf die Staats- bzw. Rechtsordnung falsche tatsächliche Behauptungen aufstellen, oder ihre Normen auf unausgesprochenen falschen tatsächlichen Annahmen gründen, darf sie den Zweifel an solchen Behauptungen unterdrücken, entsprechende Forschung verbieten? Das ist im Kern die Frage, eine Frage, die in Bezug auf Sokrates, Giordano Bruno, Kopernikus, Darwin, Freud und jüngst für die Neurowissenschaften immer wieder aufgeworfen wird. Darf man ein geozentrisches Weltbild, die Existenz von Hexen „normativ“ festlegen – ohne sicheres Wissen oder gar gegen besseres wissenschaftliches Wissen?

Wohlgemerkt geht es hier nicht um Normen, die an die tatsächlichen Verhältnisse angelegt werden, sondern es geht um Beschreibungen dieser bzw. Behauptungen über diese tatsächlichen Verhältnisse.

Die Konfusion von Beschreiben und Erklären einerseits, Vorschreiben und Verlangen andererseits wiederholt sich vielerorts, z.B. bei der Frage, ob eine Frau, die nachts im kurzen Rock durch einen dunklen Park geht, an der Vergewaltigung „schuld“ ist, deren Opfer sie wird. Ebenso stellt sich die Frage, ob ich am Diebstahl meines nicht abgeschlossenen Fahrrades schuld bin. Auch in den Arbeiten finden sich derartige Konfusionen von Normativem und Faktischem, beides ist sorgfältig getrennt zu halten.

Schließlich noch zu der Frage, ob der einzelne ein „zur vernünftigen Entscheidung fähiges Wesen“ ist: Meine Antwort in den ersten Kapiteln dieses Buches war, dass er es sein, dass er es werden, dass man dies aber nicht voraussetzen kann. Die Fähigkeit zur „vernünftigen Entscheidung“ ist etwas tatsächliches, dessen Vorhandensein oder Fehlen man überprüfen kann, und das durch Sozialisation und aktuelle Bedingungen stimuliert oder beeinträchtigt wird.

Damit wird aber diese Fähigkeit zu einer „erklärenden Variablen“ in unserer Frage nach der Entstehung „kriminellen“ Handelns.

Nicht zuletzt davon handelten die Fälle, die Gegenstand der Kurzhausarbeit waren.

12.3 Theorien

Ich gehe in diesem Rahmen in erster Linie auf einige Aspekte ein, die in den Arbeiten besonders kritisch erschienen.

12.3.1 Lerntheorien. Notwendige Differenzierungen, unabdingbare Konkretisierung

Lerntheorien sind bequem: Sie lassen sich überall anwenden und das haben die Bearbeiter in der Kurzhausarbeit auch reichlich getan. Freilich waren hier viele Unklarheiten hinsichtlich der Aussagen, die Lerntheorien machen, festzustellen, zum anderen wurden die notwendigen Konkretisierungen nur selten geleistet.

Eine gute Frage ist immer die nach dem Gegenteil. Als Gegenteil zu „gelernt“ bleibt nichts anderes als „angeboren“. Dass es „geborene Verbrecher“ überhaupt gibt, wird meines Erachtens zu recht bezweifelt und bezüglich der hier zu verhandelnden Fälle ist niemand auf die Idee gekommen, das Handeln unmittelbar und allein auf einen biologischen „Trieb“, „Instinkt“ oder ähnliches zurückzuführen.

Damit bliebe die Aussage: Das Verhalten ist gelernt – aber damit hat man dann nichts erklärt. Wir müssen es also genauer machen.

Im Grunde genommen werden regelmäßig drei Lerntheorien angeführt, die als „klassische Konditionierung“, „operantes Konditionieren“ und „soziales Lernen“ bezeichnet und mit den Namen Pawlow, Skinner und Bandura (als den jeweiligen Begründern oder Hauptvertretern) verbunden werden.³²³

Hält man einem Hund ein Stück Fleisch vors Maul, so fängt er an zu „speicheln“. Das Fleisch ist der „unbedingte Reiz“, der Speichelfluss die „unbedingte Reaktion“. Koppelt man nun das Hinhalten des Fleisches mit einem Glockenton, so speichelt der Hund nach einiger Zeit auch dann, wenn nur die Glocke erklingt, aber kein Fleisch in Sicht ist. Der Speichelfluss ist zu einer konditionierten Reaktion geworden, der Glockenton wird als konditionierter Reiz bezeichnet. Das ist klassisches Konditionieren nach Pawlow.³²⁴

Das Lernen an Erfolg und Misserfolg ist das Prinzip des „operanten Konditionierens“. ³²⁵ Ein Verhalten, das sich als erfolgreich erweist, d.h. zu einem befriedigenden Zustand führt, wird wiederholt und zwar besonders unter den Bedingungen, unter denen es bisher erfolgreich war. Umgekehrt wird Verhalten, das nicht bekräftigt wird, „gelöscht“, d.h. es wird immer seltener und verschwindet schließlich. Aversive Konsequenzen sind in ihren Wirkungen weniger eindeutig, das trifft schon für Misserfolg, aber erst recht für Strafe zu, ich lasse das hier zur Seite.

Das soziale Lernen im Sinne von Bandura und Walters schließlich basiert wesentlich auf der „Imitation“.³²⁶ Der wesentliche Unterschied zum operanten Konditionieren ist, dass hier Handlungen auftreten können, die weder vorher geübt sind, noch zum natürlichen Verhaltensrepertoire des jeweiligen Lebewesens gehören. Beim Imitationslernen ahmt man unter Umständen

323 Allerdings sind kriminologisch neuere Entwicklungen in der Lerntheorie, die nach der „kognitiven Wende“ in den Verhaltenswissenschaften in Gang gekommen sind, noch nicht einbezogen.

324 Kriminologisch wird das „klassische Konditionieren“ am ehesten bei Eysenck aufgenommen.

325 Dem Ansatz Sutherlands (1956) – „differenzielle Assoziation“ – liegt diese Theorie zugrunde.

326 Kriminologisch z.B. von Glaser (1956) mit der „Theorie der differentiellen Identifikation“ aufgenommen.

komplexes Verhalten körperlicher oder geistiger Art nach, nur aus der Beobachtung heraus und im Übrigen aus dem Stand. Zum Vorbild werden dabei in der Regel (faktische) Autoritäten. Dabei wird das faktische Verhalten nachgeahmt, und nicht die Predigten der Autoritäten befolgt. Das Lernen aus der Imitation heraus ist weniger von der unmittelbaren Verstärkung abhängig, insoweit kann ein entsprechendes Verhalten auch bei fehlender Bekräftigung im Übrigen aufrecht erhalten werden.

Wenn man diese Theorien fallspezifisch anwenden will, so muss man herausarbeiten, was die jeweiligen Verstärkungen und Bekräftigungen sein können oder was die Vorbilder sind, die nachgeahmt werden.

Nur bei solcher Konkretisierung kann man auch prognostizieren und Abhilfemöglichkeiten, Möglichkeiten des Umlernens etc. konkret bestimmen. Hier lag in den Arbeiten vieles im Argen.

12.3.2 Psychoanalyse: Verbreitete Missverständnisse

Was die Psychoanalyse angeht, so stützten sich die meisten derjenigen, die darauf eingegangen sind, auf die Wiedergabe dessen, was in den gängigen Kriminologielehrbüchern steht. Um es zu wiederholen: Diese Darstellungen sind in der Regel sachlich falsch, häufig irreführend und tendenziös.

Gelegentlich wird dabei die Psychoanalyse verworfen, um sie unter dem Mantel der „Kontrolltheorie“ durch die Hintertür wieder hereinzuholen. Der folgende Auszug gibt die verbreitetsten Missverständnisse beispielhaft wieder:

„Nach diesem [psychoanalytischen] Modell gibt es bei jedem Menschen drei psychische Kontrollinstanzen, die sein Verhalten maßgeblich bestimmen. Dies sind das „Es“, das unbewusste Triebe beinhaltet, das sog. „Über-Ich“ als moralische Instanz sowie das „Ich“, das als Selbstbild die Vermittlungsinstanz zwischen Trieb und Gewissen bildet. Nach diesem Modell werden alle Menschen als asoziale Wesen geboren, so dass für die Bildung eines starken „Ich“ und „Über-Ich“ insbesondere die frühkindliche Erziehung entscheidend ist. Problematisch ist dabei, dass die Theorie empirisch nicht überprüfbar ist. Aus diesem Grund kann sie nicht zur Ursachenerklärung dienen, sondern stellt eher ein Deutungsmodell dar.“

Zum einen hat sich das Menschenbild in der Psychoanalyse seit Freuds Zeiten geändert und die meisten Psychoanalytiker würden – im Einklang mit der modernen Säuglingsforschung – nicht mehr behaupten, dass der Mensch als „asoziales Wesen“ geboren würde. Und zwar weder im Sinne von noch nicht kommunikativ, auf andere menschliche Wesen bezogen, noch im Sinne von antisozial, d.h. destruktiv, aggressiv und „boshaft“.

Davon abgesehen ist zum anderen die Behauptung, die Theorie sei empirisch nicht überprüfbar, ebenfalls falsch und mit ihrer Erklärungstendenz steht sie keineswegs schlechter da als die anderen Kriminalitätstheorien, die z.B. die Spezifik der hier zu behandelnden Fälle kaum in den Griff zu bekommen vermögen, während die Psychoanalyse hilfreich ist. Dabei will ich nicht bestreiten, dass es nach wie vor auch Psychoanalytiker gibt, die annehmen, der Mensch sei ursprünglich böse und die auch annehmen, Psychoanalyse sei eher ein Deutungsverfahren als ein erklärendes Verfahren. Aber das ist die Minderheit. Man kann von verschiedenen Theorien im Rahmen eines psychoanalytischen Denkansatzes sprechen, d.h. eines Ansatzes, der auf Kon-

flikt, Unbewusstes und Abwehr als Kernkonzepte bezogen ist.

12.3.3 Kontrolltheorie: Der Bedeutungsgehalt von 'control'

Bezüglich der Kontrolltheorien möchte ich darauf hinweisen, dass der Bedeutungsgehalt von ‚control‘ im englischen eher „im Auge behalten“ bedeutet und die Theorie die fehlende Bindung der Betroffenen im Auge hat. Sie unterstellt dabei auch tendenziell eine „grundlegende Boshaftigkeit“ des Menschen, der nur durch entsprechende Kontrolle begegnet werden könne.

12.3.4 Verhältnis von Theorien: Antrieb und Hemmung. Menschenbilder

Geht man von einem negativen Menschenbild aus, so ist der Antrieb zu kriminellm Handeln immer gegeben und es gilt eher zu erklären, warum jemand nicht kriminell wird. Eine Erklärung ist, dass entsprechende Antriebe in Folge von Sozialisation und Lernen gehemmt werden, eine andere, dass situative Faktoren (z.B. der nahe Polizist oder das Risiko einer hohen Strafe) entscheidend sind. Kriminalität ist aus dieser Sicht also ein Problem fehlender Hemmung, und solche Hemmungen müssen dann aufgebaut und erhalten werden.

Wer ein eher neutrales Menschenbild hat, wie es etwa dem Behaviorismus und generell den Lerntheorien zugrunde liegt, nimmt dagegen an, dass es keine ursprünglichen „Antriebe“ zu kriminellm Handeln gibt, sondern dass dieses gelernt wird, sei es, dass ein „großes Vorbild“ nachgeahmt wird, sei es, dass man mit derartigem Handeln Erfolg hat. Hier steht also im Brennpunkt nicht die fehlende Hemmung, sondern die Entstehung einer entsprechenden Motivation.

Die Theorie der „Neutralisationstechniken“ setzt einen entsprechenden Antrieb (angeboren oder erlernt ist hier gleich) voraus und unterstellt auch im Allgemeinen eine Hemmung, sie erklärt, wie diese Hemmung beseitigt wird und es damit zu kriminellm Handeln kommt.

12.3.5 Der Erklärungsgehalt des "Moralischen Urteils"

Einsicht, Urteil, Moral - spielen sie eine erklärende Rolle? In den gängigen Kriminalitätslehrbüchern wird diese Frage nicht einmal gestellt, geschweige denn differenziert beantwortet.³²⁷

Wenn man sich in einem moralischen Dilemma oder in einer rechtlichen Grauzone befindet, so kann dies bedeuten, dass man nicht weiß, ob man sich strafbar macht oder dass man eine Strafbarkeit in Kauf nimmt, weil der innere Abwägungsprozess zu einem anderen Urteil führt als der des BGH oder eines anderen obersten Gerichtes.

Jemand, der nicht über die Fähigkeit zu einem derartigen Abwägungsprozess verfügt oder dessen Prozeduren andere sind, z.B. weil er sich auf einer anderen Stufe in dem Kohlberg'schen Schema befindet, wird zu einem anderen Ergebnis kommen.

³²⁷ Z.B.: Bei Albrecht, 2002 und Meier, 2003 gibt es keine Erwähnung, Schwind, 2005, § 10 Rz. 68: nimmt auf Kohlberg nur indirekt über Schmidtchen im Kontext von „Familie als primäre Sozialisationsinstanz“ Bezug.

Damit aber ist die Fähigkeit zum moralischen Urteil und die jeweilige konkrete Ausgestaltung eine „Bedingung, die nicht hinweg zu denken ist“ für die Handlungsergebnisse.

Solche inneren Entscheidungsprozesse sind alle gehirnbasiert, die „Programme“, die hier ablaufen sind entweder angeboren oder durch Lernen/Sozialisation erworben.

12.3.6 Moralisches Urteil und Moralisches Handeln

Der Übergang vom moralischen Urteil zum moralischen Handeln ist störungsanfällig – und das Gesetz mit seiner Unterscheidung zwischen Einsehens- und Steuerungsfähigkeit zielt genau darauf ab.

Wie es aussieht, sorgen die „institutionellen Felder“ dafür, dass (bestenfalls) nur moralisch gedacht, aber nicht moralisch gehandelt wird, weil scheinbar andere normative Anforderungen im inneren normativen System ein stärkeres Gewicht haben.

12.3.7 Hilfslosigkeit: erlernte und objektive

Für E wurde auch die „erlernte Hilfslosigkeit“ angeführt. Das ist ein guter Ansatz. Allerdings sollte man dabei immer bedenken, dass die „erlernte Hilfslosigkeit“ nur dann zur Anwendung kommt, wenn objektiv Hilfe möglich ist und ein Individuum diese Hilfe nicht gebrauchen kann, und zwar deswegen, weil die Hilfslosigkeit erlernt ist, eine Disposition im Individuum ist, das eben nicht gelernt hat, Hilfsmöglichkeiten wahrzunehmen oder zu benutzen. In diesem Zusammenhang ist noch hinzuzufügen, dass auch im SPE die Unvorhersagbarkeit der Reaktionen des Personals die Scheingefangenen Symptome der erlernten Hilfslosigkeit entwickeln ließ³²⁸ – das aber heißt, dass es keines langen Lernprozesses bedarf, sondern dass entsprechende Verhaltensprogramm abrufbereit vorhanden ist.

12.3.8 Situationale Faktoren. Situation als Gelegenheit

Das relative Gewicht von Persönlichkeitsvariablen gegenüber situationalen Variablen lässt sich danach bestimmen, welche Quote an Individuen, die sich in eine bestimmte Situation versetzt sehen, in der jeweiligen Situation strafbare Handlungen begehen und ob diese Individuen durch besondere Persönlichkeitsmerkmale ausgezeichnet sind.³²⁹

Die rational choice - Theorie legt zwar das Schwergewicht auf situationale Faktoren, berücksichtigt aber nur die jeweilige ökonomische Dimension, einen kurzsichtigen homo oeconomicus. Sie verlangt, die Auszahlungsmatrix durch Strafandrohung und intensivere Strafverfolgung zu verändern. Für die hier bearbeiteten Fälle jedoch lässt sich ein solch kurzsichtiger ökonomischer Egoismus bei den Beteiligten nicht erkennen. Strafe vermag kaum oder nur sehr eingeschränkt etwas zu verändern.

Für diese Probleme sind Strafrechtsdogmatik und Kriminologie bisher seltsam blind.

328 Zimbardo et al., 2002, S. 83.

329 Dazu oben zur Erklärungskraft 12.1.3

12.3.9 Die 3 Sätze der Verhaltensgenetik

Pinker fasst die Untersuchungen zur Verhaltensgenetik wie folgt zusammen:

Das erste Gesetz: Alle menschlichen Verhaltenszüge sind vererblich.

Das zweite Gesetz: Der Effekt des Aufwachsens in derselben Familie ist kleiner als der Effekt der Gene und

das dritte Gesetz: Ein beträchtlicher Anteil der Variation bei komplexen menschlichen Verhaltenszügen wird weder durch Effekte der Gene noch der Familien erklärt. (Pinker, 2002, S. 373)

Wenn wir den Blick von den Fällen der Kurzarbeit auf die anderen Kapitel des Buches wandern lassen, spricht vieles dafür, diese Sätze zu akzeptieren. Der massive Einfluss von Feldeffekten auf die Situationswahrnehmung und –deutung, die Performanz des moralischen Urteils und das Gewissen, das innere normative System insgesamt lässt Faktoren der individuellen Persönlichkeit zurücktreten bis an die Grenze der Messbarkeit. Die andere Seite ist, dass die Aggressionsbereitschaft genetisch gegeben ist und entsprechende Verhaltensprogramme (Adaptationen) ebenfalls.

13 Folter. Wahrheit. Versöhnung

Die Kombination der Begriffe der Überschrift ist nicht zufällig. Vielmehr bringt sie eine Überzeugung zum Ausdruck, dass Gefolterte wie Folterer für das psychische Überleben darauf angewiesen sind, das Geschehen, das Getane und das Erlittene in allen Dimensionen anzuerkennen. Da die Folter in politische, in Herrschaftszusammenhänge eingebettet ist, müssen auch diejenigen, die weggesehen und geschwiegen haben, sich den Tatsachen stellen, dem Geschehenen und ihrem Verhalten und ihrem Verhältnis dazu. Ohne dies bleibt eine Versöhnung nur oberflächlich, unerschwinglich werden Resentiments, Rachewünsche und Verfolgungsjäger weiter wirken. Auch hilft die Wahrheitsfindung nur begrenzt, wenn sie Basis für eine Bestrafung wird. Versöhnung (und Friedensschluss) sind die Antwort, die es den Betroffenen am ehesten möglich macht, ihre menschliche Identität wieder zu gewinnen und sich wechselseitig als Menschen anzuerkennen; auch den „Zuschauern“ hilft es, die Betroffenen aus der Täter- bzw. Opferrolle zu entlassen.

Eine solche auf Wiedergutmachung, Friedensschluss und Versöhnung hin ausgerichtete Politik ist darüber hinaus ein wirksames präventives Mittel.

Damit soll nicht gesagt sein, dass dies immer gelingt oder gelingen kann, sondern nur, dass es unter den möglichen Mitteln das relativ Erfolg versprechendste ist.

Folter steht dabei stellvertretend und als Prototyp für (staatlich) organisierte grausame Gewalt.³³⁰

330 Für einen Überblick s. Schulz-Hageleit (Hg.) 1989; Richter und Uhe (Hg.) 2005; McCoy, 2005

13.1 Folter (Alexander Stein)

13.1.1 Begriff

Das Wort „Folter“ ist durch drei Begriffsmerkmale gekennzeichnet und bezeichnet danach:

- (1.) *die Zufügung von körperlichen und/oder seelischen großen Schmerzen zu Lasten eines Menschen*
- (2.) *durch eine in amtlicher Eigenschaft handelnde Person, auf Grund dessen die Maßnahme einen staatlichen Charakter gewinnt,*
- (3.) *und die einem bestimmten Ziel dient und damit vorsätzlich ausgeführt wird, wobei das staatliche Ziel in den typischen Fällen der Folter die Aussageerzwingung darstellt.*

Die Begriffsbestimmung im allgemeinen Sprachgebrauch deckt sich im Wesentlichen mit der juristischen Definition des Folterbegriffs.³³¹ Obwohl im Völkerrecht verschiedene Definitionen existieren, deren Unterschiede und Grenzziehungen entsprechend zu beachten sind, ist an der Folterdefinition in Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention (UN-CAT) vom 10.12.1984 zu orientieren, die insofern – insbesondere für das Völkerrecht – maßgeblich ist, als dass sie für andere Verträge, die den Begriff der Folter zum Gegenstand haben, als Auslegungshilfe fungiert. Zugleich enthielt Art. 1 Abs. 1 UN-CAT die erste Legaldefinition der Folter innerhalb einer rechtlich verbindlichen internationalen Konvention, die indes nicht nur Folter im eigentlichen Sinne untersagt, sondern auch sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen.

In Art. 1 Abs. 1 UN-CAT heißt es dazu:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Damit setzt Folter einen gewissen Schweregrad an Intensität, eine Zurechnungsverlagerung zu Lasten des amtlichen Verantwortungsbereichs, sowie das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht voraus. Im Rahmen des Vorbehalts gesetzlich zulässiger Sanktionen gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 UN-CAT ist außerdem zu beachten, dass dieser nur für solche Sanktionen Anwendung findet, die nicht im Widerspruch zur internationalen Ordnung stehen und nicht zu schweren Schmerzen oder Leiden führt.

331 Matscher, 1990; Raess, 1989.

13.1.2 Rechtslage

Normative Rechtsgarantien zum Schutz vor Folter finden sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Alleine im Völkerrecht finden sich über dreißig Konventionen, die die Anwendung von Folter verbieten.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist zwischen dem universellen, dem regionalen und dem humanitären Völkerrecht zu unterscheiden.

Auf universell völkerrechtlicher Ebene stellen die bedeutendsten Reglementierungen zum Schutz vor Folter die vorgenannte UN-CAT, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC-Statut), die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt bürgerlicher und privater Rechte dar. Neben dem Verbot der Folter, legt beispielsweise die UN-CAT als wichtigstes Vertragswerk, materielle sowie zum Teil zwischenstaatliche Rechtspflichten der Vertragsstaaten fest und sieht einen internationalen Kontrollmechanismus zum Schutz vor Folter vor. Art. 7 Abs. 1 lit. f), Art. 8 Abs. 2 lit. a) (ii) und Art. 8 Abs. 2 lit. c) (i) des ICC-Statuts erfassen die Folter ausdrücklich als Verbrechen der Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen. Zugleich stellt die Folter ein so genanntes *delictum iuris gentium* dar, was bedeutet, dass sich die Mitgliedsstaaten auf Grund von Kollektivverträgen dazu verpflichten, die Täter (nach dem Grundsatz „*aut dedere aut iudicare*“) entsprechend zu bestrafen oder auszuliefern, vgl. Art. 5, 7 UN-CAT.³³²

Auf regional völkerrechtlicher Ebene bilden die zwei kontinentalen Verträge der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) den Maßstab des Menschenrechtsschutzes, obwohl menschenrechtsgeprägte Konventionen ebenso im afrikanischen, als auch im asiatischen Bereich existieren. Allen gemeinsam ist das Verbot der Folter, das die EMRK in Art. 3 und die AMRK in Art. 5 bereithält.³³³

Das humanitäre Völkerrecht enthält in allen vier Genfer Konventionen (GK) sowie in ihren beiden Zusatzprotokollen ein Verbot der Folter innerhalb bewaffneter Konflikte. Die I. GK zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde bestimmt in Art. 12, dass Folter gegenüber verwundeten und kranken Mitgliedern der Streitkräfte und sonstigen in Art. 13 GK genannten Personen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Händen sie sich befinden, streng verboten ist. Art. 12. II. GK zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte zur See erweitert den Schutz vor Folter entsprechend der Formulierung von Art. 12 I. GK auf Mitglieder der Streitkräfte, die sich zur See befinden. Die III. GK über die Behandlung der Kriegsgefangenen enthält in deren Art. 13 und 17 ein Folterverbot und appelliert darin an die menschliche Behandlung von Kriegsgefangenen. Zudem verbietet Art. 32 IV. GK zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten Folterungen von Personen, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind. Schließlich verbietet der gemeinsame Art. 3 Abs. 1 lit. a) der vier GK den Folter zusätzlich im Falle eines nicht-internationalen Konflikts gegenüber

332 Bank, 1996; Cassese, 1991; Matscher, 1990; Riklin, 1979.

333 Matscher, 1990; Morgan /Evans, 2003; Raess, 1989.

Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen sowie außer Kampf gesetzt sind.³³⁴

Bedeutend für das Verbot der Folter ist im Übrigen dessen Zugehörigkeit zum zwingenden Völkergewohnheitsrecht (*ius cogens*). Das hat zur Folge, dass dem Folterverbot umfassende Geltung zukommt, die unabhängig vom Beitritt einzelner Staaten zu den einschlägigen Abkommen ist und nicht durch Vertrag abgeändert oder abbedungen werden kann. Dadurch erhebt das Folterverbot einen Geltungsanspruch gegenüber allen Staaten *erga omnes* und stellt dispositives internationales Recht dar. Bei der Anwendung von Folter könnten aufgrund dessen Kompensationspflichten des betreffenden Staates ausgelöst werden und alle anderen Staaten dazu verpflichtet werden, die durch die Verletzung geschaffene Situation als nicht rechtmäßig anzuerkennen.³³⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass – eventuell neben dem Verbot der Sklaverei – kein eindeutigeres Gesetzesgebot als dem Verbot der Folter existiert.

Obwohl das Verbot der Folter auf nationaler Ebene – abgesehen von der relativ neuen Reglementierung des VStGB – *expressis verbis* nicht manifestiert ist, zählt es, im rechtswissenschaftlichen Kontext, zum menschenrechtlichen Kernbestand. Das Folterverbot ist in der Verfassung als auch im einfachen Recht integriert und genießt einen elementaren und hervorragenden Stellenwert.³³⁶

Die Verfassung drückt durch das in ihr verankerte Rechtsstaatsprinzip das demokratisch-liberale Staatswesen aus. Auch dessen Unterprinzipien verbieten das staatliche Zwangsmittel der Folter eindeutig. Das Verbot der Folter ergibt sich damit aus Staatsfundamentalnormen. Das Verbot der Folter kommt innerhalb der Grundrechte unmittelbar in Art. 1 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG zum Ausdruck. Sowohl die Achtung der Würde des Menschen als auch das Misshandlungsverbot gewährleisten die Kontingenz des Menschen, die bei der Anwendung der Folter eminent verletzt wird, wodurch andere Personen den Körper eines Menschen, gelöst von dessen Selbstbestimmung, eigenen Zwecken unterordnen. Zusätzlich garantieren die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einen Schutz vor Folter. Daneben ist der Gesetzesvorbehalt von entscheidender Bedeutung für den Schutz vor Folter, der besagt, dass sich jeder Eingriff des Staates in die Freiheit des Bürgers ohne gesetzliche Grundlage verbietet.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung der Folter gibt es nicht. Weder bietet die StPO noch die jeweiligen Landespolizeigesetze eine Rechtsgrundlage. Auch die strafrechtlichen Notrechte des Strafgesetzbuches bieten diese nicht. Zu beachten ist im Übrigen, dass die einfachgesetzlichen Vorschriften vom Verfassungsrecht beeinflusst werden und in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Vor allem der Begriff der Menschenwürde, deren Beachtung und Schutz die Verfassung als Verpflichtung aller staatlichen Ge-

334 Raess, 1989.

335 Raess, 1989.

336 Hilgendorf, JZ 2004, S. 331 ff.; Jahn, KritV 2004, S. 24 ff.; Spirakos 1990; Ziegler, KritV 2004, S. 50 ff.; Kretschmer, 2003

walt vorschreibt, ist in das Strafverfahrens- und Polizeirecht eingeflossen, was insbesondere für die Thematik der Folter von Bedeutung ist und zugleich den Stellenwert des Folterverbot zum Ausdruck bringt.

Im einfachen Recht verbietet § 136 a StPO sowie die strafrechtlichen Reglementierung der §§ 3 Abs. 2, 81 Abs. 2, 96 und 97 Abs. 1 StVollzG die Anwendung der Folter. Für das Polizeirecht gilt über einen entsprechenden Verweis der landesrechtlichen Gesetze ebenfalls § 136 a StPO. Zudem kommt das Folterverbot in anderen Normen für diesen Rechtsbereich zum Ausdruck. Daneben werden die nationalen Rechtsgarantien zum Schutz vor Folter durch die internationalen Verträge gestärkt, welche von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden sind. Sie sind ebenfalls Gegenstand des einfachen Rechts und entfalten dort ihre Wirkung.

Des Weiteren wird die Tat der Folter insbesondere vom Straftatbestand der Aussageerpressung gemäß § 343 StGB erfasst, der das indirekte Folterverbot des § 136 a StPO mit Hilfe des materiellen Strafrechts sichert. Die Vorschrift des § 357 StGB regelt in diesem Zusammenhang die Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat. Abgesehen von den Straftaten im Amt sind die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB) und eventuell Straftaten gegen das Leben (§§ 212, 211, 22, 23 StGB) tangiert. Der Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB spielt in diesem Zusammenhang ebenfalls eine gewichtige Rolle. Mit dem VStGB wurde ein enormer nationaler Fortschritt erzielt, um Völkerrechtsverbrechen mit ihrem besonderen Unrechtsgehalt vom deutschen Strafrecht adäquat zu erfassen. In diesem Rahmen gilt nun auch auf Grundlage des deutschen VStGB die Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen, wodurch die nationale Durchsetzung der Strafverfolgung des völkerrechtlichen Einzeltatbestandes der Folter gelungen ist.

Diese Gesetzeslage entspricht auch der Rechtslage – in der Entgegensetzung von Recht und Gesetz gesprochen. Um dieses Ergebnis zu begründen, muss man sich fragen, ob das entsprechende Handeln tatsächlich unter allen Umständen dem Individuum und der Allgemeinheit schädlich ist – das heißt im Sinne des hier vertretenen materiellen Verbrechensbegriffs, der sich an der Achse „Schädigung – Wohltat“ orientiert.

Was die Schädlichkeit für das Individuum angeht, bedarf es dazu keiner Ausführung. Die Frage ist also, ob auch eine Rechtfertigung unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

In einem organisierten Gewaltapparat lässt sich die Folter nicht „nutzbringend“ einsetzen, wenn damit nur gedroht wird: die Drohung ohne Verweis auf abschreckende Beispiele, wo sie vollzogen würde, würde nicht mehr ernst genommen.

Wenn sie aber zur „Gefahrenabwehr“ zulässig werden sollte, so müsste sie im Einzelfall angewendet werden, wenn es um Rettung geht. Das wiederum hätte zur Konsequenz, dass man sie „professionalisieren“ muss: es bedürfte der ärztlichen und psychologischen Aufarbeitung und Betreuung von Gesetzten wegen.

Da mit der Folter nicht nur körperliche Unversehrtheit und Leben auf dem Spiel steht, sondern die Würde des Menschen, gerät mit der Zulassung der Folter die Basis eines anspruchsvollen menschlichen Zusammenlebens in

eine Erosion.

Der Anschluss jeder Rechtfertigungsmöglichkeiten nach der Gesetzeslage entspricht nach alledem der Rechtslage. Die Folter ist ein Verbrechen in sich.

13.1.3 Warum entwickelt sich Folter?

13.1.3.1 Zur Wahrheitsfindung?

Folter kann höchstens in Einzelfällen der Wahrheitsfindung dienen³³⁷ – diese Fälle sind aber erst im Nachhinein zu erkennen. Die Geschichte zeigt, dass manchem zwar ein Geständnis entlockt werden kann, aber ebenso, dass sie zu falschen Anschuldigungen und falschen Selbstbelastungen führt. So stellt die Folter ein gefährliches Instrument dar, das über die Wahrheit der abgeordneten Aussage täuschen kann, weil man nicht mit Sicherheit sagen kann, dass die Folter zu einem richtigen Geständnis führt. Es muss sogar stets mit falscher Selbst- oder Fremdbeschuldigung gerechnet werden. Auf Grund des enormen physischen und psychischen Drucks, dem der Inquisit ausgesetzt ist, wird er nicht selten vorziehen, das gewünschte unrichtige Geständnis abzulegen, als sich den Qualen der Tortur zu unterwerfen. Die Verbreitung von Schrecken sorgt für Angst, und ängstliche Menschen wehren sich nicht, sind eher unterwürfig.

Folter – ein genuines Verbrechen – verleitet die Folterknechte und –herren die Wahrheit geradezu zu verdrehen, nicht nur durch Verbergen, Verleugnen, sondern durch Umdeutungen und Euphemismen, wonach Folter nicht mehr Folter genannt wird.³³⁸

13.1.3.2 Rettung (bedrohter) Herrschaft

Insbesondere in Zeiten bedrohter Herrschaft ist die Folter und die damit verbundene allgemeine Verbreitung des Schreckens ein probates Mittel, um alle einzuschüchtern und insbesondere alle Widerstände und Widerstandsgruppen zu eliminieren. Schmerz ist eine Sprache, die jeder versteht, und ebenso die Drohung mit Schmerzzufügung. Folter ist, anders als der Tod, vorstellbar und zur Ängstigung gut geeignet.³³⁹

Historisch ist Folter mit der Entwicklung des Staates verknüpft, und sie wuchert insbesondere in diktatorischen Verhältnissen und sucht diese zu konservieren: Territio war der Fachausdruck für die Einschüchterung von (vermeintlichen) Delinquenten. Im militärischen Milieu geben im Moment des Sieges die unterdrückte Angst und die Wut auf den Feind wegen der getöteten Kameraden Motive, die Gefangenen willkürlich zu behandeln und zu quälen.³⁴⁰ Folter war in weit mehr als tausend Jahren der Menschheitsgeschichte ein „legitimes“ Mittel des Staates, auf das in erschreckender Selbstverständlichkeit zurückgegriffen wurde. Während das Bild des Folterers heute

337 „In den 30 Monaten nach dem 11. September verhafteten US-Behörden aufgrund von Geheimdiensterkenntnissen 5.000 Terrorverdächtige, fanden gerade mal genügend Beweise, um 3 von ihnen anzuklagen und erreichten nur eine Verurteilung, was eine Erfolgsquote von einem Terroristen auf 5.000 willkürliche Verhaftungen ergibt.“ McCoy, 2005 zit. nach der Besprechung von Hebestreit, v. FR 30.11.2005, S. 27

338 S. die Besprechung von Danner, 2005 durch Conrad, Guardian Weekly March 11 - 17, 2005, p. 23.

339 Möller, 2003, S. 250.

340 Walther, 2004.

negative Assoziationen weckt, galt er im Mittelalter als „heiliger Mann“. Erst im Zeitalter der Aufklärung³⁴¹ wurde die Folter in Europa vorerst geächtet, bis sie in der Neuzeit, keineswegs nur³⁴², aber in besonderem Umfang, in totalitären Staaten wieder auftauchte. Terror, um bedrohte ungerechte Herrschaft zu retten.

Folter ist von der Regierungsform und der Stabilität der Herrschaft abhängig. In despotischen Staaten ist die Gefahr der Anwendung von Folter stets gegeben. Macht soll mit diesem Mittel demonstriert, durchgesetzt und erhalten werden. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie insbesondere gegenüber Widerstandskämpfern und Staatsfeinden zum Gebrauch gelangt, deren Tat meist als persönliches Verbrechen zu Lasten des Herrschers aufgefasst wird. Oftmals werden wahllos unschuldige Menschen aufgegriffen und sodann gefoltert, nur, um diese einzuschüchtern und auf diese Weise die Autorität der Staatsmacht zu demonstrieren. Aus diesem Grund befinden sich die Folterräume nicht selten in Regierungsgebäuden, die im Stadtzentrum liegen. Daher ist das Verbrechen der Folter meist ein Verbrechen der Oberschicht (sog. „white-collar-crime“), deren Ausführung sie delegiert.

13.1.4 Wie funktionieren Folterregime?

Die Verbreitung von Folter über die Zeiten und über die Staaten, die Überlebensdauer von Folterregimen spricht dafür, dass die Herrschaftssicherung mit diesem Mittel mehr als kurzfristig erfolgreich ist. Verbrechen zahlt sich hier aus, viel zu oft. Dafür ist eine Auswahl und Ausbildung der Personen, die das Foltern vornehmen, im Verein mit anderen, die für den Schrecken in der Allgemeinheit sorgen das Wesentliche, entsprechende Ausrüstung und Bewaffnung sowie Räumlichkeiten sind entweder vorhanden oder leicht zu beschaffen, zur Entwicklung von Foltermethoden und Werkzeugen, die – wie der Elektroschock – im Moment ungeheuer schmerzhaft sind, aber hinterher keine Spuren hinterlassen oder ausgeklügelte Folter mit psychologischen Mittel – Scheinhinrichtungen – werden systematisch entwickelt. Das macht es den Überlebenden schwerer, Glauben (und Asyl) zu finden. Neben einer Zerstörung der Gefolterten, insbesondere ihrer politischen Kraft, wird der Terror der Allgemeinheit gefördert, indem man die Folter, die willkürlichen Verhaftungen, das Verschwindenlassen von Verhafteten generalpräventiv einsetzt. Oft wird der tatsächliche Hintergrund gerade im Nebel gehalten, damit schreckliche Phantasien das so undeutlich Gewußte ergänzen und der Schrecken noch größer werde. Die Angst um Verwandte, Bekannte, Menschen, mit denen man politisch zusammenarbeitet hat soll politische Widerstandsfähigkeit unterminieren. Kinder der Überlebenden werden oft psychisch gestört.

341 Thomasius, 1705, dazu Wesel, 2005; Beccaria 1764/2005 und dazu Naucke in seiner Einleitung.

342 Franzosen in Algerien, Briten in Irland (Millet, 1993, S. 67 ff., 89 ff.), USA in verschiedenen Formen und Ausmaß über Jahrzehnte in Südamerika (Heinz, 1999), Persien, Griechenland und jetzt Afghanistan und Irak.

13.1.4.1 Auswahl und Ausbildung: Gehorsam macht grausam

Die Anwesenheit von „Psychopathen“ – d.h. Menschen, die kein Mitleid kennen und kein Gewissen zu haben scheinen – im Staatsapparat führt nicht zur Einführung der Folter, umgekehrt setzt die Organisation der Folter keine Ansammlung von Psychopathen voraus. Jedenfalls soweit es Untersuchungen dazu gibt (Griechenland, Chile, Nationalsozialismus) lässt sich erkennen, dass keine spezielle Auswahl getroffen werden muss, sondern dass viele durch eine entsprechende Ausbildung und durch die Verstrickung in die Organisation, die Folter ausübt, die erforderlichen Bereitschaften relativ schnell erwerben können.³⁴³ Ziel einer solchen Ausbildung zum Folterer, die meist in jungen Jahren stattfindet, ist die Unterdrückung autonomer Entscheidungen und die automatisierte Ausführung von Befehlen. Dabei entwickeln sich Folter oft aus der Praxis abgeschotteter Institutionen, ohne dass es eines expliziten Befehls bedarf³⁴⁴ – der oft schon deswegen nicht gegeben wird, weil dann die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten leichter fassbar würde. „Jetzt lassen wir die Glacéhandschuhe weg“ ist für die Untergebenen als Aufforderung zu verstehen und auch so gemeint, aber als gerichtsverwertbarer Beweis kann eine solche Äußerung kaum gelten.

Neben gewissen gewährten Privilegien gehört dabei eine entwürdigende und quälende Ausbildung dazu, die Vormacht, was man später tun muss und die für die erforderliche Abstumpfung ebenso wie für die Bereitschaft zum blinden Gehorsam sorgt. Perfide an dieser Ausbildung ist, dass der Staat meist auch ihm gegenüber Folter anwendet, um ihm das ungleiche Machtverhältnis zur Obrigkeit zu indoktrinieren und seine spätere Arbeit zu instrumentalisieren. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass im Zusammenhang der Folter noch andere Berufsgruppen stehen, die an den Repressionen teilnehmen und diese fördern. Dazu gehören neben dem unmittelbar handelnden Folterer, insbesondere Ärzte, Psychologen und Juristen. Schließlich ist es auch ein Markt, und derzeit ein Wachstumsmarkt.³⁴⁵

Derartige Verrohung, Erzeugung von Mitleidlosigkeit, Bereitschaft zu grausamen Verbrechen wird auch außerhalb formell staatlich-militärischer Organisation erzeugt.³⁴⁶

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann die Kenner der Milgram- und Zimbardo-Experimente nicht überraschen.

13.1.4.2 Die Folgen bei den Überlebenden: nicht mehr heimisch werden

Nur einige Aspekte können hier angesprochen werden – aber bereits diese machen deutlich, welche gravierenden schädigenden Folgen Folter hat, mindestens bei Zwei-Dritteln der Betroffenen, die psychologischer Hilfe suchen

343 Gibson und Haritos-Fatouros, 1987.

344 Heinz und Kayi, 2005; das SPE hat die bereitliegenden Rollenmuster, die in der passenden Situation aufgerufen werden, gezeigt.

345 John, 2001; Lühke, 1989, S. 36; Whright, 2003: allein in Westeuropa produzieren 41 Gesellschaften Elektroschock – Ausrüstungen, 10 sog. ‚restraint technology‘ (s. den Forschungsbericht von Wright an das europäische Parlament „An Appraisal of Technologies of Political Control“ 1998 – <http://cryptome.org/stoa-atpc.htm#7> ; Lochbihler, 2005, S. 67.

346 Eine eindrucksvolle Beschreibung einer solchen Verwandlung findet sich bei Khadra, 2002

oder ihr bedürfen.³⁴⁷

13.1.4.2.1 Wunden, die nicht verheilen

Folter hinterlässt oft irreversible körperliche Folgen und führt oft zum Tode.³⁴⁸ Die unmittelbaren physischen Folgen reichen vom Hervorrufen der Bewusstlosigkeit bis hin zu Schädigungen des Nervensystems. Genauso mannigfaltig sind auch die Spätfolgen der Folter. Sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Folgen der Folter hängen von der jeweiligen Art der Folter ab, wobei die Methoden der Folter zahllos sind.

13.1.4.2.2 Trauma und Abspaltung von Gefühlen

Man darf nicht übersehen, dass Folter nicht nur rein seelisch wirkt, sondern eine seelische Grenzverletzung mit physischen Auswirkungen bedeutet.³⁴⁹

Folter löst bei dem Gefolterten regelmäßig ein extremes Psychotrauma aus. Trauma wird verstanden als ein Stress, den das Ich nicht bewältigen kann.³⁵⁰ Eine typische Folge ist eine Dissoziation, d.h. die Gefühle werden abgespalten und die Betroffenen erzählen von ihren Erfahrungen ohne emotionale Erregung; die Erinnerung mag aber auch gar nicht mehr erzählbar sein, weil sie nicht im episodischen Gedächtnis gespeichert wurde: angesichts der Unvermeidbarkeit der Gefahr kommt es zu einer katatonen Reaktion, die anstelle der Furcht tritt, zur Derealisation und Depersonalisierung.³⁵¹ Ein derartiges Trauma verursacht lebenslängliche Schäden. Es ist grundsätzlich verbunden mit einer Veränderung des Selbsterlebens, die eine innere und äußere Entwurzelung herbeiführt und nicht selten die Ursache für Selbsttötungen ist.

13.1.4.2.3 ...bis ins dritte und vierte Glied

Die psychischen Folgen der Extremtraumatisierung werden dabei unbewusst an die folgenden Generationen weitergegeben.³⁵² Dies ist für KZ-Insassen, die überlebt haben, gut belegt. Bis in die dritte Generation (bis jetzt) zeigen sich psychische Folgen, die auf Traumata der Angehörigen dieser Generation nicht schlüssig zurückgeführt werden können.

13.1.4.2.4 Ehre und Würde. Die Zerstörung der menschlichen Identität

Die Folter zielt auf Demütigung, Beschämung und den Verlust eines Status und des entsprechenden Statusgefühl, Zerstörung von Ehre und Ehrgefühl und Schändung bezeichnen kann.³⁵³

347 S. eine ausführliche Liste Riedesser, 2005, S. 52 f.; autobiographisch Levi, 1947; Améry, 1980; Corvalan, 1989, S. 75 f. Ein Drittel kann die Erlebnisse danach durch Unterstützung in der Familie, einer politischen Gruppe verarbeiten, wenn diese sie nicht als Opfer stigmatisiert, „können sie einen Prozess in Richtung Gesundheit beginnen“.

348 Graessner/Wenk-Ansohn, 2000; Oehmichen, 1998.

349 Keller, 1986.

350 So die Definition von Devereux, 1974, S. 16; sinngemäß auch Bohleber, 2000, S. 822.

351 Oliner, 1999, S. 1122 f.; Krystal und Farms, 1999, S. 850.

352 Graessner/Wenk-Ansohn, 2000.

353 Hauschild, 2004; dort auch der zutreffende Hinweis, die Folterer in Abu Graibh machten mit ihren Methoden deutlich, die Schamkultur der Opfer verstanden zu haben, was zugleich an die Gemeinsamkeiten erinnere – dass die Folterer „unehrenhaft“ entlassen würden und sie „Schande über Amerika gebracht hätten“ deute auf unterschwellige tief sitzende Gemeinsamkeiten der Kulturen hin.

Darüber hinaus geht es auch darum, den Betroffenen als Mensch zu zerstören, ihm zum Verrat an allem zu treiben, was ihm lieb und teuer ist.

Leben und Würde

Nicht nur Ehre und Würde sind bezüglich der Folter sorgfältig zu unterscheiden, sondern auch Leben und Würde. Viele der Folteropfer würden lieber sterben, als sich entwürdigen zu lassen und auch diese Möglichkeit wird ihnen genommen. Es ist gerade der Vorrang der Würde vor dem Leben, die es gebietet, die Selbsttötung zu erlauben und die Würde als unantastbar anzusehen, das Leben hingegen – z.B. in Fällen der Notwehr oder des polizeilichen „finalen Rettungsschuss“ – zu opfern. In diesen Fällen wird der Betroffene, im Gegensatz zur Folter, gerade nicht zum bloßen Objekt des Staates degradiert.

Schmerz und Leben: „...bis du dir deinen Tod wünschst“

Viele Folteropfer würden auch lieber sterben, als die Schmerzen weiter auszuhalten und es ist eine erklärte Strategie der Folterer, so lange und so intensiv zu foltern, bis der Betroffene sich den Tod wünscht.

Verlust des „Urvertrauens“

Die Ungewissheit, wann und wie lange gefoltert wird, wie lange die Haft überhaupt dauert, das Halten in Dunkelheit und ohne Uhr, bringt den Menschen in eine Lage, in der alle Orientierungspunkte und Sicherheiten verloren gehen. Selbst Menschen, die vor dieser Traumatisierung psychisch normal und stabil waren, weisen danach oft schwere psychische Symptome auf. Das in der frühkindlichen Phase entwickelte Urvertrauen kann auch dem Erwachsenen noch genommen werden.³⁵⁴

Ein dem Verbrechen der Folter auch politisch adäquates Aufnehmen und Behandeln der Opfer, die dadurch von Opfern zu Überlebenden werden können³⁵⁵, würde auch im Ausländer-/Asylrecht zu bedeutenden Änderungen führen.³⁵⁶ Der Mangel an Möglichkeiten des Schadensausgleichs und der Wiedergutmachung im Völkerstrafrecht wird überdies hier schon praktisch deutlich: Während die Täter einer Vergewaltigung als Inhaftierte wegen AIDS behandelt werden, wird den vergewaltigten Frauen dies nicht gewährt.³⁵⁷

13.1.5 Psychodynamische Aspekte

Die Folterszene belebt auf beiden Seiten frühkindliche psychotische Ängste und Phantasien, die aus der präverbalen Phase stammen. Die Angst ausgeweitet zu werden, von Dämonen umgeben zu sein, ausgeliefert im Dunkeln, machtlos und ständig bedroht zu sein.

Kleine Kinder haben kein Zeitgefühl und erleben daher z.B. die Abwesenheit der Mutter, die Dunkelheit als „ewig“ und damit als eine unmittelbare Todesgefahr. Die traumatisierenden Erlebnisse können oft nicht mentalisiert und daher auch nicht bewusst erinnert und erzählt werden. Viele kleine alltägliche

354 Janoff-Bulman, 1992, spricht von „shattered assumptions“, zit. nach Wirtgen, 2005, S. 28.

355 So die zutr. Formulierung von Wirtgen, 2005, S. 28.

356 Wirtgen, 2005. 40 % der Flüchtlinge in Deutschland und Europa sind Überlebende solcher Traumata (S. 27). Zu den besonderen Problemen bei der Begutachtung Henningsen, 2003.

357 Hauser, 2005, S. 61.

Vorkommnisse können jedoch das unbewusste Gedächtnis wachrufen und damit auch Angst: das Auftauchen eines Polizisten, Brüllen in der Nachbarwohnung, Aufenthalt in einem „sterilen“ Untersuchungsraum. Das verlorene Grundvertrauen führt zu Misstrauen, Angst vor körperlicher Berührung.³⁵⁸ All diese Faktoren machen eine Behandlung oder Psychotherapie besonders schwierig, abgesehen davon, dass die Behandler mit ihren Vorstellungen und Phantasien über das Entsetzliche, das ihrem Patienten widerfahren ist, auch mit Reaktionen auf die Übertragungen der Patienten besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen.³⁵⁹

Der Folterer ist zwar empathisch, aber ohne jede Sympathie. Er verliert die Beziehung und genau das macht die Unmenschlichkeit aus. Der „effiziente“ Folterer kann sich sehr gut in sein Opfer hinein versetzen.

Wir alle sind in der Lage, in sadomasochistischen Beziehungskonstellationen die entsprechenden komplementären Rollen, manchmal auch im Wechsel einzunehmen. Die Folter als organisiert eingesetzte Herrschaftstechnik macht sich diese Bereitschaft zu Nutze und löst auf beiden Seiten komplementäre psychische Mechanismen aus. Wichtig ist dabei abermals sich klar zu machen, dass es sich hier nicht um Triebbefriedigung handelt.

Dabei kommt bei dem Folterer der bereits erwähnte Abwehrmechanismus der Verwandlung von „passiv in aktiv“ ins Spiel, außerdem wird in solchen sadomasochistischen Arrangements häufig die Phantasie der Unzerstörbarkeit gepflegt.

Es zeigt sich, dass die Folterer (wie auch Soldaten³⁶⁰ sehr oft) ebenfalls unter der sog. „posttraumatischen Belastungsstörung“ (PTBS/PTSD³⁶¹) leiden. Die durch militärischen Drill und darauf aufbauende spezielle Folterausbildung fördert die Bereitschaft, Befehlen zu gehorchen, selbst wenn sie gegen moralische und ethische Grundprinzipien verstoßen, Strategien zur Dehumanisierung des Opfers, die Situation, foltern zu dürfen oder zu müssen, bietet Gelegenheit, Selbsthass zu externalisieren³⁶² und sich, solange die Situation andauert, Linderung zu verschaffen – die Ausübung der Folter muss diesen Selbsthass außerhalb der Situation erst recht anfachen. Zu realisieren, zu einem gefühllosen, gespaltenen und verstümmelten Wesen gemacht³⁶³ und in dieser Verfassung entsetzliche Verbrechen begangen zu haben, heißt auch, der eigenen Entwürdigung gewahr zu werden. Dies zu verleugnen und den Selbsthass zu verdrängen hat u.U. den Preis einer psychischen Störung, aber auch zur „Wiederkehr des Verdrängten“ in Form dissozialer Handlungen. Diese Gedanken an die Folterer werden oft als anstößig empfunden und die Behauptung aufgestellt, damit würden die Täter zu Opfern und das würde Rechtfertigungsstrategien Vorschub leisten.³⁶⁴ Allerdings sollte – gerade bei juristischen Autoren – der Terminus „Rechtfertigung“ an dieser Stelle vermieden werden, es könnte sich allerdings um Entschuldigungsgründe handeln. Die Weigerung, die vorausgehende Abrichtung und die Folgen der

358 Varvin, 2000, S. 907

359 Wenk-Ansohn & Gutteta, 2005.

360 Heitmüller, 2005.

361 Post-traumatic-stress-disorder.

362 Lipps, 1989, S. 48 unter Berufung auf Angela Davis; HE Richter, 2005, S. 8.

363 Lipps, 1989, S. 49.

364 Z.B. Möller, 2003, S. 336.

bösen Taten bei den Tätern zur Kenntnis zu nehmen, impliziert aber, dass Störungen, die oft weitere Verbrechen auslösen, unbehandelt bleiben und weiter, dass dem Verlangen des Gesetzes nach individueller Schuldfeststellung widersprochen wird. Und drittens kann man dem Täter das Unrecht in seinem schwer begreifbaren Umfang möglicherweise deutlicher machen, wenn man ihn dafür nicht ganz verantwortlich macht.³⁶⁵

13.1.6 Keine Bewältigung ohne politische Aspekte: wider die Reduktion auf ein medizinisches Problem

Opfer, aber auch manche Täter bedürfen eines speziellen und qualifizierten Betreuungs- und Behandlungsangebotes.³⁶⁶ Es wäre gefährlich, es bei der Diagnose „posttraumatisches Belastungssyndrom“ zu belassen und die Problematik der Psychiatrie allein zu überlassen. Auf diese Weise würde tendenziell der Flugzeugabsturz der Folter gleichgestellt: Beides Traumata, die vergleichbare Symptome hervorrufen.³⁶⁷

Die Folter zerstört die Basis des Staatswesens, jedenfalls eines menschlichen Staatswesens und die Festigung oder Wiederherstellung dieses Fundaments muss misslingen, wenn die Aufarbeitung der Folter für den Folterer wie für den Gefolterten auf ein medizinisches Problem, eine Frage der Therapie verkürzt wird. Darauf gehe ich im folgenden Abschnitt näher ein.

13.2 Wahrheit

Welche Rolle spielt die Wahrheitsfindung für den Rechtsfrieden. Um diese Frage zu beantworten, sollte man aus den Perspektiven von Täter, Opfer und Rechtsgemeinschaft klären, welchen Stellenwert Vergessen bzw. Erinnern für eine nachhaltige Befriedung haben.

„Vergeben und Vergessen“: Liegt es nicht nahe, das Vergangene ruhen zu lassen, nicht mehr zu erwähnen, sich gegebenenfalls mit geeigneten Psychopharmaka oder sonstigen modernen Methoden der Neurowissenschaften die Erinnerungen auslöschen zu lassen³⁶⁸ – „glücklich ist, wer vergisst, was nicht mehr zu ändern ist“? „Wenn endlich Gras über eine Sache gewachsen ist, kommt bestimmt ein Kamel und frisst es auf“ – ist Erinnerungsarbeit nicht dumm, führt sie nicht dazu, Genugtuungs- und Rachewünsche zu nähren? Hat die erfolgreiche Wahrheitssuche nicht nur zu oft zur Folge, dass ein Schuldiger gefunden und dieser dann auch bestraft werden muss?

Eine zweite Frage wird zu beantworten sein, nämlich was die Wahrheitsfindung umfassen muss, was ihre relevanten Aspekte sind wenn man Verbrechen verstehen will als Voraussetzung für ihre zukünftige Verhinderung und zum Ausfindigmachen derer, die für die Schadenswiedergutmachung verant-

365 In diesem Zusammenhang ist die berühmte Feststellung von der „Unfähigkeit zu trauern“ (Mitscherlich und Mitscherlich, 1968), für die Deutschen der Nachkriegszeit und die spätere Aufarbeitung aufschlussreich; s. Moser, 1992; Bohleber, 2000, S. 818; Mitscherlich-Nielsen, 1992.

366 Drees, 1997.

367 Zu der Gefahr einer rein medizinisch/psychologischen Betrachtung die Beiträge in *medico international*, 2001.

368 Mit der „Deep brain stimulation“ (DBS) können neuroanatomische Ziele genau getroffen werden und Gehirnkreisläufe nachhaltig verändert werden, Abbott, 2005.

wortlich sind.³⁶⁹

Und drittens muss ausdrücklich gefragt werden, ob die Wahrheitsfindung genügt oder genügen kann oder ob nicht mehr verlangt ist und wenn ja, was.

13.2.1 Gedächtnis und Gedenken: Die Last des Schweigens

Viele der Überlebenden wollen ihre Angehörigen, insbesondere die Kinder nicht mit Erzählungen belasten, sie sehen es als unmöglich an, ihre Erfahrungen überhaupt mitteilen zu können, weil sie so ungeheuerlich sind, auch spielt Scham eine Rolle über die erlittenen Demütigungen und die Schändung. Bei anderen kommt es infolge der Traumatisierung auch zu einer Amnesie, d.h. einer Erinnerungsstörung.

Die Schweigsamkeit verschlimmert jedoch die Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung. Auch wird die Weitergabe des Traumas an die nächste Generation durch das Schweigen eher befördert.³⁷⁰ In der Kommunikation von Unbewusstem zu Unbewusstem merkt das Kind, dass etwas aus der Kommunikation ausgesperrt bleibt und errät unbewusst entscheidende, gerade auch emotionale Aspekte dieses Ausgesperrten. Das fördert Phantasien und auch Schuldgefühle. Das nicht Verarbeitete und Verdrängte kann nicht wirklich vergessen werden, es wirkt aus dem Untergrund weiter.³⁷¹

Diese Befunde verweisen darauf, dass die Alternative „Erinnern oder Vergessen“ falsch ist, dass man verdrängte Erinnerungen oder Gedächtnisspuren, die das „episodische Gedächtnis“ gar nicht erreicht haben, so dass es keine Geschichte zu erzählen gibt, sondern das Körpergedächtnis agiert, mit in Betracht ziehen muss. Und ein zweites wird deutlich: Das Unterdrücken der Mitteilung der Erinnerungen auf der verbalen Ebene verhindert nicht, dass auf anderen Kanälen entscheidende Informationen übermittelt werden. In diesem Sinne kann auch eine Amnestie, die versucht, das Geschehene aus der öffentlichen Diskussion herauszunehmen, nicht verhindern, dass entscheidende Botschaften weiterhin übermittelt werden. Etymologisch sind Amnesie, d.h. Erinnerungsverlust und Amnestie, Straferlass verwandt.³⁷²

13.2.2 Durch Erinnern mit den Spuren leben können

Vergessen, so scheint es, ist keine realistische Option, Unbewusstmachen langfristig schädlich wie auch das bewusste Schweigen, um beides sowohl für die, die es erlebt (und überlebt) haben, aber auch für ihre Nachkommen. Erinnern (und die Erinnerung durcharbeiten) wird nicht zum Vergessen führen, aber am ehesten dazu beitragen, dass die Erinnerungen weniger quälend werden und zugleich eine präventive Wirkung entfalten können,

369 Neier, 1998, S. 32 ff., S. 55 argumentiert, in Ex-Jugoslawien wäre ein Wahrheitsprozess irrelevant gewesen, weil es wenig zu enthüllen gegeben hätte. Das trifft für das Leiden in mancher Hinsicht zu, aber zur Aufhellung der Verläufe, wie der Nachbar oder Friseur, dessen Messer man sich gestern noch ausgeliefert hatte, heute zum Opfer werden kann: das bleibt trotz all der Berichterstattung im Dunkeln. Aspekte, die Neier (ebd., S. 153) als Besonderheit hervorhebt, ohne freilich irgendetwas Erklärendes beizusteuern. Und die Prozesse ergeben hier bis jetzt, so weit ich sehe, auch keinen Aufschluss. Um einer Wiederholung vorzubeugen, müssten Aspekte der Wirklichkeit erfasst werden, die man anzusehen sich nur unter Schauern vorstellen kann, auch ohne dass Strafe drohte.

370 Riedesser, 2005.

371 Grünberg, 1987, 2000; Bar-On, 1993.

372 Deswegen wird die Entwicklung in Algerien auch skeptisch beurteilt.

weil die Nachgeborenen dann am ehesten eine Ahnung des Erlittenen oder Angerichteten gewinnen können, die ihnen hilft, eine Wiederholung zu vermeiden.³⁷³

13.2.3 *Wahrheit und Gerechtigkeit. Probleme der Mediation*

Im Kontext des geltenden Strafprozessrechts ist nach wie vor Wahrheitsfindung als Voraussetzung eines gerechten Schuldspruches und dieser wiederum als Voraussetzung einer legitimierbaren Bestrafung eingesetzt.³⁷⁴ Diese Wahrheitsorientierung ist im Zivilprozessrecht jedenfalls herabgesetzt und noch mehr scheinen manche Formen der Mediation – eingeschlossen den Täter-Opferausgleich – sich über die empfindliche Frage hinwegsetzen zu wollen, was eigentlich geschehen ist, d.h. als Basis für eine Abmachung ein zumindest nebulöses Bild des tatsächlichen Geschehens zu nutzen.

Gerade wenn es um erhebliche Verletzungen oder Schädigungen geht, ist die Anerkennung des Geschehenen ein wesentlicher Schritt, es verarbeiten zu können. Die Praxis des Deals kann z.B. dazu führen, dass ein Vergewaltiger nur wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt wird (vgl. z.B. den Film „Angeklagt“ von und mit Jodie Foster). Wenn die Wahrheitsfrage obsolet gemacht wird, so kann nahe liegender Weise auch nicht korrekt entschieden werden, was die gerechte Entscheidung wäre. Mit einer solchen Feststellung der Tatsachen und einer Entscheidung wäre der Geschädigte keineswegs verpflichtet, in vollem Umfang zu vollstrecken – vielmehr würden Verhandlungen von Positionen aus geführt werden, die mit dem Geschehen wie mit der geltenden Rechtslage in Einklang stünden. Wie Dagmar Oberlies gezeigt hat, führt ein Verzicht darauf häufig zu übermäßigen Benachteiligungen der Geschädigten bzw. einer Seite in solchen Mediationen.³⁷⁵

Besonders wenn es um Makrokriminalität und noch mehr, wenn es um staatliche initiierte oder geduldete Makrokriminalität geht, ist das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung offenkundig. Gerade wenn wir die Feldeffekte in Rechnung stellen und die schnelle Verwandelbarkeit eines jeden von uns im Auge behalten, gewinnt die Frage nach der Aufklärung der Konstruktion des Feldes, der organisatorischen Maßgaben, die das entsprechende Verhalten ausgelöst und verstärkt haben, besonderes Gewicht.

Soweit der Leser diesem Plädoyer für die Wahrheitsfindung folgt, wird er die Frage stellen: Und dann, was soll dann geschehen? Die erste Antwort darauf lautet: ein Geständnis, eine Anerkennung des Geschehenen, kann schon für sich eine friedensstiftende Wirkung haben. Welche Wirkung Kundgabe und Anerkennung der Wahrheit haben und was diese Wahrheitsfindung umfassen muss, zeigt der Film „Der Tod und das Mädchen“ von Roman Polanski³⁷⁶ eine wichtige Hilfe. Er war auch im Rahmen der Lehrveranstaltung Basis einer bewegenden und aufschlussreichen Diskussion. Paulina, eine während

373 S. bezüglich (z.T. ausgesetzten) Adoptivkindern Hirsch, 1997, S. 188.

374 Mit dem faktischen Umsichgreifens des „Deals“, der Absprachen im Strafprozess, ebenso wie mit seiner gesetzlichen Billigung, wird dies Ziel freilich preisgegeben.

375 Oberlies, 2000.

376 1994, mit Sigourney Weaver, Ben Kingsley und Stuart Wilson nach dem Drama von Ariel Dorfman, der mit Rafael Iglesias das Drehbuch geschrieben hat. Polanski lebte als Kind im Krakauer Ghetto, seine Mutter wurde in Auschwitz ermordet, ihm gelang mit seinem Vater die Flucht. S. a. Fabricius, 2005.

der Diktatur (in einem lateinamerikanischen Land) gefolterten Frau verzichtet darauf, den vor ihr stehenden, gefesselten Folterer die Klippe hinunter zu stoßen, und zwar nachdem dieser ein wahrhaft umfassendes Geständnis abgelegt hat, umfassend nämlich auch in soweit, als er das Vergnügen, das er während der Folter hatte, eingesteht und sein Bedauern äußert, dass es vorbei sei. Sein vorheriges Leugnen, schreibt Tutu³⁷⁷, und, wie zu ergänzen ist: sein glattes, oberflächliches und unvollständiges Geständnis hatten Paulinas Persönlichkeit unterminiert. Das Leugnen habe sie im Kern, in ihrer Integrität und Identität getroffen. Ihr Gedächtnis war ihre Persönlichkeit und das umfassende Geständnis war das Ende der Angriffe darauf.

Der Täter, der in diesem Sinne umfassend gesteht oder gestehen kann, anerkennt, was er getan hat und anerkennt damit auch das Opfer und was dieses erlitten hat. Das versetzt ihn am ehesten in die Lage, derartiges zukünftig nicht zu wiederholen. Ein Geständnis in diesem Sinne bezieht sich auf die Tatsache und kann sich der Wertung enthalten, wobei unter die Tatsachen aber gerade auch die „inneren Tatsachen“ zu zählen sind, d.h. Vorsatz, Motive, psychische Verfassung.

13.3 *Versöhnung*

Auch die folgenden Überlegungen sind inspiriert von der „Wahrheits- und Versöhnungs-Kommission“ (Truth- and Reconciliation Comitee – TRC) in Südafrika³⁷⁸, die ihrerseits Vorbild für weitere derartige Kommissionen geworden ist, etwa in Guatemala³⁷⁹, ihrerseits aber auch Vorläufer, etwa in Argentinien (nunca mas – nie wieder)³⁸⁰ hatte. In Ruanda führte die Menge der Täter wie der Opfer³⁸¹, zusammen mit einer gegenüber Südafrika fehlenden Infrastruktur (zudem waren viele Juristen Opfer des Mordens geworden) dazu, dass weder die ordentliche Justiz mit realistischerweise mit der Aufarbeitung betraut werden konnte noch die Voraussetzungen für ein auf übergeordneter Ebene geplantes und durchgeführtes Verfahren einer TRC gegeben waren. Man behalf und behilft sich mit sog. Gachacha-Gerichten, die, von z.T. analphabetischen Laien besetzt, Strafen bis lebenslänglich verhängen können.³⁸² Das macht deutlich, dass Vorbeugen immer besser ist, weil „heilen“ unmöglich sein kann.³⁸³

Aus der Not geboren, dass eine strafjustizielle Verfolgung ebenso wie eine umfassende Amnestie nach den vielen Grausamkeiten in der Apartheidszeit einen Bürgerkrieg nach sich ziehen würde, entwickelten Nelson Mandela und Erzbischof Desmond Tutu das Konzept der TRC. Aber dass diese Kommission „aus der Not geboren“ wurde, schließt nicht aus, in ihr eine Lösung zu sehen, die verallgemeinert werden kann: Gegenschlag, mehr noch Rache und Strafe haben alle die Tendenz, sich in „Teufelskreise“, d.h. positive Rück-

377 Tutu, 1999, S. 32.

378 Kutz, 2001.

379 Stegmayer, 1999; zu Marokko Dennerlein, 2006.

380 Hamburger Inst.f.Sozialforschung, 1987.

381 Bei einer halben Million vergewaltigter Frauen ist die Aussicht auf Gerechtigkeit und Entschädigung gering; s. Harmann, 2004.

382 Möller, 2003, S. 225; Schilling, 2005.

383 Kriegerische Umgebung löst auch bei „Schutztruppen“ (UN/SFOR/KFOR) Verbrechen aus; zur Verwicklung in „Sex trade“ Traynor, 2004.

kopplungen³⁸⁴ zu verwandeln und damit einer dauerhaften Stabilisierung der sozialen und kooperativen Verhältnisse zuwider zu laufen. Wiedergutmachung und Versöhnung sind dem gegenüber geeignet, eine dauerhafte und stabile Konfliktlösung herbei zu führen, d.h. negative Rückkopplungen zu institutionalisieren.

13.3.1 *Gegenschlag, Rache, Strafe und Versöhnung. Warum Versöhnung?*

Die Entstehung des Völkerstrafrechts hat die Debatte um die Strafzwecke jedenfalls für diesen Bereich neu entfacht und es ist leicht einzusehen, dass sie sich vernünftigerweise nicht darauf wird beschränken können. Jede staatliche Reaktion auf Verbrechen soll die Wiederholung verhindern und/oder den Schaden wiedergutmachen.

Abschreckung potentieller weiterer Täter wird auch in diesem Feld als zweifelhaft beurteilt.³⁸⁵ Ein vor die Schranken eines Gerichts gebrachter Herrscher wird kaum noch Gelegenheit haben, sein verbrecherisches Tun fortzusetzen. Seine Einsperrung würde dies zwar zweifellos absichern. Wenn allerdings die These zutrifft, dass auch solche Personen in den Feldeffekten unterliegen und diese durch spezifisch organisatorische Eigenheiten des Feldes zustande kommen, würde man sich über Verschwinden des organisatorischen Backgrounds einer Illusion hingeben, wenn man das Einsperren der handelnden Personen als Lösung ansehen wollte. Selbst wenn es sich bei diesen Personen um Persönlichkeitsgestörte handelte, wäre die nach den bisherigen Feststellungen relevante Frage die, wieso solche Leute an solche Positionen gelangen können, warum sie mit Beifall bedacht und hoch gelobt, von begeisterter Menge gestützt solche Positionen erreichen können. Dass sie häufig gleichwohl behandlungsbedürftig sind, kann hingegen kaum bestritten werden³⁸⁶ und von der „Absurdität des Behandlungsideals“ zu sprechen, wie dies Reese³⁸⁷ tut, ist daher nicht zutreffend, so lange man nicht hinzufügt, dass damit eine Wiederholung nicht vorgebeugt werden kann.³⁸⁸ Da sich weder spezial- noch

384 Rückkopplung bedeutet, dass Änderungen einer Ausgangsgröße auf die Eingangsgröße zurückwirken. Wird die Eingangsgröße verstärkt, spricht man von positiver, wird sie verringert, von negativer Rückkopplung.

385 Möller, 2003, S. 499.

386 S. die z.B. die Studien von Alice Miller(1980, 1990) zu Hitler, Stalin und Ceausescu.

387 Reese, 2004, S. 319; s. auch S. 159.

388 Über-ich-Störungen, wie sie die Psychoanalyse kennt, werden in der einschlägigen kriminologischen Literatur meist gar nicht erwähnt, d.h. sie sind nicht bekannt oder werden verleugnet. Bezieht man diese ein, fällt die Feststellung einer Behandlungsbedürftigkeit dieser Täter nicht mehr so schwer. Reese, 2004, S. 159, die im folgenden Abschnitt die Identifikation von Böse mit Ungehorsam kritisiert, stellt für die Frage der Behandlungsbedürftigkeit nur auf „obrigkeitstreues“ Verhalten ab. Ihrem materiellen Kriminalitätsbegriff wird sie auch insoweit untreu, als sie annimmt, wenn das gesamte Umfeld z.B. ein Verhalten als nichtkriminell ansehe, bestünde kein Bedarf an Neutralisation. Wenn man eine im Kern angeborene Schulfähigkeit annimmt, kann das so nicht zutreffen (vgl. ebd. S. 143). Auch Möller, 2003, S. 459 ff. weist den Resozialisierungsgedanken für diese Täter zurück – mit dem Argument, solche Behandlung richte sich gegen die Gesinnung, was verboten sei. Aber es geht ja nicht um Gesinnungen, sondern um Gesinnungen, deren Imperative infolge der Überich-Schwächen der Täter ins Handeln umschlagen, um Gesinnungen und Haltungen zudem, die durch disziplinierende und strafende Sozialisation gerade ebenso erzeugt werden wie die Überich-Störungen. Schließlich setzt sie sich auch in Widerspruch zu ihrem generalpräventiven edukatorischen Modell (ebd., S. 507): das ist, wie überhaupt generalpräventive Modelle, auch ein

generalpräventiv ein überzeugendes Argument für den Einsatz von Strafe im Völkerstrafrecht finden, so ist die Frage ob unter Schadenswiedergutmachung auch die Resozialisierung des Opfers durch Entsozialisierung des Täters aufzuführen ist, z.B. mit dem Argument, das Rechtsgefühl bleibe verletzt³⁸⁹, wenn es bei dem Geständnis und der Anerkennung des Gestehenden durch den Täter sein Bewenden habe.

Was bei diesem Argument jedoch unklar bleibt ist, ob eine Entsozialisierung des Täters tatsächlich das ist, was die „Resozialisierung des Opfers“ wesentlich ausmacht oder ob nicht die Entsozialisierung stellvertretend als notdürftiger Ersatz für echte Schadenswiedergutmachung eingesetzt wird. Man frage sich, warum es keinen „internationalen Zivilgerichtshof“ und ein korrespondierendes internationales Deliktsrecht gibt. Der Verweis auf die Ansprüche des Opfers im römischen Statut vermag das Fehlen eines IZGH weder zu begründen noch zu erklären.³⁹⁰

Auch in Südafrika blieb der, wenn man so will: zivilrechtliche Ausgleich ein ungelöstes Problem und die Vermutung, dass das Rechtsgefühl der Opfer befriedigt worden wäre, wenn auch diese Seite in der TRC-Arbeit adäquat berücksichtigt worden wäre, dürfte kaum von der Hand zu weisen sein.³⁹¹ Die nachhaltigen Wirkungen, die die Durchsetzung von enormen Schadensersatzforderungen gegen Waffenproduzenten und –lieferanten, multinationale Konzerne, die menschenrechtsverletzende oder diktatorische Regime unterstützten bzw. unterstützt haben, dürfte präventiv weitaus wirkungsvoller sein als die Bestrafung von Individuen. Ein Verzicht auf Strafe bei gleichzeitiger entschiedener „Gefahrenabwehr“ auch durch Entfernung von Belasteten aus den Institutionen und Durchsetzung von Schadensersatzforderungen setzt eine Überlegenheit eines neuen, rechtsstaatlichen demokratischen Staates voraus und könnte unter solchen Voraussetzungen den Verzicht noch „versöhnungswirksamer“ werden lassen. International besetzte Kommissionen sind hierfür sicher vorteilhaft.³⁹²

Unsere oft verzweifelte Suche nach einem Schuldigen hält uns davon ab, den Feldeffekten und damit der Organisation des Feldes die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, schützt uns auch davor die volle Wucht der Erkenntnis zu integrieren, dass eine halbe Stunde reichen kann, um uns zur Begehung eines Verbrechens zu bewegen und zum Verlust unserer moralischen Orientierungsmöglichkeit: Dass wir dies Verbrechen begehen, ohne zu wissen was wir tun. Die zweifellos unverzichtbare Repression wirkt darüber hinaus umso wirksamer, je früher sie einsetzt, d.h. wenn man den potentiellen Täter noch während des Vorbereitungsstadiums in den Arm fällt. Ein größeres Maß an Entschlossenheit und Entschiedenheit zum Eingreifen im Vorfeld ohne strafende Konsequenzen wäre effizienter als jede Art von Wiedergutmachung.

Behandlungsvorgang, nur nicht an gefangenen Straftätern.

389 Möller, 2003, S. 165; auch Neier, 1998, S. 83 betrachtet Vergeltung als eine Art, Schaden zu reparieren; zw. Reese, 2004, S. 337.

390 Hier ist Möller, 2003, S. 547 f. m.E. entschieden zu optimistisch wie auch Neubacher, 2005, S. 208 ff.

391 S. Neubacher, 2005, S. 456 ff., dessen Einwände richten sich letztlich allerdings gegen eine ungenügende Praxis, weniger gegen die Kernidee der Konzeption.

392 Z.B. die Wahrheitskommission in El Salvador: Möller, 2003, S. 145. Demgegenüber bleibt die algerische Lösung, national arbeitend, durch eine schnelle Generalamnestie beschränkt, vgl. Al Nasani, 2005.

13.3.2 *Versöhnung und Friedensschluss bei Primaten*

Die strafrechtliche Blickfeldverengung in Form der Suche nach dem Schuldigen richtet den Suchscheinwerfer auf herausgehobene Personen und lenkt ab von denen, die sie an die Macht gebracht, sie dort belassen, sie in Begeisterungstürmen gebadet, ihnen Beifall gezollt und sie finanziert haben. Die Beiträge zum makrokriminellen Unrecht sind verteilt und die Konzentration auf wenige führt zu der verkehrten Vorstellung, dort habe sich dann auch die Verantwortlichkeit versammelt. Daher muss in der Perspektive der Wahrheitsfindung der Blick über alle Hierarchiestufen und Beteiligungsformen hinweg reichen und die Erkenntnisse müssen öffentlich werden. Wenn sich Strafe bei näherem Zusehen als ungeeignet erweist, trotz der spontanen Vergeltungsimpulse bei den Opfern und der sich aus anderen Motiven spaltenden Begeisterung der Zuschauer für das Strafen wird es eine vorrangige Aufgabe, sich nach anderen Formen umzusehen. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens impliziert, alles zur Versöhnung zwischen den Beteiligten zu tun und, wo diese unmöglich ist, zu einem nebeneinander leben ohne Resentiments, fortwährende Angst (vor Wiederholung, vor Vergeltung). Das menschliche Repertoire umfasst neben den Impulsen für Vergeltung, Rache und Strafe und den damit zusammenhängenden Programmen auch solche, die unter Verzicht oder Überwindung auf ein „sich vertragen“ hinzielen.

Versöhnung und Friedensschluss haben bereits bei den Primaten ihre Vorläufer – d.h., man kann sich auch insoweit auf angeborene Fähigkeiten, vorhandene Adaptationen bzw. „Programme“ stützen und auf dieser Basis ist es aussichtsreich, die Gewichte mehr in Richtung Versöhnung und weg von Strafe und Vergeltung zu verschieben.³⁹³ Die Einwände von Möller³⁹⁴ gegen „Vergangenheitsbewältigung“ tragen nur so weit, als dies in der Tat kein Strafzweck sein kann, weil damit gerade ein Prozess angestrebt wird, der nicht in der Zufügung weiterer Übel endet, nicht in Strafe mündet. Ihre Argumente gegen vergeltende Strafen, damit werde Gewalt als Durchsetzungsmittel gerade nicht stigmatisiert und könne nicht verlernt werden³⁹⁵, kann mühelos auf alle Strafen ausgedehnt werden, gleich, welcher Zweck ihnen zu Grunde gelegt wird.

13.3.3 *Wie?*

Die Details eines solchen kriminalrechtlichen Systems, welches kein Strafrecht mehr ist, lassen sich nicht ohne Erprobung vom grünen Tisch aus entwerfen. Immerhin liefert die TRC insoweit bereits Anhaltspunkte.

Gerade der politische Charakter der hier in erster Linie behandelten Kriminalität, der (staatlich) organisierten Gewalt, verlangt weiterhin, dass öffentlich verhandelt wird und die Verfahren über die privatrechtliche Abwicklung hinaus gehen und im Schatten nicht nur des Staates, sondern auch der Öffentlichkeit stattfinden können, weil die Gefolterten ebenso wie die Folterer auch im Kontext von politischen und Herrschaftsverhältnissen gelitten und agiert haben.

393 S. dazu de Waal, 1996, S. 174.

394 Möller, 2003, S. 415.

395 Möller, 2003, S. 451 ff.

13.4 Demokratie und Gewaltenteilung: auch zur Kriminalprävention empfohlen

Die notwendige Ergänzung der Kriminologie um Theorien, die Feldeffekte angemessen aufnehmen können, führt in der kriminalpolitischen Tendenz dazu, von Menschen gemachte und doch im engeren, traditionellen Sinne nicht zu verantwortende Organisationsentscheidungen als gewichtige Faktoren aufzunehmen und entsprechend Reaktionen weniger gegen Einzelne im Nachhinein zu richten als vielmehr Aufforderungen zu adressieren, die nicht verantworteten Entscheidungen bewusst aufzunehmen und sie damit überhaupt erst verantwortungsfähig zu machen. Die Effekte, die „totale Institutionen“ auf das Verhalten von Mitarbeitern und Insassen haben und Verbrechen einschließen, die der Makrokriminalität zuzuordnen sind, lassen sich auch in nicht-totalen Institutionen beobachten. Aber auch für Massenbewegungen lässt sich zeigen, dass die Feldeffekte gegenüber dispositionalen, persönlichkeitsbezogenen dominieren. Eingeschlossen sind dabei das Hervorrufen psychischer Störungen, die mit der Hervorrufung verbrecherischen Verhaltens zusammenhängen können wie verletzenseitig die Störungen zu vermehrter Hilflosigkeit, Unfähigkeit, sich zu wehren und dem Treiben Einhalt zu gebieten, führen können. Man kann sagen, dass diese Prozesse skalenunabhängig wirken, d.h. invariant bezogen auf die Größe der Organisation und die Vielzahl der Beteiligten. Das Schaffen höherrangiger Zielsetzung findet sich von kleinen Sekten angefangen bis zu großen Religionen mit ihren heiligen Kriegen und Kreuzzügen oder Nationen, die sich aus Herrenmenschen gebildet phantasieren; ebenso die Provokation von Reaktionen, die die eigene Gruppe in eine Notstandssituation versetzt und sie unter dem äußeren Druck zusammenschweißt und Abwanderung ebenso wie innere Kritik zu unterdrücken gestattet. Mit der Abwertung anderer Gruppen werden deren Angehörige dehumanisiert und so können die Täter mittels Desensibilisierung und Neutralisationstechniken das von ihnen angerichtete Unheil und Unrecht verleugnen und das Gewissen zum Schweigen bringen.³⁹⁶ Die Dominanz von Feldeffekten zwingt also, über alle Skalenniveaus hinweg, Schuld und individuelle Zurechnung als weniger gewichtig anzunehmen, was sowohl für die Reaktionen auf Verbrechen wie für ihre Prävention, d.h. sowohl kriminalrechtlich wie kriminologisch zu erheblichem Umdenken zwingt.³⁹⁷ Wie müssen Organisationen konstruiert sein, die „rechtstreue Abweichler“ wie z.B. die „whistleblower“ belohnen und befördern anstatt sie herauszudrängen, die Probleme mit disziplinwidrigem Verhalten³⁹⁸ oder hohen Krankenstand nicht mit Kündigung, Disziplinarverfahren und demütigendem Kontrollieren – der subkutanen Unterstellung des Krankfeierns – beantworten, sondern sie als Indikatoren für Mängel der Organisation lesen?

396 Ich habe hier die von Möller, 2003, S. 260 ff. unter der Überschrift „Klassische Erscheinungsformen makrokriminellen Machtmissbrauchs“ aufgelisteten Faktoren herangezogen.

397 Am Ende läuft unser Weg mit dem Neubachers wieder zusammen (Neubacher, 2005, S. 236 ff.), der über weite Strecken zum Denken in Kategorien der Zurechnung zurückkehrt (ebd. S. 225 ff.).

398 Solange jemand noch „renitent“ ist und provoziert, nicht in Passivität versinkt, ist dies prognostisch günstig, ein Zeichen, das der Insasse Hoffnung (geschöpft) hat (Winnicott, 1984, S. 164, S. 287) und die disziplinierende Reaktion verschlechtert die Prognose, weil sie Hoffnungen zunichte macht.

Die Beobachtungen in den Experimenten wie in totalen Institutionen lassen all die guten Gründe für Gewaltenteilung und Demokratie, die sich für Staatswesen heranziehen lassen³⁹⁹, als gleichermaßen tauglich für die intermediären Institutionen heranziehen. Eine nachhaltig demokratisch rechtsstaatliche Gesellschaft muss die Strukturen unterhalb der staatlichen Ebene rekursiv-selbstähnlich ausgestalten, und dies bezieht die Familie und die nicht-totalen Institutionen in vollem Umfang mit ein. Die Forderung nach mehr Strafe und/oder mehr totalen Institutionen dementiert die Gründe, die zur Errichtung und Aufrechterhaltung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit führen. Nicht nur der Ruf nach Strafe, sondern auch der nach Sicherungsverwahrung führt zu mehr totalen Institutionen, deren Wirkungen auf Insassen und Bedienstete seit langem als Menetekel auf die Wand geschrieben steht – wir müssen nur lernen, die Schrift auf der Wand in ihrer vollen Bedeutung zur Kenntnis zu nehmen. Umgekehrt taugen demokratische Mitspracherechte nicht nur für die Geltendmachung eigener Interessen, sondern auch für die Entwicklung von Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit. Viele starke Menschen in einer Gesellschaft können die Entwicklung mächtiger Menschen verhindern, aber nicht, wenn sie wie im Milgram-Experiment und SPE hierarchisch und in entgegengesetzte Gruppen aufgeteilt sind.⁴⁰⁰

399 Reese, 2004, S. 349 ff.; s.a. Pinker, 2002, S. 332, der schreibt, dass demokratische Leviathane sich als effektive Anti-Gewaltmittel erwiesen haben, aber darauf hinweist, dass das Gewaltmonopol gewaltbereite Akteure in den dieses durchsetzenden Institutionen – Polizisten, Soldaten, Staatsanwälte, Richter – voraussetzt, die zur Gefahr werden, wenn sie Gewalt mit Gewalt bekämpfen.

400 Mentzos, 1993, S. 169 ff.

Literatur

- 2003, Gestohlene Kindheit. Kindersoldaten in Afrika, ai-Journal (Dez.)
- 2005, Panel holds the key to prison research rules, Nature (434), S. 428
- 2005, Don't keep your distance, Nature (437), S. 451
- Abbott, Alison* 2005, Deep in thought, Nature (436), S. 18 - 19
- Adorno, Theodor W.* 1950, Der autoritäre Charakter, Bd. 1, Amsterdam (1969): De Munter
- Adshead, Gwen* 2004, Three Degrees of Security: Attachment and Forensic Institutions, in: Pfäfflin; Adshead, Gwen (Hg.) 2004, S. 147 - 166
- Al Nasani, Ali* 2005, Die Sehnsucht nach Versöhnung., ai-Journal (H. 11), S. 26 - 27
- Albrecht, Peter-Alexis* 2002, Kriminologie, München: Beck
- Améry, Jean* 1980, Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überlebenden, Stuttgart: Klett Cotta
- Andresen, Uta*, 2004, Gepflegte Gewalt. Seelische und körperliche Vernachlässigung in Altenheimen - ist alltäglich - vor allem eine Folge der schlechten Arbeitsbedingungen, sagen Experten, VER.DI PUBLIK v. 08/09, S. 14
- Bandura, Albert* 1973, Aggression, Engelwood Cliffs, NY: Prentice Hall
- Bar-On, Dan* 1993, Die Last des Schweigens. Gespräche mit Kindern von Nazi-Tätern, Frankfurt: Campus
- Barnard, Chester I* 1970, The Functions of the Executive dt: Die Führung großer Organisationen. Übersetzung der 17. Aufl., Essen (dt. 1970): Girardet
- Bartelt, Dawid Danilo* 2004, Ein ganz normaler Mensch, ai-Journal Mai, S. 22 - 23
- Basaglia, Franco* Die Institutionen der Gewalt, in: Basaglia, F. (Hg.), 1968, S. 122 - 161
- Basaglia, Franco*(Hg.) 1968, Die negierte Institution oder Die Gemeinschaft der Ausgeschlossenen, Frankfurt/M. : Suhrkamp
- Basaglia, Franco / Foucault, M. / Castel, R.* 1975, Befriedungsverbrechen – Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen, Frankfurt/M: EVA
- Benard, Cheryl / Schlaffer, Edith* 2000, Die Maske vom starken Mann, FR Magazin, S. 3
- Bernfeld, Siegfried* 1931, Über die allgemeinste Wirkung der Strafe, in: Bernfeld, S. 1969, S. 216 - 222
- Biedermann, Hans-Jürgen* 2003, Staatsanwalt verwahrt sich gegen Richterschelte. Keine Eile bei Ermittlungen gegen Daschner, FR , 30.07., S. 23
- Bielefeldt, Heiner* 2005, Folter und Recht. Ein Menschenrechtsprinzip in der Krise?, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 19 - 26
- Bischof, Norbert* 1993, Untersuchungen zur Systemanalyse der sozialen Motivation I, Z.Psychol. (201), S. 5 - 43
- Bohleber, Werner* 1992b, Das Phantasma der Nation, Psyche, S. 689 - 709
- Bohleber, Werner* 2000, Die Entwicklung der Traumatheorie in der Psychoanalyse, in: Bohleber, W. (Hg.), 2000, S. 797-839
- Bohleber, Werner* 2002, Editorial Psychoanalyse und Entwicklungsforschung, in: Bohleber (Hg.) , S. 803-808
- Bohleber, W.* 2006, Adoleszente Gewaltphänomene. Trauma, Krisen und Sackgassen in der jugendlichen Entwicklung. In: Bindung, Trauma und soziale Gewalt. Psychoanalyse, Sozial- und Neurowissenschaften im Dialog, Hg. M. Leuzinger-Bohleber Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 121 - 141
- Borger, Julian* 2004, US army reveals wider Abu Ghraib abuses, GuardWeekly, S. 1

Bothe, Michael 2005, Guantánamo geht auch uns an, FR (21.Sept.), S. 25
Bourdieu, Pierre 1979, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt/Main 1983: Suhrkamp
Bourdieu, Pierre 2003, In Algerien, Graz: Camera
Bremer, Kai 2005, Mehr als die Abwesenheit von Krieg, FR (20.12.), S. 26
Brückling, Ulrich 1997, Disziplin, Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, München: Fink
Brown, Luise 2004, Moderne Söldner, FR v. 21.01., S. 27
Brüchert, Oliver / Steinert, Heinz Das kriegerische Mißverständnis des polizeilichen Gewaltmonopols: Am Beispiel »Aufräumen wie in New York«, in: Ortner; Pilgram, Arno 1998, S. 17
Brumlik, Michael 1995, Gerechtigkeit zwischen den Generationen, Frankfurt/Wien: Büchergilde Gutenberg
Bundi, Hanspeter 1996, "Im Knast habe ich meine Freiheit gelernt" - Die Geschichte der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof 1977 bis 1989, Zürich: Rotpunkt
Burkeman, Oliver 2004, White House ‚knew of abuse‘ at Guantánamo, GuardWeekly v. 17.09., S. 1
Cambell, Duncan / Goldenberg, Suzanne 2004, America's Afghan gulag, GuardWeekly (02.-08.07.), S. 15 - 16
Ceballos Betancur, Karin 2004, „Er ist bestraft genug“, FR v. 17.12., S. 30
Center for Constitutional Rights 2004, Der Kriegsverbrechen beschuldigt Auszüge der Klageschrift des „Center for Constitutional Rights“ gegen US Verteidigungsminister D. Rumsfeld und CIA-Direktor G. Tenet, eingereicht beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe, FR v. 30.11., S. 7
Ciampi, Luc 1997, Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
Cobain, Ian / Grey, Stephen / Norton-Taylor, Richard 2005, Human rights fears over CIA flights, Guardian Weekly 16.-23.9., S. 3
Cohen, Dow / Nisbett, Richard E./ Schwarz, Norbert / Bowdle, Brian F 1996, Insult, Aggression, and the Southern Culture of Honor. An „Experimental Ethnography, J o Personality and Social Psychology, S. 945 - 960
Corvalan, Carlos Folter und die Folgen, in: Schulz-Hageleit (Hg.) 1989, S. 61-83
Danner, Mark 2005, Torture and Truth,
de Waal, Frans 1996, Good Natured. The Origins of Right und Wrong in Humans an other Animals, Cambride: Harvard University Press
de Waal, Frans 1996, Good Natured. The Origins of Right und Wrong in Humans and other Animals, Cambride, Cambride: Harvard University Press
Dennerlein, Bettina 2006, Nicht umblättern, sondern lesen. Die Versöhnungskommission Instance Equité et Réconciliation hat für Marokko viel geleistet, aber was kommt nun?, FR (09.01.), S. 7
Denninger, Erhard 2005, Recht, Gewalt und Moral, FR (20.06.), S. 7
Diergsweiler, Renate 1997, Krieg - Vergewaltigung - Asyl, Sinzheim: Pro Universitate Verlag
Dörner, Klaus 2001, „Das Forschungsinteresse überwog das Wohl der geistig Behinderten“. Über die genetischen Reihenuntersuchungen im St. Josefs-Stift in Eisingen. , FR, 22.02., S. 18
Dollard, John / Miller, Neal Elgar 1973, Frustration und Aggression, Weinheim: Beltz
DPA 2004, Arabische Staaten. Hisbollah entsetzt über Enthauptung in Irak, FR v. 14.05., S. 6

DPA 2004, Afghanen berichten von Foltersystem, FR v. 14.05., S. 6
 Drees, Alfred 1997, Folter: Opfer, Täter, Therapeuten. Neue Konzepte der psychotherapeutischen Behandlung von Gewaltopfern., Gießen: Psychosozial
 Duffin, Jacalyn 2005, Lovers and Livers, Toronto: University of Toronto
 Duncan, Martha Grace 1996, Romantic Outlaws, Beloved Prisons. The unconscious Meanings of Crime and Punishment, London N.Y: New York University Press
 Edelmann, Walter 2000, Lernpsychologie, Weinheim: PVU
 Eissler, Kurt R. 1979, Freud und Wagner-Jauregg: - vor der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen., Wien: Löcker;
 ENS 2004, Rom wusste um Übergriffe, FR v. 14.05., S. 6
 Erdheim, Mario 1982, Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit - Eine Einführung in den ethnopsychoanalytischen Prozeß, Frankfurt/M: Suhrkamp
 Fabricius, Dirk 2005, Es gibt keine Politik. Zu Katherine Stroczan und Lothar Bayer »Es gibt keine Eltern. Vom Drama zur Tragödie in Polanskis Filmen«, Psyche (59), S. 465 - 470
 Finzen, Asmus / Schädle Deininger 1979, „Unter elenden menschenunwürdigen Umständen“: - Die Psychiatrie-Enquete. Band 25, Wunstorf; Rehbürg-Loccum: Psychiatrie-Verlag;
 Fonagy, Peter / Gergely, György / Jurist, Elliot L. 2004, Affect Regulation, Mentalization, and the Development of the Self, London: Karnac
 Fonagy, Peter 2004, The Developmental Roots of Violence in the Failure of Mentalization, in: Pfäfflin; Adshead, Gwen (Hg.) 2004, S. 13 - 56
 Freud, Sigmund 1915, Zeitgemäßes über Krieg und Tod, StA IX, S. 33 - 60
 Freud, Sigmund 1933, Warum Krieg?, StA IX, S. 275 - 286
 Gärdenfors, Peter 2003, How Homo Became Sapiens: On the Evolution of Thinking, Oxford: University Press
 Gamillscheg, Hannes 2004, Der Rüstungsboom, FR, 28.04., S. 27
 Gedo, John E. 1996, Die Psychobiologie der Motivation, Psyche (Bd. 5), S. 385
 Gibson, Janice T. / Haritos-Fatouros, Mika 1987, Wie man zum Folterknecht wird, Psychologie Heute 4, S. 54 - 59
 Giles, Jim 2005, Researchers break the rules in frustration at review boards, Nature (438), S. 136 - 137
 Gillan, Audrey 2004, Court of appeal rules over torture evidence. Jugment permits testimony as long as abusers are not British, GuardWeekly, 20.08., S. 9
 Goldenberg, Suzanne 2004, Bush memos reveal stance on torture, GuardWeekly v. 02.07., S. 7
 Grossmann, Uta 2005, In der Terrorfalle. Wo die USA das Recht mit Füßen treten: Amnesty International dokumentiert Foltervorwürfe von Häftlingen in Guantánamo, FR (21.Sept.), S. 23
 Gruen, Arno 1986, Der Verrat am Selbst. Die Angst vor Autonomie bei Mann und Frau, München: dtv
 Grünberg, Kurt 1987, Folgen nationalsozialistischer Verfolgung bei jüdischen Nachkommen Überlebender in der Bundesrepublik Deutschland, Psyche (XLI), S. 492 - 507
 Grünberg, Kurt 2000, Liebe nach Auschwitz. Die zweite Generation, Tübingen: ed diskord
 Guardian and Observer Reporters 2004, US troops in prison torture scandal, GuardWeekly v. 06.05., S. 5
 Hamburger Inst.f.Sozialforschung 1987, Nie wieder. Bericht über Entführung; Folter und Mord durch die Militärdiktatur in Argentinien, Weinheim, Basel

Harbordt, Steffen 1972, Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart: Enke
Harmann, Markus 2004, Der lange Schatten des Krieges. Bis zu einer halben Million Frauen wurden während des Genozids in Ruanda sexuell missbraucht. Noch immer haben sie kaum Aussicht auf Gerechtigkeit und Entschädigung, ai-Journal (H. 6), S. 10 - 11
Harris, Paul 2005, Soldier lifts lid on Guantánamo abuse, GuardWeekly (13.-19.05.), S. 6
Hart, H. L. A. 1973, Der Begriff des Rechts, Frankfurt/M: Suhrkamp
Hauschild, Thomas 2004, Das Wissen der Folterer, FR v. 18.05., S. 19
Hauser, Monika 2005, Sexualisierte Gewalt - Verdrängtes Verbrechen, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 57 - 63
Heinz, Wolfgang S. 1999, Anleitung zur Folter, ai-Journal (H. 5), S. 20 - 23
Heitmeyer, Wilhelm 2004, Kontrollverluste - zur Zukunft der Gewalt, FR v. 10.02., S. 9
Heitmüller, Ulrike 2005, Der Soldat, der töten wollte, FR, 07.10., S. 8
Henningsen, Franziska 2003, Traumatisierte Flüchtlinge und der Prozess der Begutachtung, Psyche 2/2003, S. 97-120
Hilgendorf, Eric 2004, Folter im Rechtsstaat?, JZ, S. 331 - 339
Hillenkamp, Thomas Zur „Vorstellung von der Tat“ im Tatbestand des Versuchs, in: Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.), 2001, S. 689
Hirsch, Hans Joachim Untauglicher Versuch und Tatstrafrecht, in: Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.), 2001, S. 711
Hirsch, Matthias 1997, Schuld und Schuldgefühl. Zur Psychoanalyse von Trauma und Introjekt, Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht
Höfling, Helmut 1977, Helden gegen das Gesetz, Düsseldorf; Wien: Econ
Hofmann, Hasso 1993, Gebot, Vertrag, Sitte,
Howard, Michael 2001, Die Erfindung des Friedens. Über den Krieg und die Ordnung der Welt, Lüneburg: Zu Klampen
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) 2004, „... in einigen Fällen das Ausmaß von Folter“, FR v. 14.05., S. 9
Jäger, Herbert 1967, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Olten: Walter
Jahn, Matthias 2004, Gute Folter - schlechte Folter?, KritV, S. 26 - 49
Janoff-Bulman, R. 1992, Shattered Assumptions, N.Y.
Jenkins, Simon 2005, Show of weakness, GuardWeekly (11.-17.11.), S. 11
John, Matthias 2001, Geschäfte mit der Folter, ai-Journal (H. 6), S. 6 - 8
Keller, Rainer 1982, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, Berlin: Duncker & Humblot
Kennedy, Paul 1991, Aufstieg und Fall der großen Mächte. Ökonomischer Wandel und militärischer Konflikt von 1500 bis 2000, Frankfurt/M: Fischer
Khadra, Yasmina 2002, Wovon die Wölfe träumen, Berlin; Weimar: Aufbau
Klein, Alexander 1997, Steuermoral und Steuerrecht. Akzeptanz als Element einer steuerlichen Rechtfertigungslehre, Frankfurt/Main, Berlin u.a.: Lang
Klein, Uta 2001, Militär und Geschlecht in Israel, Frankfurt/M: Campus
Klix, Friedhart / Lanius, Karl 1999, Wege und Irrwege der Menschenartigen. Wie wir wurden, wer wir sind, Stuttgart: Kohlhammer
Kohlberg, L. , Wassermann, E. & Richardson. N. 1978, Die Gerechte Schul-Kooperative, ihre Theorie und das Experiment der Cambridge Cluster School. In: Sozialisation und Moral, Hg. G. Portele Weinheim, Basel: Beltz, 1978, S. 215 - 259
Kretschmer, Bernhard 2003, Folter in Deutschland: Rückkehr einer Ungeheuerlichkeit?, RuP, S. 102 - 118

- Krystal, Henry / Farms, Bingham* 1999, Psychische Widerständigkeit: Anpassung und Restitution bei Holocaust-Überlebenden, in: Bohleber, W. (Hg.), 2000, S. 840-859
- Kutz, Florian* 2001, Amnestie für politische Straftäter in Südafrika, Berlin: Spitz
- Ladwig, Bernd* Erweiterte Chancengleichheit - Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit im Anschluß an Ronald Dworkin, in: Münkler, H. ; Llanque, M. (Hg.), 1999, S. 365
- Landauer, Kurt* 1929, Zur psychosexuellen Genese der Dummheit, Zf Sexualwissenschaft und Sexualpolitik (16), S. 87 - 95
- Landgraf, Anton / Weber, Anton* 2004, Apokalyptische Reiter. Im Sudan verüben Regierungssoldaten und Milizen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist eine zentrale Strategie ihrer Kriegsführung, ai-Journal (H. 8), S. 18 -20
- Leicht, Robert* 2003, Währet die Anfänge!, Die Zeit (11.Sept.), S. 9
- Lesting, Wolfgang* 1988, Normalisierung im Strafvollzug: Potential und Grenzen des § 3 I StVollzG, Pfaffenweiler
- Levi, Primo* 1947, Ist das ein Mensch, München (dt. 1961): dtv
- Levy, Adrian / Scott-Clark, Cathy* 2005, The torture network, GuardWeekly (25.-31.03.), S. 15 - 16
- Leyendecker, Hans* 2005, Die Lügen des Weißen Hauses, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 13 - 17
- Lipps, Ernst* Psychologie und Folter, in: Schulz-Hageleit (Hg.) 1989, S. 46-60
- Lobos-Wild, Roberto* 1986, Die Antipsychiatrie und die neue Dissozialität als Hintergrund des Arxhof-Prozesses, R&P (4), S. 12 - 16
- Lobos-Wild, Roberto* 1993, Delinquenz als Ausdruck des Narzißmus- und Borderline-Leidens. Institutionelle und einzeltherapeutische Behandlungselemente, Psyche, S. 82 - 101
- Lochbihler, Barbara* 2005, Für eine Welt frei von Folter, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 65 - 69
- Lock, Peter* 2003, Wer gibt dem Kindersoldaten sein mörderisches Handwerkszeug?, FR, 16.04., S. 7
- Löhr, Christiane* Die Relevanz von Vorverständnis und Diagnose für den Umgang mit abweichendem Verhalten - Lehren aus dem Rosenhan-Experiment, in: Neubacher, F. ; Walter, M. (Hg.), 2002, S. 127-142
- Lorenz, Konrad* 1963, Das sogenannte Böse, München (1974): dtv
- Lüderssen, Klaus* 2005, Die Freiheit des Boxers, FR (1.Okt.), S. 8
- Lüthke, Karsten* Der alltägliche Kampf gegen Folter, in: Schulz-Hageleit (Hg.) 1989, S. 31-45
- Lullies, Stefan* 1971, Das Problem der Tötungshemmung beim Mörder, Berlin: Duncker & Humblot
- Maron, Thomas* 2005, „Koalition ist in guter Verfassung“. Unions-Fraktionsvize Wolfgang Bosbach zu Streitfragen am Beginn der politischen Zusammenarbeit, FR (31.12.), S. 6
- Marxen, Klaus* Beteiligung an schwerem systematischen Unrecht Bemerkungen zu einer völkerstrafrechtlichen Straftatlehre, in: Lüderssen (Hg.) 1998b, S. 220
- McCoy, Alfred* 2006, Die Logik der Folter, FR (04.01.), S. 28 - 29
- McCoy, Alfred M.* 2005, Foltern und foltern lassen, Frankfurt/M: 2001
- medico international*(Hg.) 2001, Die Gewalt überleben. Psychosoziale Arbeit im Kontext von Krieg, Diktatur und Armut, Frankfurt/M: Mabuse
- Meier, Bernd-Dieter* 2003, Kriminologie, München: Beck

- Meier-Seethaler, Carola* 1997, Gefühl und Urteilskraft. Ein Plädoyer für die emotionale Vernunft, München: Beck
- Mentzos, Stavros* 1993, Der Krieg und seine psychosozialen Funktionen, Frankfurt/M: Fischer
- Mies, Petra* 2004, Im rechtlosen Raum. Die Anwälte von US-Soldaten versuchen aus mutmaßlichen Peinigern unter Druck gesetzte Opfer zu machen, FR v. 25.08., S. 3
- Millett, Kate* 1993, Entmenschlicht. Versuch über die Folter, Hamburg: Junius
- Miller, Alice* (1980), Am Anfang war Erziehung, Frankfurt/M: Suhrkamp
- dies.*, Der Abbruch der Schweigemauer. Hamburg: Hoffmann & Campe, 1990
- Mitscherlich, Alexander / Mitscherlich, Margarete* 1968, Die Unfähigkeit zu trauern, München: Piper
- Mitscherlich-Nielsen, Margarete* 1992, Die (Un)Fähigkeit zu trauern in Ost- und Westdeutschland. Was Trauerarbeit heißen könnte, Psyche, S. 406 - 418
- Möller, Christina* 2003, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof - kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster
- Morgenroth, Christine* 2005, Subjektives Zeiterleben, gesellschaftliche Entgrenzungphänomene und depressive Reaktionen. Ein sozialpsychologischer Versuch, Psyche, S. 990 - 1011
- Moser, Tilman* 1992, Die Unfähigkeit zu trauern. Hält die Diagnose einer Überprüfung stand? Zur psychischen Verarbeitung des Holocaust in der Bundesrepublik, Psyche, S. 389 - 405
- Münkler, Herfried* 2002, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg: Rohwohlt-Verlag
- Naucke, Wolfgang* Staatstheorie und Verbotsirrtum, in: Schünemann, B. ; Achenbach, W.; Haffke, H. (Hg.), 2001, S. 503 - 518
- Naucke, Wolfgang* 1996, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität, Frankfurt: Klostermann
- Neier, Aryeh* 1998, Brutality, Genocide, Terror, and the Struggle for Justice, : Times Books
- Neubacher, Frank* Verbrechen aus Gehorsam - Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie, in: Neubacher, F. ; Walter, M. (Hg.), 2002, S. 43-67
- Neubacher, Frank* 2005, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen: Mohr (Siebeck)
- Nussbaum, Martha C* 2004, Hiding from Humanity. Disgust, Shame, and the Law, Princeton, NJ: Princeton University Press
- Oberlies, Dagmar* 2000, Der Täter-Opfer-Ausgleich. Theorie und Praxis einer Glaubensrichtung, Streit, S. 99 - 115
- Oliner, Marion Michel* 1999, Das ungelöste Rätsel „Trauma“: Auswirkungen des Holocaust auf die Sexualität, Psyche, S. 1115 -1036
- Ostermann, D.* 2004, Chronologie des Schreckens, FR v. 11.05., S. 2
- Ostermann, D.* 2004, Abu Ghraib ist Alltag geworden, FR v. 16.12, S. 7
- Ostermann, D.* 2005, Fragen eines Soldaten, FR (14.11.), S. 3
- Ostermann, Dietmar* 2005, Krieg im Kopf. Jeder sechste US-Soldat kehrt nach einer Pentagon-Studie mit Anzeichen einer seelischen Störung aus Irak zurück, FR (29. Sept.), S. 3
- Ostermann, Dietmar* 2000, In Liebe zu Corps und Heimatland. Wenn Anwärter für die US-Marines, „Amerikas beste Truppe“, gedrillt werden, gleicht dies einer Hirnwäsche, FR, S. 3

- Paasch, Rolf* 2004, Das Universum schwarzer Löcher, FR , 17.05., S. 3
- Panksepp, Jaak* 1998, Affective Neuroscience. The Foundations of Human and Animal Emotions, Oxford: Oxford University Press
- Pinker, Steven* 2002, The Blank Slate - The Modern Denial of Human Nature, New York: Viking Press
- Platen-Hallermund, Alice* 2005, Die Verantwortung der Ärzte, FR (28.04.), S. 7
- Prittwitz, Cornelius* Krieg als Strafe - Strafrecht als Krieg. Wird nach dem „11. September“ nichts mehr sein, wie es war ?, in: Prittwitz, C. ; Baurmann, L.; Merkel, L. (Hg.), 2002, S. 499 - 514
- Reese, Carolin* 2004, Großverbrechen und kriminologische Konzepte. Versuch einer theoretischen Integration, Münster: LIT
- Richter, Horst-Eberhard* Folter und Humanität, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 7 - 11
- Richter, Horst-Eberhard / Uhe, Frank* 2005, Psychosozial 100. Folter und Humanität, Gießen: Psychosozial
- Riedesser, Peter / Verderber, Axel* 2004, „Maschinengewehre hinter der Front“ Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt/M: Mabuse
- Riedesser, Peter* 2005, Traumatisierte Eltern - Folgen für die Kinder, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 51 - 55
- Rosa, Hartmut* Die prozedurale Gesellschaft und die Idee starker politischer Wertungen - Zur moralischen Landkarte der Gerechtigkeit, in: Münkler, H. ; Llanque, M. (Hg.), 1999, S. 395
- Rosenhan, David L.* Gesund in kranker Umgebung, in: Neubacher, F. ; Walter, M. (Hg.), 2002, S. 103-125
- Rosenzweig, Paul* 2005, Kein Anspruch aufs Völkerrecht, FR (21.Sept.), S. 24
- Ross, Thomas / Pfäfflin, Friedemann* 2004, Violence and Attachment: Attachment Styles, Self-regulation and Interpersonal Problems in a Prison Population, in: Pfäfflin; Adshad, Gwen (Hg.) 2004, S. 225 - 249
- Saar, Erik* 2005, Inside the Wire,
- Sacks, Oliver* 1984, Am Tag, an dem mein Bein fortging, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt
- Schilling, Sandrine* 2005, Gegen das Vergessen: Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Rwanda durch Mechanismen transitorischer Justiz: Gacaca Gerichte, Bern
- Schmidbauer, Wolfgang* 2004, John Wayne kann nichts dafür, FR (16.Jun.), S. 28
- Schnack, Dieter / Neutzling, Rainer* 2000, Kleine Helden in Not. Jungen auf der Suche nach Männlichkeit, Reinbek
- Schöpf, Alfred* 2004, Freund und Feind. Der Ursprung des Destruktiven und die Frage seiner praktischen Bewältigung, Psyche, S. 516 532
- Schüler-Springorum, Horst* 1969, Strafvollzug im Übergang, Göttingen: Schwartz
- Schultz, Eberhard* 2004, Endstation Guantanamo, FR v. 22.04., S. 9
- Schulz-Hageleit, Peter*(Hg.) 1989, Alltag, Macht, Folter, Düsseldorf: Patmos
- Schumann, Karl F.* 1989, Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung, Heidelberg: C.F. Müller
- Shalev, Meir* 1985, Der Sündenfall - ein Glücksfall? Alte Geschichten aus der Bibel neu erzählt, Zürich: Diogenes
- Solnit* 1994, , in: Sandler (Hg.) 1994, S. 210-212
- Stanford, C. B.* (1999), The Hunting Apes. Meat Eating and the origins of Human Behaviour. Princeton, NJ: PUP
- Stegmayer, Birgit* 1999, Endlich Wahrheit - endlich Gerechtigkeit?, ai-Journal (H.

8), S. 14 - 15

Straus, Murray A. 1991, Discipline and Deviance. Physical Punishment of Children and Violence and Other Crime in Adulthood, *Social Problems* (38), S. 133 - 152

Theweleit, Klaus 1980, Männerphantasien Bd. 2: - Männerkörper - Zur Psychoanalyse des weißen Terrors., Reinbeck bei Hamburg: : Rowohlt Taschenbuch Verlag;

Tisma, Aleksandar 1997, Kapo, München: Hanser

Traynor, Ian 2004, Nato force in Kosovo ‚feeds fast-trowing sex trade‘. Up to 2000 women forced into prostitution, says Amnesty, *GuardWeekly*, 13.05., S. 7

Traynor, Ian 2004, How warfare was privatised, *GuardWeekly*, 01.01., S. 4

Tutu, Desmond 1999, No Future without Forgiveness, London: Random House

Varvin, Sverre 2000, Die gegenwärtige Vergangenheit. Extreme Traumatisierung und Psychotherapie, in: Böhleber, W. (Hg.), 2000, S. 985-930

Varvin, Sverre 2004, Psychotherapie mit einem Opfer extremer Gewalt: Klinisches Fallbeispiel und qualitative Analyse, in: Leuzinger-Böhleber; Deserno, Heinrich (Hg.) 2004, S. 269 - 284

Venzlaff, Ulrich / Foerster, Klaus 2004, Psychiatrische Begutachtung, München: Urban & Fischer

von Trotha, Trutz 1997, Zur Soziologie der Gewalt, *KZfSS; Sonderheft 37*, S. 9 - 56

Wadman, Meredith 2005, US set to endorse human pesticide testing, *Nature* (437), S. 24 - 26

Walter, Michael Über Machtstrukturen, aus denen Kriminalität entsteht - Folgerungen aus dem „Stanford-Prison-Experiment“ für Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Neubacher, F. ; Walter, M. (Hg.), 2002, S. 93-101

Walter, Natasha 2005, Violence and Violation, *GuardWeekly* (24.06.), S. 21

Walther, Rudolf 2004, Apparatur des Terrors, *FR* (16.Jun.), S. 27

Warning, Georg 2004, Ein bisschen Folter. In mehreren europäischen Staaten wird das absolute Folterverbot aufgeweicht. In Italien soll eine Gesetzesänderung nun Gewaltanwendung auf“ niedrigem“ Niveau ermöglichen., *ai-Journal* (H.), S. 26 - 27

Weigend, Thomas 2003, Völkerstrafrecht, in: Kohlmann; Nestler, Cornelius (Hg.) 2004, S. 11 - 26

Wenk-Ansohn, Mechthild / Gutteta, Teshomé 2005, Therapeutische Arbeit mit Folterüberlebenden, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 37 - 49

Werle, Gerhard / Nerlich, Volker 2002, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, *Humanitäres Völkerrecht*, S. 124 - 134

Whright, Steve 2003, Putting restraints on the torture trade. Europe is trying to civilise a dehumanising industry, but it needs global backing, *GuardWeekly*, 27.03., S. 25

Winnicott, Donald W. 1984, Aggression. Versagen der Umwelt und antisoziale Tendenz, Stuttgart (1988): Klett-Cotta

Wirtinger, Waltraut 2005, Folter - ein Asylgrund?, in: Richter, H. E. ; Uhe, F. (Hg.), 2005, S. 27 - 36

Wurmser, Léon 1987, Flucht vor Gewissen. Analyse von Über-Ich und Abwehr bei schweren Neurosen, Berlin: Springer Verlag

Wurmser, Léon 1989, Die zerbrochene Wirklichkeit. Psychoanalyse als das Studium von Konflikt und Komplementarität, Berlin usw.: Springer

Wurmser, Léon 1996, Die verborgene Dimension. Psychodynamik des Drogenzwangs, Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht;

Ziegler, Ulf Erdmann 2003, Der Täter, *FR* v. 30.07., S. 9

Zimbardo, Philip G. / Haney, Craig / Banks, W. Curtis Psychologie der
Gefangenschaft - Deprivation, Macht und Pathologie, in: Neubacher, F. ; Walter,
M. (Hg.), 2002, S. 69-91
Zimbardo, Philip G. 1983, Psychologie, Berlin; Heidelberg; N.Y.: Springer

Stichwort- und Namensregister

A

- Abbott, Alison 165
- Absprache im Strafprozess 165
- Abu Ghraib 2, 3, 4, 111, 112, 113
- Abweichend-wohltätiges Verhalten 19
- Adorno, Theodor W. 56
- Adshead, Gwen 123
- Agency 107
- Aggression
 - ~ und Gewalt 115
 - Aggressionstrieb 73, 76, 77, 92, 93, 120, 129
 - Definition 74
 - Formen der ~ 74, 79, 80
 - innergesellschaftliche ~ 77
- Albrecht, Peter-Alexis 152
- Al Nasani, Ali 169
- Altvater, Gerhard 136
- Améry, Jean 161
- Andresen, Uta 111, 118
- Anomietheorie 59, 70, 141
- Anpassungsverfahren zum Konfliktmanagement
 - Abgabe von Verantwortung 54
 - Abwertung des (vermeintlichen) Opfers 54
 - Aufgehen in den technischen Aspekten 54
 - Leugnung des Handelns 54
- Anti-Psychiatrie 114
- Arxhof 120
- Aspirationsniveau 109
- Ätiologie 26, 27

B

- Baader, Gerhard 110
- Badcock 78, 84
- Bandura, Albert 58, 73, 76
- Bank, Roland 156
- Banks, W. Curtis 65, 104, 153
- Bar-On, Dan 165
- Barnard, Chester 103
- Bartelt, Dawid Danilo 3
- Basaglia, Franco 86, 101, 104, 114
- Bateson, Gregory 72
- Beccaria, Cesare 159

Benard, Cheryl 74
Benfer, Jost 132
Bernfeld, Siegfried 49
Bulke, Werner 17, 37, 134, 135, 143
Biedermann, Hans-Jürgen 3
Bielefeldt, Heiner 5
Binder, Detlev 132
Bindungstheorie 59, 109, 124
Bischof, Norbert 9
Blackmore, Susan 93
Bleibtreu, Moritz 51
Bohleber, Werner 81, 105, 106, 161, 164
Borger, Julian 112
Bosbach, Wolfgang 3
Bothe, Michael 90
Bourdieu, Pierre 9, 31, 69, 108
Bowdle, Brian 32
Brechmitteleinsatz 1, 125, 128, 132, 133, 139
Bremer, Kai 89
Bröckling, Ulrich 93, 95, 96, 98, 99
Brown, Luise 7
Brüchert, Oliver 90
Brumlik, Micha 107
Bundi, Hanspeter 120
Burkeman, Oliver 3
Bush, George W. 4
Buss, David M. 79, 84

C

Cambell, Duncan 4
Camera silens 108
Cassese, Antonio 156
Castel, Robert 86, 104, 114
Ceaurescu, Nicolae 168
Ceballos Betancur, Karin 5
Ciompi, Luc 24
Cobain, Ian 4
Cohen, Dow 32
Columbus, Christoph 92
Conrad 159
Corvalan, Carlos 161
Cosmides, Leda 79
Cramer, Peter 116

D

- Dahl, Edgar 84
- Dallmeyer, Jens 132
- Daly, Martin 84
- Danner, Mark 159
- Daschner, Wolfgang 3, 5
- Daschner-Fall 2, 3, 5, 41
- Davis, Angela 164
- Deal im Strafprozess 165
- Delictum iuris gentium 154
- Dennerlein, Bettina 167
- Dennett, Klaus 81
- Denninger, Erhard 5
- Devereux, George 70, 161
- de Waal, Frans 170
- Dieregsweiler, Renate 98
- di Fabio, Udo 12
- Dippel, Karlhans 134
- Dollard, John 98
- Dorfman, Ariel 167
- Dörner, Klaus 40, 65
- Drees, Alfred 164
- Drogen
 - Trennung legale / illegale ~ 20
- Duffin, Jacalyn 113
- Duncan, Martha Grace 120

E

- Edelmann, Walter 49
- Effektivität
 - Definition 103
- Effizienz
 - Definition 103
- Eissler, Kurt R. 99
- Engisch, Karl 37
- England, Lynndie 110
- Erdal, David 116
- Erdheim, Mario 110, 114
- Erklärungskraft 144
- Erlernte Hilflosigkeit 151
- Eser 72, 136
- Evans, Malcolm D. 156
- Eysenck, Hans 150

F

- Fabricius, Dirk 10, 38, 44, 135, 167
- Farms, Bingham 161
- Feindstrafrecht 91
- Feldbegriff 9, 64
- Feldwirkung 7, 9, 73, 82, 90, 101, 116, 118, 152, 167, 168, 170
- Figueiredo Dias, Jorge 37
- Filizid 85
- Finzen, Asmus 119
- Fischer, Thomas 133, 135, 136, 142
- Fluchtaggression 78, 81, 115
- Folter
 - ~ und Moral 162
 - ~ zur Wahrheitsfindung 157
 - Abwehrmechanismus 162
 - Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) 154
 - Antifolterkonvention 153
 - Ausbildung zum Folterer 159
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 154
 - Folterregime 161
 - Folterverbot 5, 154, 155, 156
 - Genfer Konventionen 154
 - Grundgesetz 155
 - Legaldefinition 153
 - Legitimität / Legalität 3
 - normative Rechtsgarantien 154
 - Psychodynamische Aspekte 163
 - Sexualisierung der ~ 4
 - Strafgesetzbuch 156
 - Strafprozess 156
 - Traumata 161
 - Urvertrauen 161
 - Völkergewohnheitsrecht (ius cogens) 155
- Fonagy, Peter 28, 108
- Foucault, Michel 86, 104, 114
- Franco, Francisco 95
- Freiwilligen-Armee 97
- Freud, Sigmund 41, 75, 92, 99, 114
- Fünfte Kolonne 97

G

- Gachacha-Gericht 166
- Gallas, Wilhelm 37
- Gamillscheg, Hannes 94

Gärdenfors, Peter 105
 Garz, Detlef 45
 Gedo, John E. 106
 Gemeinschaft der Ausgeschlossenen 110
 Gerechtigkeit im Strafprozess 165
 Gergely, György 108
 Gesetzwidriger Befehl 48
 Gewalt
 ~ in Gefängnissen 103, 110
 ~ und Geschlecht 80
 ~ und Hass 83
 ~ und Mitleid(losigkeit) 89
 ~ von/zwischen Frauen 78
 ~zivilisatorische Überlegenheit und ~ 86
 Definition 74
 Delegierung von ~ 87
 Folter als ~ 152
 Gewaltzirkel 89
 Gleichgewicht zwischen nutzbringender Gewalt und selbstdestruktivem Ge-
 walteinsatz 87
 Gründe für ~ 115
 innerartliche ~ 77, 81
 Institutionen der ~ 114
 kollektive ~ 80, 82
 organisierte ~ 90, 169
 Privatisierung der ~ 8
 Rechtswidrigkeit von ~ 84
 Rückkopplung zwischen Täter und Opfer 56
 staatlich angeordnete ~ 36
 strukturelle ~ (Galtung) 73
 symbolische ~ (Bourdieu) 73
 Vorstellung von ~ 88
 Gewaltenteilung 170, 171
 Gibson, Janice T. 160
 Giles, Jim 118
 Gillan, Audrey 4
 Glaser, Daniel 150
 Goffmann, Erving 101, 104, 107
 Goldenberg, Suzanne 4
 Graessner, Sepp 161, 162
 Graner, Charles 112
 Grey, Stephen 4, 32
 Großgruppenidentität 82
 Grossmann, Uta 5
 Gruen, Arno 107

Grünberg, Kurt 165
Gruppen-Ideal 96
Gruppenselektion 95
Gutteta, Teshomé 163

H

Hackethal 132
Haney, Craig 65, 104, 153
Hang bei der Sicherungsverwahrung 17, 114
Harbordt, Steffen 103
Hardtmann, Gertrud 74
Haritos-Fatouros, Mika 160
Harmann, Markus 167
Harris, Paul 4
Hart, Herbert L. A. 34
Hassemer, Winfried 135
Hauschild, Thomas 162
Hauser, Monika 163
Hebestreit 158
Heine, Günter 82, 116
Heinz, Wolfgang 159, 160
Heitmeyer, Wilhelm 7, 8, 90
Heitmüller, Ulrike 163
Hemingway, Ernest 95
Henningsen, Franziska 163
Herbeiführung der „Wehruntauglichkeit“ 21
Herbeiführung der Unfähigkeit zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen 21
Herdegen, Matthias 3
Hettinger, Michael 17
Hild, Eckard C. 5
Hilgendorf, Eric 157
Hillenkamp, Thomas 54
Hirsch, Hans Joachim 166
Hirsch, Mathias 38
Hitler, Adolf 168
Hobbes, Thomas 92
Hobbesche Falle 93
Höfling, Helmut 120
Hofmann, Hasso 34
Howard, Michael 90, 92, 93

I

Ich-Funktionen 72, 99, 105, 109
Ich-Ideal 45, 96, 109, 118
Ich-Stärke 42, 46, 109

Identifikation mit dem Aggressor 83

Identität

- objektive ~ 106, 107

- subjektive ~ 106

Identitätsgefühl 106, 107

Identitätsstörung 105, 106, 107

- dissoziative ~ 107

- multiple ~ 107

Iglesias, Rafael 167

Innere Konflikte 10, 43, 44, 46, 58, 82, 100

Inneres normatives System 10, 36, 46, 50, 73, 100, 107, 108, 111, 113, 139, 152

Internationaler Strafgerichtshof 7, 13, 154

Internationaler Zivilgerichtshof 168

Internationales Strafrecht 6, 7, 13

Inverse Weltmodelle 119

J

Jäger, Herbert 26, 27

Jahn, Matthias 157

Jakobs, Günther 37, 90

Janoff-Bulman, Ronnie 162

Jenkins, Simon 90

Jescheck 37, 134

John, Matthias 161

Jurist, Elliot L. 108

K

Kalfaktoren 103

Kapos 103

Kayi, Elif 160

Keller, Rainer 72, 161

Kennedy, Paul 85, 94

Kerschke-Risch 118

Khadra, Yasmina 161

Kindersoldaten 95

Kingsley, Ben 167

Klein, Alexander 78, 118

Klix, Friedhart 94

Koch, Christof 42

Kohlberg, Lawrence 45, 49, 152

Konformitätsbereitschaft 70, 116, 117

Konstruktivismus 12

Krause, Rainer 81

Kretschmer, Bernhard 157

Krieg

„Nicht-Menschen“ 81
~ als Verbrechen 92
~ und Kultur 96
~ unter Ratten 77
~ unter Schimpansen 77, 81
Benennungsmacht 91
Definition 80, 90
Entnennung 92
Entzug der Artgenossenschaft 81
Flucht in die Krankheit 100
Funktionen 94
Kriegsneurose 101
Kriegspropaganda 96
Nachkriegsstörung 101
Rechtfertigungsbedürftigkeit 92
Rekrutierungsmuster 97
Riten 92
Tötungsbereitschaft 97, 99
Kriegsverbrechen
Folter 156
Vergewaltigung 97
Krovoza, Alfred 74
Krystal, Henry 161
Kubrick, Stanley 53
Kühl, Kristian 134, 136
Kutz, Florian 167

L

Labeling Approach 26, 27, 114
Lackner, Karl 134, 136
Ladwig, Bernd 107
Landauer, Kurt 43
Landgraf, Anton 96
Lanius, Karl 94
Leicht, Robert 5
Lenckner, Theodor 134, 135
Lerntheorie
 klassische Konditionierung 148
 operante Konditionierung 133, 148, 149
 soziales Lernen 148
Lesting, Wolfgang 118
Leuzinger-Bohleber, Marianne 43
Levi, Primo 161
Levy, Adrian 4
Lewin, Kurt 9

Lewis, Michael 81
Leyendecker, Hans 4
Lipps, Ernst 164
Lobos-Wild, Roberto 120
Lochbihler, Barbara 161
Lock, Peter 94
Löhr, Christiane 113
Lord Bingham of Cornhil 4
Lorenz, Konrad 73, 74, 75, 76, 77
Lüderssen, Klaus 12
Lullies, Stefan 77
Lüthke, Karsten 161

M

Makrokriminalität 27, 28, 165, 170
Management bei terror 118
Mann, Janet 84
Marxen, Klaus 13
Matscher, Franz 154, 156
McCoy, Alfred 154, 158
Meier, Bernd-Dieter 152
Meier-Seethaler, Carola 70
Meme 84, 96
Mentzos, Stavros 6, 44, 49, 70, 81, 93, 95, 98, 172
Mertens, Wolfgang 43
Meyer-Goßner 131
Mies, Petra 4
Miller, Neal Elgar 98
Millett, Kate 159
Mitscherlich, Alexander 164
Mitscherlich, Margarete 164
Mitscherlich-Nielsen, Margarete 164
Möller, Christina 6, 7, 12, 15, 26, 27, 92, 95, 159, 164, 168, 169, 170, 171
Momsen, Carsten 136
Moral
~ und Schuld 39
Insassenmoral 103, 105
Lernen moralischen Verhaltens 50
moralische Instanz 39, 149
moralischer Sinn 50
moralisches Dilemma 10, 49, 142, 150
moralisches Handeln 48, 151
moralisches Urteil 46, 48, 117, 118, 131, 151
Moralprinzip des „neminem laedere“ 52
postkonventionelle ~ 48, 49, 50, 117

Stufen moralischen Verhaltens (Kohlberg) 48
Morgan, Rod 156
Morgenroth, Christine 118
Moser, Tilman 164
Münkler, Herfried 90, 94, 96
Mutteraggression 78
Myers, David G. 41, 42

N

Narzisstische Krise 83
Narzisstisches Gleichgewicht 83
Naucke, Wolfgang 26, 70, 132, 159
Negierung der Institution 113
Neier, Aryeh 6, 7, 89, 90, 95, 165, 169
Nerlich, Volker 6, 7
Nesse, Randolph M. 84
Neubacher, Frank 6, 7, 13, 26, 27, 57, 58, 71, 90, 169, 171
Neutralisationstechniken 28, 71, 88, 92, 95, 110, 113, 131, 150, 170
Neutzling, Rainer 74
Normativer Konflikt 10
Normatives Dilemma 129, 143
Northoff, Georg 42
Norton-Taylor, Richard 4
Nussbaum, Martha 107

O

Oberlies, Dagmar 166
Oehmichen, Manfred 161
Ohms, Constance 77
Oliner, Marion Michel 161
Ostermann, Dietmar 4, 98, 99

P

Paasch, Rolf 4
Palmer, Craig 83, 84
Panksepp, Jaak 75, 77, 79, 80, 83
Papst Urban II 90
Partnertötung 85
Paul, Andreas 48
Pfäfflin, Friedemann 85, 108
Pinker, Steven 32, 49, 76, 77, 92, 172
Platen-Hallermund, Alice 114
Polanski, Roman 167
Postman, Neill 84

Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS/PTSD) 162, 164
 Prittwitz, Cornelius 71, 90
 Probabilistische Erfahrungssätze 75
 Probabilistische Gesetzmäßigkeiten 30, 31
 Propaganda 96
 Psychoanalyse
 ~ und Kriminologie 150
 Dynamisches Unbewusstes 44
 Handlungsregulation 46
 Kontrolltheorie 150
 Körper-Geist Verhältnis 45
 Strukturmodell: Es, Ich, Über-Ich 45
 Unbewusstes 43
 Psychodynamischer Abwehrvorgang 72
 Psychopathie 59, 114

R

Raess, Markus 154, 156
 Rational-choice Theorie 59, 127, 130, 141, 151
 Recht
 ~ als Ausdruck des Gesellschaftsvertrages 35
 ~ als Zwangsordnung 35
 Unterscheidung Recht-Gesetz 24, 35
 Reese, Carolin 8, 13, 19, 26, 27, 49, 168, 169, 172
 Reichholf, Josef H. 75
 Rekursive Funktionen 30
 Renzetti, Claire M. 77
 Resozialisierung 6
 ~ des Opfers durch Entsozialisierung des Täters 167
 ~ im Gefängnis 104
 Kontakte 122
 Resozialisierungsfähigkeit/-bedürftigkeit 41
 Resozialisierungsvollzug 119
 Resozialisierungsziel 118
 Strafvollzugsgesetz als Resozialisierungsgesetz 119
 Widerstände 120
 Richter, Horst-Eberhard 55, 90, 164
 Riedesser, Peter 99, 161, 165
 Rieger, Jochem W. 42
 Riklin, Alois 156
 Rivalentötung 84
 Rixen, Stephan 132
 Rogall, Klaus 132
 Rohde-Dachser, Christa 86
 Rorty, Richard 55

Rosa, Hartmut 49
Rosenhan, David L. 107, 109
Rosenzweig, Paul 90
Ross, Thomas 108
Roth, Gerhard 77
Roxin, Claus 38
Rückkopplung
 Definition 166
Rumsfeld, Donald 4, 5
Rutschky, Katharina 48

S

Saar, Erik 4
Sacks, Oliver 32, 104
Schädle-Deininger, Hilde 119
Schädliche Neigungen 17, 114
Scham-Schuld-Dilemma 46
Schicktanz, Silke 42
Schiemann, Anja 37
Schilling, Sandrine 168
Schlaffer, Edith 74
Schleier des Nichtwissens 81, 94
Schmidbauer, Wolfgang 3
Schmidtchen, Gerhard 152
Schmitt, Carl 95
Schnack, Dieter 74
Schneider, Hans Joachim 143
Schneider, Peter 42
Schöpf, Alfred 95
Schuld
 ~ als Einstehenmüssen für den eigenen Charakter 38
 ~ als rechtlich missbilligte Gesinnung 38
 ~ als sozialer Gegenstand 39
 ~ in der Kriminologie 37
 ~ in der Strafrechtswissenschaft 40
 ~ um Rechtstreue einzuüben 39
 Schuldgefühle 39, 40, 45, 82, 127, 164
 Theorie vom Andershandelnkönnen 38
Schuldbegriff
 Definition des BGH 38
 normativer ~ 37, 38
Schuldfähigkeit
 ~ als Fähigkeit zum moralischen Urteil 42, 46, 48, 151
 Einsichts- und Steuerungsfähigkeit 6, 40, 42, 46, 137, 151
 Funktion der ~ 42

Selbst-Determinierbarkeit 41
 Unrechtsbewusstsein 41
 Schüler-Springorum, Horst 121
 Schultz, Eberhard 4
 Schumann, Karl F. 21, 118
 Schwarz, Norbert 32
 Schwind, Hans-Dieter 152
 Scott-Clark, Cathy 4
 Scull, Andrew 113
 Seemann, Ralf 132
 Shalev, Meir 99
 Sicherungsverwahrung 17, 171
 Singer, Wolf 37
 Solnit, Joseph 106
 Sommer, Volker 75
 Sozialisationsdefizit 59, 120, 128
 Spirakos, Dimitris 157
 Spittler, Gerd 83
 Stalin, Josef 168
 Stanford, Craig B. 78
 Stanford Prison Experiment (SPE) 60, 63, 64, 68, 69, 71, 72, 90, 101, 102, 103,
 113, 121, 151, 159, 171
 Stegmayer, Birgit 167
 Steinert, Heinz 90
 Steuerungsmodell
 Modell der Fernsteuerung 98
 Modell einer beschränkten Selbststeuerung 99
 Strafe
 ~ im Völkerstrafrecht 167
 ~ und Schuld 35, 40, 51
 ~ und Schuldfähigkeit 51
 ~ und Strafrecht 73
 ~ und totale Institutionen 171
 ~ und Willensfreiheit 35
 Alternativen zur Strafe 6, 11
 Geeignetheit von ~ 16, 18, 22, 51, 167
 Koordinatensystem 19
 Krieg gegen Terror als ~ 91
 positive Rückkopplungen von ~ 166
 Verzicht auf ~ 88, 168
 Strafrecht
 Generalprävention 2, 35, 39, 126, 138, 139, 140, 158, 167
 Spezialprävention 6, 35, 138, 139, 140, 167
 Strafvollzugsgesetz 109, 119
 Straus, Murray A. 28

Streng, Franz 38
Stufenmodell Kohlbergs 47, 151
Sutherland, Edwin 150

T

Tembrock, Günter 84
Tenet, George J. 5
Ternon, Yves 91, 95
Territio 157
Theorie 147
 ~ des Verbrechens 25
 Anforderungen an eine vollständige ~ 8, 31
 Funktionen 29
 komplexe Systeme 31
 Kovarianzen 30
 Kriminologische ~ 25, 35
 Mechanismen 29
 Prozeduren 29
 ultimate und proximate Ursachen 32
 unabhängige Variable, abhängige Variable 30
 universelle Gesetze und Wahrscheinlichkeiten 31
Theorie der Organisationsgerechtigkeit 118
Theweleit, Klaus 98
Thomasius, Christian 159
Thompson, Richard F. 42
Thornhill, Randy 83, 84
Tisma, Aleksandar 102
Tooby, John 79
Torture by proxy 4
Totale Institutionen
 ~ und Apathie 109
 ~ und Resignation 109
 Abwehrmechanismen 108
 Angst vor Entlassung 105
 Anpassungsstrategien 105
 Aufnahmeritual 103
 Aufnahmerituale 100, 103
 Auschwitz 113
 Effekte auf die Bediensteten 110
 Entmündigung 111
 Hierarchisierung und Subkultur 105
 Indikatoren für die Leistung von ~ 104
 Kontaktverlust 111
 korrumpierte Autorität 103
 Kriminalisierung der Bedürfnisse 104

Menschenversuche 66, 110
Traynor, Ian 7, 168
Tröndle, Herbert 133, 135, 136, 142
Truth- and Reconciliation Comitee (TRC) 166
Tutu, Desmond 4, 167

U

Über-Ich-Funktionen 99
Über-Wir-Ideal 96
Unrechtsgesetz 35, 48, 128
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens 142

V

Variable
abhängige ~ 30
Rückkopplung zwischen abhängiger und unabhängiger ~ 30
unabhängige ~ 30
Varvin, Sverre 82, 163
Venzlaff, Ulrich 85
Verbrechen
(verbotene) Selbstschädigung als ~ 21
entwürdigende Behandlung als ~ 7
Krieg als ~ 92
Krieg als Verbrechen 90
Verbrechensbegriff
~ der Kriminalwissenschaft als Grundlagenwissenschaft 16
~ der Rechtsanwendung 15
~ des einfachen Gesetzgebers 15
~ des Strafgesetzgebers 16
~ und Globalisierung 7
~ von Verfassungen wegen 20
bereichsbezogener ~ 15
Definitionsmacht des Staates 8
gesetzespositivistischer ~ 12, 13, 15
interkultureller ~ 13
konstruktivistischer ~ 13
Opferbezug des ~ 20
sozialpositivistischer ~ 14, 16
Verbrechensbegriff Verbrechensbegriff
materieller ~ 27, 50
Verderber, Axel 99
Verhaltensgenetik 152
Völkermord 50, 90, 96
Volksgesundheit 18, 22, 23
von Trotha, Trutz 72, 85

W

- Wadman, Meredith 110
Walter, Michael 61, 71, 112
Walter, Natasha 96
Walther, Rudolf 159
Warning, Georg 4
Weaver, Sigourney 167
Weber, Anton 96
Weigend, Thomas 6
Wenk-Ansohn, Mechthild 161, 162, 163
Werle, Gerhard 6, 7
Wesel, Uwe 84, 159
Wessels, Johannes 17, 37, 134, 135
Weßlau, Edda 132
Whistleblower 170
White-collar-crime 158
Whiten, Andrew 116
Whright, Steve 161
Wilhelm II 93
Willensfreiheit 35, 38, 39, 40
Williams, George C. 84
Wilson, Margo 84
Wilson, Stuart 167
Winnicott, Donald W. 39, 70, 86, 114, 123, 172
Wir-heit 82
Wirtgen, Waltraut 162, 163
Wurmser, Léon 42, 43, 44, 80, 82, 118

Z

- Zaczyk, Rainer 132
Zahavi, Amotz 74
Zahavi, Avishag 74
Zalaquett, José 6
Ziegler, Ulf E. 3, 157
Zimbardo, Philip G. 49, 65, 104, 153
Züchtigungsrecht 18

Nach Studium der Rechtswissenschaft und Psychologie sowie Tätigkeit als Anwalt (Berlin) und Akad. Rat (Universität Hannover) seit 1996 Professor für Strafrecht, Kriminologie und Rechtspsychologie am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Schwerpunkte: Recht und Psychoanalyse; Evolutionstheorie und Recht.

Das Buch richtet sich an alle Strafrechtler, Kriminologen und ethisch Interessierten, insofern nicht nur Lücken in der Ausbildungsliteratur gefüllt, sondern darüber hinaus auch grundlegende ethische und rechtliche Abwägungsfragen erörtert werden sollen, die sich bei der Betrachtung der Fälle "Daschner" (Folterandrohung) und "Abu Graibh" (Folter und entwürdigende Behandlung) besonders deutlich zeigen.

Allerdings ist die Problematik nicht auf solche Extremfälle beschränkt. Vielmehr zeigt sich bei genauem Hinsehen, dass im Alltag viele Verbrechen aus ähnlichen Gründen begangen werden wie in diesen Fällen.

Mit diesem Buch wird keine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung angestrebt, sondern Verständlichkeit und Übersichtlichkeit bei den Erörterungen zu Kriminalität, Kriminalitätstheorien, zu Fragen der Schuld und Schuldfähigkeit, zu Gewalt und Aggression, zu Krieg als Verbrechen und zu der Frage nach der Entstehung von Kriminalität in (totalen) Institutionen.

ISBN-10: 3-939519-24-3
ISBN-13: 978-3-939519-24-9



www.merus-verlag.de